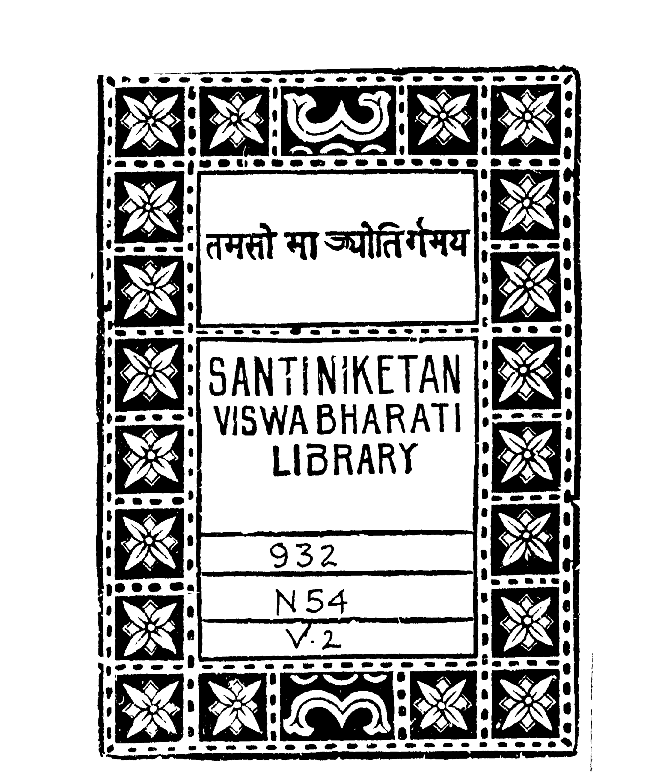


Münchener Beiträge zur Papyrusforschung

herausgegeben von

Leopold Wenger
Professor an der Universität München

2. Heft

Mariano San Nicolò: Ägyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer

Zweiter Band, Erste Abteilung



München 1915
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck

Ägyptisches Vereinswesen
zur Zeit der
Ptolemäer und Römer

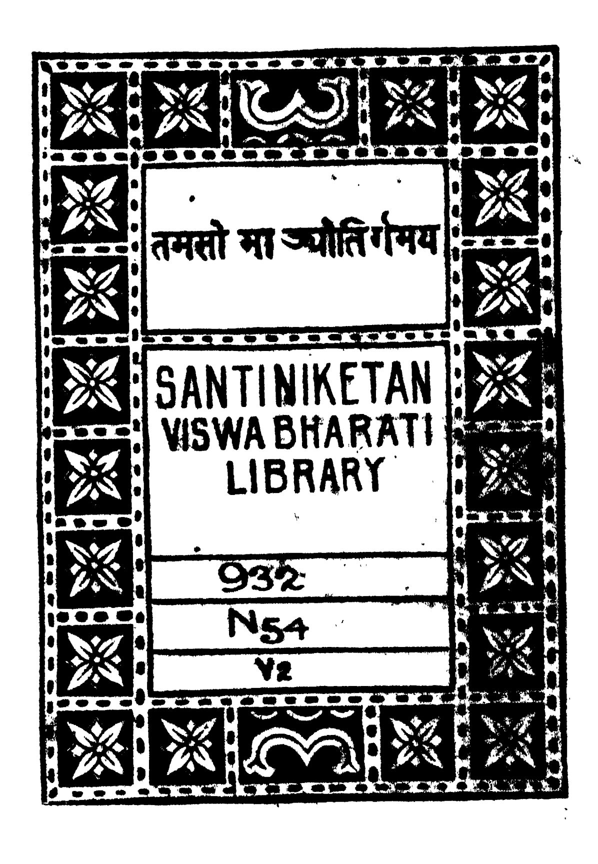
von

Dr. jur. Mariano San Nicolò

Zweiter Band, Erste Abteilung



München 1915
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck



C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen

Vorwort.

Nach der Ankündigung im ersten Bande dieser Arbeit hätte der zweite Band in kurzer Zeit folgen sollen, aber die Anfänge der Lehrtätigkeit an der Grazer Universität nahmen zunächst meine Zeit in Anspruch. Erst Ende Juli vergangenen Jahres war der Druck so weit vorgeschritten, daß ich zuversichtlich den ganzen zweiten Band bis Oktober publizieren zu können hoffte. Meine bei Kriegsausbruch erfolgte Einberufung zur Erfüllung höherer Pflichten veranlaßt mich nun, da ich nicht weiß, wann ich das Ganze werde vollenden können, doch den bereits fertigen Teil als Bd. II/1 herauszugeben. Es sind dies die drei Kapitel: Entstehung und Endigung der Vereine; Vereinsorgane; Vereinsvermögen. Bd. II/2, der im Manuskript größtenteils vorliegt, wird Kap. IV—VII umfassen und den Abschluß bilden. Kap. IV wird das innere Vereinsrecht (Ehren, Privilegien und Vorrechte der Vereinsmitglieder; Gerichtsbarkeit und Disziplinargewalt; Geselligkeit und Vereinsleben), Kap. V die Stellung der ägyptischen Vereine im staatlichen Organismus während der ptolemäischen, römischen und byzantinischen Herrschaftsperiode, sowie den Ursprung des Vereinswesens in Ägypten behandeln. In Kap. VI werden, wie in der folgenden Einleitung S. 3ff. ausführlich dargelegt ist, die gewonnenen Teilresultate zusammengefaßt und daraus der Begriff der griechischen Körperschaft formuliert werden. Dabei wird auch die Rechtsfähigkeit der Vereine erörtert und schließlich zur Frage der juristischen Person bei den Privatgenossenschaften in Ägypten Stellung genommen werden. Kap. VII wird die Terminologie (Vereinsbezeichnungen; Mitgliedernamen; Epitheta) behandeln. In einem Nachtrage sollen alle in der Zwischenzeit

dazugekommenen Quellen gesammelt werden und es wird auch für Indices zu beiden Bänden gesorgt werden.

Wie im Vorwort zum ersten Bande habe ich auch hier einer lieben Pflicht der Danksagung zu genügen. Ergebensten Dank schulde ich wiederum dem hohen k. k. Unterrichtsministerium für Reisesubventionen, die mir in den letzten Jahren einen wiederholten Studienaufenthalt im Auslande ermöglichten. Herzlichsten Dank sage ich vor allem meinem Lehrer und steten Berater Herrn Prof. Wenger, dessen Gastfreundschaft im Münchner Seminar für Papyrusforschung ich seit fünf Jahren genieße. Er hat die Mühe nicht gescheut, das ganze Manuskript durchzulesen, manches zu korrigieren und mir öfter wertvolle Winke und Anregungen zu geben. Bei der Interpretation der demotischen Papyri verdanke ich sodann sehr viel der Liebenswürdigkeit des Herrn Prof. Spiegelberg in Straßburg, der mir auch manches Neue brieflich mitgeteilt hat. Zu Dank bin ich für das freundliche und mich in so vielem fördernde Interesse verpflichtet, das ich bei meinen verehrten Lehrern an der Grazer Universität, insbesondere bei den Herren Hofrat Hanausek und Prof. Pfaff gefunden habe.

Die außergewöhnlichen Umstände, unter denen ich die Korrektur des Satzes besorgen mußte, mögen für manche Unebenheiten eine Entschuldigung gestatten. Bei der Revision der Aushängebogen hat mein Kamerad, Oberleutnant Dr. Felix Friedrich, Richter in Wien, sprachlich mehrfach nachgebessert, während mein Kollege an der Grazer Universität, Privatdozent Dr. A. Steinwenter, die Güte hatte zahlreiche Quellenzitate nachzuprüfen. Beiden Freunden sei auch an dieser Stelle mein Dank ausgesprochen.

Brixen a. E., Palmsonntag 1915.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Nachdem im ersten Bande das ganze für uns hier in Betracht kommende Material aus Ägypten kritisch gesichtet[1] und die einzelnen Vereine und Genossenschaften in verschiedene mehr oder weniger scharf voneinander getrennte Gattungen eingeteilt worden sind, ist es Aufgabe des hier folgenden zweiten Teiles unserer Darstellung des ägyptischen Vereinswesens, die geordneten Urkunden nach der historischen und vor allem juristischen Seite hin zu bearbeiten. Es soll im vorliegenden Bande der Versuch gemacht werden, das komplizierte ägyptische Assoziationswesen während der drei Perioden ptolemäischer, römischer und byzantinischer Herrschaft in Umrissen darzustellen.

Ich sehe mich schon hier genötigt, einige Worte über die zeitliche Abgrenzung der vorliegenden Arbeit zu sagen, obwohl diese in einem der folgenden Kapitel (Kap. V) eine bessere, sachliche Begründung erfahren wird. Ich gebe zu, daß es prima facie als ein empfindlicher Mangel erscheinen mag, wenn im ersten Bande, bei den einzelnen Vereinsklassen, fast nirgends auf die vorhellenistischen Verhältnisse Bezug genommen und somit das „enchorische Ägyptertum“ vernachlässigt worden ist.[2] Gerade dem Ägypto-

[1] Die inzwischen neu dazugekommenen Quellen sind im Nachtrage, am Schlusse des Werkes besprochen.

[2] „Bedauerlich ist es höchstens, daß auch hier San Nicolò der viel erörterten Frage nach dem enchorischen Ursprung der Gewerbeinnungen .... nicht näher getreten ist“, Poland in Berl. Phil. Woch. 1913 Sp. 1136.

logen aber wird meine notgedrungene Abgrenzung des Stoffes gerechtfertigt erscheinen (vgl. Wiedemann, Woch. für klass. Phil. 1913 Sp. 822) und mit gutem Grunde: denn erstens sind die Spuren eines vorhellenistischen Vereinswesens äußerst spärlich und würden nicht einmal den bescheidensten Erwartungen der Hellenisten, die das umfangreiche griechische Material vor Augen haben, entsprechen, zweitens aber sind die wenigen Urkunden (meist Grabinschriften), worin sich Erwähnungen von Vereinen oder anderen Körperschaften vermuten lassen, noch im vollsten Sinne des Wortes unbearbeitet. Mit einigen Ausnahmen, die man an den Fingern einer Hand zählen könnte, sind die Texte nicht einmal noch gelesen. Solche Urkunden hier zu publizieren war nicht möglich, denn abgesehen von den recht geringen ägyptologischen Kenntnissen des Verfassers, die ihn dazu kaum legitimiert hätten, wäre doch durch die Notwendigkeit eines umfassenden textkritischen Apparates der Einheit der Darstellung in beträchtlicher Weise Abbruch getan worden. Es sind übrigens an vielen Stellen des vorliegenden Bandes nationalägyptische Quellen herangezogen worden, die jedoch meistens der ptolemäischen Periode angehören. Aus diesen Einzelnachrichten aber ein klares Bild der vorhellenistischen Verhältnisse gewinnen zu wollen, ist ein Ding der Unmöglichkeit, da man in vielen Fällen nicht einmal für die Exaktheit der Texteswiedergabe einstehen kann.

Bei der folgenden Darstellung der einzelnen Abschnitte des Vereinsrechtes wurde die eigentliche Hauptaufgabe dieses Buches, wie sie in der Einleitung zu Bd. I S. 10 dargelegt ist, nie aus den Augen gelassen: Durch die genaue Untersuchung der Privatkorporationen in Ägypten während der ptolemäischen, römischen und byzantinischen Zeit sollte ein Beitrag zur Er-

kenntnis des Wesens der römischen juristischen Person geliefert werden. Ausgegangen wurde dabei immer vom griechischen Rechte und zwar vom griechischen Rechte im allgemeinen Sinne des Wortes, indem als Basis nicht die attischen Quellen allein, sondern das Urkundenmaterial der hellenistischen Länder und insbesondere des vorrömischen Ägypten genommen wurde.[1])

Die in jedem Abschnitte erzielten und dort dargestellten Teilergebnisse wurden dann im Kap. VI zusammengefaßt und daraus der Begriff der Körperschaft im griechischen Rechte gewonnen. Erst nachdem dieser Begriff feststand, konnte ich zur Betrachtung der Rechtsverhältnisse im römischen Ägypten übergehen. Die ebenfalls abschnittsweise vorgenommene Untersuchung dieser Perioden ergab, daß der römische Einfluß den hellenistischen Begriff der Korporation, wenigstens auf privatrechtlichem Gebiete, nicht geändert hat. Die Genossenschaften blieben auch in römischer Zeit, was sie früher gewesen waren, nämlich Organismen des wirklichen Lebens, die keine abstrakte Existenz führten, sondern durch die Vermittlung der korporativen Rechte mit dem Leben der Genossen innig verbunden waren.

Durch die Umgrenzung und Fixierung des Begriffes der hellenistischen Korporation einerseits und andererseits durch die Konstatierung, daß in Ägypten dieser Begriff, wenigstens bezüglich der privaten Körperschaften, auch unter der römischen Herrschaft keine wesentliche Änderung erfahren hat, ist unsere Untersuchung zu ihrem Ende gelangt. Mit dem Nachweise eines bedeutenden, unversöhnlichen Widerspruches zwischen der römischen Theorie und der Praxis

[1] Im selben weiteren Sinne von gemeingriechisch ist in den folgenden Seiten das Wort „griechisch“ aufzufassen.

auch auf dem Gebiete der juristischen Personen muß diese Arbeit abgeschlossen werden.

Bei einem Versuche, diesen Widerspruch zu erklären, könnte man sich mit der Annahme begnügen, daß das Partikularrecht in Ägypten einfach seinen Standpunkt gegenüber dem Reichsrecht bewahrt habe und in seiner Auffassung der Genossenschaften von diesem unbeeinflußt geblieben sei. Ich glaube aber weiter gehen zu dürfen. Denn gelegentliche, im Verlaufe dieser Arbeit vorgenommene Streifzüge in das Inschriftenmaterial der westlichen Reichshälfte zeigen, daß der erwähnte Gegensatz zwischen Praxis und Theorie nicht nur in den östlichen Provinzen, sondern auch in Italien und sogar in Rom vorhanden ist, indem man in der Genossenschaft nicht immer und konsequent eine persona ficta erblickte, welche, von ihren Mitgliedern vollständig getrennt, ein eigenes Leben führte. Die konkretere, natürlichere Auffassung, wie ich sie für das griechische Recht nachgewiesen zu haben hoffe, hat auch in Rom nicht gefehlt und eine planmäßige Bearbeitung der gesamten lateinischen Inschriften würde gewiß noch viel mehr ans Licht bringen.

Wie kann dieser neue Widerspruch gelöst werden? Drängt sich hier der Zweifel an der Richtigkeit der romanistischen Theorie nicht von selbst auf? Haben die römischen Juristen bezüglich der juristischen Person und insbesondere hinsichtlich der Privatkorporation wirklich jene Anschauung gehabt, die ihnen unsere spekulative Dogmatik zuschreibt? Eigentlich kennen wir ja die Theorien der römischen, klassischen Juristen nicht direkt, sondern bloß durch die Kompilation Justinians. Hat da unsere Dogmatik, die auf diesem Gebiete, wie auf keinem anderen, stark von mittelalterlichen, scholastischen Rechtsanschauungen beeinflußt worden ist, die justinianeischen

Quellen richtig verstanden und wirklich den Gedankengang der römischen Juristen dargestellt?

Wir können in diesem Buche das Problem nur durch Untersuchung des ägyptischen Vereinswesens weiter führen: eine Beantwortung der gestellten Frage soll an anderer Stelle versucht werden.

Zweiter Teil.

Vereinswesen und Vereinsrecht.

Erstes Kapitel.

Entstehung und Endigung der Vereine.

§ 1.

Vereinsgründung.

Die Gründung eines Vereines fand auch in Ägypten nach den allgemeinen, von Ziebarth a. a. O. S. 140 und Poland a. a. O. S. 271 ff. geschilderten, griechischen Grundsätzen statt. Es sind zwei Hauptfälle zu unterscheiden, erstens der freiwillige Zusammentritt der ersten Mitglieder ohne besonderes Hervorragen der Tätigkeit einer Hauptperson und zweitens der Zusammentritt unter Führung und Leitung einer Einzelperson. Die erstere Gründungsweise ist aus naheliegenden Gründen seltener belegt als die zweite. Poland a. a. O. erwähnt nur ein Beispiel aus Griechenland, den Eranistenverein aus Alopeke, IG. III 1, 23, 29 (1. Jahrh. n. Chr.), welcher dadurch gegründet wurde, daß „befreundete Männer“ *κοινῇ βουλῇ θεσμὸν φιλίης ὑπέγραψαν*.[1] Aus Ägypten möchte ich die oft zu erwähnende Kultgenossenschaft des Suchos zu Tebtynis hierher zählen, welche sich jährlich anläßlich der

[1] Vgl. für Rom den Spruch des Neratius: tres facere collegium in D. 50, 16, 85 und dazu Pernice, Labeo I S. 292; Cohn, Zum römischen Vereinsrecht S. 19 f. und Liebenam, Geschichte des römischen Vereinswesens S. 169.

großen Feierlichkeiten zu Ehren des Suchos und der Suchosgötter neu konstituierte.[1]

Dagegen bildete die Gründung unter besonderer Betätigung einer Hauptperson die Regel. Dem Gründer stand dann für seine Bemühungen, meistens auch für die reichen materiellen Unterstützungen, die er dem gegründeten Vereine zukommen ließ, ein Recht auf besondere Verehrung innerhalb der Genossenschaft zu; er wird oft *κτίστης* genannt[2] und gibt bisweilen der Vereinigung seinen Namen.[3] Manchmal bleibt die Genossenschaft auch nach der Gründung

[1] Dem. P. Cairo Cat. 31178 (180/79 v. Chr.); 30606 (158/7 v. Chr.); 30605 (157/6 v. Chr.); 31179 (148/7 v. Chr.); 30619a + b (138/7 v. Chr); 30618 (137/6 v. Chr.). Bei den in Breccia, Iscrizioni Nr. 143 (2. Jahrh. v. Chr.) und Milne, Greek Inscriptions Nr. 9296 (80—69 v. Chr.) vorkommenden Vereinigungen von *κτίσται*, bezieht sich die Gründertätigkeit dieser Personen nicht auf den Verein, sondern auf den Tempel, dessen Errichtung den Anlaß zur Vereinsbildung gab.

[2] Vgl. den *κτίστας τοῦ κοινοῦ* auf Rhodos, IG. XII 1, 127, 60 (1. Jahrh. v. Chr.); den *κτίστης εἰερῶν μυστῶν* von Melos, IG. XII 3, 1098 u. a. m., Poland a. a. O. S. 273. Nicht zu verwechseln damit sind die bloßen Stifter von Bauten oder Bauplätzen, vgl. aus Ägypten, Preisigke S. B. 1106, 3: *κτίστην τοῦ τόπου*. In der Kaiserzeit ist der Titel *κτίστης* ein allgemeiner Ehrentitel für Wohltäter und Herrscher, vgl. z. B. Dittenb. Or. Gr. II, 491, 5; Or. Gr. II, 492, 7 (117—138 n. Chr.); Syll.[2] I, 389, 8 (Mitte des 2. Jahrh. n. Chr.). Auch bei den römischen collegia ist oft von einem constitutor collegii die Rede: C. I. L. VI 2, 10251a; vgl. noch C. I. L. XIV, 3659; dazu Waltzing, Étude historique sur les corporations professionelles chez les Romains I S. 337; Liebenam a. a. O. S. 170 und die S. 169 Anm. 3 zitierten Stellen.

[3] Vgl. die *σύνοδος Δαμᾶ* aus P. Teb. 573 (Ende des 1. Jahrh. n. Chr.) und die *σύνοδος Δειδάτος* in P. Lond. III S. 193 ff., 78 (258/9 n. Chr.); vgl. noch *σύνοδος Σωτάτας* Z. 122 dortselbst. Unsicher die *σύνοδος Ἀντωνίας* n P. Teb. 401, 35 (Anfang des 1. Jahrh. n. Chr.); dazu Bd. I S. 210, 6. Dagegen wohl genau das *πολίτευμα Ἀρθώτου μεγάλου μακαρίτου* in gr. Inschr. XV (95 n. Chr.) in Annales du Service 1913 S. 88 ff., wobei jedoch zu bedenken ist, ob nicht etwa die Bezeichnung *μακαρίτης* auf eine Gründung laut letztwilliger Verfügung zu beziehen wäre.

unter seiner Leitung.[1] Für die Tätigkeit des Gründers wird meistens der Ausdruck *συνάγειν* verwendet,[2] wobei auch das Hauptwort *συναγωγεύς* neben *κτίστης* vorkommt.[3] Nicht immer aber entsteht ein Verein zu Lebzeiten seines Gründers, oft wird er erst nach dem Tode desselben, auf Grund testamentarischer Stiftung ins Leben gerufen. Die Beispiele hierfür aus Griechenland und Rom sind sehr zahlreich,[4] fehlen aber aus Ägypten bis jetzt vollständig, was vielleicht auf die eigenartige Entwicklung der Stiftung dortselbst zurückzuführen ist.

Mit der Vereinsgründung, als der Vereinigung mehrerer Personen zu einem bestimmten Zwecke, ist natürlich noch die Frage nicht beantwortet, ob diese Personenmehrheit auch eine selbständige juristische Persönlichkeit hat, das heißt also, als solche Rechte und Pflichten haben kann. Wenngleich wir unten sehen werden, daß die gemein-

[1] Vgl. z. B. IGR. I, 1095 (29/8 v. Chr.): *Σύνίστωρ συναγ(ωγεὺς) καὶ προστατήσας κτλ.*; ebenso BGU 1137, 3 f. (6 v. Chr.): *ἧς* (*συνόδου* sc.) *συνα-[γωγεὺς] καὶ προστάτης Πρῖμος Καίσαρος*; vgl. Anm. 3.

[2] Vgl. *συνάγειν* in IG. XII 3, 330, 22. 27. 40 f. 79 (210—195 v. Chr.) und IG. II 1, 621, 14 f. und öfters; vgl. Poland a. a. O. S. 272, Anm. 1; anders jedoch unten S. 43, 5.

[3] Der in ägyptischen Inschriften oft erwähnte *συναγωγός*, *συναγωγεύς* und *ἀρχισυναγωγός* darf nicht immer als Gründer des Vereines angesehen werden, indem er auch bloß Einberufer der Versammlung sein kann. Dagegen wird es sich aber in den Fällen, wo er als erster Beamter angeführt wird, z. B. Preisigke, S. B. 623 (80—68 v. Chr.) wohl um den Vereinsgründer handeln. Ebenso auch, wenn unter den verschiedenen Titeln eines Beamten, *συναγωγός* der erste ist, vgl. IGR. I, 1095 und BGU 1137, 3 f.; ebenso Preisigke S. B. 639 (25 v. Chr.). Im übrigen vgl. unten Kap. Terminologie.

[4] Vgl. den Verein der Epikteta auf Thera, IG. XII 3, 330; den des Diomedon auf Kos, Dittenb. Syll.[2] II, 734 (3. oder 2. Jahrh. v. Chr.); die Genossenschaft des Poseidonios von Halikarnaß, Dittenb. Syll.[2] II, 641 (3. oder 2. Jahrh. v. Chr.); u. a. m. Poland a. a. O. S. 273.

rechtliche und als römisch bezeichnete Konstruktion der den Vereinsgenossen ganz selbständig gegenüberstehenden juristischen Person des Vereines selbst auch für das ägyptische Vereinsrecht einer lebhaften Korrektur nach der genossenschaftlichen Seite hin bedarf, so können wir doch nicht an der Frage vorübergehen, ob der Verein mit seiner Gründung schon juristische Person hatte, oder ob er als „nicht rechtsfähiger Verein“, um mit dem deutschen BGB. § 54 zu sprechen, zustande kam und nachträglich erst die Rechtssubjektivität erhielt. Dabei erhebt sich nun freilich die schwer zu beantwortende Frage, ob die Vereinigung durch Parteiwillen der Vereinsgründer sofort auch Rechtsfähigkeit erhalten konnte, es also im Willen der Gründer lag, ob sie eine bloße Gesellschaft oder einen Verein bilden wollten, oder ob noch andere Erfordernisse erfüllt sein mußten, ehe die Vereinigung juristische Person wurde. Oder, wenn wir die Frage im Sinne der modernen Dogmatik stellen wollen: ob das System freier Körperschaftsbildung galt, wonach es die Parteien in ihrer Hand hatten, sich zu bestimmten Zwecken mit korporativer Verfassung zu vereinigen und sich so selbst Rechtssubjektivität zu verschaffen, oder ob das Konzessionssystem herrschte, wonach der Verein die Rechtssubjektivität erst nach Ermessen durch den Staat verliehen erhielt, oder endlich ob die Personenvereinigung unter Erfüllung gewisser gesetzlicher Voraussetzungen, die im voraus feststanden, Bekundung dieser Erfüllung durch einen gesetzlichen Akt verlangen konnte und durch diese Bekundung Rechtssubjekt wurde, also das System der gesetzlichen Normativbedingungen galt.[1]

[1] Vgl. etwa Enneccerus-Kipp-Wolf, Lehrb. des bürgerlichen Rechtes I, 1[6–8] S. 240.

Während in Griechenland[1] und auch im ptolemäischen Ägypten[2] das freie Vereinigungsprinzip allgemein galt und bei der Vereinsgründung keine solche Spuren eines staatlichen Zwanges oder einer Aufsicht zu entdecken sind, darf in Rom die Freiheit des Zusammenschlusses zu korporativen Organisationen höchstens für die republikanische Zeit angenommen werden. Dagegen wurde „vom Ausgang der Republik an die Vereinsgründung streng von staatlicher Genehmigung abhängig".[3] Grundgesetz war in dieser Richtung die lex Julia de collegiis, deren Bestimmungen später durch Senatsbeschlüsse auf Italien, durch kaiserliche Mandate auf die Provinzen ausgedehnt wurden.[4] In den kaiserlichen Provinzen stand das Konzessionsrecht dem Kaiser, dagegen in Rom, Italien und in den senatorischen Provinzen dem Senate zu. Die Teilung der Kompetenz scheint aber nicht immer konsequent durchgeführt worden zu sein und Waltzing hat an der Hand zahlreicher Beispiele a. a. O. I S. 125 f. gezeigt, daß der Kaiser oft in Italien und auch in senatorischen Provinzen die Autorisation zur Vereinsbildung gegeben hat.[5] Inwie-

[1] Vgl. Ziebarth a. a. O. S. 170 ff.

[2] Dafür spricht schon das vollständige Schweigen aller literarischen und urkundlichen Quellen über diesen wichtigen Punkt. Im übrigen vgl. unten Kap. V.

[3] Mitteis, Privatrecht S. 395.

[4] Vgl. vor allem Waltzing a. a. O. I S. 123 ff.; Mitteis, Privatrecht I S. 396. Bezüglich der kaiserlichen Mandate s. auch D. 47, 22, 1 pr. (Marcianus): Mandatis principalibus praecipitur praesidibus provinciarum, ne patiantur collegia esse sodalicia; ebenso l. 3; vgl. weiter Dio Cass. LX, 6, 6; Plinius ep. ad Trajan. 96 (Keil). Vielleicht bringt der in einem unpublizierten Berliner Papyrus enthaltene liber mandatorum des Kaisers Augustus an den *ἴδιος λόγος* von Ägypten einige Aufklärung auf diesem Gebiete, da nach einer Mitteilung (DLZ. 1914, Sp. 75) auch ein kleiner Abschnitt über Vereinsrecht darin enthalten sein soll.

[5] Bezüglich C. I. L. V, 1, 4428: socii quibus ex permissu divi Pii arcam

weit die Frage der Rechtsfähigkeit von der bloßen, durch Konzession gewährten Anerkennung eines Vereines zu trennen ist, hat Mitteis a. a. O. S. 397 ff. im allgemeinen dargestellt. Bezüglich Ägyptens werden wir in Kapitel V noch darauf zurückkommen.

Grundsätzlich sollte also in römischer Zeit jeder Verein in Ägypten, als einer kaiserlichen Provinz, zu seiner Gründung die Autorisation des Kaisers erhalten haben. Trotzdem aber ist in den zahlreichen Urkunden aus dieser Periode nicht ein einziges Mal von der Gewährung einer Konzession oder dem Ansuchen um eine solche die Rede. Wie ist dieser Widerspruch zu erklären, und wie stand es mit den Genossenschaften, die bereits in ptolemäischer Zeit gegründet worden waren, nach dem römischen Einzuge? Eine Beantwortung dieser zwei Fragen stößt auf große Schwierigkeiten. Denn wir stehen hier vor einer Erscheinung, die nicht nur in Ägypten oder überhaupt im Osten, sondern auch in Italien und in den westlichen Provinzen begegnet. Obwohl nämlich außerhalb Ägyptens viele Vereine zu finden sind, die sich auf die erhaltene Konzession berufen und ihr ius coeundi ex auctoritate senatusconsulti oder Caesaris sogar im Vereinstitel hervorheben, so bilden sie trotzdem immer nur die Minderheit[1] gegenüber der großen Masse der Vereinsinschriften, in denen davon nicht die Rede ist.

Das Nächstliegende wäre anzunehmen, daß die Erteilung der Konzession nicht notwendigerweise im Titel der Genossenschaft zu führen war und daß viele Genossenschaften die gesetzliche Autorisation erhalten hatten, auch wenn sie das in ihrem offiziellen Namen nicht besonders

habere permissum est (Brixia), möchte ich zweifeln, ob damit die bloße Anerkennung, oder nicht eher die Erteilung der Rechtsfähigkeit gemeint sei. Anderer Ansicht ist Mommsen, Staatsrecht[3] II S. 886, 2.

[1] Vgl. z. B. die Inschriften bei Waltzing a. a. O. I S. 125 f.

kenntlich machten. Das läßt sich aber in befriedigender Weise nicht bei allen Verbänden annehmen und daher haben Liebenam a. a. O. S. 39, Waltzing a. a. O. I S. 129 und Mitteis a. a. O. S. 397, m. E. mit Recht die Folgerung gezogen, daß die Handhabung der Vorschriften über die Erteilung der Konzession nicht besonders strenge gewesen sei und daß viele Kollegien de facto existiert haben, die eine kaiserliche oder senatorische Autorisation gar nicht erhalten hatten. Diese collegia illicita konnten natürlich grundsätzlich von den Verwaltungsbehörden jederzeit aufgelöst werden und galten nicht als eine juristische Person im römischrechtlichen Sinne.[1]

Diese Annahme darf aber nicht zu sehr verallgemeinert werden, denn man kann doch nicht angesichts der überwiegenden Zahl solcher nach den römischen Gesetzen als illicita anzusehender collegia behaupten, daß die meisten Vereine im ganzen Reiche eine solche prekäre und unsichere Existenz geführt hätten. Wir müssen uns vielmehr die Frage vorlegen, ob im römischen Reiche wirklich nur diejenigen collegia zu Recht bestehen durften, die vom Kaiser oder vom Senat die Konzession erhalten hatten, es muß m. a. W. erwogen werden, ob die römischen Vereinsgesetze und Vereinsverbote im ganzen Reiche galten oder ob sie nicht etwa durch die Anerkennung von Partikularrechten in ihrem Geltungsgebiet eingeschränkt waren. Ein Licht auf diesen dunklen Punkt werfen die ep. 92 und 93 ad Trajanum des jüngeren Plinius. In der ersten schreibt Plinius, als Statthalter von Bithynien (111—113 n. Chr.) an den Kaiser: Amisenorum civitas libera et foederata

[1] Vgl. Tacitus, Annal. XIV, 17 (59 n. Chr.) bezüglich der Unruhen in Pompei: et rursus re ad patres relata, prohibiti publice decem in annos ejusmodi coetu Pompeiani, collegiaque, quae contra leges instituerant, dissoluta; vgl. D. 47, 22, 3; Waltzing a. a. O. I S. 123 ff., 132 ff.

beneficio indulgentiae tuae legibus suis utitur. In hac datum mihi libellum ad eranos pertinentem his litteris subjeci et cet. Darauf antwortet der Kaiser (ep. 93): Amisenos, quorum libellum epistulae tuae junxeras, si legibus istorum, quibus de officio foederis utuntur, concessum est eranum habere, possumus quominus habeant non impedire. Wie man sieht, war die Regelung des Vereinswesens, wenigstens bezüglich der Gründung, in den kleinasiatischen Städten nicht der lex Julia unterworfen, sondern gehörte zur Kompetenz der Stadtgemeinde, welche in ihren Vorschriften selbstverständlich das griechische Prinzip des freien Assoziationsrechtes befolgte. Es ist wohl, nach Analogie dieser für Kleinasien feststehenden Tatsache, die Annahme nicht unbegründet, daß die Römer, wie sie in den municipia Kleinasiens das freie Assoziationsrecht der vorrömischen Zeit in Geltung ließen, auch in Ägypten, wo sie ebenfalls vor der hellenistischen Kultur standen, bezüglich der Vereinsfreiheit das vorgefundene ptolemäische Vereins- und Korporationsrecht nicht abänderten, so daß es auch jetzt erlaubt war, Vereinigungen frei zu gründen, solange sie nicht mit dem öffentlichen Rechte in Konflikt kamen und politische oder verbotene Zwecke verfolgten. Ein solches Verhalten der römischen Regierung ließe sich um so leichter erklären, als bei den Vereinen des griechischen Rechtes die Rechtspersönlichkeit der Korporation, wie wir in den folgenden Kapiteln nachzuweisen versuchen werden, eine ganz andere Grundlage hatte, als bei den römischen Genossenschaften. Es darf weiter nicht unbeachtet bleiben, daß trotz dieser Vereinsfreiheit dem Statthalter auch in Ägypten wie in den anderen Provinzen, kraft kaiserlichen Mandates das Recht zustand, jeden Verein, der eine Gefahr für die öffentliche Ruhe bildete, aufzulösen, wobei es natürlich gleichgültig war, ob der Verein eine

Konzession erhalten hatte oder nicht. Denn auch nach den römischen Gesetzen wurde jeder Verein, der statt seiner ursprünglichen Aufgabe politische Zwecke irgendwelcher Art verfolgte, dadurch zu einem collegium illicitum, welches ohne weiteres aufzulösen war.[1] In der Tat erfahren wir aus den literarischen Quellen, wie eifrig die Statthalter in Kleinasien und Ägypten mit der Durchführung dieser politischen Maßregeln zu Werke gingen.[2] Vielleicht bringt der schon oben erwähnte liber mandatorum des Berliner Papyrus offizielle Nachweise auch auf diesem Gebiete. Jedenfalls glaube ich schon jetzt annehmen zu dürfen, daß sich der Umfang der Befugnisse des Statthalters hinsichtlich der Vereinspolizei ganz nach der jeweiligen politischen Situation der betreffenden Provinz richtete und möglicherweise sogar bis zu einer zeitweiligen Suspension des freien Vereinigungsrechtes gehen konnte. Im allgemeinen aber berechtigt uns das vollständige Schweigen der ziemlich zahlreichen Inschriften und Papyri die Ansicht zu vertreten, daß die Römer die freien Rechtsverhältnisse der ptolemäischen Zeit bezüglich der Gründung von Vereinen in Ägypten nicht wesentlich abgeändert und keinesfalls einen allgemeineren Konzessionszwang durch den Kaiser oder Statthalter eingeführt haben.[3]

[1] Vgl. Waltzing a. a. O. I S. 136 f.; dazu Ulpian in D. 47, 22, 2; allgemeiner in Bas. LX, 32, 2 und Σ dazu.

[2] Vgl. die Zitate bei Waltzing a. a. O. I S. 123 f. 136. 138; Ziebarth a. a. O. S. 95; Mommsen, Römische Geschichte V S. 323; Reil, The municipalities of the Roman Empire (1913) S. 513. Bezüglich Ägyptens werden wir das Ganze bei der Darstellung des Verhältnisses zwischen Staat und Vereinen genauer ausführen.

[3] Unter Ägypten ist hier wieder das ganze Land gemeint, denn die Griechenstädte werden um so eher ihre eigenen Gesetze behalten haben. Im revolutionären und unruhigen Alexandrien gaben die politischen

Möglich wäre aber endlich auch wohl die Annahme, daß man schon in der römischen Praxis zum obengenannten System gesetzlicher Normativbedingungen gekommen sei, das die heutige Dogmatik als das vorgeschrittenste System erklärt (vgl. Enneccerus a. a. O.). Freilich möchte ich diese Vermutung nur mit aller Vorsicht aussprechen, aber sie könnte vielleicht den eigenartigen Widerspruch am ehesten aufklären, wenn wir zugleich annehmen dürften, daß als gesetzliche Normativbedingungen etwa gewisse allgemeine, vielleicht schon früher in Geltung gewesene Vorschriften über „die Ordnung der Verfassung und die Sicherung des Verkehrs nach außen" (Enneccerus a. a. O. unter Z. 3) genügten. Für diese Annahme würde auch der Umstand sprechen, daß in römischer Zeit gesetzliche Normativbedingungen für die Mitgliederaufnahme in gewissen Vereinen tatsächlich vorkommen (S. 24). Jedenfalls läßt sich, wie schon bemerkt, beim jetzigen Stande der Quellen nichts Bestimmtes behaupten.

Der Technitenverband von BGU 1074 (275 n. Chr.) verdient hier wegen seiner Bedeutung besondere Erwähnung. Z. 1—3 der soeben angeführten Urkunde enthält einen Erlaß des Kaisers Claudius aus d. J. 43 n. Chr.,[1] worin er die von Augustus dem Verbande gewährten *νόμιμα καὶ φιλάνθρωπα* bestätigt. Diese *νόμιμα καὶ φιλάνθρωπα* des Augustus sind wieder in Z. 6, einem Brief des Severus, angeführt und zwar als *ὁπόσα εἴχετε ἐξ ἀρχῆς ὑπὸ τῶν πρὸ ἐμοῦ αὐτοκρατόρων δεδομένα ὑμῖν δίκαια καὶ φιλάνθρωπα* (Wilcken, Arch. IV S. 565). Daß die *φιλάνθρωπα* einfach allgemein als Wohltaten und Gnaden zu nehmen sind, steht außer

---

ἑταιρεῖαι dem Statthalter viel zu tun; vgl. die wiederholten Vereinsverbote und die häufigen Auflösungen unten Kap. V.

[1] P. Viereck in Klio VIII S. 419, ebenso Wilcken, Arch. IV, 564, gegen Berl. Phil. W.schr. 1907 Sp. 554 (Viereck).

Zweifel (vgl. Dittenb. Syll.[2] II, 730, 14 (180 v. Chr.), man könnte aber die *νόμιμα* und *δίκαια* trotz Z. 3 f. auf die kaiserliche Anerkennung oder auf die Gewährung der Rechtspersönlichkeit an die Genossenschaft beziehen. Wie dem auch sei, es würde auch eine solche Interpretation unserer Annahme, daß die Vereinsgründung von der kaiserlichen Konzession unabhängig war, keinen Abbruch tun, da es sich hier nicht um eine ägyptische Genossenschaft handelt, sondern, wie die Adresse des Erlasses des Claudius zeigt (Z. 1), um den den orbis terrarum umfassenden Verband der dionysischen Künstler.

Ob zur Zeit der Verstaatlichung der Zünfte eine Änderung in den Verhältnissen eintrat, lassen uns die äußerst kargen Quellen dieser Periode nicht erkennen.

§ 2.

Die Vereinsstatuten.

Die Verwaltung der Vereine richtet sich heute nach den Grundsätzen, welche die Vereinsverfassung vorschreibt. Es besitzt eben jeder Verein eine Verfassung, die teils auf zwingender Rechtsvorschrift, größtenteils auf der Satzung, zum Teil endlich auf dispositivem Recht beruht. Regelmäßig wird die Satzung schriftlich und beim Gründungsakte fixiert. Da sie den Kern des inneren und äußeren Vereinsrechtes bildet und dabei staatliche Interessen berührt werden, sind vom Gesetze eine Reihe von Vorschriften aufgestellt worden, die in den Statuten aller Vereine enthalten sein müssen. Infolgedessen gestaltet sich der Inhalt der Satzung eines Vereines entweder so, daß diese gesetzlichen Vorschriften unverändert aufgenommen werden, oder

aber nach den erlaubten Richtungen hin weiter ausgearbeitet werden.[1]

Anders dagegen im Altertum: in Griechenland hatte jeder Verein nach dem solonischen Gesetze das Recht vollständiger Autonomie in der Festsetzung seiner Statuten, soweit darin nicht die geltenden Gesetze verletzt wurden: *ἐὰν δὲ δῆμος ἢ φράτορες ἢ ἱερῶν ὀργίων (θύται?) ἢ ναῦται ἢ σύσσιτοι ἢ ὁμοτάφοι ἢ θιασῶται ἢ ἐπὶ λείαν οἰχόμενοι ἢ εἰς ἐμπορίαν, ὅτι ἂν τούτων διαθῶνται πρὸς ἀλλήλους, κύριον εἶναι ἐὰν μὴ ἀπαγορεύσῃ δημόσια γράμματα.*[2] Als Vorbild galten hier wohl die staatlichen Institutionen, und schon die Terminologie zeigt uns, wieweit Entlehnungen auf diesem Gebiete stattfanden. Jedenfalls ist die Annahme einer Gestaltung der Korporationssatzung nach irgendwelchen staatlichen Vorschriften für die Länder des griechischen Rechtes schlechthin abzulehnen. Wohl aber wurde, wie Ziebarth a. a. O. S. 144 treffend hervorgehoben hat und übrigens auch jedem Kenner der griechischen Inschriften

---

[1] Vgl. z. B. die verschiedenen Vorschriften des BGB. bezüglich der Idealvereine: es gibt Vorschriften, die in den Statuten beobachtet werden müssen, solche, die es sollen (§§ 57 Abs. 2; 58; 59 BGB.), endlich solche, die befolgt werden können (so die Vorschriften der §§ 21—54 BGB., welche nicht zwingender Natur sind); vgl. u. a. J. v. Bülow, Vereinsrecht des Bürgerl. Gesetzbuches S. 79 f.

[2] D. 47, 22, 4 Gaius lib. IV ad legem XII tabularum; über die Lesung *ὀργίων θύται* vgl. Pernice, Labeo I S. 290. Über die Authentizität des Gesetzes (Gaius sagt „videtur") vgl. Liebenam a. a. O. S. 19; Cohn, Vereinswesen S. 33 Anm. 47 und Kayser, Abhandl. aus dem Prozeß- und Strafrecht II S. 140. Die Herstellung des Textes nach Bas. LX, 32, 4 ist übrigens auch nicht zu empfehlen. Aus dieser Stelle wurde mit Unrecht von Pernice a. a. O., von Bouché-Leclercq, Manuel des institutions romaines (1886) p. 473, 2 und von anderen die Vereinsfreiheit für die Zeit der XII Tafeln gefolgert; dagegen mit Recht: Mommsen, De collegiis p. 36; Liebenam a. a. O. S. 18; Waltzing a. a. O. I S. 79; S. 334 f.; Mitteis a. a. O. S. 397.

auffallen mußte, die Freiheit der Vereine durch den Willen von Stiftern und Wohltätern dadurch eingeschränkt, daß diese die Aufnahme von umständlichen Klauseln und Bestimmungen in die Vereinssatzung zur Bedingung für ihre Freigebigkeit machten.[1]

In Rom finden sich dieselben Zustände wie in Griechenland. Schon von Anfang an ließ man den Kollegien volle Autonomie in der Regelung ihrer Statuten. Gaius sagt in D. 47, 22, 4 bezüglich der zwölf Tafeln: Sodales sunt, qui eiusdam collegii sunt, quam Graeci *ἑταιρίαν* vocant. His autem potestatem facit lex, pactionem quam velint sibi ferre, dum ne quid ex publica lege corrumpant. Sie mußten sich daher nur ein Prinzip vor Augen halten: jus publicum privatis pactis mutari non potest.[2] Grundsätzlich wurde auch in der Kaiserzeit diese Autonomie vom Staate anerkannt, nur hinsichtlich der collegia tenuiorum bestand die Beschränkung, daß sie nur eine Sitzung im Monate abhalten durften.[3] Erst als man später die Vereine mit der Ausführung staatlicher Aufgaben betraute, griff der Staat in das Selbstbestimmungsrecht der Korporationen ein. Er regelte die Pflichten der Mitglieder in den corpora und trachtete durch

[1] Besonders bei den Familienvereinen; vgl. z. B. die testamentarisch angeordnete Gründung des *κοινὸν τοῦ ἀνδρείου τῶν συγγενῶν* auf Thera, seitens der Epikteta, IG. XII 3, 330 (210—195 v. Chr.); weiter den zur Vereinssatzung erhobenen *ἱερὸν νόμον τὸν ἀπολελειμμένον ὑπὸ Κράτωνος* in Dittenb. Or. Gr. II, 326, 35 (152/1 v. Chr.); ebenso CIG. 2562 (125 n. Chr.). In diesen und anderen Fällen ist ein ganz eigenartiges Gemisch von Stiftung im modernen Sinne und donatio sub modo wahrzunehmen.

[2] D. 2, 14, 38 (Papinianus).

[3] Vgl. D. 47, 22, 1 (Marcianus); dazu Bruns, Fontes[7] Nr. 175, 10 ff. (136 n. Chr.): Kaput ex SC. p(opuli) R(omani). Qui[bus coire co]nvenire collegiumq(ue) habere liceat. Qui stipem menstruam conferre volen[t in fune]ra, in it collegium coeant, neq(ue) sub specie eius collegii nisi semel in mense c[oeant co]nferendi causa, unde defuncti sepeliantur.

eine sonderrechtliche Gestaltung des Vermögensrechtes die materielle Existenz der Genossenschaften zu sichern. Da überdies in dieser Zeit den Mitgliedern mancher Vereinigung gewisse Privilegien zugestanden wurden, schrieb der Staat die Bedingungen für die Aufnahme in den Verein vor. Sonst aber kann man auch bei den römischen Körperschaften und Vereinen, abgesehen von den zuletzt erwähnten eigenartigen Verhältnissen der späteren Zeit, Autonomie in der Festsetzung der Statuten annehmen.

Wir besitzen vollständige und fragmentarische Statuten griechischer[1] und römischer[2] Vereine und auch Satzungen von ägyptischen Genossenschaften fehlen nicht. Vollständig erhalten sind die Statuten der großen Kultgenossenschaft des Sobk von Tebtynis aus den Jahren 180/79 (dem. P. Cairo Cat. 31178), 158/7 (dem. P. Cairo Cat. 30606), 157/6 (dem. P. Cairo Cat. 30605), 148/7 (dem. P. Cairo Cat. 31179) und 138/7 v. Chr. (dem. P. Cairo Cat. 30619a + b), worin die Rechte

[1] Hervorzuheben sind darunter: der *νόμος ἐρανιστῶν* in IG. III 1, 28 (Alopeke), der *νόμος* der *Ἰόβακχοι*, Dittenb. Syll.[2] II, 737 (ca. 178 n. Chr.), die Statuten des Familienvereines der Epikteta auf Thera, IG. XII 3, 330 (210—195 v. Chr.), die Satzung der *ὑμνῳδοί* (IGR. IV, 353) und *νεοί* von Pergamon (Mitteil. des deutschen archäol. Instit. XXXII (1907) S. 243 ff., gr. Inschr. Nr. 18), beide aus römischer Zeit; zur Vervollständigung s. Ziebarth a. a. O. S. 145 und Poland a. a. O. S. 336 Anm. 2.

[2] Vgl. unter anderen die Statuten des collegium aquae, Bruns, Fontes[7] Nr. 178 (1. Jahrh. n. Chr.), der Gilde der Elfenbeinarbeiter und Kunsttischler unter Hadrian, Bruns, Fontes[7] Nr. 181 (dazu Gradenwitz in Sav.Z. XI S. 72 ff.; XII S. 138 ff.), die lex collegi Dianae et Antinoi, Bruns, Fontes[7] Nr. 175 (136 n. Chr.), die Satzung des collegium Aesculapii et Hygiae, Bruns, Fontes[7] Nr. 176 (153 n. Chr.), die eines afrikanischen collegium militum, Bruns, Fontes[7] Nr. 179 (203 n. Chr.) und eine lex collegi tubicinum, lat. Inschr. in Klio VII S. 183 f. (Zeit der Severe). Im allgemeinen s. Karlowa, Rechtsgeschichte I S. 813 ff.; Liebenam a. a. O. S. 181 f.; Waltzing a. a. O. I S. 371 ff.; Kornemann in Pauly-Wissowa IV Sp. 415 f.

und Pflichten der Mitglieder für ein Jahr festgesetzt werden. Überdies wird in Dittenb. Or. Gr. I, 111 (kurz vor 163 v. Chr.),[1] Or. Gr. II, 737 (176 oder 112 v. Chr.),[2] P. Lond. III 214 ff. (194 n. Chr.)[3] und in BGU 1074 (274/5 n. Chr.)[4] auf den *νόμος συνόδου* Bezug genommen. Schon Waltzing a. a. O. I S. 371 und Ziebarth a. a. O. S. 145 haben mit Recht bemerkt, daß man sich unter den Vereins-*νόμοι* nicht vollständige Satzungen im modernen Sinne vorstellen darf, worin Zweck des Vereines, Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, Ernennung und Funktionen der Beamten, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Maßregeln bei einer eventuellen Auflösung des Vereins usw. enthalten sind. Alle uns erhaltenen *νόμοι* regeln meistens bloß den einen oder den anderen, höchstens mehrere, nie aber alle diese Punkte. Daraus erklärt sich m. E. auch die Tatsache, daß die Statuten einer Genossenschaft oft aus einem Komplexe von solchen *νόμοι* bestanden haben müssen, da man in den Inschriften von Rechten, Pflichten und Ansprüchen nicht nur *κατὰ τὸν νόμον*, sondern auch *κατὰ τοὺς νόμους* spricht.[5] Alles was im *νόμος* nicht normiert war, scheint, insoweit nicht Gewohnheitsrecht eingriff, den Beamten oder eher der souveränen Mitgliederversammlung zur Regelung überlassen worden zu sein. Ich möchte sogar in dieser Unvollständigkeit der Statuten einen Beweis mehr für die

---

[1] Dittenb. Or. Gr. I, 111, 30 f.: *κατὰ τὸν κείμενον [συνοδικ]ὸν νόμο[ν]*; Wilcken, Arch. III, 323.

[2] Dittenb. Or. Gr. II, 737, 15: *ἀναγορεύεσθαι αὐτῶι θαλλὸν κατὰ τὸν πάτριον νόμον*.

[3] P. Lond. III S. 214 ff. Z. 6. 43.

[4] BGU 1074, 15: *κατὰ τὸν νόμον τὸν βασιλικόν*, vgl. S. 24.

[5] Vgl. z. B. IG. II, 616, 5 ff.: *[κατὰ τοὺς νό]μους τοὺς κοινοὺς τ[ῶν ἐρανιστῶ]ν*; IG. IV, 558, 13 (103 v. Chr.): *αἱ κατὰ τοὺς νόμους θυσίαι*; IG. XII 3, 330 Z. 225 f.: *τὰ γεγραμμένα ἐν τοῖς νόμοις*; u. a. m. vgl. Poland a. a. O. S. 336 Anm. 2.

unten näher auszuführende Annahme der souveränen Stellung der Genossenversammlung bei den griechischen Vereinen sehen. Diese Einseitigkeit und Unvollständigkeit der Statuten setzt m. E. eine Mitgliederversammlung voraus, die kein bloßes Vereinsorgan, sondern die sichtbare Genossenschaft selbst ist und daher immer in der Lage ist, über jede Vereinsangelegenheit auch konstitutioneller Natur Verfügungen mit bindender Kraft zu treffen.

Es soll hier bezüglich der Vereinsstatuten noch ein anderer Umstand hervorgehoben werden, auf welchen im weiteren Verlaufe dieser Arbeit noch zurückzukommen sein wird. Wenn wir die einzelnen Urkunden durchsehen, so finden wir, daß die Satzung immer in der Mitgliederversammlung formuliert und sanktioniert wird, denn sie erscheint formell überall als ein Beschluß der genannten Versammlung. Es ist in diesem Beschlusse das Merkmal der gegenseitigen vereinbarten Bindung der Mitglieder untereinander besonders charakteristisch. Das solonische Gesetz sagt: *ὅτι ἂν τούτων διαθῶνται πρὸς ἀλλήλους κυριον εἶναι* und Gaius fügt bezüglich des alten römischen Rechtes hinzu: His (sc. sodalibus) autem potestatem facit lex pactionem quam velint sibi ferre (D. 47, 22, 4). Ebenso sagen die demotischen Statuten der großen Kultgenossenschaft des Suchos von Tebtynis: „Das Gesetz, dem die Leute der Sechserschaft zugestimmt haben ... welche sich vor Suchos und den Suchosgöttern versammelt haben an den Festen und Prozessionen ... indem sie sagen insgesamt: Wir tun es (sc. das Gesetz).“[1] Weiter heißt es

[1] Vgl. dem. P. Cairo Cat. 30605, 3 f. (157/6 v. Chr.): *pꜣ hp r mte n sꜣs(n).t* (?) *r-f ... nt ḥms mbꜣḥ Sbk nꜣ ntrw Sbk n nꜣ ḥb nꜣ ḥc n Sbk nꜣ ntrw Sbk*, und dem. P. Cairo Cat. 30619, 3 (138/7 v. Chr.): *ꜣw-w dd n wꜥ sp ꜣw-n ꜣr-f*; ebenso die anderen: dem. P. Cairo Cat. 30606, 4 f. (158/7 v. Chr.); 31179, 4 f. (148/7 v. Chr.). Die gleiche Ausdrucksweise ist auch

bei einem römischen Kultverein, C. I. L. X 1, 1579: hic ager ... eorum possessorum iuris est, ... qui nihil adversus lecem (sic) et conventionem eius corporis facere perseveraverint.[1]

Die Tatsache, daß ein Beschluß der Versammlung einer Korporation als das Produkt der Vereinbarung, der Einigung der gesamten Genossen untereinander aufgefaßt wird, wie es aus den soeben angeführten Quellen hervorgeht, spricht m. E. gegen die Organsqualität der Vereinsversammlung. Wenn der Willensakt dieser Versammlung als ein zusammengesetzter Willensakt aller Genossen der Korporation, die Abwesenden durch die Anwesenden vertreten, erscheint, so kann diese Versammlung nicht ein bloßes Organ des Gemeinwesens sein, die Korporation ist vielmehr selbst in der Versammlung sichtbar und tätig. Es liegt m. a. W. ein unmittelbarer Gesamtwillensakt vor, indem die Korporation nicht mittelbar durch die Mitgliederversammlung als Organ, sondern unmittelbar selbst in der Versammlung den Willen kundgibt. Doch darüber später.

---

bei der Festsetzung der Statuten der Choachytengenossenschaft in dem. P. Berl. 3115 (107—104 v. Chr.) wahrzunehmen, indem es S. 4 heißt: „Die Bestimmungen mit denen die Choachyten der Totenstadt einverstanden waren, sie zu machen, um die Genossenschaft des Amon von Karnak zu konstituieren"; ebenso S. 2 (104 v. Chr.).

Obwohl die Priestergenossenschaften grundsätzlich von dieser Arbeit ausgeschlossen worden sind, sei es mir erlaubt, hier und öfters diesen Papyrus zu zitieren, da der Verein einen ausgesprochenen privaten Charakter hatte.

[1] Meistens werden die Vereinsstatuten wohl als lex bezeichnet. Lex bedeutet dabei nichts weiter als „Bindung"; vgl. Mommsen, Römisches Staatsrecht III S. 308 Anm. 3 und 4; Meringer, Indogerm. Forsch. XVII S. 144; Mitteis, Privatrecht S. 149 f.: „den Vertrag in seiner formellen Redaktion und zwar sowohl als konkretes Übereinkommen, wie auch als abstraktes Formular und Schema"; Wenger, Wörter und Sachen I S. 84.

§ 3.

Mitgliederaufnahme. Die Vereinsmitglieder. Austritt aus dem Vereine.

Die sonst für das Vereinsrecht so wichtigen Statuten der Kultgenossenschaft des Suchos zu Tebtynis enthalten keine Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein, weil die Genossenschaft sich sozusagen alljährlich neu konstituierte und die Statuten von Jahr zu Jahr festsetzte. Wir sind bezüglich der Mitgliederaufnahme auf kleine, verstreute Einzelnachrichten angewiesen. Soweit wir beurteilen können, scheinen keine besonderen Abweichungen von den leitenden griechischen Grundsätzen, wie sie Ziebarth a. a. O. S. 140 ff. geschildert hat, bestanden zu haben. Selbstverständlich hatte in Ägypten, wie auch sonst in der hellenistischen Welt, auf diesem Gebiete das Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Körperschaften den weitesten Spielraum: eine Einmischung der Staatsgewalt wird wohl auch für die römische Zeit im allgemeinen kaum anzunehmen sein.[1] Nur insoweit mit der Mitgliedschaft gewisser Vereinigungen Privilegien verbunden waren, vor allem die Steuer- und Liturgienfreiheit, *ἀτέλεια*, wird der römische Staat die Autonomie der Korporationen eingeschränkt haben.[2] Letzteres scheint mir aus einigen Worten des schon erwähnten Mitgliedsdiplomes des Reichstechnitenverbandes, BGU 1074, hervorzugehen, indem es dort Z. 15 heißt: *ἀποδεδωκότα* ⟨*τὸ*⟩ *κατὰ τον νόμον τὸν βασιλικὸν ἐντάγιον*. Obwohl in der Parallelurkunde der

[1] Gemäß dem Grundsatze der XII Tafeln in D. 47, 22, 4 (Gaius), der ausdrücklich aus einem solonischen Gesetze stammen soll. Darüber oben S. 18 f.

[2] Über die Bestätigung der Privilegien durch die öffentlichen Behörden vgl. unten Kap. V.

athletischen Reichssynode, P. Lond. III S. 214 ff. Z. 6. 13 bloß: τὸ κατὰ τὸν νόμον ἐντάγιον steht, wird auch hier βασιλικόν oder θεῖον zu ergänzen sein. Der βασιλικὸς νόμος sind nun die vom Kaiser genehmigten Vereinsstatuten oder wenigstens die darin enthaltenen Bestimmungen über die Mitgliederaufnahme. Das Hervorheben des βασιλικός an dieser Stelle weist deutlich auf die staatliche Einwirkung hin.[1] Es fragt sich nur, wie sich diese Mitwirkung des Staates äußerte. M. E. in der Weise, daß die Kaiser hier, ähnlich wie später bei den Zünften in Rom, Normativbedingungen aufstellten, die bei der durch den Verein autonom erfolgenden Aufnahme einzuhalten waren, so daß nur der in den Verein aufgenommen werden durfte und damit die ἀτέλεια und andere Privilegien erreichte, der diesen gesetzlichen Voraussetzungen entsprach. Diese Annahme hat vor der anderen, einer von Fall zu Fall stattfindenden Genehmigung der Aufnahme eines neuen Mitgliedes, die Vereinbarkeit mit unseren speziellen Quellen voraus und außerdem stimmt dieses Verfahren mit dem bei Befreiung von Liturgien aus anderen Gründen eingeschlagenen überein (Kuhn, Städt. und bürgerl. Verf. I S. 70; Wilcken, Grundzüge S. 344 f.).

Weiter reicht das Eingreifen der Staatsgewalt bei den römischen Zünften gleichzeitig mit deren fortschreitender Verstaatlichung in byzantinischer Zeit. Zahlreiche kaiserliche Konstitutionen ordneten an, daß nur solche Leute in die collegia aufzunehmen seien, die ein gewisses Vermögen besaßen, also idonei facultatibus waren, um die munera zu ertragen.[2] Man ging sogar noch weiter: der Staat konnte

---

[1] Gegen den Mißbrauch solcher Privilegien richten sich die kaiserlichen Reskripte, P. Lips. 44, col. 2 (4. Jahrh. n. Chr.) und C. J. X, 54, c. un. (Diocletianus et Maxim.); darüber unten Kap. V.

[2] Vgl. C. Theod. XIII, 5, 13 (369 n. Chr.); C. Theod. XIV, 3, 9 (ca. 370

gewisse Personen nötigen, in die Zwangsverbände einzutreten; das waren die addicti corpori. Sonst überließ man zwar den Korporationen die adlectio ihrer Mitglieder, da sie ja auch für sie hafteten,[1] aber die Wahl war immer der Genehmigung der Behörde unterworfen und konnte annulliert werden, wenn gewisse Voraussetzungen bezüglich der Vermögens- und Lebensverhältnisse des neu aufzunehmenden Mitgliedes nicht genau zutrafen.[2] Das läßt uns die Frage aufwerfen, ob auch im byzantinischen Ägypten, wo der *πόρος* schon von jeher eine so große Rolle spielte, daß die Bevölkerung für die Liturgievorschläge in *πόρος*-Klassen zu Hunderten von Drachmen[3] eingeteilt war, ähnliche Bestimmungen und Vorschriften bestanden haben. Die Frage kann jetzt durch das jüngst erschienene vierte Heft der Pap. Jandanae wenigstens teilweise dahin beantwortet werden, daß schon im 2. Jahrh. n. Chr. die Mitglieder des corpus chiristarum[4] wenigstens 30000 Sesterzien besitzen mußten,[5] oder locum ex quo quattuor sestertia annua consequatur (P. Jand. 68, col. 2, 26 ff.). Verminderte sich ihr Vermögen, so mußten sie aus dem Verbande scheiden. Es würde zwar nicht zu gewagt sein, daraus

n. Chr.); C. Theod. XIII, 5, 18 (a. 390); C. Theod. XIV, 3, 12 (a. 370); Waltzing a. a. O. II S. 277 f.; 324 ff.

[1] Vgl. bei den fabricenses Nov. Theod. VI (a. 438); Waltzing a. a. O. II S. 365 f.

[2] Vgl. wieder bei den fabricenses C. Theod. X, 22, 6 (= C. J. XI, 10, 4) (a. 412) und auch bei den anderen Zwangsverbänden, Waltzing a. a. O. II S. 365 f.

[3] Vgl. P. Bibl. Nat. Suppl. gr. 910 (= Wilcken, Chrest. Nr. 392); P. Fay. 23 und 23 a (alle a. d. 2. Jahrh. n. Chr.), dazu Wilcken, Ostr. I S. 506 ff.; Grundzüge S. 342 f.

[4] Vgl. unten Nachtrag.

[5] P. Jand. 68, col. 1, 27 ff.: [*op*]*orter*[*e*] *ch*[*i*]*ristam censum habere non min*[*o*]*r*[*em*] *quam tr*[*i*]*g*[*int*]*a milia* [*H*]*S et cet.*

Schlüsse auf die byzantinischen Zünfte zu ziehen, aber es muß davor gewarnt werden, zuviel Analogien auf diesem Gebiete zwischen Rom und Ägypten finden zu wollen. Das Erstarren der Zünfte zu rein staatlichen Institutionen ist für Ägypten, vielleicht mit Ausnahme der *ναύκληροι*, noch nicht zweifelfrei bewiesen.

Aus allen diesen Erwägungen ergibt sich, daß die Mitgliederaufnahme auch in der römischen Zeit wohl meistens zum autonomen Wirkungskreise der Genossenschaften gehörte.

Die Aufnahme erfolgte auf Grund eines Beschlusses (*ψήφισμα*) der Mitgliederversammlung, Dittenb. Or. Gr. II, 735, 1 ff. (159—145 v. Chr.): *ἔδοξεν τῶι κοινῶι τῶν] Βακχιστῶν ἐν [νομαίαι συνόδωι]*,[1] nachdem man sich vom Charakter und von den Fähigkeiten des neu aufzunehmenden Mitgliedes in mehr oder minder gewissenhafter Weise überzeugt hatte. Besonders genau scheint man es dabei nicht genommen zu haben, denn von einer *δοκιμασία*, wie wir sie bei manchen griechischen Vereinen treffen,[2] ist bei den ägyptischen Genossenschaften nie die Rede.

---

[1] Für Griechenland vgl. Ziebarth a. a. O. S. 141; für Rom Liebenam a. a. O. S. 170 f. und die dort zitierten Stellen, wobei auch auf D. 47, 22, 3 § 2 (Marcianus) aufmerksam gemacht wird.

Die in Ägypten zur Bezeichnung der Aufnahme vorkommenden Ausdrücke sind neben *ἐπάγειν* in Dittenb. Or. Gr. II, 735, 25 noch *κατατάσσειν*, wohl „einweihen" in P. Lond. III S. 214 ff. Z. 68 und BGU 1074, 19 und öfters, vgl. Arch. IV 566, und weiter *καταλέγειν*, BGU 1073, 10 und (ergänzt von Viereck) BGU 1074, 15; letzteres entspricht wohl dem lateinischen adlegere, vgl. D. 50, 6, 5 § 12 (Callistratus); Bruns, Fontes[7] Nr. 176, 5 f. (153 n. Chr.); Nr. 181 öfters und C. I. L. XIV, 2408; Liebenam a. a. O. S. 170, 1; vgl. auch Bas. LX, 32, 3. In Ostr. Lamer (= Wilcken, Chrest. Nr. 110 A) heißt es *εἰσάγειν*, Z. 14.

[2] Vgl. Dittenb. Syll.[2] II, 737, 32 ff.: *μηδενὶ ἐξέστω ἰόβακχον εἶναι, ἐὰν μὴ πρῶτον ἀπογράψηται παρὰ τῶι ἱερεῖ τὴν νενομισμένην ἀπογραφὴν καὶ δοκιμασθῇ ὑπὸ τῶν ἰοβάκχων ψήφῳ, εἰ ἄξιος φαίνοιτο καὶ ἐπιτήδειος τῷ Βακχείῳ*; ebenso IG. III 1, 23, 30 f. (1. Jahrh. n. Chr.).

Wohl aber war die Zahlung des Eintrittsgeldes Voraussetzung für die Aufnahme in die Vereinsliste,[1] wenn es sich nicht um Ehrenmitglieder handelte, die ohne Gebühren aufgenommen wurden. Erst nach erfolgter Zahlung wurde dem Neueintretenden das Mitgliedsdiplom eingehändigt. Dasselbe hieß bei den athenischen Jobakchen *ἐπιστολή*[2] und wird auch sonst diese Bezeichnung gehabt haben. Mit Recht, denn den Kern des Diplomes machte, wie wir jetzt aus den Papyri wissen, der Vereinsbrief aus, worin den Genossen mitgeteilt wurde, daß „der X. Y. jetzt Mitglied des Vereines sei". Die Formel dürfte sich immer gleich geblieben sein — nach den uns bekannten Fällen zu urteilen — und lautete nach P. Lond. III S. 214 ff. Z. 2 ff. und 36 ff.: *ἡ . . . σύνοδος τοῖς ἀπὸ τῆς αὐτῆς συνόδου χαίρειν, γίγνωσκετε ὄντα ἡμῶν συνοδείτην Ἑρμεῖνον τὸν καὶ Μῶρον Ἑρμοπολείτης πυκτὴν . . . καὶ ἀποδεδωκότα τὸ κατὰ τὸν νόμον ἐντάγιον πᾶν ἐκ πλήρους δηνάρια ἑκατόν, ἐγράψαμεν οὖν ὑμῖν ἵνα εἴδητε, ἔρρωσθε;*[3] darauf folgten die Unterschriften der verschiedenen Vereinsvorsteher. Bei bedeutenden Korporationen, wie z. B. bei den Reichssynoden der Athleten und Techniten, wurde den eigentlichen Vereinsbriefen eine Reihe von Kaiserbriefen im Diplome vorausgeschickt, welche die verschiedenen Geschenke, Privilegien und Immunitäten, die der Korporation verliehen worden waren,

[1] Vgl. P. Lond. III S. 214 ff. Z. 5 ff.: *καὶ ἀπεδωδοκότα τὸ κατὰ νόμον [ἐντάγιον] πᾶν ἐκ πλήρους [δ]ηνάρια ἑκατόν κτλ.*; ebenso Z. 42 ff.; nach BGU 1074, 15 sogar *καὶ τὰς τιμὰς τοῦ ἕως ς (ἔτους)*; darüber s. unten S. 160, 6, ebenso in Griechenland, Dittenb. Syll.² II, 737, 60 f.: *πρῶτον δοῖ τῷ ἱερεῖ τὸ ἰσηλύσιον*; ebenso IG. II 5, 618 b, 19 f.: *ἐπὰν καταβάλωσιν τὸ ἐπίβαλλο[ν] αὐτοῖς κτλ.*

[2] Dittenb. Syll.² II, 737, 59 f.: *διδότω ὁ ἱερεὺς ἐπιστολὴν ὅτι ἐστὶν ἰόβακχος.*

[3] Ebenso mit unbedeutenden Variationen BGU 1074, 15 f.

enthielten. Das änderte aber selbstverständlich an der eigentlichen Diplomsform nichts.

Einen sehr interessanten Beitrag zur Darstellung der Aufnahme in die Vereine bietet das thebanische Ostrakon Lamer (= Wilcken, Chrest. Nr. 110 A) aus dem Jahre 110 v. Chr. Dasselbe enthält einen Tempeleid, nach welchem sich ein gewisser Herakleides verpflichtet, sobald sein Vater sterbe, seinen eigenen Sohn, also dessen Enkel, in einen nicht näher bezeichneten Verein (*σύνοδος*) einzuführen.[1] Der Eid sollte eine Streitigkeit zwischen Herakleides und Kephalon, wahrscheinlich in Vereinsangelegenheiten, beilegen; daher war auch der Wortlaut in den vor dem *γραμματεύς* (Vereinsschreiber?) stattgefundenen Vereinbarungen genau fixiert worden.[2] Aus dem verso des Ostrakon entnehmen wir, daß die Parteien übereingekommen waren, daß, falls Herakleides den Eid leiste, Kephalon dem Verein ein Keramion Wein zu liefern habe, offenbar wegen falscher Anklage eines Vereinsgenossen, wenn Herakleides aber

[1] Vgl. Wilcken, Chrest. Nr. 110 A, 12 f.: *διότι ἐὰν τελευτήσῃ ὁ πατήρ μου, εἰσάξω τὸν ἐμαυτοῦ υἱὸν εἰς τὴν σύνοδον.*

[2] Vgl. auch P. Par. 46, 12 (153 v. Chr.) und besonders Wilcken in Äg. Z. 48 (1910), S. 168 ff. Der Eid wird als *ὅρκος ὃν δεῖ ὀμόσαι Ἡρακλείδην* bezeichnet, was Wilcken mit Recht auf die getroffenen Vereinbarungen bezieht; vgl. noch einige demotische Beispiele: dem. P. Ryl. 36 (90 v. Chr.); dem. P. Straßb. 12 (88 v. Chr.); dem. Ostr. Brugsch, Thesaurus p. 1045; dem. Theb. Ostr. D 88 (S. 57); D 104 (S. 59); D 32 (S. 58); D 179 (S. 60), wo das Verbum ebenfalls in der Zukunftsform ist, was auch Sah. ⲡⲁⲛⲁϣ ⲉⲧⲉⲣⲉⲣⲓⲃⲓⲥ ⲉⲁⲁϥ (Herausgb. S. 57, 1) entspricht. Auf die griechische Parallele Ostr. Wi. 1150 haben schon Wilcken a. a. O. S. 172 und Spiegelberg, Dem. Pap. Straßb. S. 34, 2 aufmerksam gemacht.

Zur Textkritik wäre vielleicht noch zu bemerken, daß Z. 16 f.: *περὶ δὲ ἑτέρου τινὸς πράγματος ὅρος οὐδεὶς γέγονεν* lebhaft an die spätbyzantinischen *διαλύσεις* erinnert, wo auch *ὅρος*, *ὅρκος* und *μεσιτεία* nebeneinander vorkommen; vgl. Steindorff, KRU. 36, 32. 51; KRU. 37; KRU. 44; Crum, Catalogue of Coptic Mss.. Nr. 1072.

nicht schwöre, so soll er selber diese Strafe zahlen. Wie wir aus Z. 27 f. entnehmen, hat Herakleides den vereinbarten Wortlaut doch nicht beschworen: *Διορκεισθη ἄλ(λος) ὅρκος.* Für das Vereinswesen aber ist, wie schon Wilcken und auch Poland (Philologus LXX (1911) S. 524 ff.) hervorgehoben haben, das Versprechen des Herakleides, seinen Sohn nach dem Tode des eigenen Vaters in den Verein einzuführen, sehr wichtig. Es liegt nahe anzunehmen, daß es sich hier um Besetzung einer in eventu frei werdenden Mitgliedschaft dieser *σύνοδος* handelte; da die *σύνοδος* anscheinend eine beschränkte Mitgliederzahl hatte, kam es dann natürlich zu solchen Anwartschaften. Poland hat auf ähnliche Fälle in Griechenland hingewiesen, wo die Söhne an Stelle des verstorbenen Vaters als vollberechtigte Mitglieder in die Genossenschaften einrückten (a. a. O. S. 527 und Vereinswesen S. 298 ff.). Ich hebe dabei bloß hervor, daß bei den Jobakchen Athens und bei den pergamenischen Hymnoden die Söhne, beziehungsweise Enkel der Mitglieder noch dadurch bevorzugt wurden, daß sie ein geringeres Eintrittsgeld zahlen mußten.[1]

Wenn man diese Begünstigung betrachtet und wenn man andererseits bedenkt, daß möglicherweise bei vielen und kostspieligen Vereinen für die Mitglieder die mehr oder weniger ausdrücklich ausgesprochene Pflicht bestand,

---

[1] Vgl. Dittenb. Syll.² II, 737, 37 ff.: *ἔτω δὲ τὸ (ε)ἰσηλύσιον τῷ μὴ ἀπὸ πατρὸς* ✱ *ν' καὶ σπονδή. ὁμοίως καὶ οἱ ἀπὸ πατρὸς ἀπογραφέσθωσαν ἐπὶ* ✱ *κε' διδόντες ἡμιφόριον μέχρις ὅτου πρὸς γυναῖκας ὦσιν*; IGR. IV, 353 d Z. 17 f. Bei den Gerousiasten des Asklepos von Hyettos (3. Jahrh. n. Chr.) hatte der Verein die Wahl unter den hinterlassenen Söhnen des verstorbenen Mitgliedes; vgl. Dittenb. Syll.² II, 740, 40 ff.: *εἴ τις τ(ῶν)[ν ἀ]ν(δ)ρῶ[ν ἀποθ]άνοι[ε]ν, τούτου [τ]ῶ[ν υἱ]ῶν αὐτοῦ γείνεσθα[ι, ὃ]ν [ἃ]ν ἡ γερου(σί)α ἕληται, ἐὰν δὲ μὴ ἔχῃ παιδί[α], τῶν ἐγγ[ύτα]τα συγγενῶν ὃς εἰσιὼν [δώ]σει τῇ γερουσίᾳ* ✱ *ν'. [ἂν] δέ τις ἔξωθεν δοκιμα[σθ]ῇ ὑπὸ τῆς γερουσίας, εἰ[σ]φερέτω εὐθέως τῇ γερουσίᾳ* ✱ *ἑκατόν.*

ihre Söhne in die Genossenschaft einzuführen,[1] so ist es wohl klar, daß sich Differenzen und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern bezüglich eines solchen Nachrückens ergeben konnten. In unserem Falle waren wohl Herakleides und sein Vater gleichzeitig beide Mitglieder der genannten *σύνοδος*, eine Tatsache, die auch sonst oft in Griechenland[2] und in Ägypten[3] bezeugt ist.

Leider lassen sich im Ostrakon Lamer die konkreten Verhältnisse des Falles nicht erkennen, dürften aber nicht viel anders als die soeben dargestellten gewesen sein.

Von den sonstigen Formalitäten bei der Aufnahme ist uns nichts erhalten, insbesondere hören wir von einer Beeidigung auf die Statuten, die sonst im griechischen Vereinsleben häufig vorkam,[4] nichts.

Ich will die Besprechung der Mitgliederaufnahme nicht abschließen, ohne des collegium Aesculapii et Hygiae in Rom zu gedenken, deren Statuten infolge der Bestimmungen eines Legates von 50000 Sestertien ähnliche Vorschriften über das Nachfolgerecht der Kinder verstorbener

---

[1] Der dabei konsequent angewendete Ausdruck ist *εἰσάγειν*.

[2] Vgl. z. B. Poland a. a. O. S. 298 ff. und IGR. IV 353 a, Z. 10. 12. 14. 18.

[3] Vgl. bei den theraischen Bakchioten, Dittenb. Or. Gr. II, 735, 22, wo die Frau und die Nachkommen (*ἔγγονοι*) eines gefeierten Genossen uno actu zu Ehrenmitgliedern des Vereines gemacht werden; ebenso ersieht man aus Dittenb. Or. Gr. II, 713 (3. Jahrh. n. Chr.), daß der Vater, Großvater und Schwiegervater der Geehrten Mitglieder der *ἱερὰ θυμελικὴ καὶ ξυστικὴ σύνοδος* gewesen waren. Vgl. auch Preisigke, S. B. 639 (25 v. Chr.): *Ἡ[ρακλείδης] Σωτ̣ί̣ωνος τοῦ Ἀσιβᾶτος συναγογοῦ προστατήσας*.

[4] So insbesondere bei den athenischen politischen Vereinen *συνωμοσίαι*, vgl. Dittenb. Syll.[2] II, 461; Syll.[2] II, 462; Syll.[2] II, 463; ebenso die *συνωμοσία* in Kibyra aus der Zeit des Klaudius, in Inscr. graec. in itinere Asiat. collect. ab Ed. Falkenero, ed. G. Henzen, Rom (ex annalibus instit. archael. p. 115 sqq.) auf S. 59 des S. A., nach Ziebarth a. a. O. S. 95, 1; u. a. m.; vgl. S. M. Calhoun, Athenian Clubs in Politics and Litigation (Bull. of the Univ. of Texas Nr. 262) S. 94 ff.

Mitglieder enthielten, wie die soeben besprochenen griechischen Vereine. Die Stelle, die Gegenstand verschiedenartiger Interpretationen geworden ist,[1] lautet (Bruns, Fontes[7] Nr. 176, 5 ff. aus dem Jahre 153 n. Chr.): item eadem Marcellina collegio s(upra) s(cripto) dedit donavitque HS L m(ilia) n(ummum) hominibus n(umero) LX sub hac condicione, ut ne plures adlegantur, quam numerus s(upra) s(criptus), et ut in locum defunctorum loca veniant et liberi adlegantur, vel si quis locum suum legare volet filio vel fratri, vel liberto dumtaxat, ut inferat arkae n(ostrae) partem dimidiam funeratici. Der numerus clausus betrug also sechzig Mitglieder. Die frei werdenden Stellen sollten verkauft werden, nur Freie durften aufgenommen worden. Wenn aber der Verstorbene seine Mitgliedschaft seinem Sohne oder seinem Bruder oder einem libertus hinterlassen hatte, so mußte der Bedachte aufgenommen werden, wenn er die Hälfte des funeraticium wieder in die Vereinskasse einzahlte.[2] Eine Begünstigung lag also hier insoweit vor, als das Verkaufsrecht der Genossenschaft eingeschränkt wurde zugunsten letztwilliger Verfügungen der Mitglieder.[3]

Darum aber kann man hier ebensowenig wie bei den griechischen Vereinen von einer Vererbung der Mitgliedschaft sprechen. Die nächsten Verwandten und vor allem die Söhne des Verstorbenen haben bloß das Recht, in die freigewordene Mitgliedsstelle gegen Zahlung eines geringeren

[1] Vgl. Pernice in Sav.Z. 5 (1884) S. 101 ff.; Cohn a. a. O. S. 137; Huschke in Ztschr. für gesch. R.Wiss. XII S. 185; Schieß a. a. O. S. 82; Liebenam a. a. O. S. 250, 2; Karlowa, Rechtsgeschichte I S. 814; Waltzing a. a. O. I S. 524 f.

[2] So auch Liebenam a. a. O. S. 250.

[3] Ich möchte hier auf ein Versehen im Index zu Bruns Fontes von Gradenwitz aufmerksam machen: S. 5 s. v. allēgo, indem das adlegantur von Nr. 176, 5 f. wohl nur von allĕgo stammen kann, welche auch immer die Interpretation der Stelle sei.

(meistens die Hälfte) Eintrittsgeldes einzurücken. Das ganze war vielmehr ein Vorrecht der Söhne gewesener Mitglieder gegen Fremde; aber ihr Nachrücken an Stelle des verstorbenen Vaters erfolgte auf Grund formeller Aufnahme seitens der Genossenschaft. Nach den Statuten des collegium Aesculapii et Hygiae mußte dieses Vorrecht vom verstorbenen Mitglied dem Erben sogar ausdrücklich eingeräumt worden sein, sonst war die Genossenschaft in ihrer Wahl frei. Übrigens traten bei den erwähnten griechischen Vereinen der attischen Jobakchen und pergamenischen Hymnoden die *υἱοί* schon bei Lebzeiten ihrer Väter wenigstens als außerordentliche Mitglieder mit geringeren Gebühren den Genossenschaften bei.[1]

Über den Stand und die gesellschaftliche Stellung der Mitglieder verraten uns die Quellen bezüglich der ägyptischen Vereine nicht viel von Belang. Einige allgemeine Gesichtspunkte werden in § 15 besprochen werden. Besonders schlecht ist es mit der Beantwortung der Frage nach dem Vorkommen von Sklaven in den Vereinen bestellt. Es ist ja allgemein anerkannt, daß das Vereins-

[1] Vgl. Dittenb. Syll.[2] II, 737, 36 ff.: *ὁμοίως καὶ οἱ ἀπὸ πατρὸς ἀπογραφέσθωσαν ἐπὶ* ✱ *κε´ διδόντες ἡμιφόριον μέχρι ὅτου πρὸς γυναῖκας ὦσιν*; dazu Wide, Mitteil. d. arch. Inst. in Athen XIX (1894) S. 248. Vgl. IGR. IV, 353 d, 20 f.: *οἱ δὲ ἄρχοντες δώσουσι καὶ υἱοῖς τοῖς τὰ [χ]ορεία δεδωκόσι τοῦ λεπτοῦ παντὸς τὰ ἡμίση*; dazu Ziebarth a. a. O. S. 92; Fränkel, Altertümer von Pergamon II S. 270; Poland a. a. O. S. 301 f. Ebenso bei einem pergamenischen Verein der *πρεσβύτεροι* (oder *γερουσία*?), gr. Inschr. Nr. 18, in Mitteilungen d. arch. Instit. Athen XXXII (1907) S. 293 ff. Es heißt dort bc, Z. 7 ff.: *ὁμοίως δὲ εἰσέρχεσθαι τοὺς υἱοὺς τῶν μετεχόντων, δοκιμασθέντας μὲν καὶ αὐτούς, διδόντας δὲ εἰσηλύσιον* ✱ *ν̄, εἴ γε αὐτῶν οἱ πατέρες πρὸ πενταετίας μετεῖχον τοῦ συστήματος. ἐὰν δὲ ἢ συνεισίῃ παῖς πατρί, ἢ πρὶν πενταετίαν διελθεῖν τῷ πατρὶ τοῦ καταλελέχθαι, αὐτὸς ἐπεισέρχηται, καὶ αὐτὸν διδόναι [ἐξ ἴσο]ν τὸ ἰσηλύσιον ὡς οὐκ ὄντα πατρὸς μετέχον[τος] κτλ.*

leben der Sklaven besser auf römischem als auf griechischem Boden zur Entfaltung kam, was auch selbstverständlich ist.[1] Ebenso stand es mit den Freigelassenen, die auf hellenistischem Rechtsgebiete auch erst in römischer Zeit eine größere Rolle spielten.[2] Aus Ägypten, wo die Sklaven nie irgendwelche Bedeutung erlangt haben,[3] dürfen wir auch nicht viel in dieser Richtung erwarten. Es kommt hier nur die *σύνοδος Σεβαστή* von BGU 1137 aus dem Jahr 6 v. Chr. in Betracht. Mehrere Mitglieder dieses Vereins führen nämlich hinter ihrem Namen das Attribut *Καίσαρος* und charakterisieren sich hiermit als kaiserliche Sklaven.[4] Davon zu trennen sind die *Καισάρειοι* von Alexandrien, die zweifellos Freigelassene waren und eine eigene Korporation im Prytanen-Kollegium bildeten.[5]

Weiter möchte ich bemerken, daß es auch bei den ägyptischen Vereinen nicht an Spuren fehlt, daß die Genossenschaften neben den eigentlichen Genossen noch außerordentliche und Ehrenmitglieder zählten. So erwähnt das Mitgliederverzeichnis des Verbandes dionysischer Künstler aus Ptolemais neben den ordentlichen Mitgliedern auch *πρόξενοι* und *φιλοτεχνῖται*.[6] Weiter finden wir in den Ausgaben

[1] Vgl. Poland a. a. O. S. 329; Liebenam a. a. O. S. 41 und 173; Waltzing a. a. O. I S. 214 f.; S. 233; II S. 333 und S. 359 f.

[2] Aus vorrömischer Zeit käme eigentlich nur Dittenb. Syll.[3] II, 734 (3. oder 2. Jahrh. v. Chr.) in Betracht, wobei aber die Freigelassenen nicht Mitglieder des Vereines sind.

[3] Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 27 und 260. Für eine Sklavensteuer aus ptol. Zeit vgl. P. Hib. 29 (265 v. Chr.) und P. Grad. 1 (Mitte 3. Jahrh. v. Chr.).

[4] Vgl. Blumenthal in Arch. V, 332 gegen Schubart, Arch. V, 117; ebenso Wilcken, Chrest. zu Nr. 112.

[5] Vgl. P. Oxy. 477 (132/3 n. Chr.) und P. Teb. 317 (174/5 n. Chr.) und die Literatur Bd. I S. 28, 5.

[6] Vgl. Dittenb. Or. Gr. I, 51 (ca. 240 v. Chr.), Z. 67 ff. und Z. 73 ff. Darüber Poland a. a. O. S. 289.

eines Geselligkeitsvereines aus dem Faijûm — der *σύνδειπνοι* — oft den Posten *ξένοι*,[1] was darauf hinweist, daß sie oft auch Gäste zu ihren Gastmählern zuließen.[2] Ebenso beteuern die Vorstände der Zunft *ἱερογλύφοι* aus der Oxyrhynchos: *μηδὲ ἔχει[ν] μαθητὰς ἢ ἐπιξένους χρω{ω}μένους τῇ τέχνῃ εἰς τὴν ἐνεστῶσαν ἡμέραν κτλ.* (P. Oxy. 1209, 24 ff. aus dem Jahre 107 n. Chr.).[3]

Die beste Auskunft über die Nationalität und die Zahl der Mitglieder in den Vereinen geben uns die Mitgliederverzeichnisse. Leider besitzen wir keine vollständigen Listen, sondern nur Bruchstücke, oder solche, die nur die Mitglieder aufzählen, welche einem bestimmten Dekret beigestimmt, oder sich bei einer bestimmten Weihe oder Dedikation beteiligt haben. Daher sind aus solchen Verzeichnissen keine Schlüsse auf die genaue Mitgliederzahl einer Genossenschaft zu schließen. Ich erwähne hier bloß Dittenb. Or. Gr. I, 51, 29 ff. mit über 50 Namen, weiter Milne, Greek Inscriptions Nr. 9296. 5 ff. (80—69 v. Chr.) mit ca. 300 Namen,[4] Breccia, Iscrizioni Nr. 143 (2. Jahrh. v. Chr.) mit über 170 Namen und die verschiedenen Listen in den Papyri der Kultgenossenschaft des Suchos vor Tebtynis.[5])

[1] Vgl. P. Teb. 118, 4. 12 (Ende 2. Jahrh. v. Chr.); P. Teb. 177 (112/1 v. Chr. oder 76/5); P. Teb. 224 col. 3 (108 v. Chr.); P. Teb. 226 (Ende 2. Jahrh. v. Chr.).

[2] Vgl. die *ἐξωτικοὶ ὑμνῳδοί* in IGR. IV, 353 c, 12; Poland a. a. O. S. 288.

[3] Vgl. die *ἐπίξενοι* der *γέρδιοι* in P. Teb. 584 (153 n. Chr.).

[4] Über die darin vorkommenden semitischen Namen vgl. Lidzbarski, Ephemeris für semit. Epigraphik II S. 338 f.

[5] Dem. P. Cairo Cat. 31178 B (180/79 v. Chr.); dem. P. Cairo Cat. 30606, col. 2 (158/7 v. Chr.); dem. P. Cairo Cat. 30605, col. 2 f. (157/6 v. Chr.); dem. P. Cairo Cat. 31179, col. 2 (148/7 v. Chr.); dem P. Cairo Cat. 30618 (138/7 und 137/6 v. Chr.); dem. P. Cairo Cat. 30619 a + b, col. 1 ff. (138/7 v. Chr.).

Aus römischer Zeit kann man vielleicht Ostr. Theb. 142 anführen.

Über die Möglichkeit und die Voraussetzungen des freiwilligen Austrittes eines Mitgliedes aus der Korporation hören wir bei den griechischen und römischen Vereinen und auch in den Papyri gar nichts. Die wenigen griechischen Quellen beziehen sich alle auf die als Strafe zu verhängende Exklusion und sind daher im Abschnitte über die Disziplinargewalt der Genossenschaften zu besprechen. Trotz dieses Schweigens der Urkunden möchte ich jedoch annehmen, daß ein Austritt aus dem Vereine, wenn auch vielleicht nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, doch möglich war. Dieser Annahme widerspricht die Bestimmung des Kaisers Valentinian aus dem Jahre 365 nicht, da es sich hier um die Zwangsinnung der pistores handelt.[1]

Es ist hierbei die Frage wichtig, wie es mit den korporativen Sonderrechten des ausscheidenden Mitgliedes steht. Die Antwort kann nur eine sein: die korporativen Sonderrechte der Genossen — wovon unten ausführlich die Rede sein wird — sind mit der Mitgliedschaft derart verbunden, daß sie einem Nichtgenossen nicht zustehen können, daher geht der austretende Genosse derselben verlustig. Ebenso hat er auch nicht das Recht, seinen eventuellen Anteil am Korporationsvermögen zu verlangen, denn es ist für den einzelnen nicht möglich, das korporative Verhältnis am

Überdies lassen vielleicht die Bezeichnungen· *σύνοδος ϱ'μ'γ' τῶν ἀφάλων καὶ (χιλιοδϱάχμων)* in BGU 1190 (Zeit des Auletes) und *μαχαιϱοφ]όϱων ϱμη, ὧν πϱοστάτης* in Preisigke, S. B. 624, 2 (aus ptolemäischer Zeit) Schlüsse auf die Mitgliederzahl zu.

[1] Vgl. C. Theod. XIV, 3, 8: In speculis erit officium sinceritatis tuae, ne cui, qui semel pistorum corpori fuerit deputatus, abscedendi qualibet ratione copia facultasque tribuatur, etiamsi ad absolutionem eius pistorum omnium laboret adsensus et consessus convenisse videatur.

Genossenschaftsvermögen aufzulösen. Das Reskript der divi fratres: si quis in duobus (sc. collegiis) fuerit, rescriptum est eligere eum oportere, in quo magis esse velit, accepturum ex eo collegio, a quo recedit, id quod ei competit ex ratione, quae communis fuit[1] regelt bloß exzeptionelle Verhältnisse, da es sich auf das Verbot, zwei Kollegien anzugehören, bezieht. Wohl aber könnte statutarisch bestimmt werden, daß der ausscheidende Genosse unter gewissen Voraussetzungen seine Einlage zurückbekommen solle; dieses Recht würde ihm natürlich im Falle der Exklusion abgesprochen werden.

§ 4.

Auflösung der Vereine.

Nirgends versagen die ägyptischen Quellen so vollständig, wie bezüglich der Auflösung der Genossenschaften. Es ist schwer, bloß auf Grund von Analogien allgemeine Bestimmungen zu vermuten, obwohl man in diesem Punkte auch in Ägypten kaum von den hellenistischen, beziehungsweise römischen Grundsätzen abgewichen sein wird.

Wie im modernen Vereinsrecht muß man, was auch schon Liebenam a. a. O. S. 176 betont, zwischen einer freiwilligen und einer gezwungenen Auflösung unterscheiden. Was nun die erstere Art betrifft, so konnte wohl grundsätzlich jede Genossenschaft mittels eines durch ein bestimmtes Stimmenverhältnis qualifizierten Beschlusses ihrer Mitgliederversammlung die Auflösung verfügen. Praktisch wird das nicht so oft vorgekommen sein, da die meisten Genossenschaften doch zu ständigen, dauernden Zwecken gegründet wurden; immerhin versuchte man schon in den Statuten der Möglichkeit einer Auflösung möglichst vor-

---

[1] D. 47, 22, 1 § 2.

zubeugen. So heißt es im *νόμος* des Familienvereines auf Thera, IG. XII 3, 330, 254 ff. (210—195 v. Chr.): *ἃ δέ κα δόξει τοῖς πλείοσι τοῦ κοινοῦ, ταῦτα κύρια ἔστω πλ[ὰ]ν*[1] *ὑπὲρ διαλύσεως· ὑπὲρ δὲ τούτου μὴ ἐχέτω ἐξουσίαν μηθεὶς μήτε εἶπαι μήτε γράψαι, ὡς δεείσῃ διαλῦσαι τὸ κοινὸν . . . εἰ δέ τίς κα εἴπει ἢ γράψαι, τό τε ῥηθὲν ἢ γραψὲν ἄκυρον ἔστω καὶ ὁ εἴπας ἢ γράψας στερέσθω τοῦ κοινοῦ καὶ ὀφειλ[έ]τω αὐτῶι δραχμὰς πεντακοσίας κτλ.* Besonders lehrreich für die römischen Verhältnisse ist die siebenbürgische Wachstafel, Bruns, Fontes[7] Nr. 177 (167 n. Chr.), eine durch sieben Zeugen beglaubigte Abschrift der Auflösungsurkunde des collegium des Jovis Cerneni aus Albunus maior.[2] Als Grund der Auflösung wird angegeben Z. 7 ff.: Ex eo collegio s. s., ubi erant ho[m(ines)] LIIII, ex eis non plus remasisse ad Alb(urnum), quam quot h(omines) XVII; Julium Juli quoque, commagistrum suum, ex die magisteri sui non accessisse ad Alburnum, neq(ue) in collegio.

Viel häufiger wird wohl die gezwungene Auflösung vorgekommen sein, und zwar entweder weil keine Mitglieder mehr da waren, oder aber als Verwaltungsmaßregel seitens der Staatsgewalt. Bezüglich des ersten Punktes ist mir aus Ägypten nichts bekannt und es erscheint mir fraglich, ob der Ausspruch Ulpians in D. 3, 4, 7 § 2 in der Praxis wirklich so durchgeführt wurde, als man das gewöhnlich annimmt.[3] Dagegen ist das Eingreifen der römischen Regierung und die Abschaffung zahlreicher Korporationen und Vereine im ersten Jahrhundert

[1] Die in Ziebarth a. a. O. S. 140 noch erhaltene Lesung *πᾶ[σι]ν* ist zu verwerfen.

[2] Dazu Maßmann, Libellus aurarius et cet. (1840); Huschke, Ztschr. f. gesch. Rechtswiss. XII S. 173; Liebenam a. a. O. S. 176 f.

[3] Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht III S. 181 f.; Pernice a. a. O. I S. 308; richtiger Savigny, System II S. 341.

der Kaiserzeit auch für Ägypten in den literarischen Quellen öfters bezeugt.[1] Der maßgebende Gesichtspunkt war hier die Störung und Gefährdung der öffentlichen Ruhe. Die Möglichkeit solcher Auflösung wird wohl auch schon für die vorrömische Zeit anzunehmen sein: war sie doch auch bereits im solonischen Gesetze gegeben.

Juristisch wichtig ist die Gestaltung der Rechte am Korporationsvermögen bei Auflösung der Genossenschaft. Wird der Verein durch einen gültigen Beschluß aufgelöst, so zerfällt die Körperschaft in ihre Bestandteile und daher fällt das Vermögen den vorhandenen Mitgliedern zu. Wir werden später nachweisen, daß unter den mitgliedschaftlichen Sonderrechten bei den griechischen Vereinen auch eine Anwartschaft auf das Korporationsgut sich findet. Diese Anwartschaft gewährte dem einzelnen Genossen bei Wegfall des genossenschaftlichen Bandes — also hauptsächlich bei der Endigung der Korporation[2] — das Recht auf freies Eigentum an einem aliquoten Teile des Genossenschaftsvermögens. Die teilbaren Bestandteile wurden unter den Mitgliedern verteilt und bezüglich der unteilbaren trat schlichtes Miteigentum nach Kopfteilen ein. Ähnliche Berechtigungen der Mitglieder scheinen auch bei den römischen Vereinen vorhanden gewesen zu sein, denn bei der Auflösung des oben erwähnten collegium Alburnense wird die Vereinskasse vom magister und den Quästoren tatsächlich verteilt: Artemidorus A. magister . . . et Valerius N. et Offas M. . . . testantur: . . . . seque eis, qui pre-

[1] Darüber ausführlich unten Kap. V.

[2] Das genossenschaftliche Band konnte aber auch bloß bezüglich eines bestimmten Vermögensbestandteiles schon während des Bestehens der Genossenschaft aufgehoben werden, indem die Verteilung des bestimmten Gutes unter den Genossen verfassungsmäßig beschlossen wurde; darüber unten S. 179 f.

sentes fuerunt, rationem reddedisse, et si quit eorum (h)abuerat reddedisset et cet., Bruns, Fontes[7] Nr. 177, 4 ff. Dasselbe kann übrigens auch schon aus den Bestimmungen bei der Auflösung eines collegium illicitum durch den Staat erschlossen werden: sed permittitur iis, quum dissolvuntur, pecunias communes si quas habent dividere pecuniamque inter se partiri, D. 47, 22, 3 pr. (Marcianus).[1] Eine andere Verwendung des Vermögens hätte nur bei satzungsmäßigen Bestimmungen stattfinden können; insbesondere ist das als „römisch" bezeichnete Anfallsrecht des Fiskus quellenmäßig nicht nachweisbar.[2] Ebenso muß, falls die Genossenschaft „ad unum redit", das Vermögen ins freie Eigentum dieses letzten Mitgliedes gekommen sein. Bei der Auflösung durch die Staatsgewalt konnte das Vereinsvermögen als Strafe vom Staate konfisziert werden,[3] doch mußte diese Strafmaßregel nicht immer eintreten.[4]

Inwieweit später bei den byzantinischen Gewerbeinnungen das freie Auflösungsrecht der Korporationen eingeschränkt oder gar ausgeschlossen wurde,[5] dafür fehlen für Ägypten noch alle Zeugnisse.

---

[1] Dazu schon Pernice a. a. O. I S. 309; Cohn a. a. O. S. 97; Waltzing a. a. O. I S. 136 und neuerdings genauer Mitteis, Privatrecht S. 346, 19 gegen Savigny, System II S. 257.

[2] Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht III S. 238 Anm. 171; S. 351 Anm. 341; S. 412 ff.; S. 499 ff., der die Ausbildung dieser Theorie erst durch die mittelalterliche Jurisprudenz treffend darstellt; ebenso Genossenschaftstheorie S. 857 Anm. 3; Privatrecht I S. 565 f.

[3] Vgl. z. B. C. Theod. XVI, 10, 20, 1 (a. 415) (= C. J. I, 11, 5): omnia etiam loca, quae sacris error veterum deputavit, secundum divi Gratiani constituta nostrae rei iubemus sociari et cet.; Pernice a. a. O. I S. 309.

[4] Vgl. D. 47, 22, 3 pr.; dazu Waltzing a. a. O. I S. 136 f.; Mitteis a. a. O. S. 346.

[5] Vgl. unten S. 203 und Kap. V.

Zweites Kapitel.

Die Vereinsorgane.

Als Organe des Vereines, welche die Vertretung, Verwaltung und Leitung desselben in den Händen haben, erscheinen nach modernem Rechte und nach der herrschenden Lehre auch in der antiken Welt die Mitgliederversammlung und die Beamten. Das Verhältnis dieser beiden zueinander ist für die ganze Entwicklung des Vereinslebens von der allergrößten Bedeutung. In Griechenland war wohl nach demokratischem Prinzip, welches deutlich vom öffentlichen Leben auch ins Vereinswesen drang, die Genossenversammlung das Primäre, denn von ihr wurden die Beamten als Träger der Exekutivgewalt ernannt und zur Vertretung des Vereines delegiert.[1] Bei den römischen collegia war die Vereinsadministration zwischen dem conventus und den Beamten geteilt und zwar so, daß der erste gesetzgebende, rechtsprechende und wahlrechtliche Befugnisse hatte, während die Exekutive und Vertretung nach außen den Vereinsvorständen und anderen Organen zufiel.[2] Die Betrachtung der Quellen zeigt uns jedoch, daß in der Antike der Begriff der Mitgliederversammlung als eines dem Vorstande und den anderen Vereinsbeamten etwa gleichgestellten und nur in gewissen Hinsichten mit höherer Gewalt ausgestatteten Organes, nicht so geläufig und natürlich war, wie heutzutage. Nach der griechischen Rechtsanschauung war die Genossenversammlung im Vereine das-

[1] So auch Ziebarth a. a. O. S. 144.

[2] Waltzing a. a. O. I S. 368 ff., 377; Liebenam a. a. O. S. 279.

selbe wie in der πόλις die Bürgerversammlung: ἡ γὰρ πόλις πολιτῶν τι πλῆθός ἐστιν,[1] nämlich der durch seine Träger dargestellte Staat, bezw. Verein. Diese, im Vergleiche mit der uns geläufigen Lehre der juristischen Person, primitivere Anschauung, ist jedoch für die richtige Beurteilung des Verbandsbegriffes in der griechischen Welt von großer Wichtigkeit; wir werden darüber im zweiten Abschnitte dieses Kapitels ausführlich sprechen.

Schon eine flüchtige Durchsicht der Quellen läßt uns freilich erkennen, daß bei den ägyptischen Vereinen die Tätigkeit des Vorstandes eine weit umfangreichere war, als die der Mitgliederversammlung, die nur selten zusammentrat, um bloß über die wichtigsten Dinge Entscheidungen zu treffen. Der Vorstand dagegen, sei er ein geistlicher oder ein weltlicher Funktionär, ist die erste Autorität im Vereine und die Person, die den Verein im Verkehr repräsentiert. Dieser Umstand hat indes mit der juristischen Stellung der Genossenversammlung nichts zu schaffen, er ist vielmehr dem Einflusse des staatlichen Dranges nach Zentralisation zuzuschreiben, der sich auch im Vereinsleben bemerkbar machte und einer rein demokratischen Verfassung im Vereinswesen nicht günstig gegenüberstand. Wenn aber auch die Versammlung weniger in Aktion trat als der Vorstand, brauchte sie deshalb noch immer nicht ihre Natur zu ändern und zum bloßen Organe herabzusinken.

§ 5.
Mitgliederversammlung.

Es ist eben bemerkt worden, daß in den uns erhaltenen Nachrichten über ägyptische Vereine verhältnismäßig nicht viel von den Mitgliederversammlungen zu hören ist, was

---

[1] Aristot. Polit. III, 1 p. 1274 b.

seinen Grund darin haben mag, daß als geschäftsführendes Organ, dem auch die Vertretung des Vereines nach außen zufiel, immer bloß der Vorstand erscheint. Die Mitgliederversammlung, gleichgültig ob sie als beschlußfassendes Organ, oder als die versammelte Genossenschaft selbst zu betrachten ist, tritt weniger hervor als der Vorstand; die Mitglieder fanden es bequemer, die Erledigung der Vereinsangelegenheiten einem oder mehreren Beamten zu übertragen, als selber in der Mitgliederversammlung an der Verwaltung teilzunehmen.

Poland a. a. O. S. 247 f., 330, 332 und auch Ziebarth a. a. O. S. 144, 1 unterscheiden zwischen Zusammenkünften zu religiösen oder geselligen Zwecken und der eigentlichen Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Vereinsangelegenheiten. Nach ihrer Ansicht[1] zeigt sich diese Unterscheidung sogar in der Terminologie, indem *σύνοδος* und *συναγωγή* nie für Versammlungen der zweiten Art verwendet werden, sondern immer ein festliches Zusammentreten der Vereinsgenossen, meistens im Anschluß an Opfer, bezeichnen. M. E. läßt sich diese Annahme nicht aufrecht erhalten; schon Poland muß auf Grund von IG. XII 1, 155 Z. 23 (2. Jahrh. v. Chr.) zugeben, daß „auch bei Gelegenheit einer *σύνοδος* etwas Geschäftliches ausnahmsweise erledigt werden konnte“ (S. 247, 4) und ich sehe keinen Grund, warum die Mitglieder, da sie einmal beisammen saßen, auch nicht etwas in der Vereinsverwaltung tun konnten, anstatt zu diesem Zwecke noch einmal zusammenkommen zu müssen. Bei der Kultgenossenschaft des Suchos von Tebtynis (dem. P. Cairo Cat. 31178; 30606; 30605; 31179; 30619a + b) werden bei den „Festen (und) Prozessionen des Suchos (und) der Suchosgötter an (?) dem Ruheplatz des heiligen Krokodils von der

[1] Besonders Poland a. a. O. S. 332 f.

Stadt des Sobk" (dem. P. Cairo Cat. 30605, 4) die jährlichen Statuten der Genossenschaft festgesetzt. Daß bei manchen griechischen Vereinen die geschäftlichen Zusammenkünfte direkt in Gegensatz zu den festlich-religiösen gestellt werden, was auch seine römische Analogie im oft erwähnten collegium funeraticium Lanuvinum (136 n. Chr.) hat,[1] ist eben auf eine besondere Statutenbestimmung[2] zurückzuführen.

Speziell in Ägypten werden für die Mitgliederversammlung folgende Ausdrücke angewendet: *σύλλογος*,[3] *συναγωγή*[4] und wahrscheinlich auch *σύνοδος*.[5]

[1] Bruns, Fontes⁷ Nr. 175, 23 f.: item placuit, si quisquid queri aut referre volet, in conuentu referat, uti quieti e[t] hilares diebus sollemnibus epulemur. Dazu Waltzing a. a. O. I S. 231.

[2] Poland a. a. O. S. 333 zitiert dafür den Verein der Haliaden-Haliasten aus Rhodos, einen *ἔρανος*-Verein aus dem 2. Jahrh. v. C.: IG. XII 1, 155 bes. Z. 60 f.

[3] BGU 1073, 12 f. (274 n. Chr.): *περὶ τοῦ καταλ[ε]λέχθαι αὐτὸν εἰς τὸν σύλλογον τῆς ἱερᾶς συνόδου*. Obwohl die Phrase doch ein Pleonasmus ist (so auch Viereck in Klio VIII S. 424, 3), ist sie doch bezeichnend genug, da die Aufnahme neuer Mitglieder — und um einen solchen Fall handelt es sich ja hier — in der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Das stimmt überdies auch mit dem sonstigen griechischen Sprachgebrauch überein, vgl. z. B. der Epiktetaverein auf Thera, IG. XII 3, 330 Z. 149. 203. 229. 231 u. ö.

[4] BGU. 1137, 1 f. (6 v. Chr.): *ἐπὶ τῆς γε[νη]θείσης συναγωγῆς*; nichts verrät hier, daß diese Versammlung, bei welcher der Verein die Schuld eines Beamten als gemeinsame Schuld zu verrechnen beschließt und über welche genau Protokoll geführt wird, zu etwas anderem einberufen worden sei, als zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten. Ebenso bei der *συναγωγή* in Dittenb. Or. Gr. II, 737, 1; warum hier Poland a. a. O. S. 332, 9 von „offiziellen Verhältnissen einer Gemeinde" spricht, ist mir nicht klar. Vgl. noch gr. Inschr. Nr. 2 in Revue épigraph. N. S. I (1913) S. 154.

[5] Das wird von Poland u. Ziebarth in Abrede gestellt; freilich ist die Ergänzung von Dittenberger in Or. Gr. II, 735, 1 f.: [*ἔδοξεν τῶι κοινῶι τῶν*] *Βακχιστῶν, ἐν* [*νομαίαι συνόδωι*] nicht einwandfrei, ich denke aber

Bevor wir zur Darstellung der Tätigkeit der Mitgliederversammlung schreiten, muß noch auf einen wichtigen Umstand hingewiesen werden: während für die ptolemäische Zeit und die ersten Anfänge der römischen Zeit die Nachrichten auf diesem Gebiete in ziemlich befriedigender Zahl vorhanden sind, fehlen sie uns, abgesehen von ein paar zweifelhaften Erwähnungen, für die ganze spätere römische Periode, vom 2. Jahrhundert angefangen, völlig; denn die Dekrete der Reichssynoden der Athleten und dionysischen Künstler sind nicht hierher zu rechnen, da die in Ägypten bestehenden Zweigvereine dieser Korporationen keine eigene, sondern eine nach allgemeinen Statuten festgesetzte Verfassung hatten. Eine Erklärung dieser Tatsache zu geben ist schwer; wenn man auch größtenteils die ungleichmäßige Verteilung der überlieferten Urkunden dafür verantwortlich machen mag, ist jedoch der Einfluß der Staatsgewalt als mächtigen Faktors nicht zu verkennen. Obwohl darüber an einer anderen Stelle dieses Buches ausführlich zu handeln sein wird,[1] sei doch schon hier bemerkt, daß die eigenartige Stellung, welche Ägypten unter den römischen Pro-

eher an Or. Gr. I, 111, 24 f.: *οἱ τὴν σύνοδον συνεστάμενοι εἰς τὸ ἐν Σήτει ἱερόν* und an Or. Gr. I, 130, 5 f.: *οἱ συνάγοντες ἐν Σήτει τῆι τοῦ Διονύσου νήσωι βασιλισταί.* Während sonst *συνάγειν* und *συνίστασθαι* auf die Gründung zu beziehen sind (vgl. z. B. IG. XII 3, 330 Z. 22. 40 f. u. ö.: *καὶ συναγαγὲν κοινόν; τοῦ ἀνδρείου οὗ συναγάγοχα κτλ.*) werden sie hier in absoluter Weise gebraucht, um die Versammlung der Genossen zu bezeichnen, Poland a. a. O. S. 272, 1. Es soll aber darunter nicht ein convivium (vgl. Athen. VIII p. 635[c]), sondern ein conventus verstanden werden, meint Dittenberger Or. Gr. I, 130 adn. 7. Über die Deutung des Ausdruckes: *οἱ τὴν σύνοδον νέμοντες* in Dittenb. Or. Gr. I, 50, 2 vgl. Terminologie. *Συνέδριον* für Sitzung, allerdings nicht eines Vereines, kommt auch in den ptolemäischen Papyri vor, vgl. P. Teb. 27, 30 f.: *εἰς κοινὸν συνέδριον τῶν κατὰ κώμην δεκανῶν τῶν φ[υ]λακιτῶν*; vgl. Poland a. a. O. S. 333, 1.

[1] Vgl. unten Kap. V.

vinzen einnahm, die zentralisierte Organisation des Landes und das gänzliche Fehlen von autonomen Städten,[1] ein gewaltiges Hemmnis für die Ausbildung der Vereinsverfassung auf demokratischer Basis bildete, zweifellos im Gegensatze zu den anderen Teilen des Reiches, wo sich collegia, mit einer souveränen Mitgliederversammlung, in engerem Zusammenhange mit ihren Vorbildern, den autonomen municipia, entwickelten und diese teilweise sogar überlebten. In Ägypten waren weder genügend *πόλεις* nach griechischem,[2] noch bis in die spätere Zeit genügend municipia nach römischem Muster da, die den Vereinen das Bild einer souveränen nachahmenswerten Genossenversammlung stets vor Augen hätten halten können; vielmehr im Beamtenstaate des neuen Reiches hatten die Ptolemäer und die Römer nur so viel geändert, als unbedingt notwendig war, und speziell die Römer verhielten sich aus politischen Gründen, gegenüber einem freien Versammlungsrecht in den Provinzen entschieden ablehnend. Diese Tatsachen genügen schon, um uns zu erklären, warum in den ägyptischen Vereinen, außer wenn sie unmittelbar unter griechischem Einflusse standen, die Mitgliederversammlung im Verhältnisse zu den Genossenschaftsorganen, besonders zum Vorstand, an Bedeutung immer mehr verlor. Ägypten war eben kein günstiger Boden für die Entwicklung der Idee einer demokratischen Volksvertretung. Der Gedanke, daß die Mitgliederversammlung nicht als Organ dem Vereine zu dienen, vielmehr als den Verein selbst darstellend, unabhängig und souverän über das

---

[1] Als die severischen Reformen kamen, waren die Rechtsanschauungen über die Korporationen schon ganz andere als zwei Jahrhunderte früher, die Voraussetzungen für ein freies Aufblühen der Vereine fehlten jetzt.

[2] Die drei *πόλεις* kommen hier doch kaum in Betracht; vgl. Schubart Klio X S. 52 ff.

Schicksal und die Angelegenheiten desselben zu entscheiden hat, konnte im römischen Ägypten kaum sehr stark zur Geltung kommen. Leider ist auch hier das Material sehr karg und mehrere, für die Erfassung des Begriffes der Genossenschaft in Ägypten sehr wichtige Fragen können direkt nicht beantwortet werden.

Gleichfalls muß an dieser Stelle die byzantinische Periode von der Darstellung ausgeschieden werden, denn abgesehen davon, daß uns die Zeugnisse für diese Zeit gänzlich fehlen, geht das Vereinswesen infolge der wirtschaftlichen Mißstände während derselben gewaltig zurück und für die allerdings sehr zahlreichen, aber stark unter staatlicher Aufsicht stehenden Zünfte, sind wohl meist die römisch-byzantinischen Rechtssätze anzuwenden.[1]

Abgehalten wurde die Mitgliederversammlung entweder im Vereinstempel oder im Vereinshaus, oft aber auch in öffentlichen Tempeln oder anderen Plätzen.[2]

Ebenso wie in Griechenland[3] und Rom[4] konnte auch in Ägypten der Termin der regelmäßigen Versammlungen in den Statuten festgesetzt sein,[5] außerordentliche aber

---

[1] Vgl. darüber Waltzing a. a. O. II S. 362 ff.

[2] Vgl. Dittenb. Or. Gr. I, 111, 24 f.: *οἱ τὴν σύνοδον συνεστάμενοι εἰς τὸ ἐν Σήτει ἱερόν*; der *ναὸς Διονύσου* in Or. Gr. I, 50, 12 und 51, 25 ist wohl auch ein öffentlicher Tempel, vgl. S. 145, 1 und Plaumann, Ptolemais S. 59, ebenso der Apollotempel in Dittenb. Or. Gr. II, 737. Vgl. noch BGU 1137, 1 f.: *ἐπὶ τῆς γε[νη]θείσης συναγωγῆς ἐν τῷ Παρατόμωι*, dazu Schubart S. 250, 2 dortselbst. Dasselbe in Griechenland, Ziebarth a. a. O. S. 144, 1, und auch in Rom, siehe oben S. 144.

[3] Vgl. z. B. IG. XII 3, 330 Z. 203 (Thera); Ziebarth a. a. O. S. 144.

[4] Vgl. Bruns, Fontes[7] Nr. 177, 16: diebus quibus lege continetur convenire, vgl. Waltzing a. a. O. I S. 369; C. I. L. II, 4468; ebenso Kornemann in Pauly-Wissowa IV, 427.

[5] Dies ist wohl der Sinn von Z. 5 f. in dem. P. Cairo Cat. 30605 und den anderen Statutenurkunden des Vereines. Die festgesetzten *σύνοδοι* in Dittenb. Or. Gr. I, 130, 13 f. sind wohl, wie die *ἑορταί* in Or. Gr. I, 111, 29,

durften vom Vorstand im Falle eintretenden Bedarfes jederzeit einberufen werden.[1]

Den Vorsitz führte wohl auch in Ägypten, wie in Griechenland (Ziebarth S. 144) der oberste Verwaltungsbeamte des Vereines,[2] der wahrscheinlich auch die Abstimmung zu leiten hatte. Von einem Erscheinungszwang der Mitglieder ist nichts bekannt; es ist jedoch sicher, daß eine gewisse Anzahl anwesend sein mußte, damit Beschlüsse mit Gültigkeit gefaßt werden konnten.[3]

---

bloß religiöse Festlichkeiten, obwohl, wie oben bemerkt, in Ägypten die Trennung nicht so strenge zu nehmen ist; vgl. auch IGR. I, 1077 (1 v. bis 1 n. Chr.) und oben S. 42 f.

[1] Vielleicht ist BGU 1137 der Beschluß einer solchen außerordentlichen Versammlung, da bei *συναγωγή* das Wort *κύρια* bzw. *νόμαια* fehlt, allerdings wissen wir nicht, ob dieses Attribut in Ägypten, wie in Griechenland üblich war (die Ergänzung in Dittenb. Or. Gr. II, 735, 2 ist nicht sicher), vgl. Dittenb. Syll.² II, 727, 2 (278/7 v. Chr.); Syll.² II, 728, 18; Syll.² II, 729, 3; Syll.² II, 730, 2 (alle a. d. 2. Jahrh. v. Chr.) u. a. m. Für Griechenland siehe z. B. Dittenb. Syll.² II, 737, 3 und 85 ff., dazu Poland a. a. O. S. 333. Über die Möglichkeit einer Beziehung des Titels *συναγωγός* auf die Tätigkeit bei der Einberufung der Genossenversammlung s. S. 43, 5. Für die römischen Verhältnisse vgl. Bruns, Fontes⁷ Nr. 175, 2 f.; C. I. L. XI 1, 2702 u. a. m. Dazu Waltzing a. a. O. 1 S. 369.

[2] Die Redewendung: *ἧς συναγωγεὺς καὶ προστάτης Πρῖμος Καίσαρος* in BGU 1137, 3 f. ist m. E. nur auf die vorausgehende *σύνοδος* und nicht auf *συναγωγή* (Z. 2) zu beziehen. Bei der Mitgliederversammlung des Kultvereines des Sobk aus Tebtynis scheint wohl der ⲗⲉⲙⲏⲛⲱⲉ-Priester den Vorsitz gehabt zu haben, vgl. dem. P. Cairo Cat. 30605, 4 und die anderen Urkunden mit Ausnahme von dem. P. Cairo Cat. 30619 a + b (138/7 v. Chr.).

[3] In BGU 1137, 4 f. heißt es einfach *[συμπαρ]όντων τῶν πλείστων*. Dieselbe Ausdrucksweise bei den römischen collegia, vgl. z. B. C. I. L. XI, 5748: cum in schola freque(n)s numerus coll(egii) fabrorum Sentinatium convenissent; C. I. L. XI, 5750: cum schola sua frequentes scribundo adfuissent u. a. m.; vgl. Waltzing a. a. O. I S. 369, 8; dagegen heißt es z. B. bei den Statuten der alten Phratrie der Labyaden auf Delos, Dittenb. Syll.² II, 438, 68 f.: *[π]αρεύντες μὴ μείο[ς ἐν]ὸς καὶ ἑκατόν*; vgl.

Da, wie wir unten sehen werden, bei den ägyptischen Vereinen die Mitgliederversammlung als die Genossenschaft selbst betrachtet wurde, folglich auch wollend und handelnd auftreten konnte, so galten grundsätzlich für ihre Zuständigkeit nur die Schranken des äußeren Vereinsrechtes und die Mitgliederversammlung durfte alles vornehmen, was der Verein überhaupt tun konnte. Da aber bei allen Vereinen die Erledigung der meisten Vereinsgeschäfte, in den Statuten einer oder mehrern *ἀρχαί* übertragen wurde, so durfte die Mitgliederversammlung diese übertragene Kompetenz nicht willkürlich an sich reißen, sondern sie war insoweit genötigt, die von ihr in den Statuten dem Genossenschaftsbeamten übertragene Macht zu respektieren, als es bestimmt war, daß eine Einschränkung der Kompetenz der betreffenden *ἀρχή* nur im Wege der Statutenänderung stattfinden konnte. Wenn wir also im folgenden die Agenden der Mitgliederversammlung besprechen, so ist damit nicht ein Zuständigkeitsgebiet gemeint, das etwa auf gleicher Stufe mit dem der Verwaltungsbeamten steht, es sollen vielmehr diejenigen Verwaltungstätigkeiten besprochen werden, bei welchen wir laut urkundlicher Überlieferung die Mitgliederversammlung des einen oder anderen Vereines tätig finden. Als zur Kompetenz der Genossenversammlung gehörig, sind also

auch Z. 19 f.: *ἔδοξε Λαβυάδαις ... ἐν τᾶι ἁλίαι, σὺμ ψάφοις ἑκατὸν ὀγδοήκοντα δυοῖν*; die Beamten mußten hier den Versammlungen beiwohnen, vgl. Z. 191 f.: *α]ἰ δ'ἁ]λίαν ποϊόντων ἄρχω[ν ἀ]πείη, ἀποτεισάτω ὀδελόν κτλ.* Über das Abstimmungsverfahren bei den attischen Jobakchen, vgl. Dittenb. Syll.^{2} II, 737, 20 ff. Über das Stimmenverhältnis bei einem Dekrete der *Σωτηριασταί*, die ebenfalls ein attischer Verein waren, ist in Dittenb. Syll.^{2} II, 732, 44 ff. (ca. 30 v. Chr.) folgendes erhalten: *τῶ⟨ι⟩ν ψήφων, αἷς ἐδόκει τόδε τὸ δόγμα κύριον εἶναι, ἑξήκον[τα], αἷς δὲ οὐκ ἐδόκει, ουδεμία.* Vgl. auch noch beim Epiktetaverein auf Thera, IG. XII 3, 330, 254 ff.: *ἃ δέ κα δόξει τοῖς πλείοσι τοῦ κοινοῦ, ταῦτα κύρια ἔστω πλ[ὰ]ν ὑπὲρ διαλύσεως.*

hier alle diejenigen Vereinsangelegenheiten bezeichnet, deren Erledigung die Genossenschaft in der Genossenversammlung sich selbst vorbehalten hat. Es zeigt sich dabei, was übrigens zu erwarten war, daß bei den meisten Vereinen dieselben Gruppen von Vereinsangelegenheiten der Versammlung vorbehalten waren.

Als Hauptaufgabe der Mitgliederversammlung ist zweifellos die Festsetzung der Statuten zu bezeichnen: einen schönen Beleg dafür besitzen wir in den demotischen Urkunden der Suchoskultgenossenschaft von Tebtynis. Jährlich versammelte sich der Verein an den Tagen der großen religiösen Festlichkeiten des Vereinsgottes und des Herrscherpaares und bestimmte die Statuten für das kommende Vereinsjahr; es sind uns die Beschlüsse für das Jahr 180/79 (dem. P. Cairo Cat. 31178), 158/7 (dem. P. Cairo Cat. 30606), 157/6 (dem. P. Cairo Cat. 30605), 148/7 (dem. P. Cairo Cat. 31179) und 138/7 v. Chr. (dem. P. Cairo Cat. 30619 a + b), mit größtenteils gleichen Bestimmungen erhalten.[1] Ebenso zählte die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein zu den primären Obliegenheiten der Versammlung. Darüber erließ sie ein *ψήφισμα*, dessen Abschrift, in verschiedener Form eingekleidet, dem neu Eintretenden als Mitgliedsdiplom zugestellt wurde.[2])

[1] In dem. P. Cairo Cat. 31178, 3 scheinen die anwesenden Mitglieder die soeben festgesetzten Statuten mit einem Eide zu bekräftigen; leider ist aber dabei die Lesung *'nḫ* (?) nicht sicher. Ebenso war auch in Griechenland wichtigste Pflicht der Versammlung, der Genossenschaft eine Verfassung zu geben, vgl. Ziebarth a. a. O. S. 144. Über die exklusiven Befugnisse des conventus zur Abfassung der lex collegii in Rom vgl. z. B. Bruns, Fontes[7] Nr. 176, 23: hoc decretum ordini n(ostro) placuit in conventu pleno, quod gestum est etc.; Waltzing a. a. O. I S. 370; Liebenam a. a. O. S. 280; Kornemann a. a. O. S. 427.

[2] Vgl. Dittenb. Or. Gr. II, 735, 21 ff.: *δεδόχθαι Λάδαμον Διονυσο-*

Ein weiterer großer Teil der Tätigkeit der Mitgliederversammlung bei den römischen und griechischen Vereinen[1] richtete sich auf die Leitung der Vereinsverwaltung durch Beschlußfassung über allerhand wichtige Angelegenheiten. Nach den oben dargelegten eigenartigen ägyptischen Verhältnissen werden wir kaum erwarten dürfen, daß viel an Beschlüssen dieser Art erhalten sei, und es ist nicht der Dürftigkeit des Materials allein zuzuschreiben, wenn in den ägyptischen Urkunden neben einer befriedigenden Zahl von Ehrendekreten nur ganz vereinzelte Fälle wirklicher administrativer Tätigkeit der Mitgliederversammlung bezeugt sind. Ich denke dabei insbesondere an BGU 1137, worin die alexandrinische *σύνοδος Σεβαστή* in der am 18. November 6 v. Chr. gehaltenen Genossenversammlung ihrem *ἱερεὺς Ἰουκοῦνδος* gestattet, aus einer ihm vom Vereine gewährten Unterstützung eine Schuld abzutragen. Der Verein handelt dabei in liberalster Weise, indem beschlossen wird, die aus genossenschaftlichen Mitteln gezahlte Schuld des Jucundus als eine gemeinsame Vereinsschuld anzusehen, so daß der *ἱερεύς* jetzt bloß noch die restliche Unterstützungssumme der *σύνοδος* zurückzuzahlen hat. Sonst aber handelt es sich, wie gesagt, bei den meisten Beschlüssen um Stiftungen, bezw. um die Verleihung von

φά[νου] καὶ αὐτὸν καὶ γυναῖκα καὶ ἐγγόνου[ς] εἶναι θιασίτας κτλ. (*κοινὸν τῶν Βακχιστῶν* auf Thera [159—145 v. Chr.]); BGU 1074, 12 f.: *τοῦ γενομένου ψηφίσμα[τος]* bei dem Reichsverbande der dionysischen Künstler (274 n. Chr.); ähnlich wohl auch beim Athletenverein, P. Lond. III S. 217 ff., 37 ff. (194 n. Chr.). Auch das *καταλέγειν* in BGU 1073, 10 (274 n. Chr.) deutet darauf hin; vgl. ausführlicher oben S. 26, 1. Eine eigene Form haben die *ἐπιστολαί* in P. Lond. III S. 214 ff., 37 ff. und BGU 1074, 14 ff.

[1] Vgl. Ziebarth a. a. O. S. 145 f.; für Rom besonders: Waltzing a. a. O. I S. 375 ff.

Ehren an verdiente Mitglieder oder an außerhalb des Vereines stehende Persönlichkeiten.[1]

Die Beschlüsse werden nach der öffentlich-rechtlichen Terminologie meistens *ψηφίσματα*[2] genannt und beginnen mit den Worten *ἔδοξεν, δεδόχθαι* oder Ähnlichem.[3]

Auch von einer jurisdiktionellen Tätigkeit der Mitgliederversammlung erwähnen die ägyptischen Quellen nicht viel; die Disziplinargewalt scheint größtenteils den Vereinsbeamten, namentlich dem Vorstande, übertragen worden zu sein, eine Übung, die auch in den griechischen und römischen Vereinsstatuten begegnet.[4]) Immerhin deutet m. E. folgender

---

[1] Vgl. Dittenb. Or. Gr. I, 50; Or. Gr. I, 51; Or. Gr. II, 735; Or. Gr. II, 737; die Stiftung eines Tempels betrifft, Breccia, Iscrizioni 143. Nicht zu übersehen sind die *ψηφίσματα* zu Ehren der Kaiser in BGU 1074, 5. 7 (274 n. Chr.). Über die Form der Ausführung der Beschlüsse wird bei den Ehrungen zu sprechen sein, vgl. Kap. IV.

[2] Vgl. Wilcken, Arch. V, 413 bezüglich der Weißbrodtschen Inschrift; vgl. weiter außer den S. 49, 2 und 51, 3 genannten Inschriften noch Dittenb. Or. Gr. II, 713, 3. 10 (ca. 250 n. Chr.). Auch das in Griechenland neben *ψήφισμα* oft vorkommende *δόγμα*, vgl. z. B. Dittenb. Syll.[2] II, 732, 38 f.; Syll.[2] II, 737, 15 f.; Syll.[2] II, 641, 50 (3./2. Jahrh. v. Chr.) bei Poland a. a. O. S. 335, 2, ist für Ägypten bezeugt, vgl. IG. XII 3, 331, Z. 39 f.

[3] Vgl. IG. XII 3, 331 Z. 1 und 35; Dittenb. Or. Gr. I, 50 und I, 51, ebenso Or. Gr. II, 737, 12; Breccia, Iscrizioni Nr. 143 (2. Jahrh. v. Chr.); Or. Gr. II, 735, 21; BGU 1137, 12: *ἔδοξε κοινῇ γνώμῃ*.

[4] Nur ausnahmsweise ist die vorbehaltene Kompetenz der Versammlung ausgesprochen, so z. B. bei der Phratrie der Labyaden auf Delos, Dittenb. Syll.[2] II, 438, 187 ff., bei den attischen Jobakchen, Dittenb. Syll.[2] II, 737, 84 ff., wo im Falle einer vorkommenden Schlägerei eine wirkliche Gerichtsverhandlung stattzufinden hat. Die Klage wird beim Vereinspriester erhoben: *ἐὰν δέ τις ἄχρι πληγῶν ἔλθῃ, ἀπογραφέστω ὁ πληγεὶς πρὸς τὸν ἱερέα ἢ τὸν ἀνθιερέα*, der sofort die Versammlung einzuberufen hat, bei der Verhandlung den Vorsitz führt und seine Stimme als erster abzugeben hat: *ὁ δὲ ἐπάναγκες ἀγορὰν ἀγέτω, καὶ ψήφῳ οἱ ἰόβακχοι κρεινέτωσαν προηγουμένου τοῦ ἱερέως καὶ προστειμάσθω πρὸς χρόνον μὴ εἰσελθεῖν ὅσον ἂν δόξῃ καὶ ἀργυρίου μέχρι ✱ κε΄.*

Passus in den oft erwähnten Statuten der Kultgenossenschaft des Suchos zu Tebtynis auf eine richterliche Tätigkeit der Vereinsversammlung, dem. P. Cairo Cat. 30605, 19: „Wer von uns einem von uns Böses tut (= ihn anzeigt, verklagt?) vor einem Befehlshaber (?) oder Machthaber, bevor er ihn den Leuten der Anstalt (*n' pꜣ c*) angezeigt hat, dessen Buße etc."[1] Ebenso heißt es bei den Choachyten der Totenstadt von Theben, dem. P. Berl. 3115 S. 4: „Die Leute der Genossenschaft sollen die Strafe (?) gegen ihn entscheiden." Jedenfalls aber war das Aburteilen in wichtigen Fällen, so bei der Ausschließung aus der Genossenschaft, nur seitens der versammelten Genossen möglich.

Gleichfalls eine wichtige Seite im vorbehaltenen Wirkungskreise der Vereinsversammlung war schließlich die Vornahme der Beamtenwahlen, insbesondere des Vorstandes. Unter den verschiedenen Arten der Bestellung von Vereinsbeamten spielte auch in Ägypten, wie in Griechenland und Rom,[2] besonders bei den Privatvereinen, die Wahl die bedeutendste Rolle. Das Vorbild lag wiederum auf öffentlich-rechtlichem Gebiete, wo wir bis spät in die byzantinische Zeit die Erscheinung konstatieren können, daß diese Körperschaften wenigstens einen Teil ihrer Organe selbst wählten und für sie haften mußten.[3] Daß wir von diesen Wahlen bei den

[1] Vgl. noch dem. P. Cairo Cat. 31179, 20 (178/7 v. Chr.).

[2] Vgl. u. a. bei den attischen Jobakchen, Syll.³ II, 737, 145 f. und beim Epiktetaverein auf Thera, IG. XII 3, 330; Ziebarth a. a. O. S. 145; Poland a. a. O. S. 417. Für Rom vgl. C. I. L. VI, 10333, 2 ff.: q(uaestor) solus sine suffragis ex omnium sententia — curator in kal. Jan. designatus und vgl. lat. Inschr. Nr. 169 in Allmer, Musée de Lyon, Inscr. antiques II: quaestor corporis ejusd(em) duplicarius ex consensu universorum, dazu Waltzing a. a. O. I S. 377 und Liebenam a. a. O. S. 199.

[3] So wird der φροντιστής in P. Oxy. 58 (288 n. Chr.) von der βουλή gewählt, die auch für ihn zu haften hat, vgl. Z. 12 ff.: ἵνα ἑκάστης οὐσίας ἕνα τινὰ φροντιστὴν ἀξι[ό]χρεων κινδύνῳ ἑκάστης βουλῆς αἱρεθῆναι ποιή-

privaten Genossenschaften so wenig hören,[1] darf uns nicht wundern, da wir auch über die anderen Bestellungsarten eben so schlecht unterrichtet sind.[2]

Inwieweit die Autonomie des Vereines in der Versammlung seiner Mitglieder in dieser oder jener Beziehung in späterer Zeit vom Staate dahin eingeschränkt wurde, daß ein Teil ihrer Beschlüsse der obrigkeitlichen Bestätigung bedurfte, läßt sich bis jetzt nicht nachweisen, obwohl die Tatsache an sich wahrscheinlich ist.

§ 6.
Der Vorstand.

Unter allen Vereinsorganen ist der Vorstand, als Oberhaupt des Vereines, das wichtigste. Er steht nicht nur

---

σητε; ebenso die anderen Beamten, vgl. Preisigke, Städt. Beamt. S. 18 ff. Vgl. P. Oxy. 59, 8 f. (292 n. Chr.): ἐπίσταλμα ἐν ἡμῖν ἀνεγνώσ[θη] τοῦ πρώην αἱρεθέντος Θεοδώρου; weiter die Haftung des κοινὸν τῶν πρωτοκωμητῶν für die sieben κωμάρχαι in P. Oxy. 133, 7 ff. (550 n. Chr.). Zur Frage überhaupt vgl. Wenger, Stellvertretung S. 110 ff.

[1] Das κοινὸν τῶν ἀλειφομένων auf Thera z. B. wählt jährlich seinen γυμνασίαρχος, IG. XII 3, 331 Z. 3 f. (3./2. Jahrh. v. Chr.): ἐφ' ἔτη δύο προχειρισθεὶς γυμνασίαρχος und beschließt in einer Versammlung, deren Dekret hier vorliegt, demselben Mann nochmals das Amt anzutragen; ebenso wählt die Generalversammlung der oft genannten Kultgenossenschaft des Sobk aus Tebtynis ihren Vorstand, vgl. dem. P. Cairo Cat. 31178, 6 ff.; weiter wählen in P. Amh. 39 + Grenf. I, 30 (Arch. II, 517) die νεανίσκοι ihren προστάτης, Z. 9: [Ἐ]πεὶ οὖν προκεχειράκαμεν προστάτην; vgl. auch bei der Zunft der ἱερογλύφοι aus Oxyrhynchos, P. Oxy. 1029, 2 ff.: παρὰ Τεῶτος νεωτέρου ... καὶ Ἀσκλᾶτος Ὀννώφρι[ο]ς ... ἀμφοτέρων ἀπ' Ὀξυρύγχων πόλεως ἱερογλύφων τῶν κεχειρισμένων ὑπὸ τῶν συνιερογλύφων; ebenso ist der nach Alexandrien delegierte ναύκληρος von P. Oxy. 87, 8 ff. (342 n. Chr.) von seinen Kollegen gewählt worden. Allerdings ist hier nicht sicher nachweisbar, wenn auch sehr wahrscheinlich, daß es sich um eine Rhederzunft handelt. Zu bemerken ist auch, daß die Gesandten der großen Korporationen der Athleten und dionysischen Künstler immer gewählt werden.

[2] Siehe S. 88 ff.

an der Spitze der Vereinsverwaltung, sondern vertritt auch den Verein nach außen, er ist bei den bedeutenderen Genossenschaften eponym und wird bei allen Ehrungen und Stiftungen der Korporation an erster Stelle genannt; er hat mit einem Worte die Leitung des Vereines. Der für das deutsche Recht geltende Satz: „Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen“ (BGB. § 26, Abs. 1), darf auch für die antike Welt behauptet werden.

Es ist wohl auf den Einfluß der Erscheinungen des öffentlichen Lebens zurückzuführen, wenn bei den römischen collegia in der Regel eine Pluralität der Vorstandsbeamten (magistri, quinquennales) zu finden ist, während die griechischen Vereine meistens nur eine Person als Leiter haben. Letzteres entsprach auch den ägyptischen Anschauungen einer zentralisierten Gewalt und es ist sicher nicht hellenistischen Einwirkungen allein zuzuschreiben, daß an der Spitze der ägyptischen Genossenschaften meistens eine Einzelperson steht.

Als Beispiel eines aus einer Mehrheit von Personen bestehenden Vereinsvorstandes in Ägypten sind hauptsächlich die in verschiedener Zahl vorkommenden *πρεσβύτεροι* zu nennen, welche uns bei mehreren Vereinen der ptolemäischen und römischen Zeit begegnen.[1] Weiter aber steht die Zunft

[1] In erster Linie bei den Gemeindegenossenschaften der Staatsbauern, vgl. aus ptolemäischer Zeit: die Genossenschaft der *βασιλικοὶ γεωργοί* von Kerkeosiris, P. Teb. 43, 8 f. (118 v. Chr.), P. Teb. 40, 17 (117 v. Chr.), P. Teb. 13, 5 (114 v. Chr.), P. Teb. 48, 4 (113 v. Chr.), P. Teb. 50, 20 (112/11 v. Chr.), P. Teb. 126 und 128 (113 v. Chr.), P. Teb. 214 (Ende des 2. Jahrh. v. Chr.), von Pathyris, P. Grenf. II, 37, 4 (2./1. Jahrh. v. Chr.) und aus römischer Zeit die Korporationen der *δημόσιοι γεωργοί* aus Philadelphia in P. Gen. 42, 15 (224 n. Chr.) und einer anderen *κώμη* des Faijûms, BGU 85, col. 1, 8 ff. (2. Jahrh. n. Chr.) = Wilcken, Chrest. Nr. 345. Dann aber gab es bei der Müllergilde der alexandrinischen Inschrift, Dittenb. Or. Gr. II, 729 (221—205 v. Chr.) *πρεσβύτεροι* und ebenso vier

der *πλειδοποιοί* von Arsinoë im 2. Jahrh. n. Chr. unter *προεστώτες*, BGU 1028, col. 2, 25: *Μαρεῖν[ῳ] καὶ τοῖς σὺν αὐτῷ προεστ(ῶσι) κλειδοπ(οιῶν)* und manche der Gewerbeinnungen aus Oxyrhynchos haben im 4. Jahrh. n. Chr. *μηνιάρχαι*, in allerdings nicht näher bekannter Zahl, zum Vorstande.[1] Dagegen möchte ich die *δεκατάρχαι* der *λάτομοι* der Steinbrüche nördlich vom Moeris-See und der *βασιλικοὶ γεωργοί* des P. Cairo 10271[2] nicht als Vereinsvorsteher ansehen, da hier überhaupt

---

Jahrhunderte später bei der Zunft der *προβατοκτηνοτρόφοι* von Euhemereia, P. Hamb. 34 (159/60 n. Chr.; in diesen beiden Fällen sind die *πρεσβύτεροι* sechs. Reil, Beiträge zur Kenntnis des Gewerbes S. 178, ist m. E. in Unrecht, wenn er annimmt, daß an der Spitze der Kultgenossenschaft des Sobk von Tebtynis sechs *πρεσβύτεροι* gestanden seien. Diese Deutung des Ausdruckes *n› s›s(n).t* in dem. P. Cairo Cat. 30605, 3; 30606, 4; 30619 a + b. 2; 31178, 3; 31179, 4 ist zuerst sprachlich unzulässig, da dem ägyptischen *n›* das koptische ⲛⲁ entspricht (*οἱ ὄντες τοῦ, οἱ ἀπὸ τοῦ*), vgl. Steindorff, Kopt. Grammatik § 94, folglich das Ganze „die Leute der „Sechserschaft", des Vereines" bedeutet, ähnlich wie das *n› p› ç* in dem. P. Cairo Cat. 30605, 6. 8. 19 und öfters. Aber auch sachlich läßt sich gegen seine Behauptung einwenden, daß, wenn wir auch den ⲗⲉⲙⲏⲛⲏϣⲉ-Priester (*mr mšc*) nicht als Vorstand, sondern als Leiter der zum Vereine gehörigen Priesterschaft des Suchos ansehen wollen, doch in jenen Urkunden oft von einem „Vorsteher der Anstalt" — einer Einzelperson — die Rede ist, vgl. z. B. dem. P. Cairo Cat. 30605, 6. 18. 23. 25: *p› rt p› c* ebenso dem. P. Cairo Cat. 30606, 7. 24. 25; 30619 a + b, 5; 31178, 6. 7; 31179, 6 ff. und öfters.

[1] Während sie nach P. Oxy. 1139 mehrere zu sein scheinen, wird in P. Oxy. 53, 3 (316 n. Chr.) und P. Oxy. 84, 6 (316 n. Ch.) nur einer erwähnt.

[2] P. Petr. II, 4 (1), 1 f.: *Κλέωνι ἀρχιτέκτωνι χαίρειν· οἱ δεκάταρχοι τῶν λατόμων ἀπὸ τῆς ἐγβατηρίας*, ebenso P. Petr. II, 4 (2), 2 (beide 255/54 v. Chr.); vgl. auch P. Petr. II 4 (6), 4; P. Petr. II, 13 (1) und P. Petr. II 18 (2 a u. b) und Introd. S. 31 (246 v. Chr.); in P. Petr. II. 4 (1), 10 werden sie *δεκακύριοι* genannt. In P. Cairo 10271 = Wilcken, Chrest. Nr. 304 (3. Jahrh. v. Chr.) sind die *βασιλικοὶ γεωργοί* in *δεκαταρχίαι* eingeteilt, welche nach dem betreffenden *δεκατάρχης* benannt sind, vgl. Z. 7 f.: *παρὰ τ[ῶν ἐ]κ Φιλοπάτορος βασιλικῶν γεωργῶν τ[ῶν . . . . .] ρυ τῆς Ἀπ[ολλ]ωνίου δεκατ-*

an eine genossenschaftliche Organisation nicht zu denken ist. Der *δεκατάρχης* ist einfach Führer von zehn Arbeitern, ähnlich den Arbeiterführern, die oft im pharaonischen Ägypten vorkamen.[1] Eigenartig sind die Verhältnisse bei der großen Kultgenossenschaft des Suchos von Tebtynis (2. Jahrh. v. Chr.). Wie schon oben erwähnt, stand an der Spitze des Vereines „der Vorsteher des Hauses" (*pꜣ rt pꜣ c*),[2] oder besser „Vorsteher der Genossenschaft";[3] neben ihm wird aber oft ein zweiter Vorsteher erwähnt, der einfach „der Zweite" (*pꜣ mḥ snw*) heißt, dem. P. Cairo Cat. 30606, 20 (158/7 v. Chr.); 30605, 21 (157/6 v. Chr.); 31179, 24f. (148/7 v. Chr.); 30619a + b, 3 (138/7 v. Chr.); 30618 öfters (138/7 v. Chr.). Es ist dabei jedoch nicht an eine Mehrheit von Personen als Vorstand zu denken, sondern in diesen Bezeichnungen ist nur eine Rangordnung ent-

αρχίας und Z. 9 f.: *ἐκ τῆς ἡμετέρ[ας] δεκαταρχίας .... (καὶ ἐκ] τῆς τοῦ Δωρίωνος*. Dazu Wilcken, Grundzüge S. 275 f.; Bouché-Leclercq a. a. O. III S. 257, 1. Oertel, Liturgie (Diss. 1912), S. 36.

[1] Vgl. Erman, Ägypten S. 180 f. und 185; Révillout, Précis de droit egypt. S. 5 und 22 spricht von: „brigades de 5 et brigades de 10 hommes"; „ateliers formés soit de dix hommes dont un X e r p ou chef d'escouade, soit de la moitié de ce chiffre: de 5 hommes, y compris un m e r t i u ou chef de 5"; und sagt, daß man diese Abteilungen „soit dans la campagne, soit dans les manufactures" fand. Die Verläßlichkeit seiner Angaben scheint jedoch, wie Herr Prof. Spiegelberg mitteilt, nicht einwandfrei zu sein, insbesondere da der vermeintliche „chef de 5" einfach eine schlechte Übersetzung des Ausdruckes *mr dw.t* ist (Sethe, Äg. Z. XLVII (1910), S. 11).

Fraglich ist auch, ob die *συμπροστάται τῶν κατοίκων ἱππέων* in P. Teb. 64 (a), 110 und P. Teb. 61 (a), 31 und öfter, als Vorstände von Korporationen anzusehen sind, oder nicht eher als Beamte; der Titel *προστάτης* ist ja ein sehr dehnbarer Begriff; vgl. Terminologie und auch Bd. I S. 180 und Lesquier, Institutions militaires sous les Lapides (1912), S. 193 f.

[2] Zitate s. oben S. 54, 1.

[3] Über die Gruppe *c* (ни) = Haus, *οἶκος* vgl. unten Kap. Term.

halten, und der *mḥ snw* steht dem „Vorsteher des Hauses" ähnlich wie in dem. P. Berlin 3115 (Ende 2. Jahrh. v. Chr.) im Range nach.[1]

Von diesen Fällen abgesehen, begegnet als Vorstand der ägyptischen Vereine immer eine Einzelperson. Ihre Titel sind sehr mannigfaltig.

Es ist wohl Poland zuzustimmen, wenn er a. a. O. S. 339 ff. im Gegensatz zu Ziebarth a. a. O. S. 150 die Bedeutung des Vereinspriesters hervorhebt; denn wenn auch manchmal der weltliche Vorstand das Amt des *ἱερεύς* in seiner Person vereinigt,[2] finden wir in Ägypten, gleich wie in der übrigen hellenistischen Welt, an der Spitze von allerhand Genossenschaften, die nicht durchwegs Kultvereine zu sein brauchen, ein priesterliches Oberhaupt, das entweder allein Vorstand, oder aber dem weltlichen Vorstande im Range übergeordnet ist.[3] Ob der in vielen Vereinsurkunden genannte *λεσῶνις*-

[1] Auch dort ist ein „Mann des Hauses" (*rmt n c*) S. 7 genannt, dem „der Zweite" (*p ꜣ mḥ snw*) und sogar „der Dritte" (*p ꜣ mḥ ḫmt*) S. 4, unterstehen. „Der Zweite" — der Vertreter — entspricht wohl dem kopt. ⲡⲙⲉϩⲥⲛⲁⲩ und findet sich ebenso wie ⲣⲙⲛⲏⲓ in der Organisation der koptischen Mönche; vgl. z. B. ϩⲁⲛⲙⲁϩⲥⲛⲁⲩ — vicarii monasterii in G. Zoega, Cat. cod. copt. mss., qui in museo Borgiano Velitr. adserv. Rom 1810, p. 75; zum Ganzen s. Spiegelberg, Recueil des travaux rel. à l'archéol. assyr. et égypt. XXVIII S. 196. Übrigens ist der Ausdruck *mḥ snw* „der Zweite" (Stellvertreter o. ä.) bereits in der Perserzeit (P. Ryl. IX 5/18) nachweisbar.

[2] Beim Militärverein, Preisigke, S.B. 623 ist der *ἀρχι?συναγωγός* auch gleichzeitig *ἀρχιερεύς*.

[3] In der *σύνοδος τῶν νεανίσκων ἐκ ιοῦ Ὀσιρείου* geht der *ἀρχιερεύς* dem *προστάτης* vor, gr. Inschr. Nr. 2 in Klio XII S. 374 (spätere Ptolemäerzeit); ebenso hat die *σύνοδος Πραμαρρείους* einen *ἱερεύς διὰ βίου* an ihrer Spitze, gr. Inschr. in Äg. Z. 42 (1905) S. 111 ff. (104 v. Chr.) und weiter ist ein *ἱερεύς* Vorstand der *τέκτονες πρεσβύτεροι* von Ptolemais, IGR. I, 1155 (46 n. Chr.); vgl. auch die *συνβασιλισταί* der gr. Inschr. Nr. 2 in Arch. V S. 158 und der *οἶκος τῶν Ἀλεξανδρέων* aus Tomis mit zwei *ἱερεῖς*, IGR.

Priester immer ein Genossenschaftsbeamter, oder nicht etwa Oberpriester eines öffentlichen Tempels war und in einem offiziellen Verhältnisse zum Vereine stand, läßt sich nicht in allen Fällen entscheiden, immer aber spielt er dort, wo er in Zusammenhang mit Vereinen vorkommt, die erste Rolle.[1]

Da die ἱερεῖς der Vereine diese bedeutende Stellung nicht nur in ptolemäischer, sondern auch in römischer Zeit einnahmen, so stehen darin die ägyptischen Genossenschaften wieder im Gegensatz zu den römischen collegia. Denn bei den letzteren spielte der sacerdos oder flamen, abgesehen natürlich von den religiösen Korporationen, eine untergeordnete Rolle und seine Funktionen wurden meist von den magistri übernommen.[2] Die Betonung des Kultelementes bei den ägyptischen Vereinen braucht aber, wie später genauer auseinanderzusetzen sein wird, nicht ausschließlich auf hellenistischen Einfluß zurückgeführt zu werden.

Als die häufigsten und gewöhnlichsten Vorstandsbezeichnungen sind die für Ägypten geradezu charakteristischen (Poland a. a. O. S. 364 und 367) und auch außerhalb des

I, 604 (160 n. Chr.). Ebenso leiten ἱερεῖς den wichtigen Transportverein von Gertassi, vgl. unten S. 82 und Zucker, Von Debod bis Bal Kalabsche, S. 31 ff.

[1] So stammt die Weihung in dem. P. Erbach (3/2. Jahrh. v. Chr.) vom Lesonispriester (*mr šn*) und von der „Menge der Weber mit allen Leuten, die zu ihnen gehören“; ebenso die der Kultgenossenschaft (Sechserschaft) von Dendera in dem. Inschr. in Äg. Z. 50 (1912) S. 36 ff.; weiter noch gr. Inschr. Nr. 6 in Revue épigr. N. S. I (1913) S. 146 (263 n. Chr.): *Τόπος γερδίων ἀπὸ Ἀβύδου ὁ ποιηθεὶς ἐπὶ Ἱέρακος λεσώνου.* Auch bei der Kultgenossenschaft von Tebtynis ist ein *λεσῶνις* (*mr šn*)-Priester erwähnt, dem. P. Cairo Cat. 31179, col. 2, 19; die Lesung *mr šn* in col. 1, 4 ist nach freundlicher schriftlicher Mitteilung von Herrn Prof. Spiegelberg ein Druckfehler für *mr mšc* (ⲗⲉⲙⲏⲛⲓϣⲉ).

[2] Vgl. Waltzing a. a. O. I S. 390; Liebenam a. a. O. S. 287.

Vereinslebens sehr wichtigen Titel *προστάτης* und *ἐπιστάτης* zu nennen.[1] Den *προστάτης* begegnet man bei allen Arten von Vereinen der Ptolemäer- und Römerzeit, nicht nur bei den Kult- und Privatgenossenschaften,[2] sondern auch bei Militärvereinen,[3] Vereinen von Altersgenossen[4] und Gewerbeinnungen.[5] In einem Falle heißt er sogar *ἀρχιπροστάτης*,[6] was aber nur eine klangvollere Benennung ist und nicht etwa Oberhaupt anderer *προστάται*. Stand der *προστάτης*

---

[1] Über die Bedeutung und sonstige Verwendung der beiden Ausdrücke s. Kap. Terminologie.

[2] Vor allem bei den *Βασιλισταί* in Ditt. Or. Gr. I, 130, 16 (146—116 v. Chr.) und dann bei einer großen Anzahl Privat- und Kultvereine der Augusteischen Zeit: IGR. I, 1095 (29/8 v. Chr.); IGR. I, 1114 (17 v. Chr.); CIG. III, 4684[d] (ca. 15 v. Chr.); gr. Inschr. Nr. 22 in Revue épigr. N. S. I. (1913) S. 163 (10/9 v. Chr.); ebenso gr. Inschr. Nr. 2 S. 154 derselben Zeitschrift; Preisigke S.B. 639 (25 v. Chr.); BGU 1137 (6 v. Chr.); IGR. I, 1051 (20 n. Chr.); Breccia, Inscrizioni Nr. 135 (1. Jahrh. n. Chr.); aber auch später finden wir einen *προστάτης* in IGR. I, 1086 (40 n. Chr.) und in gr. Inschr. Nr. XV der Annales des Service des Antiq. 1913 S. 88 ff. (95 n. Chr.). Bei einem alexandrinischen *ἔρανος*-Verein treffen wir als Vorstand ebenfalls einen *προστάτης* (*ἐράνων*): BGU 1134, 1 f.; BGU 1135, 2; BGU 1136, 2 (10 v. Chr.); vgl. dazu Bd. 1 S. 217.

[3] Vgl. die zwei Vereine aus der späteren Ptolemäerzeit, BGU 1190, 2 und Preisigke, S.B. 624, 2.

[4] Vgl. die Epheben in Dittenb. Or. Gr. I, 178, 7 (95 v. Chr.); die *νεανίσκοι* in P. Amh. 39 + P. Grenf. I, 30 (103 v. Chr.) haben auch einen *προστάτης* und ebenso die *νεανίσκοι ἐκ τοῦ Ὀσιρείου* aus Theadelphia, gr. Inschr. Nr. 2 in Klio XII S. 374.

[5] So bei dem Gauverband der *καθουργοί* und *πλακουντοποιοί* in IGR. I, 1117 (3 n. Chr.) und bei den *ἠπηταί* von Möller BDT. I Nr. 45, aus römischer Zeit. Auch der Vorstand der Zunft der *σιτομέτραι* aus Ptolemais Euergetis, Breccia, Iscrizioni Nr. 40 a, wird ein *προστάτης* gewesen sein. Die Ergänzung [*ἐπι*]*στάτης* in l. 11 von Lefebvre, Annales du Service 1910, S. 157, scheint mir wegen des Alters der Inschrift nicht gut möglich (101 v. Chr.). Über die Stellung des *προστάτης* beim *Γόμος* von Gertassi vgl. Bd. I S. 123 f.

[6] Preisigke, S.B. 626, 3 (ptol. Zeit).

in gr. Inschr. Nr. 2, Klio XII S. 374 dem *ἀρχιερεύς* im Range nach, so geht er in einem anderen, wahrscheinlich alexandrinischen Vereine diesem vor, gr. Inschr. Nr. 22 in Revue épigr. N. S. I (1913) S. 163 (10/9 v. Chr.).

Manchmal führt der *προστάτης* auch den Titel *συναγωγός*, so in IGR. I, 1095 (29/8 v. Chr.) und in BGU 1137, 3 (10 v. Chr.); bei den Epheben von Dittenb. Or. Gr. I, 178 (95 v. Chr.) bekleidet er auch gleichzeitig das Amt des *γραμματεύς*, Z. 8 f.: *προστατοῦντος καὶ γραμματεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου*.

Neben der Form *προστάτης* kommt auch die ältere Form *προεστώς* vor, so z. B. bei den *χαλκεῖς* von Arsinöe im 2. Jahrh. n. Chr., BGU 1028, col. 2, 8: *Ὥρου* (sic) *προεστῶτι χαλκέων*.[1]

Dagegen kommt in Ägypten der *ἐπιστάτης* nur als Vorstand einer ganz bestimmten Klasse von Vereinigungen vor. Wenn auch dieser Titel im öffentlichen Leben sonst so häufig ist, kann man bis jetzt einen *ἐπιστάτης* bei den ptolemäischen und römischen Vereinen nicht finden,[2] während die meisten byzantinischen Zünfte der späteren Zeit unter seinem Vorsitze stehen.[3]

[1] Vgl. BGU 1028, col. 2, 25: *Μαρεῖν[ῳ] καὶ τοῖς σὺν αὐτῷ προεστ(ῶσι) κλειδοπ(οιῶν)*.

[2] Auch außerhalb Ägyptens ist er sehr selten; wir treffen ihn bei einem Kultverein in Astypalaeia, IG. XII 3, 178 (römische Zeit); CIG. 3498 (Thyateira) und Lebas-Waddington, Voyage archéol. III 1743 o (Abydos; vgl. auch Mitt. deutschen archeol. Inst. VI (1881), S. 227): zwei Handwerkervereine; vgl. Poland a. a. O. S. 367.

[3] Vgl. u. a. P. Cairo Cat. 67156, 8 (570 n. Chr.); BGU 838, 15 (578 n. Chr.); BGU 370, 8 (630 n. Chr.); weiter bei einer Anzahl von Zünften aus Arsinöe und dem Faijûm: *ἡλαρίοι* (P. klein. Form. 947), *σαγματοποιοί* (P. klein. Form. 119), *ῥαπταί* (P. klein. Form. 839), *γναφεῖς* (P. klein. Form. 852), *σιδηροχαλκεῖς* (P. klein. Form. 850), *φουσκάριοι* (P. klein. Form. 840) alle aus dem 6. u. 7. Jahrh. n. Chr.; unbestimmbar bleibt die Zunft in P.

Neben diesen zwei Hauptbezeichnungen gibt es noch eine ganze Reihe anderer Bezeichnungen. An erster Stelle verdient der Terminus *συναγωγός*, bezw. die verstärkte Form *ἀρχισυναγωγός*, genannt zu werden. Da wir unten (Kap. Terminologie) den Zusammenhang zwischen seiner Tätigkeit als Vereinsgründer oder als Einberufer der Vereinsgenossen zur Versammlung und seinem Titel erörtern werden, kann hier dieser Hinweis genügen. Ein *ἀρχισυναγωγός* ist bei einem Militärverein des Faijûms, Preisigke, S.B. 623 (80 bis 69 v. Chr.) und weiter in einer etwas unverständlichen alexandrinischen Inschrift der augusteischen Zeit, IGR. I, 1077, erwähnt, während die einfache Form *συναγωγός* häufiger ist. Wir finden sie bei der Kultgenossenschaft der Isis *Ἐσεγχῆβις*, gr. Inschr. Nr. 8, Arch. III, 131 (78 v. Chr.), bei der naukratischen *σύνοδος Σαμβατική*, IGR. I, 1106 aus römischer Zeit und in Preisigke S.B. 639 (25 v. Chr.). In BGU 1137, 3 und in IGR. I, 1095 trägt der *προστάτης συνόδου* auch den Titel *συναγωγός* bezw. *συναγωγεύς*.

Einen *ἐπιμελητής* als weltliches Oberhaupt hinter dem lebenslänglich gewählten *ἱερεύς* besitzt die bereits genannte *σύνοδος Πραμαρρείους* aus Soknopaiou Nesos, gr. Inschr. in Äg. Z. 42 (1905) S. 111 ff. (104 v. Chr.), während an der Spitze der Korporation der Weber in derselben *κώμη*, im Jahre 93 n. Chr. ein *ἡγούμενος γερδίων* stand (P. Grenf. II 43, 9).

Eigenartig ist die Bezeichnung *μηχανάριος πρίγκιψ* für den Vorstand der Gilde der Maschinenarbeiter von Theadelphia, P. Hamb. 9, 5 (143—46 n. Chr.).

Mehrere byzantinische Zünfte dagegen haben einen *κεφαλαιώτης* zu ihrem Vorsteher: so die *ποιμένες* von Aphrodito im 6. Jahrh., P. Cairo Cat. 67090, 2; 67097 verso A, 1;

---

klein. Form. 55; 66; 180; 981; über den *ἐπιστάτης κεφαλαιωτῶν* vgl. unten Kap. Term.

die ταρσικάριοι einer unbekannten Gemeinde im 4. Jahrh. n. Chr., P. Lips. 89, die λάτομοι von Oxyrhynchos, P. Oxy. 134 (569 n. Chr.), die Ziegelstreicher von Arsinoë im Jahre 513 nach P. Hawara (publ. in Rev. Et. gr. III (1890) S. 137 f.) und die ἁλιεῖς eines unbestimmten Gebietes im Faijûm, Stud. Pal. X, 77 (6. Jahrh. n. Chr.).[1]

Zweifeln kann man, ob der φροντιστής in IGR. I, 1122 (109 n. Chr.), als Vorstand der Zunft der γέρδιοι πρεσβύτεροι von Theadelphia anzusehen ist;[2] er ist immerhin dort als eponymer Beamter erwähnt und entspricht wohl, wie der oben angeführte ἐπιμελητής dem römischen curator collegii.[3] Ganz sicher ist aber der φροντιστής des Γόμος von Gertassi in gr. Inschr. *Zus. 2 (Zucker a. a. O. S. 137) ein bescheidener Vereinsbeamter.[4]

Zum Schluß sind noch als Vorstandsbezeichnungen, der im griechischen öffentlichen Leben so verbreitete Titel ἄρχων und die vielen Zusammensetzungen mit dem Stamme αρχ zu nennen. Bis jetzt ist mir aus Ägypten ein einziges Beispiel eines Vereinsarchonten bekannt. Es ist dies der Vorstand der σύνοδος νεωτέρων (dazu Bd. I S. 39), der sich ἄρχων καὶ φιλαγαθός nennt.[5]

[1] Über die Bedeutung und den öffentlich-rechtlichen Ursprung manches der erwähnten Titel wird in Kap. Terminologie gehandelt werden.

[2] So Reil, Beiträge S. 188.

[3] Vgl. Waltzing a. a. O. I S. 406 ff.; Liebenam a. a. O. S. 206 f.; Kornemann in Pauly-Wissowa IV Sp. 422.

[4] Anders Reil, Beiträge S. 188, 5.

[5] Gr. Inschr. 15 in Arch. II, 432. Die Lesung von P. Petrie II 4 (6), 4 f.: ...]ν δεκατάρχω[ν] καὶ τῶ[ν ἀ]ρχόντω[ν ... erscheint mir zu zweifelhaft, um mit Oertel, Liturgie (Diss. 1912) S. 38 an unter den δεκατάρχαι stehende ἄρχοντες λατόμων denken zu können. Die zwei ἄρχοντες der beiden Amphoreninschriften aus der Kyrenaika, Breccia, Iscrizioni Nr. 526 (371/0 v. Chr.) und Nr. 527 (341/0 v. Chr.) haben mit Vereinen nichts zu tun. Über φιλάγαθος vgl. Ziebarth a. a. O. S. 155 und Poland a. a. O. S. 413.

Dagegen sind die Zusammensetzungen mit *αρχ* viel zahlreicher; abgesehen von dem bereits besprochenen *ἀρχιπροστάτης*, *ἀρχιερεύς* und *ἀρχισυναγωγός*, die keine weitere spezifische Bedeutung haben, sind vorerst als Vorstandstitel, welche von der Vereinsbezeichnung abgeleitet werden, der *ἐρανάρχης*,[1] *ἀρχιθιασίτης*,[2] *συμμοριάρχης*,[3] *συνοδιάρχης*[4] und *κλίναρχος* zu nennen. Die zuletzt genannte Bezeichnung kommt bei den, *κλῖναι* genannten, Isisvereinen des 5. Jahrh. n. Chr. in der Dodekaschoinos und im Blemyerlande vor. Außer dem einfachen *κλίναρχος* erwähnt L. D. gr. 378 (neupubl. von Wilcken, Arch. I, 411 ff.) einen *κλίναρχος τῆς πόλεως* (Talmis) und *δημοκλίναρχος* (Z. 8 und 11), während ein *πρωτοκλίναρχος* in L. D. gr. 314, 5 (456/7 n. Chr.), aus Philae überliefert ist.[5] Daneben gibt es bei den Berufsvereinen Zusammensetzungen, die nicht aus dem Vereinsnamen, sondern aus der Bezeichnung des Gewerbes oder Berufes selbst stammen, aber nicht immer den Vorstand der Zunft oder

[1] BGU 1133, 5 (19 v. Chr.). Gewöhnlich heißt er in Griechenland *ἀρχερανιστής*, vgl. z. B. IG. II 1, 630 (58/7 v. Chr.); Dittenb. Syll.² II, 732, 12 u. ö. (36/5 v. Chr.); Poland a. a. O. S. 353 f.; *ἐρανάρχης* ist aber bei Artemid. Oneirocr. I, 17 bezeugt, vgl. Bd. I S. 214, 5.

[2] Joachim Ostr. 2, 11 (78 v. Chr.), eine auch sonst in den hellenistischen Ländern vorkommende Vorstandsbezeichnung, vgl. Michel, Recueil Nr. 998 (2. Jahrh. v. Chr.) und das *κοινόν* der berytischen *ἔμποροι καὶ ἐγδοχεῖς* auf Delos, Dittenb. Or. Gr. II, 591 (1. Jahrh. v. Chr.) und gr. Inschr. Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 aus derselben Zeit in BCH. VII (1883), S. 467 ff.; dazu Poland a. a. O. S. 352.

[3] Vgl. P. Teb. 316, col. 2, 5; col. 3, 38; col. 4, 76 (99 n. Chr.), als Vorstand mehrerer *συμμορίαι* von Epheben.

[4] Bei den palmyrenischen *ἔμποροι*, vgl. Dittenb. Or. Gr. II, 632, 2 (141/2 n. Chr.); 633, 5 (154/5 n. Chr.); 638, 2 (210/1 n. Chr.); dazu Nachtrag.

[5] Es bestand wohl dabei eine gewisse Rangordnung, die aber der Text der Inschrift leider nicht klar erkennen läßt. Ein *κλίναρχος* ist für Tarfa schon im 4. Jahrh. n. Chr. belegt, vgl. gr. Inschr. S. 164 in Zucker a. a. O. Über *κλίνη*, vgl. unten Terminologie.

Innung, sondern oft auch bloß einen Vorarbeiter, Werkstattvorsteher und Ähnliches bezeichnen. Deswegen wird hier Vorsicht wohl am Platze sein. M. E. sind jedoch der *ἀρχονηλάτης* von C. P. Herm. 127, II, R. col. 4, 11 ff. (ebenso col. 7, 19 f.)[1] und der *ἀρχιγεωργός* von P. Oxy. 477, 3 und anderer Papyri,[2] Vorsteher von Zünften der betreffenden Berufe.[3]

Speziell auf die Dauer der Amtsperiode bezieht sich der bis jetzt nur in Ägypten belegte Titel *μηνιάρχης*, der bei den oxyrhynchistischen Gilden des 4. Jahrh. n. Chr. begegnet.[4]

Da bezüglich der Bestellungsarten und Amtsdauer des Vorstandes einerseits die Nachrichten sehr karg sind, andererseits aber dabei dieselben Grundsätze gelten, wie bei den anderen Vereinsbeamten, so wollen wir diese Frage später erörtern und hier bloß ein paar Worte über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit des Vereinsvorstandes sagen. Das ist aber allerdings keine leichte Aufgabe, da schon die Wahl eines einheitlichen Gesichtspunktes für die Betrachtung nicht möglich ist. Es ist wohl am richtigsten, wenn man kurz sagt, daß die Aufgaben und Agenden des Vorstandes alles umfassen, was nicht der ausschließlichen Kompetenz der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, oder nicht durch andere Vereinsbeamte erledigt wird. Eine Erweiterung seiner eigenen Zuständigkeit war für den Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung infolge der

---

[1] Schon viel früher, vgl. P. Lond. I S. 166 f. Z. 321 f. 336. 413 (88/9 n. Chr.); vgl. Bd. I S. 119.

[2] Vgl. Bd. I S. 175, 3.

[3] Beim *ἀρχιποιμήν*, P. Lips. 97, col. 11, 4 u. a. (Bd. I S. 194, 3) ist es schon recht zweifelhaft und noch mehr beim *ἱστωνάρχης*, wo es sich sicher um den Vorsteher einer Weberwerkstätte handelt, vgl. Bd. I S. 102 und unten Kap. Term.

[4] P. Oxy. 1139; P. Oxy. 53 (316 n. Chr.); P. Oxy. 84 (316 n. Chr.); P. Oxy. 85 (338 n. Chr.); vgl. oben S. 55.

eigenartigen Stellung, welche diese im Vereine einnahm, grundsätzlich ausgeschlossen, während eine solche Erweiterung wohl gegenüber den anderen Vereinsorganen möglich war, insoweit sie im Rahmen der Statuten blieb und es sich dabei nicht um Beamte handelte, die von der Genossenversammlung mit einem genau umgrenzten Tätigkeitskreise bestellt worden waren.

Eigentlich sollten nach dem Prinzipe der inneren Autonomie, die das solonische Gesetz und auch die XII Tafeln anerkannten,[1] die Befugnisse der Vereinsorgane in den Statuten festgesetzt sein; wie wenig aber dies zutraf, zeigen uns am besten die erhaltenen leges collegiorum.[2] Daher war dem Vereinsvorstand die Möglichkeit geboten, Angelegenheiten der Genossenschaft an sich zu ziehen, die ihm gar nicht zustanden, und es ist sicher, daß dieses Bestreben nach Zentralisation der Gewalten in einer Hand, von der Regierung in Ägypten wohl begünstigt wurde, wie dies ja auch später in Rom geschah, als die Berufsgenossenschaften allmählich in staatliche Zwangsassoziationen umgewandelt wurden. Im allgemeinen aber spielt hinsichtlich des Ausmaßes der Zuständigkeit des Vorstandes die Bedeutung des Vereines selbst eine große Rolle. Bei einem mächtigen Vereine mit großer Mitgliederzahl und vielen Organen ist die Kompetenz des Vorstandes selbstverständlich eine ganz andere, als bei einem kleineren, bei dem der Vorstand das einzige Organ ist, das mit der Ausführung des Gemeinwillens betraut werden kann. Daraus ersieht man, daß es nicht gut möglich ist, die Kompetenz der Vereinsorgane und insbesondere des Vorstandes in abstracto abzugrenzen; jeder Fall muß einzeln betrachtet werden,

[1] Vgl. Gaius in D. 47, 22, 4; vgl. auch Pernice, Labeo I S. 292.
[2] Vgl. oben S. 20.

wobei die Bedeutung der betreffenden Körperschaft und das politische Regiment maßgebend sind. Das trifft nicht nur für die ägyptischen Vereine, sondern auch für Griechenland und Rom zu.[1]

Es soll dennoch in den folgenden Zeilen versucht werden, einige charakteristische Züge der Vorstandstätigkeit bei den uns hier beschäftigenden Vereinen hervorzuheben. Zuerst ist es Pflicht des Vorstandes, die Mitgliederversammlung einzuberufen und darin den Vorsitz zu führen.[2] Es ist befremdlich, daß bei den Jahresversammlungen der großen Suchosgenossenschaft von Tebtynis die Anwesenheit des Vorstandes nie hervorgehoben wird: neben den „Leuten der Genossenschaft" ist bloß das Oberhaupt der Priesterschaft des Suchos, der ⲗⲉⲙⲏⲛⲏϣⲉ-Priester, erwähnt.[3] Vielleicht mußte der vorjährige Vorsteher bereits bei Zusammentritt der Jahresversammlung, in welcher sein Nachfolger gewählt wurde, das Amt niederlegen.

Ebenso präsidierte der Vorstand den sonstigen geselligen oder religiösen Zusammenkünften der Vereinsgenossen und

[1] Richtig für Rom, Liebenam a. a. O. S. 207.

[2] Bezüglich der eventuell in dieser Richtung zu verstehenden Vorstandsbezeichnung *συναγωγός* vgl. unten Terminologie; vgl. auch BGU 1137 (6 v. Chr.).

[3] Vgl. dem. P. Cairo Cat. 30605, 4. 21; 30606, 4; 30619a + b, 2; 31178, 3; 31179, 4. 24 f. Der Titel bedeutet sonst Truppenführer, vgl. Griffith in Proceedings Soc. Bibl. Archeol. XXI S. 270 f. und dem. P. Ryl. IX, 11/17 und öfters, hier ist er aber ein Priester, ebenso in dem. Inschr. in Äg. Z. 51 (1914) S. 68 ff., Z. 4: *pꜣ mr mšc n pꜣ bk* (*mr-šn* ist ein Druckfehler), dazu Spiegelberg, der auch P. Teb. 122, 1 (96 oder 63 v. Chr.) zitiert. In den vier demotischen Serapeumspapyri, CPAeg. II, 1 pl. 1—4 (teilweise publ. in Übersetzung in Revue égyptol. V und zwar pl. 1, S. 45 f.; pl. 2, S. 46 f.; pl. 3, S. 47 f.; pl. 4, S. 48 f.) kommt nach Sethe Sarapis S. 89 (Göttinger Abh. 1914) ein *Hrj-bꜣšt* als *mr mšc* vor, an den die vier Briefe adressiert sind.

übte da möglicherweise auch geistliche Funktionen aus, insoweit es nicht eigene Genossenschaftspriester gab.

Weiter leitete er alle administrativen Angelegenheiten der Genossenschaft, und zwar: soweit sie nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fielen, nach eigenem Ermessen, sonst in Ausführung von Beschlüssen der Genossenversammlung. Darin wurde er von den anderen Vereinsorganen unterstützt, die bestimmte Ressorts der Administration selber verwalteten, wenn nicht der Vorstand die Funktionen des *γραμματεύς* oder des *ταμίας* in seiner Hand vereinigte, was oft der Fall war.[1]

Inwieweit er über das Vereinsvermögen verfügen durfte, werden wir später sehen,[2] über seine richterliche Tätigkeit wird unten Kap. IV zu sprechen sein.

§ 7.

Die übrigen Vereinsbeamten.

Unter allen Vereinsbeamten, abgesehen natürlich vom Vorstande, nimmt der Vereinspriester, der *ἱερεύς*, den ersten Platz ein. Einen Priester, meistens *ἱερεύς*, manchmal *ἀρχιερεύς*,[3] oder auch *λεσῶνις* (*mr šn*, ⲗⲁϣⲁⲛⲉ)[4] genannt, hatten wohl die meisten ägyptischen Vereine in ptolemäischer und römischer Zeit und zwar nicht nur die Kult- und Privat-

---

[1] Darüber S. 73.

[2] Vgl. S. 179.

[3] Vgl. gr. Inschr. Nr. 2 in Klio XII S. 374 (späte Ptolemäerzeit); gr. Inschr. Nr. 22 in Revue epigr. N. S. I (1913) S. 163 (10/9 v. Chr.); Preisigke, S. B. 623 (80—69 v. Chr.).

[4] Vgl. dem. P. Erbach, 4; dem. Inschr. aus Dendera in Äg. Z. 50 (1912) S. 36 ff. (Zeit des Augustus); gr. Inschr. Nr. 6 in Revue épigr. N. S. I (1913) S. 146 (3. Jahrh. n. Chr.); ebenso beim *γόμος* von Gertassi, CIG. III 5033 (215/6 n. Chr.). Der oben S. 66 erwähnte ⲗⲉⲙⲏⲛⲓϣⲉ-Priester ist m. E. nicht als Vereinspriester aufzufassen.

vereine,[1] sondern auch die Militärgenossenschaften,[2] die Vereinigungen von Altersgenossen,[3] welche allerdings griechischen Ursprungs waren, vor allem aber auch manche Berufsverbände und Gewerbeinnungen.[4] Darin liegt eine auffallende Übereinstimmung mit den Verhältnissen in den außerägyptischen hellenistischen Ländern und ein großer Kontrast gegen die römischen Verhältnisse, da in Rom, sehr wenige Fälle ausgenommen, nur die religiösen Korporationen und die collegia funeraticia ihren sacerdos oder flamen besaßen.[5] Am besten zeigt sich dieser bezeichnende Zug des ägyptischen Vereinswesens bei den Berufsverbänden, bei welchen in Rom die magistri immer die Funktionen des Vereinspriesters erfüllten,[6] während in Ägypten, wie gesagt, der *ἱερεύς* auch bei den Zünften öfters bezeugt ist. Dies berechtigt aber durchaus nicht, wie Strack es tut,[7] den ägyptischen Berufsverbänden einen rein griechischen Ursprung zuzuschreiben, und es ist W. Otto a. a. O. I

[1] Vgl. gr. Inschr. in Äg. Z. 42 (1905) S. 111 ff. (104 v. Chr.); Preisigke, S. B. 626 (ptol. Zeit); Dittenb. Or. Gr. I, 130, 17 (146—116 v. Chr.); BGU 1137, 4 (6 v. Chr.); dem. Inschr. in Äg. Z. 50 (1912) S. 36 ff. a. d. Zeit des Augustus und die gr. Inschr. Nr. 22 in Revue épigr. N. S. I (1913), S. 163 (10/9 v. Chr.).

[2] Dittenb. Or. Gr. II, 737, 6 (176 oder 112 v. Chr.); Preisigke, S. B. 623 (80—69 v. Chr.); Preisigke, S. B. 624 (ptol. Zeit).

[3] Vgl. gr. Inschr. Nr. 2 in Klio XII S. 374 (spätere Ptolemäerzeit)

[4] Vgl. dem. P. Erbach in Äg. Z. 42 (1905) S. 43 ff.; Dittenb. Or. Gr. II, 729, 5 (221—205 v. Chr.); IGR. I, 1155 (46 n. Chr.); P. Giss. 11, 10 (118 n. Chr.); IGR. I, 604 (160 n. Chr.); gr. Inschr. Nr. 6 in Revue épigr. N. S. I (1913) S. 146 (3. Jahrh. n. Chr.): über die Priester beim *νόμος* von Gertassi vgl. S. 82.

[5] Vgl. Schieß, Collegia funeraticia S. 42; S. 49 ff.; Kornemann in Pauly-Wissowa IV, 421 f.

[6] Vgl. Waltzing a. a. O. I S. 390; Liebenam a. a. O. S. 287.

[7] Zeitschrift für neutestamentl. Wissenschaft IV (1903) S. 217 ff.; Arch. II S. 544 ff.

S. 130 zuzustimmen, wenn er dem widerspricht.[1] Andererseits aber ist m. E. W. Otto selber im Unrecht (a. a. O. S. 130 f.), wenn er aus dem Umstande, daß **manche** Berufsverbände in Ägypten einen *ἱερεύς* besitzen, folgert, daß sie die „Form des griechischen Kultvereines" aufweisen. Denn erstens ist der Zweck, den diese Körperschaften in Ägypten verfolgen, ein überwiegend wirtschaftlicher, eine Tatsache, die beim Vergleich mit den anderen hellenistischen Ländern nicht zu unterschätzen ist, und zweitens steht speziell in Ägypten, wie auch aus den oben S. 68, 4 erwähnten Urkunden hervorgeht, bei den Berufsverbänden der Kult national-ägyptischer Gottheiten der Verehrung griechischer Götter nicht nach. Manche der Berufsgenossenschaften haben sogar einen national-ägyptischen Vereinspriester, der vielleicht der offiziellen Priesterschaft des Landes angehörte,[2] ein Punkt, über den später ausführlicher gesprochen werden soll.

Die große Bedeutung des Priesteramtes für die ägyptischen Vereine ist schon aus der Fülle der angeführten Beispiele unverkennbar; wir haben bereits oben gesehen, daß bei manchen Korporationen, und nicht allein bei Kultgenossenschaften der *ἱερεύς* entweder selbst Vorstand ist, oder aber dem weltlichen Oberhaupte vorgeht.[3] Jedenfalls aber ist sein Rang, auch wenn er dem *προστάτης* nachsteht, kein geringer, denn der *ἱερεύς* ist meistens eponymer Beamter, wie z. B. sogar bei den mächtigen *Βασιλισταί*.[4] Seine Funktionen als Leiter des Vereinskultus

[1] Ähnliche Ideen entwickelt auch treffend Bouché-Leclercq, Histoire III S. 166 ff.; Th. Reil, Beiträge S. 176 sollte den Gegenstand wohl genauer ins Auge fassen.

[2] Vgl. oben S. 58. Über die eigenartigen Verhältnisse beim *Γόμος* von Gertassi s. unten S. 82 f.

[3] Vgl. oben S. 57.

[4] Dittenb. Or. Gr. 1, 130, 15 ff.; *ἐπὶ Παπίου τοῦ Ἀμμωνίου προστάτου*

brauchen nicht dargestellt zu werden, es ist nur zu betonen, daß er oft auch auf weltlichem Gebiete einen großen Einfluß ausübte und daß ihm gewisse Agenden der Vereinsverwaltung übertragen wurden. Wo wir ihn als Vorstand treffen, stand er natürlich an der Spitze der gesamten Administration der Genossenschaft. Bei den byzantinischen Berufsverbänden dagegen ist weder von einem Vereinskult, noch von einem *ἱερεύς* etwas zu finden, da jetzt die Stellung der Zünfte als Mittel der Staatsverwaltung eben eine ganz andere geworden ist; überdies hatten ja auch die mißlichen Wirtschaftszustände des 3. und 4. Jahrhunderts eine freie Vereinsbildung zu geselligen oder religiösen Zwecken unmöglich gemacht.[1]

Als zweiter charakteristischer Vereinsbeamter begegnet in Rom und in Griechenland der Schatzmeister quaestor, arcarius, *ταμίας*.[2] Wenn er bei den ägyptischen Vereinen

καὶ Διονυσίου τοῦ Ἀπολλωνίου ἱερέως τῆς συνόδου; vgl. auch gr. Inschr. Nr. 2, 2 ff. in Klio XII S. 374: *ἐπὶ Φανίου τοῦ γενομένου ἀρχιερέως καὶ ἐπὶ Πετοσορονωφρος προ[στάτου]*.

[1] Außer dem *ἱερεύς* gab es bei den griechischen Vereinen noch eine Reihe anderer, mit dem Kulte in Zusammenhange stehenden Beamten, worunter die *ἱεροποιοί* (vgl. Ziebarth a. a. O. S. 195; Poland a. a. O. S. 388 ff.; Oehler in Pauly-Wiss. VIII, 1583 ff.) bei einer großen Anzahl von Genossenschaften belegt werden können und wohl auch am meisten charakteristisch sind. In Ägypten kommen sie dagegen bei Vereinen nicht vor, denn auch in den beiden Inschr. Nr. 26 a (Arch. I, 209) und Nr. 36 (Arch. II, 436) aus der Zeit des Titus (vgl. Bd. I S. 92) ist *ἱεροποιός* ein offizieller Priester aus Ptolemaïs, vgl. Fitzler a. a. O. S. 96. Ein anderer *ἱεροποιὸς Πτολεμαιέων* ist in CIG. III, 5012 erhalten. Weitere *ἱεροποιοί*: gr. Inschr. Nr. 72 in Arch. II, 446 (Antinopolis); P. Petr. II, 4 (2), 2 (Alexandrien), dazu Schubart, Arch. V, 123, 5; für Naukratis vgl. Athen. IV, 149 d ff.; weiter CIG. III, 4707 (Lykopolis?) und L. D. XII gr. 506; das Ganze bei Otto a. a. O. I S. 163 ff.

[2] Vgl. für Rom: Waltzing a. a. O. I S. 413 ff.; Liebenam a. a. O. S. 208 f.; Kornemann in Pauly-Wiss. IV, 423; für Griechenland: Ziebarth a. a. O 151 f. und Poland a. a. O. S. 375 ff.

seltener vorkommt, als es zu erwarten wäre, so ist dies wohl dem Umstande zuzuschreiben, daß hier der gleich zu besprechende γραμματεύς in seinem Amte vielfach die Funktionen des Schatzmeisters (Kassiers) vereinte. Der Genossenschaftskassier trägt nur bei einer Vereinigung von συνέφηβοι aus dem 2. Jahrh. v. Chr. den in Griechenland üblichen Titel ταμίας (gr. Inschr. Nr. 44 in Arch. II, 560);[1] bei den dionysischen Künstlern in Ptolemaïs heißt er dagegen οἰκονόμος.[2] Letztere Bezeichnung ist in der ptolemäischen Finanzverwaltung auch sehr häufig, vgl. Wilcken, Grundzüge S. 150 f.[3] In Breccia, Inscrizioni Nr. 144 (2. Jahrh. v. Chr.) findet Poland a. a. O. S. 378 einen διοικητής, den er als Vereinsorgan auffassen möchte, jedoch mit Unrecht, da es sich hier um einen Regierungsbeamten handelt.[4] Das Amt des Schatzmeisters war ein sehr wichtiges und verantwortungsvolles, da es alle Zweige der Finanzverwaltung der Genossenschaft umfaßte. Zu den Pflichten des Schatzmeisters gehörte in erster Linie die Empfangnahme aller Zahlungen an den Verein,[5] insbesondere auch der Mitgliedsbeiträge,

[1] In P. Teb. 573 (Ende 1. Jahrh. v. Chr.) ist möglicherweise noch ein ταμίας συνόδου Δαμᾶ erhalten, vgl. Nachtrag.

[2] Vgl. Dittenb. Or. Gr. I, 50, 13 und Or. Gr. I, 51, 26 (Mitte d. 3. Jahrh. v. Chr.).

[3] Über den γραμματεὺς καὶ οἰκονόμος τῶν αὐτῶν τόπων in IG. XII 3, 466, 11 ff. (181—176 v. Chr.) vgl. unten S. 72, 3 und Bd. I S. 200, 2.

[4] Das besagt schon die Lesung der Z. 1 von Breccia in Bull. Soc. Archéol. d'Alex. VIII S. 120 f., und Mahaffy, Arch. IV S. 167: . . .] ον Ἀσκληπιάδου τὸν συ[γγενῆ] καὶ διοι[κ]ητήν, während Poland συ[ναγωγός] lesen will. Über den διοικητής vgl. Wilcken, Grundzüge S. 148 und neuerdings P. Heid. Inv. 1281 (3. Jahrh. v. Chr.), publ. von Druffel in Arch. VI, 30 ff. Für Griechenland vgl. die διοικηταί der νέοι in Iasos, gr. Inschr. Nr. 3, B, 26 in Revue Et. gr. VI (1893) S. 157 ff. und bei einer kleinasiatischen Gilde der κουρεῖς, IGR I, 782, a, 1 (1. Jahrh. v. Chr.?); ebenso den διοικῶν der μύσται in Smyrna CIG. III, 3173, 14 (80 n. Chr.).

[5] Vgl. bei den Κασσωσεῖς von Mylasa, gr. Inschr. Nr. 2, 13 ff. in Sitzungsber. Wien. Akad. CXXXII (1895), S. 23.

ebenso die Bestreitung aller Auslagen der Genossenschaft aus der Vereinskasse.[1] Wir haben gesehen, wie bei den Techniten von Ptolemais der *οἰκονόμος* beauftragt wird: *τὸ δ' εἰς ταῦτ' ἀνάλωμα δοῦναι τὸν οἰκονόμον Σωσίβιον*, Dittenb. Or. Gr. I, 50, 12 und I, 51, 25 f.[2] Außerdem wird ihm wohl auch die Verwaltung des nicht in Geld bestehenden Vereinsvermögens, vielleicht unter Aufsicht des Vorstandes übertragen worden sein; dafür spricht in Ägypten besonders seine Bezeichnung als *οἰκονόμος*.[3] Bei seinem Amtsantritt erhielt der Kassier ein Inventar über die Vermögensbestände der Korporation und er mußte dieses bei Niederlegung seines Amtes seinem Nachfolger übergeben; so wenigstens bei den attischen Jobakchen, Dittenb. Syll.[2] II, 737, 147 ff.: *παραλαμβανέτω πρὸς ἀναγραφὴν τὰ τοῦ Βακχείου πάντα, καὶ παραδώσει ὁμοίως τῷ μετ' αὐτὸν ἐσομένῳ ταμίᾳ.* Natürlich war das Amt eines Schatzmeisters ein Vertrauensposten und die Vereine werden bei der Wahl zweifellos getrachtet haben,

[1] Bei einem römischen Militärvereine aus Lambaesis zahlte z. B. der quaestor an den Veteranen das anularium aus, vgl. C. I. L. VIII, 2554, 7; Liebenam a. a. O. S. 208, 3 und 308.

[2] Ähnlich in Griechenland, vgl. z. B. IG. IV, 558, 35 (113 v. Chr.); IG. II 1, 611, 31 ff. (300/299 v. Chr.); dazu Poland a. a. O. S. 381. Damit hing wohl auch die Tatsache zusammen, daß bei den römischen Vereinen der quaestor oft zusammen mit dem Vorstande die Ausführung der dekretierten Bauten und Ehrendenkmäler vorzunehmen hatte, vgl. C. I. L. VI, 868; VI, 1002; VI, 1022; III, 7807; dazu Waltzing a. a. O. I S. 414. In diesem Sinne vgl. auch die *ἐπίσκοποι* auf Thera in IG. XII 3, 329, 11 ff. (3. Jahrh. v. Chr.).

[3] Vgl. ausdrücklich bei den auf Thera stationierten Truppen, IG. XII 3, 466: *οἰκονόμος τῶν αὐτῶν τόπων*. In Griechenland war es auch so, vgl. Poland a. a. O. S. 381. Hervorzuheben ist noch, daß bei der Kultgenossenschaft des Suchos von Tebtynis der Vorstand des Vereines auch das Amt des Kassenwartes bekleidet, denn an ihn sind alle Zahlungen zu leisten, vgl. z. B. dem. P. Cairo Cat. 31178, 6 ff.; 30606, 7 ff.; 30605, 6 ff.; 31179, 8 ff.; 30619 a + b, 5 ff.

sich den richtigen Mann auszusuchen, jedenfalls eine reiche Person, die durch ihr Vermögen eventuelle Kassamankos gutmachen konnte; bei manchen Vereinen findet man in den Statuten Bestimmungen für den Fall unregelmäßiger Verwaltung der Vereinseinnahmen, so z. B. bei der curia Iovis von Simitthus.[1]

Das dritte wichtige Amt bei allen antiken Vereinen[2] ist das des Vereinsschreibers oder Vereinssekretärs, des γραμματεύς. Gerade für Ägypten, das klassische Land der „Schreiber", ist die Bezeichnung Sekretär passender, denn so wie im öffentlichen Leben, wird auch der γραμματεύς der Vereine kein einfacher Schreiber gewesen sein, sondern eher die Funktionen eines Sekretärs gehabt haben. Die Wichtigkeit des Amtes ersieht man ja schon daraus, daß der Vorstand, wie er oft gleichzeitig ἱερεύς oder οἰκονόμος ist, manchmal auch den Titel γραμματεύς führt.[3] Den Vereinssekretär findet man bei allen Arten von Genossenschaften,[4] worunter insbesondere die für den Korn-

[1] Vgl. Eph. ep. V, 498 c, 3 f.: si quis silentio qu(a)estoris aliquid donaverit et ne(gave)rit d(are) d(ebebit) duplum; vgl. dazu J. Schmidt in Rhein. Museum XLV (1890) S. 599 ff. Nach Ziebarth a. a. O. S. 152 enthält die Inschrift des θίασος von Kallatis, Dittenb. Syll.[2] II, 736 (2. Jahrh. v. Chr.), eine Strafbestimmung für etwaige schlechte Kassenverwaltung. Dittenberger aber a. a. O. adn. 2 erklärt die Worte τὸ κατὰ τὸν νόμον ὀφείλημα in einer anderen plausibleren Weise. Es ist übrigens fraglich, ob in der Inschrift wirklich von einem Schatzmeister die Rede ist, denn Darlehen gibt oft auch der Vereinsvorstand, vgl. z. B. in Ägypten, P. Grenf. I, 31 (104/3 v. Chr.) und bei den alexandrinischen ἔρανοι aus augusteischer Zeit, BGU 1133—1136.

[2] Vgl. Poland a. a. O. S. 383 ff.; Ziebarth a. a. O. S. 152; Schultheß in Pauly-Wiss. VII, 1743 ff.; für Rom: Waltzing a. a. O. I S. 415 f.; Liebenam a. a. O. S. 210; Kornemann in Pauly-Wiss. IV, 423 f.

[3] Vgl. z. B. bei den Epheben, Dittenb. Or. Gr. I, 178, 6 f. (96/5 v. Chr.); ebenso in Rom, vgl. z. B. C. I. L. XIV, 2299: scriba et magister perpetuus corporis scaenicorum latinorum; Waltzing a. a. O. I S. 145.

[4] So bei den τεχνῖται von Ptolemais im 3. Jahrh. v. Chr., Dittenb.

transport unentbehrlichen Zünfte der κτηνοτρόφοι und auch die Dorfkorporationen der γεωργοί hervorzuheben sind.[1] Zu seinen allgemeinen Amtspflichten gehörten die Schriftführung, die Protokollierung der Beschlüsse der Vereinsversammlung, die Ausfertigung von Ehrenurkunden, die Ausführung bezw. Überwachung der Einmeißelung derselben in Stein.[2] Entsprechend der höheren Stellung, die der γραμματεύς auch in der Staatsverwaltung einnahm, vertrat der Sekretär bei den soeben genannten Berufsverbänden die Genossenschaft nach außen, indem er Zahlungen auf ihre Rechnung anwies, annahm oder leistete; wahrscheinlich hatte er in diesem Falle auch die Vermögensverwaltung inne, versah also gleichzeitig das Amt eines Kassiers.[3]

Or. Gr. I, 50 und 51; bei den Epheben, Dittenb. Or. Gr. I, 178 (96/95 v. Chr.); bei einem Militärverein, BGU 1190 (letzte Ptolemäerzeit). Auf Vereinsschreiber sind auch die Ausdrücke: Ἥρων ἔγραψεν in der Inschrift der Weberzunft a. d. J. 109 n. Chr., IGR. I, 1122, ebenso Πρώταρχος ἔγραψεν in gr. Inschr. Nr. XV in Annales du Service 1913 S. 88 ff. (πολίτευμα Ἀρθώτου a. d. J. 95 n. Chr.), weiter den κοινὸς γραμματεύς in Dittenb. Or. Gr. II, 736, 29 (69/8 v. Chr.); vgl. auch Ψεντιτουῆ(ς) γ in gr. Ostr. Theb. 142 passim (2. Jahrh. n. Chr.), das vielleicht für γραμματεύς steht. Keine Vereinssekretäre, sondern Militärbeamte sind die γραμματεῖς der verschiedenen Truppenkörper in Ägypten und außerhalb des Landes, die uns sehr zahlreich in ptolemäischer Zeit begegnen. Ich habe darüber schon Bd. I S. 200 f. gesprochen, vgl. auch Poland a. a. O. S. 128 f. und die dort Zitierten.

[1] Vgl. unten Anm. 3.

[2] Vgl. Dittenb. Or. Gr. I, 51, 23 ff.: ἀναγράψαι δὲ καὶ τὸν γραμματέα τοῦ κοινοῦ Λήμαρχον τὸ ψήφισμα τόδε εἰς στήλην καὶ ἀναθεῖναι πρὸ τοῦ νεὼ τοῦ Διονύσου; genau derselbe Sprachgebrauch in den übrigen hellenistischen Ländern, vgl. Dittenb. Or. Gr. I, 352, 63 ff. (163—130 v. Chr.); IG. II, 624, 19 ff. (ca. 180 v. Chr.) u. a. m.; für Rom vgl. C.I.L. V, 784; C.I.L. X, 1786, dazu Waltzing a. a. O. I S. 415 f.; Liebenam a. a. O. S. 210.

[3] Vgl. den γραμματεὺς τῶν γεωργῶν in P. Teb. 263 (139/8 v. Chr.); P. Teb. 236 (124/3 v. Chr.); P. Fay. 18 (a); P. Fay. 147 (1. Jahrh. v. Chr.); Ostr. Fay. 18 (Anfang des 1. Jahrh. n. Chr.); P. Lond. II S. 97 f., 3 f. (11 n. Chr.); P. Teb.

Zweifellos ist den γραμματεῖς der erwähnten Transportinnungen und der Dorfgenossenschaften der Staatsbauern ein halbamtliches Gepräge nicht abzusprechen, das besagen uns schon ihre nahen und beständigen Beziehungen zu den öffentlichen Behörden; trotzdem aber möchte ich sie für Genossenschaftsbeamte erklären. M. E. geht Oertel, Liturgie (Diss. 1912) S. 34 ff. in seiner Annahme zu weit, wenn er „die γραμματεῖς γεωργῶν und κτηνοτρόφων direkt für vorgesetzte und staatlich bestellte Beamte, eine Art Unteroffiziere, sofern sie aus der entsprechenden Berufsgruppe selbst genommen sind“ hält.[1]

Sehr selten kommen übrigens alle drei Hauptorgane bei einem und demselben Vereine vor, meistens ist bloß das eine oder das andere da, welches dann die Funktionen der übrigen in seinen Händen kumuliert.

Neben dem ἱερεύς, ταμίας und γραμματεύς gibt es bei den Vereinen im gräko-römischen Ägypten noch einige Ämter, deren Funktionen uns nicht immer genau bekannt sind und deren Inhaber manchmal im Vereinsleben eine

577 (37 n. Chr.); P. Lond. II, S. 28 ff. 7. 60. 85. 94 (72/3 n. Chr.); P. Hamb. 3, 2 (74 n. Chr.); P. Fay. 110, 22 (94 n. Chr.); P. Lips. 106, 13 (98 n. Chr.); weiter den γραμματεὺς κτηνοτρόφων in P. Fay. 18 b; P. Fay. 146 und 148 (descr.), alle a. d. 1. Jahrh. v. Chr. und in Ostr. Fay. 14 und 15 (1 n. Chr.); vielleicht auch Ostr. Fay. 17 (35 n. Chr.), vgl. Preisigke, Girowesen S. 80. Die Vereinigung des Amtes des Schreibers mit der Vermögensverwaltung begegnet auch bei der Garnison in Thera, IG. XII 3, 466 (181—176 v. Chr.); übrigens sind auch die γραμματεῖς der κοινά von Zypern reine Militärintendanten, vgl. Bd. I S. 200 und die dort zitierten Stellen. Auch bei den griechischen Vereinen sind oft die Funktionen des ταμίας und γραμματεύς in einer Person vereint, vgl. z. B. IG. II 5, 626 b, 9 ff. (102/1 v. Chr.): ταμίας καὶ γραμματεὺς καὶ ἐπιμελητὴς Δωρόθεος Ὀᾶθεν; dazu Poland a. a. O. S. 386.

[1] Seinen Vergleichen mit den γραμματεῖς der Militärverwaltung und dem Hinweis auf Exod. 5, 14 kann ich bezüglich der γεωργοί und κτηνοτρόφοι nicht beistimmen; vgl. Bd. I S. 173, 2.

große Rolle spielen, manchmal wiederum bloße Hilfsorgane der oben erwähnten Hauptbeamten sind.

In erster Linie kommen hier diejenigen Ämter in Betracht, die mit der gymnasialen Ausbildung und Erziehung der Jugend nach griechischem Muster im Zusammenhange stehen. Darunter ist der *γυμνασίαρχος* zuerst anzuführen, der auch sehr oft genannt wird. Er hatte zweifellos mit der agonistischen Tätigkeit zu schaffen, ist aber meistens ein staatlicher Funktionär und zwar hohen Ranges.[1] In einigen Inschriften ist er als Vereinsbeamter bezeichnet, doch ist immer die Frage offen zu lassen, inwieweit er nicht daneben offiziellen Charakter hatte.[2] Beim *κοινὸν τῶν ἀλειφομένων* auf Thera wird er vom Vereine selbst gewählt, IG. XII 3, 331 (3./2. Jahrh. v. Chr.), und leitet dort das *γυμνάσιον*. Wieso der *Ἀλέξανδρος γυμνασίαρχος* mit der *σύνοδος Σεβαστή* aus Alexandrien in Verbindung stand,[3] vermag ich nicht zu erkennen.[4] Manchmal steht der *γυμνασίαρχος* auch an der Spitze selbständiger *γυμνάσια*, als Leiter des Gymnasialverbandes (*οἱ ἀπὸ τοῦ γυμνασίου*), so in gr. Inschr. Nr. 26, Arch. II, 548 (185/81 v. Chr.) und gr. Inschr. Nr. 4 in Bull. Soc. archéol. d'Alex. VII, S. 68 (*γυμνασίαρχος δυοῖν γυμνασίων*) aus dem Ende des 2. Jahrh. v. Chr. Als Leiter der Ephebie erscheint in Ägypten, ebenso wie in Athen, neben dem *γυμνασίαρχος* der *κοσμητής*, der in der Kaiserzeit zu den regelmäßigen Beamten der Metro-

[1] Vgl. Preisigke, Städt. Beamtenwesen S. 53 ff.; Girowesen S. 81 f.; Wilcken, Grundzüge S. 139 ff.; vgl. auch den *ἔναρχος γυμνασίαρχος* aus Alexandrien in Dittenb. Or. Gr. II, 713, 2 (250 ca. n. Chr.).

[2] Im selben Sinne auch Poland a. a. O. S. 401.

[3] Vgl. BGU 1137, 5 (6 v. Chr.).

[4] Die *γυμνασίαρχοι* der den außerägyptischen Ländern angehörenden Vereine hat Poland a. a. O. S. 401 f. gesammelt. Über *γυμνασίαρχος* im allgemeinen vgl. Oehler in Pauly-Wiss. VII, 1970 ff., besonders 2003 f.

polen gehörte.[1] Derselbe ist jetzt in einer Dedikation aus der Zeit des Ptolemaios X Soter II auch für die Ptolemäerzeit überliefert,[2] begegnet aber auch bei einem Vereine der *μαχαιροφόροι* aus ungefähr derselben Zeit, Preisigke, S.B. 624, 4. Seine Stellung in privaten Genossenschaften ist noch schwerer zu bestimmen als die des *γυμνασίαρχος*, obwohl das Gebiet der Tätigkeit beider Beamten so ziemlich klar ist.

Mit der agonistischen Seite des Vereinslebens hat auch der *ἀγωνοθέτης* zu tun, dessen wichtiges Amt für Ägypten nur in Dittenb. Or. Gr. II, 713 bezeugt ist. Der dort genannte *ἀγωνοθέτης* wird durch ein *ψήφισμα* der *ἱερὰ ξυστικὴ καὶ θυμελικὴ σύνοδος* geehrt (darüber Bd. I S. 53). Zweifellos hatte es dieser Beamte, schon seinem Namen nach, hauptsächlich mit der Anordnung der Spiele zu tun,[3] was auch aus BGU 1074, 9, einem Überrest eines Erlasses des M. Aurelius Severus Alexander hervorgeht: *οἱ καθ' ἑ[κάστην πα]νήγυριν ἀγωνοθέται.*

Außer diesen Organen, die ihrer Natur nach nur bei gewissen Klassen von Vereinen vorkommen können, ist als sekundäres Vereinsamt das des *βοηθός* einiger Berufsverbände der römischen Zeit zu erwähnen. Sein Vorbild

---

[1] Vgl. P. Amh. 124 (3. Jahrh. v. Chr.); P. Oxy. 477 (132/3 n. Chr.); P. Teb. 317 (174/5 n. Chr.); IGR. I, 1074 und viele andere; Wilcken, Arch. V, 237 und Grundzüge S. 143; Preisigke, Städt. Beamtenwesen S. 54 ff. und hier Bd. I S. 45.

[2] Gr. Inschr. Nr. III in Annales du Service 1908 S. 239 f.; Wilcken, Grundzüge S. 140.

[3] Er konnte auch öffentlicher Beamter sein, vgl. Ziebarth a. a. O. S. 84, 1 und stand mit dem *τεχνίτευμα* und dem kleinasiatischen Herrscherkult schon in hellenistischer Zeit in Verbindung, vgl. CIG. II, 3068, 1 ff. (2. Jahrh. v. Chr.), dazu Cardinali, Regno di Pergamo, S. 148; Dittenb. Or. Gr. I, 325, 2 f. (153/2 v. Chr.); zum Ganzen Bd. I S. 25 f. und Poland a. a. O. S. 400.

ist zweifellos der *βοηθός* bei den öffentlichen Behörden und bei den Steuereintreibern gewesen, denn er ist mir außerhalb Ägyptens bei Vereinen nicht bekannt (darüber Bd. I S. 169, 5). In Ägypten selbst ist er bis jetzt bei der Dorfgenossenschaft der *δημόσιοι γεωργοί* von *Πολυδευκείας*, P. Fay. 34, 3 (161 n. Chr.)[1] und bei der Fischerzunft von Soknopaiou Nesos im Jahre 200/199 n. Chr. nachweisbar.[2] Die Stellung des *βοηθός* bei der letztgenannten Innung ist jedoch wichtig, da er als Beamter mit Vertretungsbefugnis die Steuern für die Korporation zahlt.

Der *ὑπηρέτης γεωργῶν* von P. Teb. 45, 8 ff. (113 v. Chr.) ist wohl nur ein Hilfsorgan der *πρεσβύτεροι γεωργῶν*. In Griechenland findet man ihn auch bei religiösen und privaten Genossenschaften;[3] das Vorbild waren wohl auch hier staatliche Institutionen; vgl. Oertel, Liturgie (Diss. 1912) S. 36.

Eigenartigen Charakter hat der *ἐπισαλτικός* (= Obertänzer?) bei den Isis-*κλῖναι* von Talmis, L. D. VI, gr. 378, 3 (neu publ. von Wilcken, Arch. I, 412 ff.).[4]

---

[1] Die *βοηθοὶ γεωργῶν* treiben hier die Steuern von den Genossenschaftsmitgliedern ein, vgl. Wenger, Stellvertretung S. 76.

[2] BGU 221, 4: *δι' Ἡρακλᾶ βοη(θοῦ) ἁλιέων ἀπὸ ποδὸς Σοκνο(παίου) Νήσου* und BGU 756, 6 f.: *διὰ Ἡρακλᾶ β(ο)η(θοῦ) ἁλιέων ἀπὸ ποδὸς κτλ.* Die gegenteilige Ansicht von Wenger, Stellvertretung S. 79, ebenso Th. Reil a. a. O. S. 188, daß *ἁλιέων* die Steuer sei, ist jetzt durch die Lesung von BGU 220, 12 f. (204 n. Chr.): *ἀ[πὸ π]οδ[ὸ]ς δι' ἁλιέων* in Preisigke, Berichtigungslisten S. 27, m. E. hinfällig geworden.

[3] Vgl. z. B. Michel, Recueil Nr. 990, 29 (1. Jahrh. v. Chr.); IG. IX, 976, 8 (1. Jahrh. n. Chr.); Poland a. a. O. S. 391.

[4] Zum Titel vgl. Wilcken a. a. O. S. 415, ihm folgend W. Otto a. a. O. I S. 251, 2.

Vielleicht ist auch der oben S. 62 erwähnte *φροντιστής* von IGR. I, 1122 kein Vorstand der Zunft der *γέρδιοι* (Th. Reil a. a. O. S. 138), sondern bloß ein zur Ausführung des Baues des *διπνητήριον* bestellter außerordentlicher Beamter; vgl. auch der *φροντιστὴς τοῦ ἱεροῦ* in IGR. I, 1167 (98 n. Chr.), dazu Otto a. a. O. I S. 164. Ueber das entsprechende

Die für die römischen collegia so wichtigen patroni[1] sind bei den ägyptischen Genossenschaften fast unbekannt; ein Beweis mehr, daß das römische Vereinsleben auf das ägyptische nur einen beschränkten Einfluß gehabt hat. Die einzige Erwähnung eines *πάτρων*, der vielleicht mit einem Verein in Zusammenhang stehen könnte, stammt aus Memphis und bezieht sich auf einen nicht näher bekannten Verein.[2]

Zum Schlusse bleibt uns noch die Beamtenschaft dreier großer Vereine zu besprechen, welche, sei es wegen ihrer Bedeutung und Eigenart, wie beim *Γόμος* von Gertassi, sei es weil sie keine speziell ägyptischen Vereine, sondern Organisationen, die über das ganze Reich ausgebreitet waren, eine eigene Behandlung erheischen.

Was nun die beiden Reichssynoden der Athleten und der dionysischen Künstler betrifft, so ist in ihrer Organisation, zu deren Kenntnis jetzt die Mitgliederdiplome, P. Lond. III S. 214 ff. und BGU 1074 wichtige Beiträge liefern, mancher gemeinsame Zug zu beobachten. Aber auch die Sucht der beiden mächtigen Korporationen nach Glanz und Prunk steht in grellem Kontraste zur Schlichtheit der ägyptischen Vereine: jeder Beamte führt jedesmal seine ganzen Amtsbezeichnungen an, seine Ehren- und

demotische *sḥn* in dem. P. Wiss. Ges. 18, vgl. Gradenwitz, Erbstreit a. d. ptol. Ägypten S. 53 f.; ebenso dem. P. Erbach, dem. P. Berlin 3080, 10 und jetzt dem. Inschr. in Äg. Z. 51 (1914) S. 68 ff., Z. 3 (70/1 v. Chr.).

[1] Vgl. Waltzing a. a. O. I S. 425 ff.; Liebenam a. a. O. S. 212 ff.; Kornemann in Pauly-Wissowa IV, 424 ff.

[2] IGR. I, 1114 (17 v. Chr.): *Φιλέρως προστατήσας ... ἀνέθηκε Ἡρακλείδην τὸν ἑαυτοῦ πάτρωνα καὶ εὐεργέτην τοῖς νέμουσι τὴν σύνοδον κτλ.* Der Herakleides scheint eher der patronus des Dedikanten gewesen zu sein; dagegen Poland a. a. O. S. 365, der auch IGR. I, 26: *πάτ[ρ]ωνα [καὶ προσ]τάτην τοῦ [ἐν Μαλάκῃ] ... [κ]οιν[οῦ]* zitiert, m. E. jedoch mit Unrecht.

Siegertitel, ebenso wie die Städte, deren Ehrenbürgerrecht er besitzt und diejenigen athletischen oder dionysischen Künste, in welchen er hervorragend tätig ist. Bei der *ἱερὰ ξυστικὴ περιπολιστικὴ Ἁδριανὴ Ἀντωνινιανὴ Σεπτιμιανὴ σύνοδος τῶν περὶ τὸν Ἡρακλέα καὶ τὸν ἀγώνιον καὶ αὐτοκράτορα Καίσαρα Λούκιον Σεπτίμιον Σεουῆρον Περτίνακα Σεβαστόν*, wie sich der Athletenverein in P. Lond. III S. 214 ff., Z. 37 ff. (194 n. Chr.) nennt, anfangend, sind zuerst die drei *ἀρχιερεῖς τοῦ σύμπαντος ξυστοῦ* zu erwähnen, die gleichzeitig *ξυστάρχαι διὰ βίου καὶ ἐπὶ βαλανείων τοῦ Σεβαστοῦ* (Z. 50 ff.)[1] sind; davon ist einer als amtierender *ξυστάρχης* noch besonders angeführt (Z. 58 f.). Dann kommen zwei *ἄρχοντες τῆς συνόδου* (Z. 60 ff.), ein *ἀργυροταμίας* (Z. 62 f.) und der als *γραμματεὺς τῆς συνόδου* fungierende *ἀρχιγραμματεὺς τοῦ ξυστοῦ* (Z. 64 f.). Alle diese Beamten waren eponym und alle unterschrieben das Diplom (Z. 66—83) des neu auf-

[1] Poland a. a. O. S. 149 unterscheidet den *σύμπας ξυστός* von der *ξυστικὴ σύνοδος*, indem er den ersteren Ausdruck als weiteren Begriff erklärt, als den weiteren Kreis der Athleten, die sich dem eigentlichen Vereine anschlossen und dem Vorsitzenden der *σύνοδος* unterstanden, dafür aber ein Recht auf die Mitbenutzung des Grundbesitzes der *σύνοδος* hatten (vgl. IG. XIV, 1109, 8 a. d. Ende des 2. Jahrh. n. Chr.), dagegen Hirschfeld zu gr. Inschr. Nr. 794 in Greek inscriptions of the British Museum IV, 1. Den *ξυστάρχης* erklärt Poland a. a. O. S. 361 nicht als eigentlichen Vereinsbeamten, sondern als eine Art magistratischen Vorsitzenden bei den gymnischen Spielen von Städten und Landschaften. Für die Vereinsbeamten ist er meistens ein Ehrentitel und kann höchstens als Leiter der ganzen Agonengenossen des *ξυστός* aufgefaßt werden (vgl. z. B. IGR. III, 1371 [3. Jahrh. n. Chr.]). Daher tritt auch hier im Titel des Vorstandes der römischen Athletensynodos, *ξυστάρχης* hinter *ἀρχιερεύς*, vgl. Poland a. a. O. S. 344 und die dort zitierten IG. XIV, 1102; IG. XIV, 1103; 1104; 1105; 1109 und 1110, alle aus dem 2. Jahrh. n. Chr., ebenso CIG. II, 1428, 5 ff. und CIG. II, 3500. Zum Ganzen vgl. Liebenam, Städteverwaltung S. 375. Über den Titel *ἐπὶ τῶν βαλανείων τοῦ Σεβαστοῦ*, vgl. Bd. I S. 63.

zunehmenden Mitgliedes. In Z. 84 ff. kommen alle diese Ämter wieder vor, jedoch in den Händen anderer Personen, da es sich um ein anderes Datum handelt.[1] Wie man sieht, ist auch hier wie bei vielen anderen Korporationen die Bedeutung der Priester in der Vereinsleitung unverkennbar (vgl. oben S. 57 f.).

Dagegen scheint der priesterliche Einfluß im Reichsverbande der dionysischen Künstler, oder wie der Verein offiziell heißt, der *ἱερὰ μουσικὴ καὶ περιπολιστικὴ Αὐρηλιανὴ οἰκουμενικὴ μεγάλη σύνοδος τῶν περὶ τὸν Διόνυσον τεχνιτῶν, ἱερονεικῶν, στεφανειτῶν*, gegen Ende des 3. Jahrh. n. Chr. bereits abgenommen zu haben. Wohl begegnet uns in BGU 1093, 3 f. ein *ἀρχιερατεύσας τῆς ἱερᾶς οἰκουμενικῆς μεγάλης συνόδου*,[2] aber es werden in BGU 1074 als Vorstandschaft des Vorstandes und eponyme Beamten drei *ἄρχοντες* angegeben, Z. 17 ff., wovon der eine *ἄρχων γραμματεύς* (Z. 21) und ein zweiter *ἄρχων νομοδίκτης* (Z. 24 und 18) ist; allerdings trägt der im Range zuerst angeführte *ἄρχων* keinen eigentlichen, spezialisierenden Titel, und es wäre, bei den großen Lücken im Texte, wohl möglich, daß er [*ἀρχιερεὺς*] *τῆς ἱερᾶς μουσικῆς συνόδου* (Z. 17 und 19) gewesen wäre. Außer den drei Archonten vermutet Viereck (Klio VIII S. 422) in Z. 26 einen *ἀρχιγραμματεύς* des Vereines, nach Analogie des P. Lond. III S. 214 ff., Z. 82.[3] Sehr

[1] Nämlich um Ereignisse gelegentlich irgendwelcher *κοινὰ τῆς Ἀσίας* in Sardes (Z. 87 f.), deren Zeitpunkt unbekannt ist.

[2] Diese Urkunde gehört dem Jahre 265 n. Chr. an und stammt, ebenso wie BGU 1073 und 1074, aus Oxyrhynchos. Daraus darf man wohl die *μεγάλη σύνοδος* mit dem Technitenverbande identifizieren, obwohl der dort genannte Aurelios Theon, als *ἱερονίκης ἀπὸ ἐφηβείας* (Bd. I S. 65), auch der Athletensynodos angehören könnte.

[3] Nach BGU 1074, 11 soll auch das neuaufgenommene Mitglied Aurelios Apollodidymoe *γραμματεὺς τῆς συνόδου* geworden sein; vgl. aber Viereck a. a. O. S. 425, der von einem anderen Standpunkte ausgeht;

wichtig ist für uns der *ἄρχων νομοδίκτης*, der sich zweifellos mit der Erledigung der rechtlichen Angelegenheiten der Korporation befaßte.[1]

Obwohl wir aus den zitierten Urkunden nur die eigentlichen Hauptämter der beiden Verbände kennen gelernt haben, so zwingt uns doch die Bedeutung und die Ausbreitung der genannten Körperschaften und auch die Mannigfaltigkeit ihrer Geschäfte, an einen Stab von Unterbeamten zu denken, die diese höheren Organe in der Verwaltung unterstützten.

Endlich ist noch der *Γόμος* aus Gertassi in der Dodekaschoinos an der nubischen Grenze zu besprechen, dessen Organisation bereits Bd. I S. 123 f. angedeutet wurde. Das priesterliche Element hat bei diesem Vereine zweifellos die Übermacht. An der Spitze der Genossenschaft stand der *ἱερεὺς Γόμου*,[2] dem der *προστάτης Γόμου*,[3] als weltlicher Beamter und m. E. vielleicht technischer Leiter des sich auch mit Steintransport befassenden Vereines, im Range nachstand. Neben dem *ἱερεὺς Γόμου* gab es noch eine Anzahl priesterlicher Funktionäre, die an der Spitze der verschiedenen Heiligtümer des Vereines standen.[4] Aus diesen

---

wohl aber ist ihm in der Erklärung der Titel *κῆρυξ* und *σαλπικτής* bei den Archonten (Z. 17. 23) zu folgen.

[1] Darüber vgl. Kap. IV.

[2] Vgl. u. a. CIG. III, 5027 (204 n. Chr.); 4983 (207 n. Chr.); 4994 (212/3 n. Chr.); 4986; 4987; 4988 (alle drei 214 n. Chr.); 4990 und 4992 (216 n. Chr.); 5020 (228 n. Chr.); 5004 (238/9 n. Chr.); 5010 (249 n. Chr.); *ἱερεὺς Γόμων* in CIG. III, 5002 (233 n. Chr.); 5005 (246 n. Chr.); 5007 (251 n. Chr.); vgl. Zucker a. a. O. S. 33 ff.

[3] Vgl. CIG. III, 4981 (205 n. Chr.); 4982 (206 n. Chr.); 4983; 4980 (209 n. Chr.); 4991 (211 n. Chr.); 4988; 4996 (221 n. Chr.); 5032 (213 bis 220 n. Chr.); 5015; vgl. Zucker a. a. O. S. 31 ff.

[4] Vgl. den *ἀρχιερεύς* der Pursepmunis in CIG. III, 5014 (nach 243 n. Chr.), 5001 (234/5 n. Chr.) und 5006; den *προστάτης τοῦ καινοῦ Καλαμῶνος* in CIG. III, 5000, den *προστάτης Σρουπτίχιος θεᾶς* in CIG. III,

Würdenträgern wurden dann die *ἱερεῖς Γόμου* gewählt. Als weitere Vereinsämter sind uns ein *λεσῶνις*,[1] ein *φοιβητής*[2] und schließlich ein *φροντιστής*[3] überliefert. Der nicht genau bestimmbare Charakter dieser mächtigen Körperschaft, die uns nur aus den zahlreichen (etwa siebzig Stück) Dedikationsinschriften bekannt ist, bringt es mit sich, daß wir uns kein klares Bild ihrer Organisation zu geben vermögen. Jedenfalls kam darin das kultliche Moment am stärksten zum Ausdruck.

Hiermit wäre die Betrachtung der einzelnen Vereinsämter beendigt, es soll aber hier noch auf eine charakteristische Erscheinung des hellenistischen und überhaupt griechischen Vereinswesens aufmerksam gemacht werden, die schon Ziebarth a. a. O. S. 149 hervorgehoben hat. Während bei den römischen collegia der Kaiserzeit die Beamten innerhalb der Korporation, sozusagen eine eigene Genossenschaft bildeten, die geschlossen auftreten konnte, eigene Beschlüsse faßte und manche Vorrechte genoß, ähnlich dem ordo decurionum der municipia, dessen Namen sie ja auch oft nahmen,[4] findet sich dieser oligarchische

4989, den *προστάτης τοῦ καινοῦ ἱεροῦ τῆς κυρίας Σρουπτίχιος* in CIG. III, 5032 und endlich den *προστάτης τοῦ καινοῦ κωμαστηρίου* in CIG. III, 5028; dazu Zucker a. a. O. S. 41 ff.

[1] CIG. III, 5033 (215/6 n. Chr.).

[2] CIG. III, 4996, 4990 und gr. Inschr. *Zus. 8, publ. von Zucker a. a. O. S. 140; zum *φοιβητής* vgl. Zucker a. a. O. S. 46.

[3] Gr. Inschr. *Zus. 2 (Zucker a. a. O. S. 137); der *φροντιστής* ist auch hier ein priesterlicher Würdenträger, vgl. Zucker a. a. O. S. 45 f. und oben S. 78, 4.

[4] Ordo decurionum, oder decuriones, wozu auch manchmal die honorati und die principales treten, sind sehr häufige Bezeichnungen, vgl. C. I. L. VI, 148 (über diese Inschrift vgl. Liebenam a. a. O. S. 193 und Waltzing, Les inscriptions relat. aux collegia fabrum tignar. de Roma et d'Ostie, in Revue de l'Instruct. publ. en Belgique 1888, S. 147 ff.); C. I. L. VI, 3678: decret(o) honorat(orum) et decurionum; C. I. L. III, 1210:

Zug in der Verfassung der griechischen Vereine nie: hier handelte vielmehr jeder Beamte für sich und war nur der Korporation gegenüber verantwortlich.[1] Das Gesagte gilt nicht nur für Griechenland, sondern für alle Länder hellenistischer Kultur und es ist noch hinzuzufügen, daß in dieser Richtung, auch in späterer Zeit, der römische Einfluß sich kaum bemerkbar machte.[2] Höchstens in einem Falle der *συναρχία*, wenn nämlich einzelne Ämter aus einer Mehrheit von Personen bestehen, wie dies z. B. bei den *πρεσβύτεροι* oder *προεστῶτες* als Vorständen der Fall ist, könnte man bei den griechischen Vereinen von Beamtenkollegien sprechen.[3] Aber auch dann ist der Unterschied mit dem römischen ordo decurionum ein wesentlicher, indem sie immer nur als ein zusammengesetztes Organ der Genossenschaft galten und nie in einen Gegensatz zur plebs collegii gestellt wurden, wie dies bei den römischen collegia geschah, wo die Mitglieder der Korporation, wie

dec(uriones) et principales; C. I. L. VI, 9044 und unzählige andere; vgl. Waltzing a. a. O. I, S. 379 ff.

[1] Vgl. auch Ziebarth a. a. O. S. 149, der nur einen Fall erwähnt, worin die Beamten eines Vereines in ihrer Gesamtheit für die Ausführung eines Beschlusses zu sorgen haben, nämlich IG. XII 1, 156, 21 f.

[2] Aus der ganzen Kaiserzeit sind mir nur zwei Beispiele einer solchen unter römischem Einfluß entstandenen Organisation bekannt: die *σεμνοτάτη προεδρία* der *ἐργασία τῶν πορφυροβάφων* von Hierapolis, gr. Inschr. Nr. 227 in Judeich, Altertümer S. 142, vgl. auch gr. Inschr. Nr. 342, S. 174, weiter die *γερουσία* des *μέγα συνέδριον* von Sida, IGR. III, 810; vgl. Poland a. a. O. S. 415 und Kornemann in Pauly-Wissowa IV, 419 f.

[3] Vgl. für die *συναρχία* in den Städten Swoboda, Griech. Volksbeschlüsse S. 197 f. 205; Liebenam, Städteverwaltung S. 246. 281. Die bei manchen Vereinen der Kaiserzeit vorkommende *συναρχία*, so z. B. in JG. XIV, 956 B, 3 (312 n. Chr.): *ἤτε καὶ τῶν ἀρχιερέων τις ἤτε συναρχία τῆς συνόδου*, ist nicht griechischen Ursprungs; s. auch Poland a. a. O. S. 362, 1 und S. 416.

Bürger einer Stadt, in zwei Klassen eingeteilt waren, die decuriones (auch honorati oder principales genannt) und die zur plebs gehörigen.[1] Sogar das Bild einer *βουλή* und eines *δῆμος*, wie es im öffentlichen Leben angetroffen wird, sucht man bei den griechischen Vereinen vergebens.

Die soeben entwickelten Grundsätze gelten auch für Ägypten; weder bei den Vereinen der ptolemäischen, noch bei denen der römischen Zeit, kann man ein selbständiges geschlossenes Kollegium der Beamten, eine Art Genossenschaft in der Genossenschaft finden, wie dies in Rom der Fall war. Ägypten war aber auch m. E. ein wenig geeigneter Boden zu solchen Bildungen, denn es fehlte hier sogar an öffentlich-rechtlichen Vorbildern, da die Munizipalisierung des Landes erst in byzantinischer Zeit vor sich ging, also zu einer Zeit, als, mit Ausnahme der Zünfte, beinahe jeder Keim einer Vereinsentwicklung schon ausgestorben war.[2] Vor dieser Zeit aber ist weder das *κοινὸν τῶν ἀρχόντων*, noch nach der severischen Reform die *βουλή* der Städte, trotzdem sie dem Staate gegenüber als ein kollegiales, verantwortliches corpus galten,[3] mit dem ordo decurionum römischer municipia zu vergleichen.

---

[1] Vgl. die Beschlüsse ex decreto decurionum et populi in C. I. L. VI, 10351; ex decreto decurionum et plebis in C. I. L. XIV, 3659; vgl. noch C. I. L. VI, 8744 und bei den Vereinen von familiares: decuriones et familia, C. I. L. VI, 9288; 10352; 10045; decuriones et plebs, C. I. L. VI, 10353; dazu Liebenam a. a. O. S. 193 und Waltzing a. a. O. I S. 382.

[2] Vgl. Gelzer, Byzant. Verwaltung Ägyptens S. 51 f.; Wilcken, Grundzüge S. 79.

[3] Bezüglich des *κοινὸν τῶν ἀρχόντων* vgl. P. Oxy. 54 (201 n. Chr.); P. Amh. 70 (115 n. Chr.); Jouguet, Vie municipale, S. 299 ff., 304 ff.; Wenger, Stellvertretung S. 110 f.; Wilcken, Grundzüge S. 40. Bezüglich der *βουλή*, welche die Stadtverwaltung vom *κοινὸν τῶν ἀρχόντων* übernahm, vgl. P. Oxy. 58 (288 n. Chr.), CP. Herm. 97 (4. Jahrh. n. Chr.), dazu Preisigke, Städt. Beamtenwesen S. 15 ff.; Wenger a. a. O. S. 112; Wilcken, Grundzüge S. 41 f. 348.

Denn die ägyptischen Städte waren doch keine autonomen Körperschaften und ihre Organe mußten sich in vielen Dingen der Autorität des Strategen, als dem Haupte der Gauverwaltung unterwerfen.[1] Überdies war bei den ägyptischen Vereinen die Kollegialität in den Ämtern viel seltener als in Rom und die innere Einteilung der Korporation in decuriae und centuriae überhaupt unbekannt.[2]

Gehen wir jetzt zur Frage nach der Bestellung der Vereinsorgane, d. h. des Vorstandes und der anderen Beamten, über. Als die häufigste Bestellungsart ist bei den Vereinen zweifellos die Wahl (*αἵρησις*) anzusehen. Ähnlich wie in Griechenland und Rom,[3] haben die ägyptischen Genossenschaften ihren Vorstand und die übrigen Funktionäre meistens gewählt. Dagegen ist die Bestellung durch das Los (*λαγχάνειν*), die in Griechenland sehr oft bei der Besetzung der Priesterstellen vorkam, in Ägypten bis jetzt nicht bezeugt, obwohl sie deshalb natürlich nicht auszuschließen ist.[4] Der Bestellungsakt erfolgte mittels eines

[1] Vgl. darüber Wilcken, Grundzüge S. 40 ff.; Jouguet, Vie municipale S. 278 ff., 344 ff.; Schubart in Klio X S. 66 ff.

[2] Vgl. z. B. die decuriae beim römischen collegium fabrorum tignariorum in C. I. L. VI, 1060; 9405; 10300; die centuriae auch bei den fabri: C. I. L. III, 1043; 1082; 1210; 7767; 5659; C. I. L. III, 1424; 1431; 1493; 1494; 7905; 7910; C. I. L. VI, 9404; C. I. L. XIV, 2630; dazu Waltzing a. a. O. I S. 358 ff.; Liebenam a. a. O. S. 191 ff.

[3] Vgl. oben S. 52, 2.

[4] Vgl. für Griechenland IG. II, 614, Z. 13. 29 (3. Jahrh. v. Chr.); Dittenb. Syll.[2] II, 726, 29 (301/0 v. Chr.); im Eranistenverein aus Alopeke werden alle Ämter ausgelost, IG. III 1, 23, 37: *ἔστωσαν δὲ ο[ὗ]τοι κλ[η]ρωτοὶ κατὰ ἔ[το]ς.*

In Ägypten wäre die Bestellung von Vereinsorganen durch das Los leicht denkbar, da das Los doch so oft bei den Vorschlägen für die staatlichen Liturgien in römischer Zeit begegnet; vgl. über die Auslosung durch den Epistrategen (*πέμπειν τῷ ἐπιστρατηγῷ εἰς κλῆρον*): BGU 235 (137 n. Chr.); P. Gen. 37 (ca. 186 n. Chr.); P. Bibl. Nation. Suppl. gr. 910

Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Wahl bedurfte zu ihrer Perfektion der Annahme des Gewählten nicht, sondern, sobald der Beschluß rechtsgültig gefaßt wurde, war die betreffende Person schon Vorstand oder sonstiges Vereinsorgan. Das Recht des Gewählten, das Amt abzulehnen, ist vielmehr eine selbständige, einseitige Befugnis, welcher die Bestellung durch erfolgten Beschluß der Mitgliederversammlung unabhängig gegenübersteht. Das äußert sich praktisch auch darin, daß bei manchen Vereinen die Mitglieder gar nicht das Recht hatten, die Wahl abzulehnen, vielmehr zur Annahme gezwungen werden konnten; so enthielten die Statuten der großen Genossenschaft des Suchos zu Tebtynis im Jahre 180/79 v. Chr. die Bestimmung: „Wenn man einem von uns sagt: Sei Vorsteher des Hauses (*rt n pꜣ c*), und er weigert sich dessen, dessen Buße soll 10 Silber dbn betragen. Wir zwingen ihn, daß er Vorsteher des Hauses wird," dem. P. Cairo Cat. 31178, 7.[1] In vielen Fällen war es eben keine so leichte Sache, eine geeignete Persönlichkeit zur Übernahme des Amtes, besonders der Vorstandschaft und der damit verbundenen Unkosten, ausfindig zu machen und man kann es darum leicht verstehen, daß man den Mitgliedern die Befugnis der Ablehnung der Wahl absprach.[2] Andererseits

(= Wilcken, Chrest. Nr. 392) a. d. 2. Jahrh. n. Chr., dazu Wilcken, Ostraka I S. 603 und Grundzüge S. 347. Anders in der Zeit nach den severischen Reformen. vgl. jedoch P. Lond. III S. 114 f. (202—07 n. Chr.), dazu Wilcken, Grundzüge S. 343.

[1] Vgl. einen anderen Fall, mit eventueller Buße von 35 *dbn* Silber in den Statuten vom Jahre 157/6 v. Chr.: dem. P. Cairo Cat. 30605, 24.

[2] Vgl. die treffende römische Analogie in einem nicht näher bekannten Vereine, wo es als Privileg galt, daß man nicht zum Vorstand gewählt werden durfte, C. I. L. VI, 541: immunes perpetui a magisterio. Die Vereinsämter sind, der allgemeinen Entwicklung folgend, auch lastende munera geworden.

aber finden wir, z. B. beim *κοινὸν τῶν ἀλειφομένων* auf Thera (3./2. Jahrh. v. Chr.), daß man den gewesenen *γυμνασίαρχος Βάτων Φίλωνος*, eine munifizente Persönlichkeit, fragt, ob er nicht noch einmal das Amt annehmen wolle, er würde sich dadurch die Dankbarkeit aller Vereinsgenossen sichern.[1]

Über das Verfahren bei der Wahl läßt sich aus den spärlichen papyrologischen und inschriftlichen Nachrichten nichts entnehmen. Der dabei verwendete Ausdruck ist *χειρίζειν* oder *προχειρίζειν*.[2]

Wenn auch grundsätzlich die Bestellung der Vereinsorgane, und ganz besonders des Vorstandes, durch Wahl und Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgte, kamen andere Bestellungsarten auch häufig vor. Von diesen soll die Ernennung zuerst besprochen werden. Die Ernennung eines Vereinsorganes ist von zwei Seiten möglich, entweder wird ein Unterbeamter von einem höher stehenden Funktionär der Genossenschaft ernannt, oder aber ein Vereinsorgan, meistens der Vorstand, kann unter gegebenen Umständen von der Regierung ernannt werden. Von der ersten Ernennungsweise ist mir in Ägypten nichts bekannt, sie wird aber, nach der auf demselben Gebiete in Griechenland vorhandenen Analogie kaum gefehlt haben.[3]

---

[1] IG. XII 3, 331, 43 ff.: *προσαξιῶσαι δὲ αὐτὸν καὶ εἰς τὸ θκ' (ἔτος) ἔτι γυμνασιαρχῆσαι, διότι τοῦτο πράξας ἔσται πᾶσι τοῖς ἀλειφομένοις κεχαιρισμένος.*

[2] IG. XII 3, 331, 3: *ἐφ' ἔτη δύο προχειρισθείς*; P. Amh. 39 + P. Grenf. I, 30 Z. 9 (103 v. Chr.); P. Oxy. 1029, 5 f. (107 n. Chr.). Bei den attischen Jobakchen erfolgte die Wahl geheim durch *ψῆφοι*, Dittenb. Syll.[2] II, 737, 146 f.: *ταμίαν δὲ αἱρείσθωσαν οἱ ἰόβακχοι ψήφῳ εἰς διετίαν*; vgl. Poland a. a. O. S. 417. Über die Wahl durch Handmehr vgl. gr. Inschr. Nr. 6 in Revue Ét. gr. VI (1893) S. 169 f. und gr. Inschr. Nr. 54, Z. 37 in Kern, Inschr. von Magnesia S. 45.

[3] Vgl. Poland a. a. O. S. 417. Besonders lehrreich sind dabei die Ver-

Was dagegen die Ernennung einzelner Vereinsorgane bezw. des Vorstandes durch die Staatsgewalt betrifft, so muß dabei die chronologische Teilung der ägyptischen Verwaltungsentwicklung wohl beachtet werden. Überhaupt aber ist eine solche Einwirkung des Staates nur bei öffentlich-rechtlichen bezw. bei solchen privaten Korporationen, die öffentliche Aufgaben haben, für ihn von Interesse. Bei Genossenschaften, die ausschließlich private Zwecke verfolgten, hat sich die Staatsgewalt bezüglich der Ernennung von Funktionären weder in den hellenistischen Ländern noch im kaiserlichen Rom[1] eingemischt und wird es auch in Ägypten nicht getan haben. Anders dürfte die Sache bei denjenigen Körperschaften liegen, die, wenn auch nicht ausschließlich, doch auch staatlichen Interessen dienen. Hier liegt es nahe, daß die Regierung ihre Interessen wahrnehme und schütze, indem sie bei der Besetzung der Genossenschaftsämter, vor allem des Vorstandes, mitwirkt. Es kämen von diesem Gesichtspunkte aus für die ptolemäische und römische Zeit die Genossenschaften der Staatsbauern in Betracht, während für die byzantinische Periode

hältnisse bei den oft herangezogenen athenischen Jobakchen, Dittenb. Syll.[2] II, 737, 136 f.: *εὔκοσμος δὲ κληρούσθω ἢ καθιστάσθω ὑπὸ τοῦ ἱερέως*, ebenso in Z. 143 f.: *οἱ κατασταθησόμενοι ὑπὸ τῶν ἱερέων ἵπποι.* Wichtig ist, daß der *ταμίας* sich einen *γραμματεύς* ernennen darf, wenn er will, er muß aber dann für ihn dem Vereine gegenüber haften, Z. 155 f.: *αἱρείσθω δὲ γραμματέα, ἐὰν βούληται, τῷ ἰδίῳ κινδύνῳ*, was lebhaft an die ägyptischen Verhältnisse bei den städtischen Verwaltungsorganen erinnert; vgl. P. Oxy. 58, 12 ff. (288 n. Chr.): *ἵνα ἑκάστης οὐσίας ἕνα φροντιστὴν ἀξι[ό]χρεον κινδύνῳ ἑκάστης βουλῆς αἱρεθῆναι ποιήσητε.*

[1] Mit Recht sieht Waltzing a. a. O. I S. 378 im quinquennalis perpetuus datus ab imp(eratore) Hadriano Aug(usto) collegio fabr(um) tign(ariorum), C. I. L. XIV, 3003 einen vom Kaiser ernannten Ehrenpräsidenten; vgl. noch C. I. L. VI, 10300: decuriones a co(n)s(ulibus), dazu Mommsen dortselbst und Hirschfeld, Sitzungsber. Wien. Akad. CVII (1884) S. 251; a. A. Kornemann, Pauly-Wissowa IV, 427 f.

die Verhältnisse bei den Berufsverbänden zu untersuchen wären.

Ich habe bereits im ersten Bande S. 170 ff. zur Frage Stellung genommen, ob die *πρεσβύτεροι γεωργῶν* als frei gewählte Vertreter der Genossenschaften anzusehen seien, oder ob sie vermögende Liturgen waren, denen das Amt vom Staate auferlegt wurde. Die letztere Ansicht hat nämlich Rostowzew, Kolonat S. 218 f. mit Bestimmtheit, jedoch ohne einen Beweis dafür zu bringen, ausgesprochen. Es ist schon a. a. O. gezeigt worden, daß sich bezüglich der ptolemäischen Zeit eine Stütze für die Ansicht von Rostowzew nicht finden läßt,[1] und daß seine Behauptung sich für die römische Zeit auf einen m. E. unbegründeten Analogieschluß aus der liturgischen Stellung der *πρεσβύτεροι κώμης* gründet.[2] Interessanter wäre es schon gewesen, P. Gen. 42 (224 n. Chr.) dafür heranzuziehen. In diesem, von einem *νομογράφος* in einer miserablen Orthographie geschriebenen Texte, beschließen sämtliche *δημόσιοι γεωργοί* (auch die *οὐσιακοί* und *προσοδικοί* werden dazu genannt)

[1] Vgl. die verschiedenen Papyri aus Tebtynis; P. Grenf. II, 37 (2. Jahrh. v. Chr.) beweist für die liturgische Qualität des Amtes nichts; denn daß die *πρεσβύτεροι γεωργῶν* auch fiskalische Interessen wahrzunehmen hatten und somit zu den *τὰ βασιλικὰ πραγματευόμενοι* gehörten, ist klar; die *γεωργοί* waren ja *ἐπιπλεγμένοι τοῖς προσόδοις*, vgl. Bd. I S. 157 f. und 162. Derselben Ansicht auch Oertel a. a. O. S. 38 f. gegen Rostowzew in Götting. gel. Anz. 1909, S. 613. 615 und Kolonat S. 218; weiter Oertel a. a. O. S. 46.

[2] Also dasselbe wie P. M. Meyer zu P. Hamb. 12 und Jouguet, Vie municipale S. 217; vielleicht auch Oertel, Liturgie (Diss.) S. 38. Darüber vgl. Bd. I S. 172 f. Daß auch Rostowzew zwischen *πρεσβύτεροι γεωργῶν* und *πρεσβύτεροι κώμης* nicht unterscheidet, zeigt sein Zitat von P. Amh. 134 (2. Jahrh. n. Chr.) in Kolonat S. 218. Im ganzen Papyrus ist von *γεωργοί* nicht die Rede, statt dessen erwähnt P. Lond. III S. 131 f. (140 n. Chr.), wo ähnliche Erpressungen vorkommen, ausdrücklich die *πρεσβύτεροι κώμης*.

der Gemeinde Philadelphia, daß jeder von ihnen 20 dr. für die dreißig *πρεσβύτεροι* des Jahres 224/5 beizutragen habe. Weiter verpflichten sie sich auch, die Zahl der *πρεσβύτεροι* nicht zu vermehren und ihnen das Übliche an Naturallieferungen zu gewähren.[1] Es ist zweifellos, daß die Verpflichtung: *ἐπὶ τῷ αὐτοὺς μὴ λαμβάνειν πλίωνα* (sic) *τῶν τρειάκοντα* in Z. 27 f. bei liturgischen, von der Behörde ernannten *πρεσβύτεροι*, keinen Sinn gehabt hätte, vielmehr nur dann verständlich ist, wenn man die Ältesten als von den Bauern selbst gewählt annimmt. In diesem Falle wäre natürlich eine Vermehrung der Zahl für die *πρεσβύτεροι* von Nachteil gewesen, daher hatte das oben angeführte Versprechen für sie großen Wert. Daraus scheint mir doch zu folgen, daß auch hier die *πρεσβύτεροι γεωργῶν* von den Staatsbauern gewählt wurden. Der Umstand, daß die Ältesten *πρεσβύτεροι τοῦ δ ἔτους* (Z. 23) sind, also wie die *πρεσβύτεροι κώμης* bezeichnet werden,[2] hat m. E. nichts zu sagen, da dieselbe Ausdrucksweise auch bei anderen Vereinsbeamten vorkommt.[3]

Sollte man auch über die Interpretation dieses schwierigen Papyrus anderer Ansicht sein, so glaube ich trotzdem

---

[1] P. Gen. 42, 17 ff.: *συνέ[θε]ντο πρὸς ἑαυτοὺς [. . .] ἀλλήλοις οἱ [προ]γεγραμμένοι δημόσιοι γεωργοὶ [τῆς] πρ[ο]καιμ[έν]ης κώμης εἰς τὸ συνμέ[νει]ν πάντες [κ(αὶ)] συνκατάθεσιν πάντες πεποιῆσθα[ι ἐ]πὶ τοῦ πάντες διδόντος ἕκαστος ἐκ δραχμῶν εἴκοσι τοῖς [γ]εναμένοις πρεσβοίτεροι τοῦ δ (ἔτους) εἰς [σ]υνπλήρουσιν τῶν γεναμένων πρεσβοίτεροι ἀνδρῶν τρειάκοντα, ἐπὶ τῷ αὐτοὺς μὴ λαμβάνειν πλίωνα τῶν τρειάκοντα καὶ μένιν τὸ ἔτιμον τ[ο]ῦ φολέτρου καὶ ἄλλων κατὰ τὸ ἔθος.* Die Interpretation ist schwierig und ich verdanke manchen Hinweis der gütigen Mitteilung von Herrn Prof. Preisigke.

[2] Vgl. BGU 195, 30 f. (161 n. Chr.): *τοὺς κατ' ἔτος πρεσβυτέρους τῆς κώμης*; P. Giess. 109, 13 ff. (137/8 n. Chr.); P. Fay. 304 (2. Jahrh. n. Chr.).

[3] Vgl. z. B. IG. XII 3, 331, 15 f.; Preisigke, S. B. 639 u. a. m.; dazu vgl. S. 93 f.

bis zur Beibringung von positiven, dagegen sprechenden Beweisen, bei meiner Bd. I S. 172 f. ausgesprochenen Meinung verbleiben zu dürfen, daß die *πρεσβύτεροι γεωργῶν*, wie unter der ptolemäischen Regierung, so auch in römischer Zeit frei gewählte Vertreter der Gesamtheit waren und von den liturgischen *πρεσβύτεροι κώμης* zu unterscheiden sind. Ich will damit durchaus nicht leugnen, daß die Ältesten der Staatsbauern neben, möglicherweise manchmal sogar vor den Interessen der Gesamtheit der *γεωργοί* einer *κώμη*, auch die des Staates zu hüten hatten, daß ihnen von der Staatsgewalt auch Pflichten auferlegt wurden, aber warum sollte das mit ihrem Vertretercharakter unvereinbar sein und sie zu staatlichen Beamten machen?[1]

Was nun die byzantinische Periode betrifft, so fehlen uns hier alle direkten Zeugnisse, daß der Staat einen direkten Einfluß auf die Ernennung der Genossenschaftsorgane bei den Berufsverbänden ausgeübt, oder gar den Vorstand oder einzelne Beamte oktroyiert hätte. Allerdings darf hier die vielleicht zu einem Analogieschluß berechtigende Tatsache nicht aus den Augen verloren werden, daß wir von einer weitgehenden Einflußnahme der Regierung auf diesem Gebiete bei den offiziellen Korporationen in Rom wissen.[2] Weiter ist auch die Tatsache nicht zu leugnen, daß während der byzantinischen Periode die ägyptischen Berufsverbände ihren hellenistisch-nationalen Charakter, den sie während der römischen Zeit größtenteils gewahrt hatten, immer mehr verlieren und sich dem allgemeinen Muster der offiziellen corpora, wie sie in den anderen Provinzen des Reiches bestanden, nähern. Man wäre wohl

[1] Ich gedenke das ganze Verhältnis zwischen *πρεσβύτεροι γεωργῶν* und *πρεσβύτεροι κώμης* an einem anderen Orte ausführlich zu behandeln. Über den *γραμματεύς* und den *ὑπηρέτης γεωργῶν* vgl. oben S. 75 und S. 78.

[2] Vgl. Waltzing a. a. O. I S. 378; II S. 352 f., 365, 378, 387 ff.

berechtigt, aus dieser Analogie Konsequenzen zu ziehen, aber positive Tatsachen, etwa in der Gestalt, daß der Vorstand der byzantinischen Zünfte in Ägypten vom Staate ernannt worden wäre, sind nicht bezeugt, daher ist wohl noch immer eine gewisse Zurückhaltung geboten.

Von den anderen, seltener vorkommenden Arten der Beamtenbestellung, ist noch die Vererbung und der Verkauf der Vereinsämter zu besprechen. Die in Griechenland wohl bezeugte Vererbung gewisser Vereinsämter in einer Familie ist mir in Ägypten nicht bekannt,[1] dagegen ist der Verkauf von Priesterstellen bei den Genossenschaften, ähnlich wie bei der öffentlichen *ἱερωσύνη*, belegt und wird auch häufiger vorgekommen sein, als man nach der Zahl der ausdrücklich erwähnten Fälle denken könnte. Da ich vom Verkauf der Priesterstellen bei den Vereinseinnahmen ausführlich gehandelt habe, darf ich mich hier begnügen, darauf hinzuweisen.[2]

Die Dauer der Amtszeit betrug bei den meisten Vereinsorganen wohl nur ein Jahr.[3] Bei der Nennung von Beamten in den Inschriften wird ihr Amtsjahr oft angegeben, so z. B. in Preisigke S.B. 639 (25 v. Chr.): *προ-*

---

[1] Vgl. beim oft erwähnten Epiktetaverein von Thera IG. XII 3, 330, 58 ff. und im Verein des Poseidonios aus Halikarnaß, Dittenb. Syll.[2] II, 641, 19 ff.: *καρπευ[έ]τω δὲ καὶ ἱερατευέτω τῶν ἐκγόνων τῶν ἐκ Ποσειδωνίου ὁ πρεσβύτατος ὢν ἀεὶ κατ' ἀνδρογένειαν κτλ.*; dazu Poland a. a. O. S. 418.

[2] Vgl. S. 162 ff. In der übrigen hellenistischen Welt: vgl. u. a. Dittenb. Syll.[2] II, 595, 2 f. (3. Jahrh. v. Chr.) in Chalkedon; Syll.[2] II, 600, Z. 94. 100. 109 u. ö. (ca. 278 v. Chr.) in Erythrai; weiter bei den *Κασωσσεῖς* von Mylasa, vgl. gr. Inschr. Nr. 2 S. 23 in Sitzungsber. Wien. Akad. 1895 (Hula und Szanto); dazu Poland a. a. O. S. 418.

[3] Ebenso in Griechenland, Poland a. a. O. S. 419 f., der auch den *ταμίας εἰς διετίαν* bei den Jobakchen als Ausnahme hervorhebt, Dittenb. Syll.[2] II, 737, 145 f.; für die römischen Verhältnisse vgl. Liebenam a. a. O. S. 199 f. und Waltzing a. a. O. I S. 386 ff.

στατήσας τὸ (ἔτος) δ καὶ ε (ἔτος) Καίσαρος. Eine längere Amtsdauer ist mir nicht bekannt, obwohl man bei manchen Urkunden leicht daran denken könnte, vgl. u. a. Dittenb. Or. Gr. I, 50 und 51 (ca. 239 v. Chr.). Die zwei Inschriften liegen ein paar Jahre auseinander und in beiden kommt derselbe *οἰκονόμος Σωσίβιος* vor. Trotzdem denke ich eher an eine Wiederwahl, da diese auch sonst so oft begegnet, vgl. z. B. das schon erwähnte Zeugnis Preisigke S.B. 639 und weiter IG. XII 3, 331 (3./2. Jahrh. v. Chr.), worin vom *γυμνασίαρχος* des *κοινὸν τῶν ἀλειφομένων* gesagt wird, daß er *πρότερον μὲν ἐφ' ἔτη δύο προχειρισθεὶς γυμνασίαρχος*[1] (Z. 2 f.) gewesen sei, weiter *πάλιν εἰς τὸ κς (ἔτος) καὶ ζκ (ἔτος) καὶ ηκ (ἔτος) ἀξιωθεὶς ὑπέμεινε γυμνασιαρχῆσαι* (Z. 15 f.) und endlich Z. 42 ff.: *(δεδόχθαι) προσαξιῶσαι δὲ αὐτὸν καὶ εἰς τὸ θκ (ἔτος) ἔτι γυμνασιαρχῆσαι,* also zusammen sechsmal das Amt innehatte.[2] Unsicher ist die Amtsdauer der *μηνιάρχαι* bei den oxyrhynchitischen Zünften des 4. Jahrhunderts n. Chr. (P. Oxy. 53; P. Oxy. 85; P. Oxy. 1139); waren sie nur für einen Monat gewählt, oder wechselten sie während des Jahres monatlich untereinander die Geschäftsführung?

Mehrfach begegnen uns auch Vereine, bei denen das eine oder das andere Amt lebenslänglich bekleidet wird, so finden wir u. a. beim Kultverein des Pramarres ein *ἱερεὺς διὰ βίου,*[3] während bei der Bäckergenossenschaft von

[1] Ich möchte den Ausdruck „*ἐφ' ἔτη δύο*" mit „zwei Jahre hindurch" übersetzen und somit annehmen, daß er zweimal gewählt wurde, und nicht daß er „auf zwei Jahre" gewählt worden sei, denn das würde wohl mit *εἰς* wiederzugeben sein.

[2] Vgl. z. B. auch die curatores iterum in C. I. L. VI, 4418, 4419, 10333; den quaestor ter in C. I. L. VI, 9288 und quaestores quartum in C. I. L. VI 2, 10322; vgl. Waltzing a. a. O. I S. 386; Liebenam a. a. O. S. 199, 3.

[3] Gr. Inschr. in Äg. Z. 42 (1905) S. 111 ff. (104 v. Chr.).

Soknopaiou Nesos der *προστάτης* seine Charge *διὰ βίου* innehatte;[1] weiter seien auch die bei der Reichssynode der Athleten genannten *ξυστάρχαι διὰ βίου* erwähnt,[2] obwohl sie wegen ihres öffentlichen Charakters nicht ganz in diesen Zusammenhang gehören.[3]

Von den besonderen den Beamten zustehenden Ehrenrechten, worüber wir, was gleich bemerkt sei, sehr schlecht unterrichtet sind, werden wir an einem anderen Orte sprechen. Hier möchte ich nur erwähnen, daß auch bei den ägyptischen Vereinen der Vorstand und mit ihm manchmal auch andere höhere Funktionäre der Genossenschaft eponym waren. Als eponyme Beamte finden wir außer dem *προστάτης*,[4] den *ἀρχιερεύς* zusammen mit dem *προστάτης* bei den *νεανίσκοι ἐκ τοῦ Ὀσιρείου* von Thea-

[1] IGR. I, 1117 (3 n. Chr.). Die Sache ist freilich nicht ganz einwandfrei, es wäre möglich, daß die Ergänzung von Lumbroso in Z. 8: *στήλην καὶ [ε]ἰκόνα [λιθίν]ην διὰ βίου*, anders aufzufassen wäre; vgl. aber Lumbroso, Recherches S. 134.

[2] P. Lond. III S. 214 ff. Z. 50. 58 (194 n. Chr.) und auch sonst, vgl. Poland a. a. O. S. 361, 6.

[3] Ähnliche Verhältnisse sind in Griechenland anzutreffen, vgl. Poland a. a. O. S. 420 f. und Ziebarth a. a. O. S. 147; vgl. insbesondere auch außer den *ἱερεῖς διὰ βίου*, den *συναγωγὸς διὰ βίου* bei einem delischen Vereine, gr. Inschr. Nr. 7, Z. 2 in BCH. XI (1887) S. 256 (aus römischer Zeit) und den *προστάτης διὰ βίου* bei den *ναύκληροι* von Amastris, gr. Inschr. Nr. 184 in BCH. XXV (1901), S. 36. Für Rom vgl. Waltzing a. a. O. I S. 387 und Liebenam a. a. O. S. 199, 3 und die dort zitierten magistri (quinquennales) perpetui, z. B. C. I. L. XIV, 2299; VI, 1925; 9404; 10289; besonders interessant ist C. I. L. XIV, 4234, wo ein quinquennalis pistorum III et perp(etuus) genannt wird, was Liebenam dahin auffaßt, „daß nach dreimaliger Wiederwahl dies Amt ihm dauernd übertragen" worden ist. Wenn die Lesung richtig ist, würde das sehr gut zu IGR. I, 1117 passen.

[4] Vgl. z. B. *προστατοῦντος καὶ γραμματεύοντος Πτολεμαίου* in Dittenb. Or. Gr. I, 178, 87 (95 v. Chr.); *ἀρχιπροστατοῦντος Σωσάνδρου* in Preisigke, S. B. 626 (ptol. Zeit); vgl. noch IGR. I, 1086 (40 n. Chr.) u. a. m.

delphia,[1] einen *ἐπιμελητής* beim Kultverein des Pramarres in der gr. Inschr. Äg. Z. 42 (1905), S. 111 ff., endlich zwei Priester bei dem *οἶκος τῶν Ἀλεξανδρέων* in Tomis, IGR. I, 604 (160 n. Chr.). Von den eponymen Beamten der Reichsverbände der Athleten und der dionysischen Künstler ist schon oben S. 80 die Rede gewesen.

§ 8.
Die rechtliche Stellung der Vereinsorgane.

Für die Beurteilung der Frage nach der juristischen Stellung der Vereinsorgane ist die Vorfrage nach der Willens- und Handlungsfähigkeit der Korporation entscheidend. Wie unten genau darzulegen sein wird (vgl. Kap. VI), war dem griechischen Rechte die Vorstellung einer Trennung des Korporationsbegriffes, als Einheit für sich, von der Gesamtheit seiner Träger unbekannt und wir werden sehen, daß im Rechte der Papyri, wenigstens für die Vereine, dieselbe Rechtsanschauung anzutreffen ist. Daraus folgt, daß die Korporation, also die Gesamtheit der Mitglieder, grundsätzlich willens- und handlungsfähig erschien.

Dies vorausgeschickt, muß sofort die Frage nach der Beschaffenheit des körperschaftlichen Wollens und Handelns aufgeworfen werden. Stand das griechische Recht auf einem, etwa dem ursprünglichen germanischen ähnlichen Standpunkte, wonach der Genossenschaftswille kein abstrakter, für sich existierender Allgemeinwille, sondern Gesamtwille war (Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 475 ff.)? Oder war etwa die griechische Rechtsauffassung vorgeschrittener, so wie

[1] Gr. Inschr. Nr. 2 in Klio XII S. 374. Ebenso ist bei den *Βασιλισταί* der *ἱερεύς* neben dem *προστάτης* eponym, Dittenb. Or. Gr. I, 130, 15 ff. (146—116 v. Chr.): *ἐπὶ Παπίου τοῦ Ἀμμωνίου προστάτου καὶ Διονυσίου τοῦ Ἀπολλωνίου ἱερέως τῆς συνόδου.*

die deutsche am Ausgange des Mittelalters, als sich die Genossenschaften zu Körperschaften verdichtet hatten (Gierke, Privatrecht I S. 458) und die Gesamteinheit der Gesamtvielheit gegenübertrat? In diesem Falle ist dann der Korporationswille juristisch nicht mehr als Gesamtwille, sondern, der organischen Lebenseinheit des Gemeinwesens entsprechend, als einheitlicher Gemeinwille aufzufassen.

Die richtige Beantwortung dieser Frage müßte hier von ungemein großer Wichtigkeit sein, da nach Gierke[1] eine Organschaft im technischen Sinne des Wortes nur beim letzteren Begriff der Körperschaft vorliegen kann, während bei der altgermanischen Genossenschaft die genossenschaftlichen Beamten bloß Willensvertreter der Gesamtheit waren, die ihr Amt als Vollmacht innehatten (Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 475; 489 ff.). Es kommt hier, mit anderen Worten, der Gegensatz zwischen Organschaft und Stellvertretung, der heutzutage besonders die staatsrechtliche Dogmatik sehr beschäftigt, zur Geltung.[2] Für die antike Welt vereinfacht sich die Sachlage jedoch sehr, indem dieser für das deutsche und moderne Recht so bedeutende Unterschied weder den Griechen noch den Römern je zu Bewußtsein gekommen ist (vgl. Regelsberger, Pandekten a. a. O. S. 323, 2). Für die hellenistische Welt läßt sich das schlagend im Rechte der Papyri nachweisen. Wie schon Wenger, Stellvertretung S. 109 ff., gezeigt hat, wird in

[1] Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 490; 880 ff.; Genossenschaftstheorie S. 614 ff.; Privatrecht I S. 470.

[2] Darüber Gierke, Genossenschaftstheorie S. 614 ff.; Laband, Arch. f. ziv. Praxis LXXIII S. 187 ff.; Bernatzik, Arch. f. öffentl. Recht V, S. 236 ff.; Jellinek, Staatslehre[2] S. 546 ff.; Regelsberger, Pandekten S. 323 ff.; Wenger, Stellvertretung S. 18 ff.; anders Schloßmann in Jherings Jahrb. XLIV (1902) S. 289 ff.; dagegen Preuß, dortselbst S. 429 ff. und Jellinek, System S. 223, 6 und Staatslehre S. 548, 1. Wichtig für uns ist die Anschauung von Hölder, Natürl. und jurist. Personen S. 55 ff.

Ägypten zwischen Organen und Stellvertretern weder im Sprachgebrauche, noch in der juristischen Behandlung der beiden Rechtsverhältnisse ein Unterschied gemacht. Da seine Beweisführung vollständig ist, wäre es müßig, hier dieselbe zu wiederholen, oder das neu erschienene Material nachzutragen. Ein anderes Argument darf aber auch nicht unerwähnt bleiben, da es besonders schwer in die Wagschale fällt, nämlich die Tatsache, daß das griechische Recht den Begriff der juristischen Person, wie wir ihn heute haben, nie besessen hat, im Verbande vielmehr immer nur die Gesamtheit der Mitglieder erblickte (vgl. unten Kap. VI), folglich oft mit dem Rechtsgedanken der Stellvertretung dort auskam, wo wir schon Organschaft annehmen müssen.

Als dasjenige Organ, welchem bei Privatkorporationen die Beschlußfassung in allen wichtigeren Angelegenheiten vorbehalten bleibt, ist nach der römischen und heutigen Auffassung die Mitgliederversammlung zu bezeichnen.[1] Als Mitgliederversammlung gilt jedoch nur eine verfassungsmäßige Zusammenkunft, deren Zeit, Ort und Form verfassungsmäßig, entweder direkt durch die Statuten, oder mittelbar durch das kompetente Vereinsorgan, festgesetzt sind. Fehlen diese Voraussetzungen, so liegt kein Körperschaftsorgan vor, die Versammlung bleibt vielmehr ein organrechtlich irrelevanter Zusammentritt der Korporationsmitglieder.[2]

Bezüglich der griechischen Vereine erscheint mir diese Auffassung der Mitgliederversammlung als Korporationsorgan nicht unbedingt zutreffend. Es ergeben sich vielmehr hier gewichtige, dagegensprechende Bedenken. Schon

---

[1] Vgl. Regelsberger a. a. O. S. 325 f.; Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 498 ff.

[2] Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 883; Genossenschaftstheorie S. 616 f.; Privatrecht I S. 499 f.

Aristoteles identifiziert den Staat als handelndes Subjekt mit den versammelten Bürgern[1] und in den Urkunden der griechischen und auch der ägyptischen Vereine läßt sich dieser Gedanke mit noch größerer Klarheit verfolgen, indem bei keinem Vereine die Versammlung der Genossen als „ein kollegiales Organ einer von ihr verschiedenen korporativen Einheit“ (Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 485) erscheint; sie ist vielmehr der Verein, die Genossenschaft selbst, die wollend auftritt, handelt, Rechte erwirbt und Verpflichtungen eingeht. Der griechische Standpunkt ist ein viel konkreterer, als der unsere: es ist die wirkliche, sichtbare Genossenschaft, die in der Versammlung und nicht durch die Versammlung als Organ will und handelt.[2] Man braucht nur die Sitzungsprotokolle griechischer Vereinsversammlungen, wie sie uns in den zahlreichen *ψηφίσματα* erhalten sind, anzusehen, um sich von der Richtigkeit obiger Behauptung zu überzeugen. Was man auch gegen die Ungenauigkeit der Sprache der Urkunden einwenden mag, so ist m. E. ein konsequent durchgeführter Sprachgebrauch, dort wo positive Rechtssatzungen fehlen, doch ein vollgültiger Beweis. Niemals erscheint in den erwähnten Sitzungsprotokollen die Vereinsversammlung als etwas vom Vereine selbst verschiedenes: der Verein, beziehungsweise die in der Versammlung vereinten Genossen, werden als wollend, beschließend und handelnd angeführt. Überall findet man dieselbe Phraseologie: *ἀγορᾷ κυρίᾳ· ἔδοξε* (oder *δεδόχθαι*) *τῷ κοινῷ* (beziehungsweise den

---

[1] Vgl. A. Bolze. Begriff der jurist. Person (Stuttgart 1879), S. 112 ff.; Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft S. 79 ff.; Gierke, Genossenschaftsrecht III S. 21.

[2] Vgl. um nur ein Beispiel zu wiederholen, die gr. Inschr. Delphi Inv. Nr. 3680, 1 (159/8 v. Chr.): *[ἔδ]οξε ταῖ πόλει τῶν Δελφῶν ἐν ἀγορᾶι τελείωι* (publ. von B. Laum, Stiftungen in der Antike II S. 34 ff.).

Vereinsgenossen z. B. *τοῖς θιασώταις*) und es sind dann *οἱ θιασῶται* oder *τὸ κοινόν*, welche Rechte erwerben oder sich verpflichten und zwar unmittelbar selbst und nicht etwa durch die Versammlung als Organ;[1] von der Versammlung ist überhaupt außer in der Eingangsformel: *ἀγορᾷ κυρίᾳ* nirgends die Rede. Ich greife als Beispiel eine Urkunde, IG. II 1, 600 (300/299 v. Chr.) heraus, wonach das *κοινὸν τῶν Δυαλέων* (eine attische Gemeinde, möglicherweise bloß eine Phratrie) ein Grundstück samt Wirtschaftsgebäude in Pacht gibt.[2] Es heißt darin Z. 1 ff.: *δεδόχθαι Δυα(λεῦσιν) μισθῶσαι τὸ χωρίον τὸ Μυρρινοῦντι τὸ κοινὸν Δυαλέων Διωδώρωι κατὰ συνθήκας τάσδε· κατὰ τάδε ἐμίσθωσαν τὸ χώρι[ο]ν τὸ Μυρρινοῦντι ο[ἱ] φρατρίαρχοι Κα[λλ]ικλ(ῆ)ς Ἀριστείδου Μυρρινούσιος κα[ὶ Δι]οπείδης Διοφάντου Μυρρινούσιος [κα]ὶ τὸ κοινὸν Δυαλέων κτλ.*, wobei dann die *Δυαλεῖς* selbst exekutionsberechtigt erscheinen, Z. 35 ff.: *ἐξεῖναι τοῖς φρατριάρχοις καὶ Δυαλεῦσιν ἐνεχυράζειν πρὸ δίκης καὶ μισθῶσαι ἑτέρωι κτλ.*;

[1] Vgl. Dittenb. Syll.² II, 726, 1 f. (302/01 v. Chr.): *ἔδοξε τοῖς θιασώταις*, Z. 55: *οἱ θιασῶται* und unterschrieben ebenfalls *οἱ θιασῶται* in Z. 23; Syll.² II, 728 (3. Jahrh. v. Chr.); Syll.² II, 729 (ca. 170 v. Chr.), Z. 2: *ἀγορᾷ κυρίᾳ*, Z. 34: *δεδόχθαι τοῖς ὀργεῶσιν* und Z. 22: *οἱ Διονυσιασταὶ ἐτίμησαν*; ebenso Syll.² II, 730, 2. 23 (ca. 170 v. Chr.) und unterschrieben *οἱ ὀργεῶνες*; Syll.² II, 724 (329/8 v. Chr.); Syll.² II, 725 (4. Jahrh. v. Chr.); Syll.² II, 727 (278/7 v. Chr.); Syll.² II, 731 (2. Jahrh. v. Chr.); Syll.² II, 732, 32 f. (ca. 35 v. Chr.): *δεδόχθαι τῷ κοινῷ τῶν Σωτηριαστῶν* und Z. 39 f.: *ἀναγορεύεσθαι ὅτι τὸ κοινὸν τῶν Σωτηριαστῶν στεφανοῖ Διόδωρον κτλ.*; ebenso Dittenb. Syll.² II, 735; Syll.² II, 736, 1 (2. Jahrh. v. Chr.): *ἔδοξε τοῖς θιασίταις* und Z. 12: *οἱ θιασῖτα[ι φα]ίνωνται κτλ.*; Syll.² II, 737. Vgl. auch die Verhältnisse bei den Phratrien der Demotioniden und Labyaden: Dittenb. Syll.² II, 438, 20; Syll.² II, 439, 9. 114 (beide a. d. 4. Jahrh. v. Chr.). Ebenso bei der Gemeinde Kalaureia in IG. IV, 841, 12 (3. Jahrh. v. Chr.): *ἔδοξε τοῖς πολί[ταις περὶ τ]οῦ ἀργυρίου κτλ.* und in Mykene: *δεδόχ[θαι τὰ χρήματα ἐγδανείζεσθ]αι, ὕς κα προαιρῶνται τοὶ κω[μέται κτλ.* IG. IV, 498, 3 f. (ca. 197—195 v. Chr.).

[2] Vgl. zur Urkunde Mitteis, Volksrecht und Reichsrecht S. 406.

ebenso Z. 45 f.[1] Trotzdem hier der Beschluß von der Mitgliederversammlung gefaßt wurde, ist in der Urkunde nur vom *κοινόν*, beziehungsweise von den *Δυαλεῖς* die Rede. Ebenso wird oft die jurisdiktionelle, oder sonstige Tätigkeit der Vereinsversammlung ausdrücklich als Tätigkeit der gesamten Vereinsgenossen bezeichnet, so z. B. heißt es bei der Phratrie der *Λαβυάδαι*: *πάντες δὲ τοὶ Λαβυάδαι Εὐκλείοις περὶ τᾶν δαρατᾶν ἐπικρινόντων. . . . Παρεόντες μὴ μείος ἑνὸς καὶ ἑκατον*, Dittenb. Syll.² II, 438, 64 ff. und weiter Z. 184 ff.: *θωεόντων τοί τε δαμιοργοὶ καὶ τοὶ ἄλλοι πάντες Λαβυάδαι* und auch beim Vereine der attischen Jobakchen, Dittenb. Syll.² II, 737, 86 ff.: *ὁ δὲ (ἱερεὺς) ἐπάναγκες ἀγορὰν ἀγέτω, καὶ ψήφῳ οἱ ἰόβακχοι κρεινέτωσαν.*

Die Papyri und Inschriften der vorchristlichen Zeit zeigen für Ägypten dasselbe Bild. Die in demotischer Sprache verfaßten Beschlüsse der Jahresversammlungen der großen Kultgenossenschaft von Tebtynis beginnen sämtlich mit den Worten: „Das Gesetz, dem die Leute der «Sechserschaft» zugestimmt haben . . ., welche vor Suchos . . . versammelt sind. . . . indem sie sagen: Wir tun es (das Gesetz) . . . wir sind festlich versammelt an den Festen . . . und an den Tagen, über welche die Leute der Anstalt zustimmen werden, sich an ihnen zu versammeln.“[2] Ebenso heißt es in dem. P. Berl. 3115, S. 2 (107—104 v. Chr.): „Jahr 8 am 29. Mechir — dem Tage, an dem die Sechserschaft des Amon von Karnak einen Vertrag abschloß (*ḥtm*).“ (Spatium.) „Die Leute welche in die Sechserschaft ein-

[1] Vgl. noch IG. VII, 43, 8 ff. (3. Jahrh. v. Chr.): *φόρο[ν] λ[αμβά]νον-[τε]ς οἱ Αἰγοσθενῖται προστιθέτωσαν . . . εἰς τὴν θυσίαν . . . ἥ[ν α]ὐτοὶ ἐψηφισμένοι εἰσὶν θύειν Ποσειδωνίῳ*; u. a. m.

[2] Vgl. dem. P. Cairo Cat. 31178, 2 ff. (180/79 v. Chr.); 30606, 4 ff. (158/7 v. Chr.); 30605, 3 ff. (157/6 v. Chr.); 31179, 4 ff. (148/7 v. Chr.); 30619 a + b, 2 ff. (138/7 v. Chr.).

getragen sind, waren damit einverstanden, von jedem oben geschriebenen Wort fern zu sein" (d. h. darauf zu verzichten).[1] Aus diesen Worten scheint deutlich hervorzugehen, daß in der Genossenversammlung die Genossenschaft selbst (d. h. die Leute der Anstalt, *nꜣ pꜣ c*) als beschließend und handelnd gesehen wurde. Dazu stimmen auch die sonstigen ägyptischen Urkunden in griechischer Sprache.[2]

Aus den ägyptischen und außerägyptischen Urkunden lassen sich aber noch mehr Beweise für die von uns formulierte griechische Rechtsanschauung gewinnen. Ich habe schon oben (S. 42) darauf hingewiesen, daß, wenn wir vom Ausdrucke *ἀγορά*, welcher vom öffentlichen Leben entlehnt ist und ein beschränktes Ausbreitungsgebiet hat, absehen, eine konsequent durchgeführte sprachliche Unterscheidung zwischen der Mitgliederversammlung und sonstigen Zusammenkünften zu kultlichen oder geselligen Zwecken sich nicht nachweisen läßt. Weiter haben wir gesehen, daß die Mitgliederversammlung, als Versammlung der souveränen Träger der Genossenschaftsrechte auch bei andern, als den verfassungsmäßig bestimmten Gelegenheiten gültige Beschlüsse fassen kann. Es ist klar, daß beide Erscheinungen mit der Stellung der Mitgliederversammlung als Genossenschaftsorgan unvereinbar wären. Die in den griechischen Urkunden vorkommende Redewendung *ἀγορᾷ κυρίᾳ* (vgl. oben S. 99 f.) ist keine Stütze für die Annahme der Organqualität der Genossenversammlung und widerspricht der

---

[1] Vgl. auch dem. P. Berl. 3115, S. 4: „Die Leute der Sechserschaft sollen die Strafe (?) gegen ihn entscheiden."

[2] Vgl. IG. XII 3, 331, 1 (*κοινὸν τῶν ἀλειφομένων*): *ἔδοξε τοῖς ἀλειφομένοις*; Z. 7 f.: *τὸ κοινὸν ἐστεφάνωσεν αὐτόν*, ebenso Z. 26 ff.; Dittenb. Or. Gr. II, 735 (159—145 v. Chr., Thera); Or. Gr. II, 737, 1 ff.: *ἐπὶ συναγωγῆς . . . τοῦ πολιτεύματος καὶ τῶν . . . Ἰδουμαίων*; Or. Gr. I, 50; Or. Gr. I, 51; BGU 1137, 1 f.: *ἐπὶ τῆς γε[νη]θείσης συναγωγῆς τῆς συνόδου*; Z. 12 ff.: *ἔδοξε κοινῇ γνώμῃ . . . τοὺς ἀπὸ τῆς συνόδαυ π[α]ραδέξασθαι κτλ.*

oben angeführten griechischen Rechtsanschauung nicht. Denn es ist natürlich, daß man, da in der Vereinsversammlung der Gesamtwille zum Ausdruck kommen sollte, gewisse Voraussetzungen festsetzen mußte, unter welchen der Willensakt der versammelten Genossen, als Genossenschaftswille zu gelten hatte. Nur wenn die Genossen in einer vorgeschriebenen Mindestzahl und unter der Leitung ihrer rechtmäßigen Vorstände erschienen sind, gilt ihr so erklärter Wille als Wille der Genossengesamtheit, als Wille des Vereines.[1] Nur dann vertritt ihr Gesamtwille den der Abwesenden, nur dann binden ihre Entschlüsse die abwesenden Mitglieder und die neu eintretenden Genossen, nur dann muß sich der fehlende oder abwesende Einzelwille unterwerfen. Aus diesem Gedanken der Vertretung und Bindung der Abwesenden durch die Anwesenden und nicht aus der Organqualität der Mitgliederversammlung, sind die öfters (vgl. z. B. S. 101) vorkommenden Bestimmungen über die Zahl der Genossen, die bei einer Versammlung zugegen sein müssen, damit der von ihnen ausgesprochene Wille als Gesamtwille, als Wille des Vereines zu betrachten sei, zu erklären. Dasselbe gilt auch von der wirklichen oder fingierten *κοινὴ γνώμη*. Es darf ferner nicht unerwähnt bleiben, daß der griechische Sprachgebrauch die Mitgliederversammlung, wenn wir von jenen Ausdrücken absehen, die von öffentlichrechtlichen Vorbildern abgeleitet worden sind,[2] mit *συναγωγή, σύνοδος, συνέδριον* und sogar *κοινόν* bezeichnete,[3] welche Ausdrücke zu den häufigsten und verbreitetsten Vereinsnamen gehörten.

[1] Vgl. die ähnlichen deutschrechtlichen Verhältnisse bei Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 476 ff.

[2] Über *ἀγορά* vgl. die Inschriften S. 100, 1.

[3] Vgl. oben S. 43; Swoboda a. a. O. S. 310; Poland a. a. O. S. 332 f.; 163, 6.

Als letztes, aber wichtiges Beweisstück möchte ich noch einen Umstand anführen, der eigentlich nichts mehr als die logische Folge aus dem ausgesprochenen griechischen Rechtssatze, daß die Mitgliederversammlung kein Vereinsorgan, sondern die wollende und handelnde Genossenschaft selbst war, darstellt. Es ist nämlich logisch begründet, daß unter diesen Verhältnissen jeder Willensakt der Versammlung schließlich immer ein zusammengesetzter Willensakt der erschienenen Genossen bleibt und daher als das Resultat und der Niederschlag einer Vereinbarung, eines Übereinkommens der Genossen unter sich erscheint. Dieser Gedanke, der auch rein spekulativ aus den gegebenen Prämissen gewonnen werden könnte, läßt sich aber in den uns bekannten Quellen[1] ausdrücklich nachweisen und liefert somit einen Beweis für die Richtigkeit der ausgesprochenen Annahme. Wenn auch schon das *ἔδοξε*, oder *δεδόχθαι τοῖς Σωτηριασταῖς, τοῖς θιασώταις, τοῖς ἀλειφομένοις* usw. ein genügender Hinweis wäre, so drücken sich die Quellen manchmal sogar deutlicher aus. Ich denke dabei an die Regeln der beiden Kultgenossenschaften der Suchos von Tebtynis und des Amon von Karnak. Die Form, in welcher die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen beider Vereine eingekleidet sind, ist für unsere Annahme geradezu bezeichnend. Wir haben schon oben[2] auf „das Gesetz, dem die Leute der Sechserschaft zugestimmt haben, indem sie versammelt sind“ und auf die ähnlichen Wendungen in den Statuten der Suchosgenossenschaft aufmerksam gemacht; hier sei nochmals der Anfang der Statuten der zweiten Korporation angeführt: „Dem Tage, an dem die Sechserschaft des Amon

[1] Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 477, konstatiert dasselbe bei den altgermanischen Genossenschaften; vgl. die Quellenstellen in Anm. 34 bis 37 auf S. 467 und S. 477, 4.

[2] Vgl. oben S. 101.

von Karnak einen Vertrag abschloß (*ḥtm*)." (Spatium.) „Die Leute, welche in die Sechserschaft eingetragen sind, waren damit einverstanden."[1] In diesen Texten ist der zugrundeliegende Gedanke einer Übereinkunft, einer Vereinbarung unverkennbar, um so mehr als die beschließende Tätigkeit der Versammlung in dem. P. Berl. 3115, S. 2 (ebenso S. 12) ausdrücklich als „einen Vertrag abschließen" bezeichnet wird.[2] Gleichzeitig aber ist auch die Übereinstimmung mit dem solonischen Satze in D. 47, 22, 4 nicht unbeachtet zu lassen: *ὅτι ἂν τούτων διαθῶνται πρὸς ἀλλήλους, κύριον εἶναι, ἐὰν μὴ ἀπαγορεύσῃ δημόσια γράμματα.*

Ich hoffe damit nachgewiesen zu haben, daß nach griechischer Rechtsanschauung die Mitgliederversammlung nicht als Organ des Vereines, sondern als der Verein, als die Genossenschaft selbst aufzufassen sei, die im einheitlichen Willen ihrer vereinten Einzelträger, ebenso wie in deren Gesamthandlungen hervortritt. Es mag dem Leser aufgefallen sein, daß aus dem ägyptischen Material nur Urkunden aus vorchristlicher Zeit angeführt und daß ihre Bestimmungen ohne weiteres als Produkt des griechischen Rechtes erklärt wurden. Man könnte mit Recht bezüglich der letzteren Tatsache einwenden, daß damit national-ägyptische Elemente außer Betracht gelassen seien. Wenn ich aber im Verlaufe der Darstellung einheitlich von griechischem Rechte sprach, so geschah dies bloß, um das Bild des Ganzen nicht zu stören, und ich gebe gerne zu, daß, wenn auch der hellenistische Einfluß in der ägyptischen Vereinsentwicklung außer Zweifel steht, das nationale Recht eine gleiche Anschauung wie das griechische gehabt haben könnte. Nur ist natürlich der Nachweis jetzt noch sehr

[1] Dem. P. Berl. 3115 S. 2 (107 v. Chr.).

[2] Über *ḥtm* „einen Vertrag abschließen", das ursprünglich „siegeln" bedeutete, vgl. Erman, Arch. I S. 72.

schwer. Wohl aber dürfte feststehen, daß, wenn nicht einmal das griechische Recht zur abstrakten Vorstellung der Organschaft bei der Mitgliederversammlung gekommen ist, dies um so weniger bei den noch sehr sinnlichen nationalen Rechtsvorstellungen der Fall gewesen sein dürfte. Soviel zur Rechtfertigung der gemeinschaftlichen Behandlung ägyptischer und außerägyptischer Quellen. Was nun die zeitliche Abgrenzung der Untersuchung anlangt, muß ich bemerken, daß diese keine willkürliche gewesen ist, sondern sich mit Notwendigkeit daraus ergab, daß das letzte uns erhaltene Dokument einer Genossenschaftsversammlung dem Jahre 6 v. Chr. (BGU 1137) angehört. Das Fehlen von Material aus nachchristlicher Zeit kann möglicherweise, wenn man von der immer stark in Betracht zu ziehenden Zufälligkeit absehen will, auf ein Zurückgehen der Bedeutung der Mitgliederversammlung bei den Vereinen deuten, was aber selbstverständlich nicht notwendig eine Änderung der juristischen Stellung derselben voraussetzt. Es kann aber auch, wie schon oben dargestellt, auf anderen Gründen beruhen. Wir wissen ja, daß das römische Regiment aus politischen Gründen jeder Art von Versammlung abhold gegenüberstand und sie, wo es nur ging, einzuschränken versuchte.[1] Der hier stark fühlbare Einfluß des politischen Lebens, das Fehlen von öffentlich-rechtlichen Korporationen mit ähnlicher Organisation hat dann, mehr als ein direktes, auch sonst nicht wahrzunehmendes Einwirken des römischen Verbandsbegriffes, das Seinige dazu beigetragen, um die weitere Entfaltung des griechischen demokratischen Prinzipes zu hemmen. Die Vereinsgenossen zogen es dann vor, statt selbst in der Mitgliederversammlung zu wollen und zu handeln, sich in

[1] Vgl. S. 44 f. und unten Kap. V.

den meisten Fällen, wie auch schon früher oft, eigener Willens- und Handlungsvertreter zu bedienen. Aus diesem Überhandnehmen der eigentlichen Vereinsorgane in römischer Zeit folgt aber durchaus nicht, daß die Vereinsversammlung auch die Stellung eines Organes angenommen und ihren ursprünglichen, souveränen Charakter verloren habe. Dies kann um so weniger der Fall gewesen sein, als, wie wir sehen werden (vgl. unten Kap. VI), der griechische Verbandsbegriff während dieser ganzen Periode, keine erhebliche Änderung erfahren hat. Charakteristisch ist der Beschluß der Genossenschaft der Staatsbauern von Philadelphia aus dem Jahre 224 v. Chr., der den Gedanken des Übereinkommens bei der Fassung des Gemeinwillens deutlich zum Ausdruck bringt, P. Gen. 42, 17 ff.: *συνέ[θ]εντο πρὸς ἑαυτοὺς . . . ἀλλήλοις οἱ [προ]γεγραμμένοι δημόσιοι γεωργοὶ [τῆς] πρ[ο]καιμ[έν]ης κώμης εἰς τὸ συνμέ[νει]ν πάντες [κ(αὶ)] συνκατάθεσιν πάντες πεποιῆσθα[ι] κτλ.* Auch in diesem Papyrus läßt sich der Rechtssatz, daß die Mitgliederversammlung den willens- und handlungsfähigen Verein darstelle, nachweisen. Deswegen war auch der Tätigkeit der Genossenversammlung keine weitere Schranke gezogen, als die des allgemeinen Vereinsrechtes. Da sie eben kein Organ war, konnte es zwischen ihr und Vereinsorganen zu keinem Kompetenzkonflikte kommen, die Versammlung durfte vielmehr in alle Zweige der Vereinstätigkeit eingreifen, legislative, gerichtliche oder administrative Funktionen ausüben. Die Vereinsversammlung hatte demnach sogar die Kompetenzkompetenz, um einen modernen Ausdruck zu wählen, die unter Umständen zu einer Änderung der Statuten führen konnte.

Aus dem in den vorhergehenden Seiten Gesagten erhellt nun, daß die Handlungsfähigkeit des Vereines, welche schon mit seiner Willensfähigkeit gegeben ist, sich ent-

weder direkt durch eine unmittelbare Gesamthandlung der Genossenschaft in der Versammlung, oder indirekt in den Handlungen seiner Vertreter äußerte.

Es ist selbstverständlich, daß ein Verein auch in den bescheidensten Verhältnissen nicht immer selber handeln kann, schon deshalb nicht, weil er nicht immer versammelt ist, sondern zur Versammlung zusammengerufen und in dieser geleitet werden muß. Daher kommt es oft vor, daß der Verein durch Stellvertreter, durch Organe in weiterem Sinne, seinen Willen äußert und Handlungen vornimmt. So „beauftragte die deutschrechtliche Genossenschaft seit uralter Zeit Stellvertreter, für sie zu handeln und es entstanden genossenschaftliche Ämter (Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 489).

Wir wollen uns nunmehr mit den Vereinsorganen befassen. Es muß sofort vorausgeschickt werden, daß das Wort Organ weder hier noch oben bei der Darstellung der Vereinsämter im technischen Sinne verwendet wird; es ist weder der deutsch-rechtliche Begriff des Organes der Verbandspersönlichkeit,[1] noch der römisch-rechtliche des Vertreters einer handlungsunfähigen juristischen Person[2] damit verbunden. Wir verstehen vielmehr unter Organ den Vereinsbeamten. Wie ist aber die juristische Stellung der Vereinsorgane im griechischen Rechte und in den ptolemäischen und römischen Papyri zu definieren?

Schon Wenger, der durch seine Auffassung der griechischen Korporationen als juristische Personen auf einem

---

[1] Gierke, Genossenschaftstheorie S. 614 ff.

[2] Vgl. vor allem die klassischen Worte in Savigny, System III S. 89: „Endlich sind alle juristischen Personen ihrer Natur nach und für immer handlungsunfähig." Ihm folgen die meisten Dogmatiker und Rechtshistoriker; dagegen und mit Recht Regelsberger, Pandekten, S. 326 ff.

anderen Standpunkte steht als wir, spricht die Unmöglichkeit einer Trennung von Stellvertretung und Organschaft in der Antike aus (a. a. O. S. 21 ff.). Auf seine vorbildliche Darstellung der Vertretung des Staates durch seine Organe im Rechte der Papyri hinweisend (a. a. O. S. 18—41), wollen wir unsere Untersuchung auf das Spezialgebiet der Privatkorporationen beschränken, die öffentlich-rechtlichen Genossenschaften jedoch oft zum Vergleiche heranziehen, indem wir uns stets vor Augen halten müssen, daß, wenn man auch von der Eigenstellung des Staates absehen will, es nicht zulässig ist, eine grundsätzliche, in allen Punkten durchgeführte Trennung zwischen öffentlichen und privaten Körperschaften anzunehmen, ohne zu Mißverständnissen und Ungenauigkeiten zu gelangen.

Nach dem griechischen Verbandsbegriffe, der in der *πόλις* nur ein *πλῆθος τῶν πολιτῶν* sah (Aristoteles, Polit. III, 1 p. 1274 b) und in der Körperschaft nicht eine substanzielle Subjektseinheit, vielmehr eine willens- und handlungsfähige Personengesamtheit, die höchstens formell als eine kollektive Einheit gelten dürfte, erblickte, war die Notwendigkeit der Bildung des Organbegriffes, im technischen Sinne, nicht vorhanden, da man mit der gewöhnlichen Vertretung ebensogut auskam. Der Verein war grundsätzlich in der Versammlung willens- und handlungsfähig, er konnte sich aber in der Ausführung seiner Beschlüsse und sogar in der Fassung selbständiger Willensentschlüsse durch Mitglieder vertreten lassen, welche er selbst wählte und mit einer Vollmacht ausstattete, welche Vollmacht eben die Grundlage des Amtes bildete.[1] Der Vertreter steht hier nicht selbständig dem Vertretenen gegenüber, er ist vielmehr ein Teil desselben, nämlich der sich als kollektive

[1] Zum Vergleiche siehe die deutsch-rechtlichen Erscheinungen bei den alten Genossenschaften, Gierke, Genossenschaftsrecht II, S. 490 ff.

Einheit darstellenden Genossenschaft. Der Verbandsbeamte bringt nicht einen höheren, von seinem und dem seiner Genossen verschiedenen Willen zum Ausdruck, wenn er im Namen und für Rechnung des Verbandes handelt. Er ist nicht Hand oder Mund eines Organismus, wie bei den deutsch-rechtlichen Verbandspersönlichkeiten (Gierke, Privatrecht I S. 472 f.), aber auch nicht Vertreter einer willens- und handlungsunfähigen, fingierten Person. Die griechische Rechtsanschauung bringt vielmehr eine eigenartige Gestaltung des Rechtsinstituts mit sich, indem das Vereinsorgan den Willen der Genossenschaft, deren Mitglied und Teil es ist, in folgender Weise zum Ausdrucke bringt: In jedem seiner Willensakte, in jeder seiner Handlungen will und handelt das Vereinsorgan für sich als Mitglied der Korporation, gleichzeitig aber auch als Vertreter der anderen Vereinsgenossen. Indem er eben für sich und für die anderen, durch ihn vertretenen Genossen will und handelt, äußert er den Genossenschaftswillen und handelt für die Genossenschaft, in derselben Weise wie diese selbst in der Mitgliederversammlung wollen und handeln kann.

Dieser Gedanke der Vertretung der nicht handelnden Genossen durch den einen handelnden, tritt uns in den Urkunden lebendig und deutlich entgegen, indem die Genossen als wollend und handelnd neben dem Organ, als ihrem Vertreter, angeführt werden. Die Sprache der Urkunden enthält bezüglich der Handlungen von Korporationsorganen folgende, das Vertretungsverhältnis ausdrückende Wendungen — wenn wir etwa als Beispiel *θίασος* und *θιασῖται* wählen:

1. *ὁ θίασος διὰ τοῦ δεῖνος*,
2. *οἱ θιασῖται διὰ τοῦ δεῖνος*,
3. *ὁ δεῖνα* (*οἱ δεῖνες*) *καὶ ὁ θίασος* (bezw. *οἱ θιασῖται*),
4. *ὁ δεῖνα* (*οἱ δεῖνες*) *καὶ οἱ λοιποί* (*θιασῖται*).

Selbstverständlich ist, dem griechischen Verbandsbegriffe entsprechend, 1. gleich 2. und beide stimmen mit der allgemeinen, privatrechtlichen Vertretungsformel durch die Präposition *διά* vollständig überein (vgl. Wenger a. a. O. S. 9 f.), so daß in diesem Falle ein sprachlicher Unterschied zwischen der Tätigkeit des Organes und eines Stellvertreters nicht zu entdecken ist.[1] Für uns sind hier die Wendungen 3. und 4. von Bedeutung, da durch dieselben unsere Konstruktion der Korporationsvertretung bewiesen werden kann.

Wir finden die erstere, das Schema *ὁ δεῖνα* (oder *οἱ δεῖνες*) *καὶ ὁ θίασος* (bezw. *οἱ θιασῖται*), in den alten griechischen Urkunden über Kauf- und Hypothekengeschäfte und auch in den Papyri aus Ägypten; sie ist also vom 4. Jahrhundert vor bis zum 4. Jahrhundert nach Chr. bezeugt. Ich erwähne zuerst die große Liste der *πρᾶσεις* aus Tenos (Recueil des inscr. jurid. I p. 63 ff.) aus dem 3. Jahrh. v. Chr., obwohl die Interpretation dieses Textes nicht ganz sicher ist. Unter den zahlreichen Parteien, die an den Käufen und Verkäufen beteiligt sind, werden oft *κοινά* genannt; vor deren Namen werden Einzelpersonen angeführt, die man gleich als Organe aufzufassen geneigt wäre, da dies dem Schema 3. entsprechen würde. Eine nähere Untersuchung ergibt jedoch, daß diese Personen manchmal selbst als Parteien neben dem *κοινόν*, welches dann ganz allein, ohne Erwähnung seiner Organe genannt wird, auftreten. Die komplizierte Natur mancher unter den in der Liste gebuchten Rechtsgeschäfte und die ganz lakonische Ausdrucksweise tragen auch zum Verständnis der Urkunde nicht bei.[2] Der Reihenfolge nach sind als Kaufgeschäfte,

[1] Vgl. Wenger. Stellvertretung S. 115.

[2] Vgl. z. B. Hitzig, Griech. Pfandrecht S. 76, dem ich nicht zustimmen kann.

bei welchen *κοινά* als Parteien genannt werden, folgende anzuführen: zuerst Z. 24 f.: *Ἀλκισθένης [Ἀγ]λω[γέ]νο[υς, Νι]κόδρομος Νικο[δ]ήμου Ακ[...]ος Δημ[...]άδου Θρυήσιοι καὶ κοινὸν Θι[ασιτῶν? Δαμυ]ιαδῶν*; die drei *Θυήσιοι* können hier schon deshalb nicht Vertreter des *κοινόν* sein, weil sie bei der Zahlung des Preises vom Vereine unterschieden werden, Z. 27 f.: *τούτου ἐστὶν τοῦ ἀργυρίου Θρυη[σίων δρ.] ἑπτακοσ[ίαι ἑβδ]ομήκοντα ἑπτὰ τέσσαρες ὀβ[ολοί], Δαμυιαδῶν δρ. [πε]ντακοσίαι δέκα*; das *κοινόν* ist also in diesem Falle ohne seine Vertreter genannt. Dagegen scheint es sich in Z. 59 f. und Z. 76 wohl um Vereinsorgane zu handeln, die vor den von ihnen vertretenen Körperschaften angeführt werden, da hier (besonders Z. 59 f.)[1] eine Trennung der Parteien nicht zu konstatieren ist. Z. 59 f. enthält unter den *πρατῆρες* des Kaufes einen *Κ[.....] Κλυμενεὺς καὶ κοινὸν τῶν Θιασιτῶν κατὰ ἑκατὸν πεντήκοντα (δρ.)*, während im zweiten Falle das *κοινόν* und sein Vertreter als Verkäufer erscheinen, Z. 76: *[παρ]ὰ [τοῦ δεῖνος] Ἐσχατιώ[του καὶ κ]οιν[οῦ Ἀ]γεσ[ι]λειδῶν ἐπρίατο.*

Ebenso interessant sind die zwei Rechtsgeschäfte in Z. 113 ff.: *Ἀρτύμαχος Ἀριστάρχου Ἡρακλειδῶν παρὰ Θεσπιέως ἐκ πτόλεως* (sic) *καὶ Ἀριστώνακτος Ἀριστολόχου Θεστιάδου καὶ κο[ι]νοῦ Θεοξενιαστῶν συνεπαινοῦντος καὶ συνπωλοῦντος Εὐθυγένους ἐπρίατο τὴν οἰκίαν καὶ τὰ χώρια ....., ἃ ἐπρίατο Θεσπιεὺς καὶ Εὔβιος καὶ κοινὸν Θεοξενιαστῶν παρ' Εὐθυγένους, ... δραχμῶν ἀργυρίου τριακοσίων συνεπαινοῦντος Εὐφράνορος.*

Θεσπιεὺς Θεσπιέως ἐκ πόλεως καὶ Ἀριστῶναξ Ἀριστολόχου Θεστιάδης καὶ κοινὸν [Θ]εοξενιαστῶν παρ' Ἀρτυμάχου Ἀριστάρχου Ἡρακλείδο[υ] ἀνεπρίατο τὰ χώρια τὰ ..... πάντα ὅσα ἐπρίατο Ἀρτύμαχος παρὰ Θεσπιέως καὶ Ἀριστώνακτος καὶ

[1] So auch Herausgeber in Recueil I p. 99.

κοινοῦ Θεοξενιαστῶν ..... δραχμῶν τριακοσίων συνχωρούσης καὶ συνεπαινούσης Μαντῶς κτλ.[1] Hiernach kauft das *κοινὸν Θεοξενιαστῶν* von *Ἀρτύμαχος* ein Grundstück zurück, das es ihm am selben Tage verkauft hatte; der Preis bleibt dabei unverändert. In der Urkunde wird erwähnt, daß das *κοινόν* das Grundstück seinerzeit von *Εὐθυγένης* erworben hatte. Vor dem *κοινόν* sind beim älteren Kaufe *Θεσπιεύς* und *Εὔβιος* angeführt, während bei dem an einem Tage (*Βουφονιῶνος πέμπτει ἱσταμένου*) stattfindenden Verkauf und Rückkauf derselbe *Θεσπιεύς*, aber zusammen mit *Ἀριστῶναξ* vor dem Verein genannt wird. Ich möchte mit den Herausgebern (Recueil p. 95 ff.) in diesen Personen Beamte des Vereines sehen, die ihn beim Abschlusse der Kaufgeschäfte zu vertreten hatten. Es erscheint mir nicht zulässig, an Miteigentum dabei zu denken. Selbstverständlich ist *Θεσπιεύς* entweder länger im Amte als seine zwei anderen Kollegen, oder aber er ist zweimal gewählt worden.[2]

Ältere Beispiele einer solchen Vertretung einer Genossenschaft durch ein Organ — möglicherweise den Vorstand — haben wir in den zahlreichen *φιάλαι ἐξελευθερικαί* aus der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. v. Chr., worin Vereine als Freilasser genannt werden.[3] Unter den vielen Fällen sei hier IG. II, 772 b, col. 2, 21 ff. erwähnt: *Νικίας .... ἀπο-*

---

[1] Richtig dazu die Interpretation der Herausgeber I p. 95 ff.; ebenso Ziebarth a. a. O. S. 180 f. bezüglich des Rechtsgeschäftes.

[2] Vielleicht meint auch Ziebarth a. a. O. S. 180 dasselbe, wie soll man aber dann die Worte: „Demnach haben *Θ.* und *Ἀρ.* und *κοινόν* zusammen die *οἰκία* und die *χωρία* besessen" verstehen? A. A. ist Hitzig a. a. O. S. 76.

[3] Über die *φιάλαι ἐξελευθερικαί*, die von Freigelassenen der Athena geweiht wurden, vgl. Köhler in Mitteil. d. deutsch. arch. Inst. III (1878) S. 172 ff. und neuerdings Tod in Annual of the British School of Athens VIII (1901/02) S. 197 ff. Das Verhältnis zur *δίκη ἀποστασίου*: bei Lipsius, Att. Recht S. 623 f.

φυγὼν Φιλοκράτη(ν) Ἐπικράτο(υ) Ἐλευσί(νιον) καὶ κοινὸ(ν) ἐρανιστῶν τῶμ μετὰ Θεοφράστου Βαθύλλου Χολαργέως. Der Verein der Eranisten, dessen Gründer (oder Vorstand?) Theophrastos ist,[1] ist der Freilasser und wird durch Philokrates vertreten (im Prozesse *ἀποστασίου*?). Die anderen Inschriften desselben Typus hat Ziebarth a. a. O. S. 35 f. gesammelt.[2] Überhaupt ist diese Form der Vertretung in Griechenland häufig, vgl. das schon erwähnte *κοινὸν τῶν Δυαλέων*, IG. II 1, 600, 4 ff.: *κατὰ τάδε ἐμίσθωσαν τὸ χώρι[ο]ν τὸ Μ. ο[ἱ] φρατρίαρχοι Κα[λλ]ικλ(ῆ)ς Ἀριστείδου Μ. κα[ὶ Δι]οπείδης Διοφάντου Μ. [κα]ὶ τὸ κοινὸν Δυαλέων.*

Wichtig sind für uns die Papyrusurkunden: Im Jahre 104/3 v. Chr. verpflichtet sich, nach P. Grenf. I, 31, Nechoutes zur Rückgabe eines erhaltenen *δάνειον* von 7 1/6 Artaben Gerste *τοῖς δεδανεισμένοις, Ἐριανοῦπις καὶ οἱ συνθιασῖται* (l. *Ἐριανούπι καὶ τοῖς συνθιασίταις*), Z. 4 ff., wobei *ἡ πρᾶξις ἔστω Ἐριανούπι καὶ τοῖς συνθιασίταις ἐκ τῶν Νεχούτου κτλ.* (Z. 15 f.). In P. Gen. 70 (= Wilcken, Chrest. Nr. 380) aus dem Jahre 381 n. Chr. verpachtet das *κοινόν* des Dorfes Philadelphia gewisse Ländereien einem Soldaten der 5. Legion. Vertreten ist das Dorf durch vier Personen,

[1] Die Form *κοινὸν τῶν ... μετὰ ...* ist häufig; ich möchte darin nicht einen Terminus der Vertretung, sondern eher die Bezeichnung des Gründers oder Vorstands sehen, sowie bei den vielen Hypothekensteinen: IG. II, 1119; IG. II 5, 1140 b; IG. II, 1147; II 1148; Dittenb. Syll.[2] II, 824; IG. II, 1110; ohne nachfolgenden Namen: IG. II, 1111; Recueil Inscr. jurid. VIII § 59 S. 116 und gr. Inschr. Nr. 2 in Revue Ét. gr. XV (1902) S. 140. Merkwürdigerweise spricht Poland a. a. O. S. 29 allen diesen *ἐρανισταί, θιασῶται* und *ὀργεῶνες* die Vereinsqualität ab; ich vermag den Grund dafür nicht zu sehen.

[2] Allerdings ist seine Textwiedergabe nicht immer kritisch (Poland a. a. O. S. 28, 3): IG. II, 768, 8 ff.; 21 ff.; IG. II, 773, col. 2 vs. 2 f.; IG. II, 775 B vs. 1 ff.; IG. II 775 b, 20 ff; IG. II, 775 d A, col. 1 vs. 1 ff. u. a. m. Auch diese *κοινὰ ἐρανιστῶν* sind nach Poland keine Vereine.

so daß die Subskription dann lautet (Z. 16 ff.): *Αὐρήλιοι Ἀμμωνιανὸς καὶ Σαρμάτη[ς] καὶ Μουσῆς καὶ Ἀσάεις κ[αὶ τ]ὸ κοινὸν τῆς κώμης*. Ein ähnlicher Pachtvertrag ist im P. Gen. 69 (386 n. Chr.) erhalten.[1]

Am interessantesten für den Begriff der Organschaft ist aber Schema 4, das bei allerlei öffentlichen und privaten Körperschaften bis in die späteste byzantinische Zeit nachweisbar ist. So ist in BGU 471, 1 (3. Jahrh. n. Chr.) eine Zahlung der Korporation der Weber der *κώμη Ἑξαπόταμος* (vgl. Bd. I S. 101) folgendermaßen gebucht: *παρὰ γερδίων δι(ὰ) Ἀκείους Ψενοβάστεως καὶ τῶν λοιπῶν*, während in P. Gen. 42 (224/5 n. Chr.) zwanzig Staatsbauern ein Übereinkommen für sich *καὶ τῶν λοιπῶν δημοσίων καὶ οὐσιακῶν καὶ προσοδικῶν γεωργῶν κώμης Φιλαδελφίας* abschließen und in P. Lond. II S. 188 f. (142 n. Chr.) ein *ἀντίγραφον ἀναφορίου* an einen Vertreter *καὶ τοῖς λοιποῖς κληρούχοις* des Dorfes Kerkesoucha adressiert ist. Weiter erhält in P. Mon. 2 von 578 n. Chr. ein tiro seine probatoria durch das *κοινὸν τῶν πρωτευόντων τοῦ ἀριθμοῦ τῶν στρατιωτῶν τοῦ φρουρίου Ἐλεφαντίνης*. Die Vertretungsformel lautet in der Unterschrift, Z. 16 ff.: *Φλ(αύιοι)* . . . folgen die Namen von acht *ὀρδινάριοι, καὶ οἱ λοιποὶ πρίορες ἀριθμοῦ Ἐλεφαντίνης*.[2] Dasselbe Verhältnis ist auch bei den Priesterkorporationen (darüber Otto a. a. O. I S. 23 ff., S. 38 ff.) anzutreffen: Eine Eingabe der Priester von Soknebtynis an den Präfekten ist in P. Teb. 302, 2 f. (71/2 n. Chr.) wie folgt stilisiert: [*παρὰ τῶν δείνων* . . .] *καὶ τῶν λοιπῶν ἱερέων παραδοχίμων κτλ.*,[3] während in P. Teb. 309, 7 ff. (116/7

[1] Dazu Wenger a. a. O. S. 115 und Waszyński, Bodenpacht S. 24 und 257.

[2] Dazu Wenger, P. Mon. I S. 45.

[3] Ebenso BGU 296, 3 ff. (219/20 n. Chr): *παρὰ Αὐρηλίων . . . τῶν πέντε καὶ τῶν λοιπῶν ἱερέων*.

n. Chr.) der Petent sich *τοῖς δέκα πρεσβυτέροις ἱερεῦσι ἀπὸ . . . καὶ τοῖς λοιπ(οῖς) ἱερεῦσ(ι)* wendet und in P. Teb. 313, 7 ff. (210/1 n. Chr.): *οἱ δεῖνες* (Vertreter) *καὶ οἱ λοι[πο]ὶ [ἱ]ερεῖς* den Empfang von *εἴκοσι πήχεις βυσσοῦ* bestätigen. Auf dieselbe Weise leisten zwei Vertreter *καὶ οἱ λοιποὶ ἱερεῖς κώμης Σοκνοπαίου Νήσου* eine à conto-Zahlung den Steuererhebern, P. Amh. 119, 5 ff. (200 n. Chr.).

Als Beispiele des gleichen Vertretungsschemas bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften sei vorerst auf P. Amh. 151 (610—40 n. Chr.), eine Daneionsaufnahme mit Generalhypothek für sämtliche Bürger der *κώμη Ταχοί*[1] hingewiesen; der Vertrag wird durch vier Vertreter abgeschlossen: *δι' ἡμῶν Πκαλίου . . . καὶ τῶν λ[ο]ιπῶν κτητόρων τῆς αὐτῆς κώμης.*[2] Weiter quittiert in P. Lond. I S. 222 f. (= Wilcken, Chrest. Nr. 8) die Dorfgemeinde des faijûmischen Dorfes *Κάμινοι* dem Pagarchen im Jahre 639/40 n. Chr. den Empfang der Bezahlung für gewisse Leistungen. Die Dorfgemeinde (*οἱ ἀπὸ τῆς κώμης*)[3] handelt durch ihre *πρεσβύτεροι καὶ ὑπὲρ τῶν λοιπῶν τῆς αὐτῶν κώμης* (Z. 11).

Die Vertretungsformel *οἱ δεῖνες* (Vertreter) *καὶ οἱ λοιποί* ist aber, wie schon Wenger a. a. O. S. 113 ff. treffend erkannt hat, durchaus nicht den Körperschaften und Vereinen eigen, sondern begegnet überall, wo eine Mehrheit von Personen durch eine, oder mehrere aus ihrer Mitte vertreten wird; ein genossenschaft-

[1] Wenger, Stellvertretung S. 115; Braßloff in Sav.Z. 25, S. 301 f.

[2] Bezüglich der *κτήτορες* — possessores — und die gleich zu erwähnenden *πρωτοκωμηταί* vgl. Wilcken, Grundzüge S. 84; Gelzer, Studien zur byz. Verw. Ägyptens S. 64 f.; Maspéro, Bull. de l'Inst. d'archéol. orient. VII (1908). Sie bilden in P. Cairo Cat. 67001 (514 n. Chr.) zusammen mit den *συντελεσταί* die *κοινότης* des Dorfes (darüber vgl. unten Term.).

[3] Über die Dorfgenossenschaft: *οἱ ἀπὸ τῆς κώμης* oder *κοινόν τῆς κώμης* vgl. unten Kap. Term.

liches Band braucht zwischen diesen Personen nicht vorhanden zu sein. Daher finden wir sie bei den verschiedenen Genossenschaften der Steuererheber und anderer fiskalischen Pächter,[1] bei den kollegialisch organisierten Behörden oder Organen von Korporationen.[2]

Ich möchte zum Schlusse dieser Übersicht bemerken, daß auch noch in den koptischen Rechtsurkunden der griechische Sprachgebrauch bei der Vertretung von Korporationen, besonders beim *κοινὸν τῆς κώμης* genau eingehalten wird. Auch hier sind die Vertretungsformeln verschieden: in PER. II, 134, einer Pachturkunde aus dem 7./8. Jahrh., werden die Vertreter *καὶ τὸ κοινὸν τῶν ἀπὸ τῆς κώμης* als handelnd angeführt, Z. 1 ff.: ⲁⲛⲁⲕ ⲡⲉ ϣⲉⲛⲟⲩⲧⲓ ⲛϣⲏ ⲛ ⲕⲟⲥⲙⲁ ⲁϩⲁ zwei andere Vertreter ⲁϩⲁ ⲛⲕⲓⲛⲉ ⲛⲡⲉⲛ ⲧⲓⲙⲓ ⲧⲏⲣϥ ⲛⲁⲕⲟⲩⲣϩⲁϥⲉⲥ ⲉⲛⲥϩⲉⲓ (wir schreiben); dasselbe

---

[1] So lauten die Quittungen; *Διέγρ(αψαν) Χ. καὶ οἱ λ(οιποὶ) πράκ(τορες) Καρανίδος*, BGU 273, 5 f. (148 n. Chr.); BGU 617, 1 ff. (215 n. Chr.): *διέγρ(αψεν) Αὐρ. Διδ. καὶ τοῖς λοιπ(οῖς) μισθ(ωταῖς) κοπ(ῆς) τριχὸς καὶ χειροναξίου*; ebenso P. Amh. 119, 4 (200 n. Chr.): *ἐπιτηρηταῖς*; P. Fay. 58, 4 ff. (155/6 n. Chr.): *ἐγκλήμπτορσι*; vgl. auch P. Lond. II S. 111 f., 2 (2./3. Jahrh. n. Chr.); in BGU 121, 1 ff. (= Wilcken, Chrest. nr. 184) heißt es: *παρὰ Λουκρείνου καὶ Σαβ[είνου . . . τῶν β] καὶ τῶν λ[οι]π(ῶν) βασιλικῶν γραπ(εζιτῶν) κτλ.*

[2] Vgl. bei den *σιτολόγοι* BGU 188, 6 (286 n. Chr.); BGU 835, 4 (216 n. Chr.); BGU 716, 5 (224 n. Chr.); bei den *πρεσβύτεροι κώμης*, P. Fay. 39, 3 ff. (183 n. Chr.): *παρὰ Κ. καὶ Ὡρ. καὶ [Ἡ.] . . . τῶν ὀκτὼ καὶ τῶν λοιπ(ῶν) πρεσβ(υτέρων) κώμης Θεαδελφίας*; dazu Wenger a. a. O. S. 113 f.; ebenso P. Giss. 109, 13 ff. (ca. 130—140 n. Chr.); P. Lond. II S. 117 ff., 1 ff. (136 n. Chr.); P. Oxy. 918, col. 11, 12 (2. Jahrh. n. Chr.); P. Amh. 109, 12 ff. (185/6 n. Chr.); BGU 842, col: 2, 7; col. 6, 7 (187 n. Chr.); schließlich auch in spätbyzantinischer Zeit bei den *κωμάρχαι*, die das *κοινὸν τῶν πρωτοκωμητῶν* von *Τάκονα* vertreten: P. Oxy. 133, 8 ff. (550 n. Chr.); vgl. noch BGU 772, 1 (2. Jahrh. n. Chr.) aus römischer Zeit. Aber auch bei den *πρεσβύτεροι* der Priesterkorporation von Soknebtynis finden wir in P. Teb. 309, 23 ff. (116/7 n. Chr.) eine ähnliche Vertretungsweise.

in PER. II, 140, 1 ff. (8. Jahrh. n. Chr.). In PER. II, 145 (8. Jahrh. n. Chr.) dagegen lautet die Überschrift: ⲧⲕⲟⲓⲛⲱⲧⲏⲥ ⲛ̄ⲡⲉⲡⲱϭⲙ ⲁⲡⲁ ⲫⲟⲓⲃⲁⲙⲙⲱⲛ [. . .]ⲧⲉ ϣⲙⲟⲩⲛ ϩⲓⲧⲟⲟⲧⲛ ⲁⲛⲟⲛ ⲡⲉϩⲉⲩⲛⲡⲙⲁⲕ/ ⲉⲛⲱϫ ⲙⲛ ⲡⲥⲉ (?) [. . .] ⲡⲁⲉⲥⲡⲱϭⲙ, also die *κοινότης* des Dorfes *διὰ ἡμῶν Π. Ἐν. καὶ τῶν λοιπῶν* (?) *ἀπὸ τῆς κώμης*. Anders wiederum in Crum-Steindorff KRU. 108, einem *δωρεαστικόν*, worin die *κοινότης τῶν ἀπὸ τῆς κώμης* selbst handelnd auftritt, vgl. Z. 12 f.: ⲧⲛϩⲟⲙⲟⲗⲟⲅⲉ ⲁⲛⲟⲛ ⲧⲕⲓⲛⲱⲧⲏⲥ ⲧⲏⲣⲥ ⲛⲣⲙⲡⲕⲁⲥⲧⲣⲱⲛ ⲡϫⲏⲙⲉ, „*ὁμολογοῦμεν*, wir die ganze Korporation *τῶν ἀπὸ κώμης* von Djême“ (Theben). Ebenso in Crum CO. 407 und 408 aus Kôm Ombo, beide Z. 4 ff.: ⲁⲛⲟⲛ ⲧⲕⲏⲛⲱⲧⲏⲥ ⲧⲏⲣⲥ ⲙⲡⲧⲟⲟⲩ ⲧⲛⲥⲧⲟⲓⲭⲉⲓ; und ebenso in KRU. 105, 24 ff.: ⲁⲛⲟⲛ ⲡⲧⲓⲙⲉ ⲧⲏⲣϥ ϩⲓⲧⲛⲡⲉⲩⲗⲁⲃⲉⲥⲧ/ⲧ/ ⲡⲣⲉⲥⲃ/ . . . . . . ⲧⲛⲥⲧⲟⲓⲭⲉⲓ ⲉⲡⲉⲓⲭⲁⲣⲧⲏⲥ·[1]

Aus den vorgelegten Texten kommen wir zum Resultate: von den vier genannten Vertretungsformen, die nicht etwa zeitliche Entwicklungsstufen darstellen, sondern nebeneinander in den Urkunden vorkommen, veranschaulicht das zuletzt besprochene Schema 4, *οἱ δεῖνες* (Vertreter) *καὶ οἱ λοιποί* (*θιασῖται*), die Stellung der Vereinsorgane am besten. Auch bei diesem, wie bei den drei ersteren, ist ein Unterschied zwischen Privatvertretung und Organschaft nicht wahrzunehmen, ein sicheres Zeichen, daß letztere der antiken Denkform nicht zum Bewußtsein gekommen ist, und zwar nicht einmal in Rom, trotzdem dort die Scheidung zwischen ius publicum und ius privatum mehr ausgebildet war, als in den anderen antiken Rechten. Nur gelegentlich sei hier bemerkt, daß m. E. auch für das römische Recht bezüglich dieser Trennung mit Vorsicht zu operieren ist, will man nicht moderne, philosophische

[1] Vgl. Crum, Catalogue of Coptic Mss. Nr. 1227: ⲁⲛⲟⲛ ⲡⲓⲕⲟⲓⲛⲟⲛ ⲧⲏⲣⲉϥ [ⲡ]ⲧⲉⲑⲙⲟⲩⲓ ⲉⲛⲥⲁⲓ (sic); vgl. noch Nr. 1041.

Anschauungen ins antike Recht hineinbringen. Als Argument dafür, daß im römischen Recht zwischen Organ und Stellvertreter nicht unterschieden wurde, möchte ich auch diejenigen Stellen im justinianischen Gesetzeswerke vorbringen, worin die Organe von Gemeinden oder sonstiger Korporationen den tutores oder curatores gleichgestellt werden.[1] Es mag befremden, daß ich den Beweis auf diese Weise zu führen versuche, da die Vertreter der herrschenden Lehre, nach welcher die römischen juristischen Personen willens- und handlungsunfähig waren, dieselben Stellen zusammen mit denen, worin „res publica iure minorum uti solet“ vorkommt, zur Stütze ihrer eigenen Theorie[2] verwerten. M. E. darf man aber gewisse allgemeine Grundsätze nicht aus den Augen verlieren, wenn man den Quellen das richtige Verständnis entgegenbringen will. In Rom hatte die Anerkennung der Stellvertretung mit den allergrößten prinzipiellen Schwierigkeiten zu kämpfen: wenn auch schließlich die gesetzliche Vertretung zugelassen werden mußte, ist dies bei der gewillkürten, abgesehen von einzelnen Rechtsgeschäften,[3] grundsätzlich nie der Fall

[1] D. 13, 5, 5 § 9 (Ulpianus): Si actori municipum vel tutori pupilli vel curatori furori vel adulescentis ita constituatur municipibus solvi vel pupillo vel furioso vel adulescenti, utilitatis gratia puto dandam municipibus vel pupillo, vel furioso vel adulescenti utilem actionem; vgl. noch D. 39, 2, 17 § 2 (Ulpianus); D. 2, 14, 14 und 15 (Paulus und Ulpianus); D. 4, 6, 22 (Paulus); C. J. I, 3, 32 (Impp. Leo et Anthemius, a. 472); Nov. Just. 131, c. 15 (a. 545).

[2] Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht III S. 157 f., 163 u. ö.; ebenso die dort Zitierten.

[3] Selbstverständlich ist auch die Prokuratur auszunehmen; darüber vgl. Schloßmann, Besitzerwerb durch Dritte S. 89 ff.; Mitteis, Privatrecht S. 232 ff.; Bonfante in Studi dedicati a Fr. Schupfer I S. 1 ff.; Rabel in Festschrift für Zitelmann S. 6 ff. des S. A. Der vermeintliche Gegensatz zwischen actor und procurator ist m. E. nicht überall konsequent durch-

gewesen. Wenn in Rom eine Vertretung begegnet, so handelt es sich dabei fast ausschließlich um eine gesetzliche, und es ist daher klar, daß, wenn neuere Formen aufkamen, diese den bereits anerkannten bestehenden Typen an die Seite gesetzt wurden; daher der Vergleich des actor civitatis oder municipum mit dem Vormund und Kurator und dann aus dieser, übrigens nicht genau durchgefürten Gleichstellung, der Grundsatz: res publica minorum iure uti solet.[1] Es ist weiter nicht zu vergessen, daß auch hier die zu normierende Tatsache vor dem Rechtssatze existiert haben muß: die Verbände besaßen Organe, welche für sie handelten; in Rom kam eine regelmäßige Vertretung nur bei der Tutel, Kuratel und den verwandten Fällen vor; ein Vergleich beider Gruppen lag, wie bezüglich der Vertreter, auch hinsichtlich der Vertretenen nahe; daher wiederum die Aufstellung des Satzes: res publica iure minorum uti solet. Eine umgekehrte Reihenfolge im Werdegang des Rechtes erscheint mir auch hier, wie immer, unwahrscheinlich. Es ist selbstverständlich, daß, wenn einmal der Rechtssatz eingebürgert ist, dann Rückgriffe und analoge Anwendungen auch in umgekehrter Reihenfolge vorkommen können, was aber die primäre Entstehungsordnung nicht beeinträchtigt. Die Annahme der Willens- und Handlungsunfähigkeit der juristischen Personen scheint mir mit der mangelhaften Gestaltung der Stellvertretung, welche das römische Recht

geführt worden, vgl. z. B. D. 4, 3, 15, §§ 1—3 (Ulpianus); D. 13, 5, 5, §§ 6—8 (Ulpianus).

[1] Vgl. C. J. II, 53, 4 (Impp. Diocletianus et Maximianus, a. 285): Res publica minorum jure uti solet; C. J. XI, 30, 3 (Imp. Alexander s. a.). Nach D. 4, 6, 22, § 2 (Paulus): quod edictum etiam ad furiosos et ad infantes et civitates pertinere Labeo ait; dazu Pernice a. a. O. I S. 287. Inwieweit hier möglicherweise eine Interpolation vorliegt, wollen wir nicht untersuchen.

grundsätzlich nur bei willens- und handlungsunfähigen Rechtssubjekten für möglich hielt, in engem Zusammenhange zu stehen und bloß eine theoretische Folgerung aus anderen geltenden Rechtssätzen zu sein. Daher wird man leicht begreifen können, daß in den Ländern griechischen Rechtes und vornehmlich in Ägypten, wo die Vertretung handlungs- und willensfähiger Personen durchwegs zulässig war, die Basis für solche theoretischen Ausbildungen fehlte. Ich möchte infolgedessen wiederholen, daß der Gedanke der Stellvertretung für die richtige rechtliche Auffassung des Verbandsbegriffes und insbesondere der Privatkorporationen von ungemein großer Wichtigkeit ist.

Nach dieser etwas langen Digression kehren wir zu den Vertretungsschemata in den Papyri zurück. Wir haben oben gesagt, daß ein Unterschied zwischen Organschaft und Privatvertretung nicht wahrzunehmen ist. Bei der Vertretung von Vereinen hatte das Vereinsorgan dieselbe Stellung wie der Stellvertreter bei der privatrechtlichen Vertretung einzelner Personen, nur daß das erstere, da es selbst Träger genossenschaftlicher Rechte war, nicht nur für seine Mitgenossen, sondern auch gleichzeitig für sich handelte, was aber auch z. B. bei dem geschäftsführenden Gesellschafter der Fall ist. Die Mitgenossen (*οἱ λοιποί*) werden als mit ihm zusammen wollend und handelnd angeführt und werden in ihrer Abwesenheit durch ihn vertreten, wie es in P. Lond. I S. 222 f. aus dem Jahre 639/40 n. Chr. heißt: *δι' ἡμῶν [τῶν πρ]εσβυτέρ[ων . . .] . . . τῶν καὶ παρόντων καὶ τοὺς λό[γο]υς ποιουμένων ὑπέρ τε ἑαυτῶν καὶ ὑπὲρ τῶν λοιπῶν τῆς αὐτῶν κώμης τῶν κ[αὶ] μὴ [πα]ρόντων* (Z. 6 ff.). Jede vom Organ für sich und seine Mitgenossen vorgenommene Handlung gilt als Handlung der Korporation, genau als ob diese selbst in der Mitgliederversammlung gewollt und gehandelt hätte, und dies aus dem Grunde,

weil der Vertreter und die Mitgenossen zusammen eben den Verein bilden. Aus der erwähnten Urkunde ersieht man auch, daß das Organ, da es selber Träger von genossenschaftlichen Rechten ist, bei seiner Vertretungshandlung nicht nur fremde, sondern auch eigene Interessen versieht, denn es heißt ja deutlich: *δι' ἡμῶν τῶν πρεσβυτέρων . . . ὑπέρ τε ἑαυτῶν καὶ ὑπὲρ τῶν λοιπῶν τῆς αὐτῶν κώμης.*[1] Siebenhundertfünfzig Jahre früher haben wir dieselbe Anschauung in P. Grenf. I, 31 (104/3 v. Chr.), wo Erianoupis und Mitgenossen, als *θίασος*, ein Darlehen geben; auch hier handelt Erianoupis allein und vertritt dabei die anderen Mitglieder, *συνθιασῖται*, Z. 4 f.: *δεδανεισμένοι Ἐριανοῦπις καὶ οἱ συνθιασῖται*; die Exekution, die dem Verein für seine Forderung zusteht, gehört tatsächlich wieder dem Erianoupis und Genossen: *ἡ δὲ πρᾶξις ἔστιν Ἐριανούπι καὶ τοῖς συνθιασίταις*, Z. 14 ff.

Schema 3: *οἱ δεῖνες* (Vertreter) *καὶ τὸ κοινόν* darf uns nicht zur irrigen Vorstellung verleiten, daß das *κοινόν* neben den Vertretern hingestellt werde, als ob die Organe und der Verein zwei selbständige voneinander unabhängige Größen wären und nicht die ersteren ein Teil des zweiten. Auch bei Schema 3 ist die Rechtsanschauung eine lebendige, eine konkrete: vertreten wird nicht der Verein als eine abstrakte Einheit oder höhere Person, sondern die

[1] Über die Präposition *ὑπέρ* vgl. Wenger a. a. O. S. 12; sie dient ausschließlich zur Bezeichnung des Stellvertretungsverhältnisses, vgl. P. Flor. 81, 14: *ἄλλοις ὑπὲρ αὐτοῦ = τοῖς παρ' αὐτοῦ* (Z. 11), ebenso P. Oxy. 722, 27 ff. (91 oder 107 n. Chr.). Dasselbe gilt auch für die ungenaue Ausdrucksweise *ἐξ ὀνόματος*, die ja dem römischen nomine alicuius agere entspricht, vgl. Wenger, Stellvertretung S. 87, 1 und 223 f.; Hupka, Haftung des Vertreters S. 9; Schloßmann, Besitzerwerb durch Dritte S. 31 f.; Mitteis, Privatrecht S. 205, 3. Die zweifache Bedeutung der Zahlung *ὑπὲρ τοῦ δεῖνα*, vom Zahler gesagt, hat Preisigke, Girowesen S. 156 ff. treffend erklärt.

übrigen Mitgenossen (außer den Vertretern), die mit ihnen die Gesamtheit, den Verein, ausmachen. Daher ist Formel 3 = 4, was auch am besten daraus erhellt, daß beide in einer und derselben Urkunde, bei der gleichen Vertretungshandlung vorkommen können. Wir zitieren wieder den Papyrus über die Kriegsrüstungen im 7. Jahrh. n. Chr. Es heißt dort in Z. 5 ff. (P. Lond. I S. 222 f.): [*οἱ ἀπὸ*] *κώμης Καμί*[*νω*]*ν* . . . *δι' ἡμῶν* [*τῶν πρ*]*εσβυτέρ*[*ων* . . . es folgen etwa vierzehn Namen . . . *τῶν καὶ παρόντων καὶ τοὺς λό*[*γο*]*υς ποιουμένων ὑπέρ τε ἑαυτῶν καὶ ὑπὲρ τῶν λοιπῶν κτλ.*, weiter aber in Z. 12 f.: *πεπληρῶσθαι* . . . *τὴν τιμὴν τῶν δοθέντων παρ' ἡμῶν αὐτῶν π*[*α*]*ρ*[*ὰ*] *τοῦ κοινοῦ τῆς εἰρημένης ἡμῶν κώμης εἰς διαφόρους διανομάς κτλ.*

Grundlage der Vertretungsbefugnis ist normalerweise das Amt. Ich sage „normalerweise“, weil die Korporation auch andere Vertreter bestellen kann, die für sie handeln dürfen und nicht Vereinsbeamte zu sein brauchen. Das kam öfters vor, und als solche sind m. E. die Mitglieder, die zum Abschlusse eines einzelnen Rechtsgeschäftes, oder zur Vornahme einer bestimmten Handlung bestellt werden, zu betrachten. Es erscheint mir fraglich, ob eine solche einmalige exzeptionelle Tätigkeit als Amt zu bezeichnen sei, indem m. E. als Korporationsamt eine solche Vertretungsbefugnis anzusehen ist, die durch die Verfassung geschaffen ist und deren Wirkungskreis in der Verfassung bestimmt wird, sich folglich als eine dauernde Einrichtung darstellt, während die oben genannten Stellvertreter bloß dazu berufen sind, die Gesamtheit bei einer bestimmten Willensäußerung, oder bei einer bestimmten Handlung zu vertreten, sich also durch das Einmalige und Vorübergehende ihrer Befugnis und durch die Beschränkung ihrer Tätigkeit auf einem bestimmten Akt charakterisieren. So beschließt, um ein öffentlich-rechtliches Beispiel anzuführen,

die Gemeinde Arkesine, anstatt sich ihrer *ταμίαι* zu bedienen, daß zwei Bürger das Darlehen von Praxiteles in Empfang zu nehmen haben, Recueil inscr. jurid. XV A, 6 f.: *δανειστῶν ἐλθόντων δαμοσίαι Πρωτομάχου καὶ Διο[. . .]ους κατ[ὰ] τὸ ψήφισμα ὃ εἶπε Στ[ησα]γόρας*; ebenso in XV B, 6 f.: *δαν]ειστῶν αἱρεθέντων δημοσίαι τοῦ δεῖνος κτλ.* Diese Leute vertreten die Gemeinde bloß bei der Entgegennahme des Darlehens und wenn dies stattgefunden hat, hört ihre eigentliche Tätigkeit auf: sie haben nur noch für die Einmeißlung des Vertrags in eine Stele innerhalb der bestimmten Frist zu sorgen; vgl. XV B, 51 f.: *τὴν δὲ συγγραφὴν τήνδε ἀναγραψάντων οἱ δανεισταὶ εἰστήλην λιθίνην καὶ θέντων εἰς τὸ ἱερὸν τῆς Ἥρας*, ebenso XV E, 12 f. Mit dem Darlehen haben sie nichts mehr zu tun, die Zahlung der Zinsen war Sache der *ταμίαι*, die dem Darlehensgeber dafür auch haften mußten (vgl. XV A, 9 ff.; XV B, 11 ff.). Exekution durfte gegen die *δανεισταί*, etwa als primäre Schuldner, nicht geführt werden, sie hafteten nur wie jeder andere Bürger, da das Darlehen mit Solidarhaftung sämtlicher Einwohner und Metöken von Arkesine aufgenommen worden war.[1] Ebenfalls als spezielle Vertreter möchte ich die *προσαιρεθέντες μετὰ τοῦ ἐπιμελητοῦ Ἀφροδισίου τῆς προσοικοδομίας τοῦ ἱεροῦ τοῦ Ἄμμωνος* in Dittenb. Syll.[2] II, 723, 5 ff. (*θίασος*) und in ähnlichen Fällen auffassen. Jedenfalls aber ist ein Unterschied in der Natur und in den Wirkungen der Handlungen der „eigentlichen Vereinsbeamten" und der erwähnten „außerordentlichen Stellvertreter" nicht vorhanden und es ist bloß als eine theoretische Folgerung aus allgemeinen Prinzipien zu betrachten, wenn Gierke, Privat-

[1] Über die Stellung der *δανεισταί* in diesen Verträgen vgl. Herausgeber des Recueil I S. 327 ff. Über die Exekutionsklausel und die Solidarhaftung aller Bürger, vgl. dortselbst S. 332 ff. und Mitteis, Reichs- und Volksrecht S. 407 ff.

recht I S. 519 mit Bezug auf moderne Verhältnisse sagt: „Eine derartige Vertretung der Körperschaft durch eine andere Person, bleibt von ihrer Vertretung durch ihr Organ grundsätzlich verschieden.“ Praktische Folgen hat das wohl kaum und Gierke selbst gibt zu, daß oft Zweifel entstehen können, ob ein Verhältnis der einen oder der anderen Art vorliegt. Ich möchte dabei bloß auf deutsch. HGB. § 235 hinweisen; vgl. Gierke, Privatrecht I S. 512, 72.

Dies vorausgeschickt, kehren wir jetzt zu den eigentlichen Vereinsämtern zurück. Dabei möchte ich zunächst einiges über den Ursprung des Amtsbegriffes bei den für uns in Betracht kommenden Genossenschaften in und außerhalb Ägyptens erörtern. Bei unserer Auffassung des Vereines als Gesamtheit der Vereinsmitglieder, die wollend und handelnd in der Genossenversammlung auftreten können, ergibt sich eigentlich von selbst, daß man das Amt als eine Vollmacht und den Beamten als Bevollmächtigten ansehen muß. Das war nach Gierke[1] auch bei den genossenschaftlichen Beamten des alten germanischen Rechtes der Fall, da sie eben Willensvertreter der Gesamtheit, der sinnlich-konkreten Versammlung der Genossen waren. Durch die Wahl, oder durch jeden anderen Bestellungsakt ermächtigt der Verein in der Mitgliederversammlung seine Beamten zur Vornahme einer Reihe von Handlungen, die er selbst aus praktischen Gründen nicht vornehmen kann, da er nur periodisch oder selten zusammentritt. Der in der Bestellung liegende Auftrag bestimmt den Inhalt des Beamtenwillens, welcher entweder direkt durch die Versammlung oder durch die Statuten umgrenzt wird. Da aber die Statuten durch den in der Genossenversammlung verkörperten Verein festgesetzt worden sind und von ihm ab-

[1] Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 490 f.

geändert werden können, läuft schließlich die Fülle der Befugnisse, die einem Beamten kraft der Statuten zustehen, auf eine Vollmacht seitens der den Verein darstellenden Mitgliederversammlung hinaus. Überdies ist ja jeder Vereinsbeamte für seine Amtsführung der Mitgliederversammlung verantwortlich, vor der er sein Amt nach Ablauf der Zeit niederzulegen hat.[1]

Freilich kann man nicht feststellen, inwieweit publizistische Anschauungen hier einen Einfluß ausgeübt haben. Ägypten war ja von jeher eine absolute Monarchie und hatte den Begriff eines selbständigen Amtes ausgebildet; seine Staatsgewalt stand zweifellos einer Bildung von festen, unabhängigen Ämtern auch bei den Vereinen günstig gegenüber. Zur Frage des Amtes als Pflicht oder als Recht läßt sich aus unseren Urkunden wohl wenig beitragen. Immerhin scheint mir der Gedanke der Vollmacht bei den Vereins-

[1] Vgl. IG. XII 3, 330, Z. 286 ff. (210—195 v. Chr.): *εἰ δέ κα ἄλλον ἕληται τὸ κοινὸν γραμματοφύλακα, ἀποδώσει τῶι αἱρεθέντι μετ' αὐτὸν ἐν συλλόγωι δι' ἀπολόγου*; Dittenb. Syll.^{2} II, 641, 45 f. (3. Jahrh. v. Chr.): *καὶ τῆι δευτέραι λόγον ἀπο(δ)όντωσαν (οἱ ἐπιμήνιοι) πρὸ τοῦ δήμου κτλ.*; vgl. weiter Dittenb. Syll.^{2} 727, 16 ff. (278/7 v. Chr.): *δεδώκασιν δὲ λόγον καὶ εὐθύνας πάντων ὧν διωικήκασιν, . . . δεδόχθαι τοῖς θιασώταις, ἐπαινέσαι κτλ.*; IG. II, 611, 9 f. (300/299 v. Chr.); IG. II 5, 623 c 6 f.; vgl. auch Dittenb. Syll.^{2} II 1, 641, 46; dazu Ziebarth a. a. O. S. 148 f. und Poland a. a. O. S. 423. Vgl. auch die römischen Beispiele, Bruns, Fontes^7 Nr. 178, 2 ff.: [Cui magisteriu]m ex h(ac) l(ege) capere gerere licebit, s[i is magister factus erit, ei, nisi luci pal]am in conlegio aquae paticabulum, quo die mag(isterio) [abibit, iuraverit se hoc conlegium re]mque hoiusce conlegi, quod quidquid penus sese venit, [recte administravisse, neque se adversus h.] l. fecisse scientem d(olo) m(alo) in suo magisterio, suosque prohibuisse, [quo minus adversus h. l. facerent, quod eius sat]is sit a(ssium) D multa esto; Fontes^7 Nr. 177, 10 ff. (167 n. Chr.): seque eis, qui presentes fuerunt, rationem reddedisse, et si quit eorum (h)abuerat, reddedisset sive funeribus, et cautionem suam, in qua eis caverat, recepisset; vgl. Waltzing a. a. O. I S. 404 f.

ämtern das Ursprünglichere gewesen zu sein. Man könnte eine Stelle in den Statuten der oft angeführten Kultgenossenschaft des Sobk von Tebtynis vielleicht in dieser Richtung interpretieren, dem. P. Cairo Cat. 30606, 25 (158/7 v. Chr.); 30605, 25 (157/6 v. Chr.); 31179, 26 f. (148/7 v. Chr.), obwohl die demotische Ausdrucksweise ziemlich ungenau ist.

Wir kommen nun zu den Wirkungen der Vertretung durch die Vereinsbeamten bei den ägyptischen Korporationen. Die herrschende romanistische Lehre, von der Willens- und Handlungsunfähigkeit der Vereine ausgehend, schließt selbstverständlich die Möglichkeit der unmittelbaren Vornahme einer Rechtshandlung seitens eines collegium aus. Die Vereine werden durch ihre actores vertreten und können nur durch diese handeln. Da im römischen Rechte der Grundsatz galt, daß die direkte Stellvertretung durch freie Personen unzulässig sei, konnten die Vereine aus Kontrakten, die durch ihre Vertreter abgeschlossen worden sind, nur subsidiär mit prätorischer A° klagen und haften, ebenso wurde der Prozeßvertreter der Korporation Prozeßsubjekt. Es galten dabei dieselben Grundsätze, die bei der Vertretung der Gemeinden zur Anwendung kamen, abgesehen natürlich von den sich aus dem publizistischen Charakter der Gemeinden ergebenden Rechtsvorschriften.[1] Nur aus der mangelhaften Ausbildung der Vertretungsidee läßt sich z. B. der Rechtssatz erklären, daß die Gemeinde, der Verein und auch die societas nur dann für ein von ihren Organen, beziehungsweise vom geschäftsführenden Gesellschafter für sie aufgenommenes Darlehen zu haften hatten, wenn das Geld tatsächlich in die Kasse eingezahlt worden war. Man mußte also zum Rechtsgrunde der Bereicherung greifen,

[1] Mitteis, Privatrecht S. 402 f., 380 ff.; Gierke, Genossenschaftsrecht III S. 163 ff.

um eine Haftung des Vertretenen zuzulassen. Die lex 27, D. 12, 1 (Ulpian) sagt ausdrücklich: Civitas mutui datione obligari potest, si ad utilitatem eius pecuniae versae sunt, alioquin ipsi soli, qui contraxerunt, non civitas, tenebuntur.[1] Hervorzuheben ist hierbei, daß dieser Rechtssatz mit der juristischen Person und ihrer Handlungsunfähigkeit als solcher nichts zu tun hat, sondern bloß aus der formellen Ungültigkeit der Stellvertretung durch libera persona entstanden ist, so daß genau dasselbe Prinzip auch bei der societas gilt, denn es sagt Papinian in D. 17, 2, 82: Jure societatis per socium aere alieno socius non obligatur, nisi in communem arcam pecuniae versae sunt. Für die Vereine wichtig ist in diesem Zusammenhange eine vor kurzem veröffentlichte Inschrift (Forschungen in Ephesos, publ. vom österr. archäol. Inst., Bd. II gr. Inschr. Nr. 23). Sie enthält ein Reskript der Kaiser Marcus und Verus aus dem Jahre 162/3,[2] an den λογιστής der Gerusie von Ephesos[3] über

[1] Über diese Stelle haben sich die Glossatoren im Mittelalter den Kopf zerbrochen; vgl. Glossa zum l. c., welche die Geltung der lex civitas auf alle Korporationen ausdehnt: idem dici solet in quibuslibet omnino collegiis; die Ansichten der Kanonisten, Legisten und der späteren Praxis hat Gierke, Genossenschaftsrecht III S. 335, 339 f., 486 ff., 737 zusammengestellt. Die romanistische Wissenschaft des 19. Jahrhunderts hat diese Stelle wieder herausgeholt und ihr verschiedene Deutungen gegeben, je nachdem sie in die einzelnen Systeme paßte oder nicht; vgl. Savigny, System II S. 294; Pernice, Labeo I S. 288 f.; Kleinschrod, Über l. 27 Dig. de reb. cred., Heidelberg 1851; Dernburg-Sokolowski, System d. röm. Rechts I S. 112, 4; Windscheid-Kipp, Pandekten[9], II § 370, 16 u. a. m. Gierke, Privatrecht I, S. 526, 44.

[2] Zur Datierung vgl. Dittenb. Or. Gr. I, 508 adn. 1.

[3] Über die γερουσία in Ephesos vgl. Lévy, Revue Ét. gr. VIII (1895) S. 203 ff. Liebenam, Städteverwaltung S. 565 f. und das neue inschriftliche Material, u. a. Forschungen in Ephesos II, gr. Inschr. Nr. 20; Nr. 28 und die große Stiftungsurkunde des C. Vibius Salutaris, jetzt zusammengesetzt in Nr. 37.

verschiedene Angelegenheiten dieser wichtigen Korporation. Die für uns in Betracht kommende kaiserliche Entscheidung betrifft folgenden Rechtsfall: Der servus publicus Saturninus hatte Forderungen der γερουσία einkassiert und das Geld ganz oder teilweise veruntreut. Wie er zur Eintreibung berechtigt war, ist uns nicht gesagt, wahrscheinlich war er servus actor des Synedrion[1] und hatte dabei seine Vollmacht überschritten (vgl. Z. 34: ᾧ μὴ προσῆκον ἦν). Die Kaiser entscheiden, daß diesen Zahlungen nur dann liberierende Wirkung zukommen soll, wenn das Geld in die Kasse der Gerusie entrichtet worden ist; im gegenteiligen Falle müßte die Korporation zuerst im peculium oder sonstiger Habe des δημόσιος Befriedigung suchen, wenn aber dieses nicht ausreichte, durfte sie unter Wahrung des Rechtes und mit Zuhilfenahme des Präfekten von ihren Schuldnern unbedingt wiederholte Zahlung verlangen.[2] Die Kaiser scheinen sich der Härte dieser Vorschrift für den Schuldner wohl bewußt gewesen zu sein, nichtsdestoweniger aber schärft Kaiser Alexander später nochmals dasselbe Prinzip ein, C. J. XI, 40, c. un.: Cautiones servorum publi-

[1] Über συνέδριον hier gleich γερουσία vgl. Lévy a. a. O. S. 231, 8.

[2] Vgl. Z. 30 ff.: *Εἰ μὲν γάρ τι εἰσήνεγκεν, ὃν α[πείληφεν, οὐδ' ἄλλο] παρὰ τοῦτο εἴη διάφορον, ὅτι οὐχ, ᾧ προσῆκεν, ἔδοσαν οἱ δόντες, οἷόν τι καὶ ὁ [κράτιστος ἡγε]μὼν ἐν τοῖ(ς) ἰδίοις τῆς ἡμετέρας οἰκίας λογισμοῖς προσέταξεν φυλάσσε[σθαι, χωρὶς τοῦ] βλάπτεσθαί τινα κατὰ τὴν τῶν προσώπων ἐναλλαγὴν τῶν ἀπειληφότων, [τότε οὐδε]μία ζημία παρηκολούθησεν. Εἰ [δ]ὲ κἀκεῖνοι δεδώκασιν, ᾧ μὴ προσῆκον ἦν, κ[αὶ ὁ ἀπολα]βὼν ἠφάνισεν τὰ κο[μισθέντα, τότε], ἐν μέν τι εὑρίσκοιτο ἴδιον ἢ ἔχων ἢ καταλε[λοιπὼς] ἐκεῖνος, τὸ δὴ προσα[γορευόμενον πε]κούλιον, τοῦτο συλλέξασθαι πᾶν ὀφείλεις· [εἰ δὲ] κα[ὶ] οὕτως ὑπὲρ τὴ[ν δύν]αμιν τὴ[ν ἐκεί]νου προσδεῖ τι τῇ γερουσίᾳ τῶν εἰσπραχθέντ]ων ὑ]π' αὐτοῦ καὶ κατεσχ[ημ]ένων, ἐπιγν[ώμ]ων ὁ κράτιστος ἀνθύπατος γενέσ[θω δ]ιδασ[κόμε]νος ὑπό σου, πρὸς οὕ[στι]νας ἐπανελθε[ῖν] σε δεῖν τῶν ἐκείνῳ καταβεβληκότω[ν, διακρίνων?] καὶ ἐκ τοῦ χρόν[ου τοῦ με]ταξὺ [δ]ιελ[ηλ]υ[θ]ότος καὶ τ[ῶ]ν [αἰτ]ι[ῶ]ν κτλ.*

corum ita demum firmam securitatem debitoribus praestant, si curatorum adsignantium vel eorum quibus exigendi ius est auctoritate subnixae sunt. § 1. Cum autem is qui exsolvisse dicitur solam scripturam actoris suscipientes pecuniam promet, ea tantum defensio consuevit admitti, si quod exsolutum est rationi rei publicae profecisse doceatur. § 2. Sane curator vester si fraude servi constiterit effectum, ut interciperentur a curatore illatae a debitoribus quantitates, de peculis eius quod eo modo deest restituet.

Diese kurzen Ausblicke ins römische Recht sollen bloß zeigen, wie eine erneute Quellenuntersuchung bezüglich der Organschaft bei den römischen juristischen Personen noch manche Ergebnisse liefern dürfte. Im Rechte der Papyri bestehen übrigens diese Schwierigkeiten nicht, denn einmal sind dort die Genossenschaften nachweislich willens- und handlungsfähig, und zweitens gelten dort infolge der Anerkennung der direkten Stellvertretung die Handlungen der Korporationsorgane ohne weiteres als Handlungen der Korporation, denn diese wird daraus verpflichtet und berechtigt.

Die Vertretungstätigkeit der Korporationsorgane äußert sich hauptsächlich in zweifacher Richtung: erstens beim Abschlusse von Rechtsgeschäften und bei der Vornahme von Leistungen, und zweitens als Prozeßstellvertretung bei der Vornahme von prozessualen Handlungen für die Genossenschaft.

Was das erstere Gebiet anbelangt, so finden sich im außerägyptischen griechischen Rechte und in den Papyri Beispiele genug dafür. Gewissermaßen als einen Musterfall der Vertretung möchte ich die Darlehensurkunden von Arkesine (Recueil inscript. jurid. XV A und B) anführen, denn in dieser Hinsicht ist zwischen öffentlichen und privaten Körperschaften kein weiterer Unterschied zu

machen. Die Darlehensverträge werden zwischen den von der Stadt zu ihrer Vertretung gewählten *δανεισταί* und den Darlehensgebern abgeschlossen.[1] Schuldner wird aber dabei sofort und ausschließlich die Stadtgemeinde, oder deutlicher ausgedrückt, sämtliche Bürger und Inwohner von Arkesine. Die Gläubiger haben im Falle des Zahlungsverzuges das Recht, sofort Exekution gegen die solidarisch haftenden Gemeindeinwohner, wie gegen Privatschuldner, zu führen.[2] Die *δανεισταί*, welche Vertreter beim Vertragsabschluß gewesen sind, haften als solche weder selbständig, noch solidarisch mit der Stadt für das empfangene *δάνειον*, sie können vielmehr nur in ihrer Qualität als Bürger, gleich jeder anderen Person in der Gemeinde, vom Gläubiger exequiert werden.[3] Hier ist die Wirkung der Handlungen des Korporationsorganes für den Vertretenen so klar und scharf formuliert, daß es einer weiteren Erörterung gar nicht bedarf.

Sehr zahlreich sind die Beispiele in den Papyri; da wir sie schon oben bei der Erörterung der einzelnen Vertretungsformeln besprochen haben, so beschränken wir uns hier darauf, die Schlüsse aus dem bereits behandelten

[1] Vgl. Recueil inscr. jurid., gr. Inschr. XV A, 6 f.: *δανειστῶν ἐλθόντων δαμοσίαι Πρωτομάχου . . . κατ[ὰ] τὸ ψήφισμα ὃ εἶπε Στ[ησα]γόρας*; gr. Inschr. XV B, 6 f.: *δαν]ειστῶν αἱρεθέν[των κτλ.*; dazu Herausgeber I, S. 327 f.

[2] Vgl. Inschr. XV A, 22 ff.: *Ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶσιν τὸ ἀργύριον κατὰ τὰ γεγραμμένα, ὡμολόγησαν καὶ διέθεντο Ἀρκεσινεῖς ὀφείλειμ Πραξι[κ]λεῖ ἓξ τάλαντα· καὶ ἐξέστω πράξασθαι Πραξικλεῖ ταῦτα τὰ χρήματ[α] πράξει πάσηι ἔ[κ] τε τῶν κοινῶν τ[ῶ]ν Ἀρκ[ε]σινέων πάντων καὶ ἐκ τῶν [ἰ]δίων τῶν Ἀρκεσινέων κ[αὶ] ἐ[κ τῶν] οἰκούντων ἐν Ἀρκεσίνηι καὶ ἐξ ἑνὸς [ἑ]κάστου ἅπαν τὸ ἀργυρίον [κ]αὶ ἐξ ἁπάντων, τρόπωι, ᾧ ἂν ἐπίστηται, καθάπερ δίκην ὠφληκότων ἐν τῆι ἐκκλήτωι κτλ.*; vgl. XV B, 26 ff.

[3] Es ist von den *δανεισταί* überhaupt nicht mehr die Rede, vgl. Herausgeber I S. 328 und oben S. 124.

Material zu ziehen. Schon der Umstand, daß die Vertretung der Vereine und Korporationen in genau derselben Form stattfindet, wie die private direkte Stellvertretung, deutet darauf hin, daß auch sachlich kein Unterschied vorhanden ist und daß die Handlung des Vertreters die Genossenschaft selbst berechtigt und verpflichtet. Weiter darf man auch im Vertretungsschema 3: *οἱ δεῖνες* (Vertreter) *καὶ τὸ κοινόν* (bezw. *οἱ θιασῶται*) und in 4: *οἱ δεῖνες* (Vertreter) *καὶ οἱ λοιποί* (*θιασῶται*) in klarer Weise denselben Gedanken ausgesprochen sehen: Die Handlung des Vertreters geschieht für und auf Rechnung des Vertretenen; aus einem durch ein Organ abgeschlossenen Vertrag erwirbt die vertretene Genossenschaft selbst Rechte, wie auch die Pflichten ihr zufallen. Ist das Anführen des *κοινόν*, beziehungsweise der abwesenden *λοιποί* neben dem Vertreter der Gesamtheit nicht der beste Beweis dafür, daß der Vertrag für die Genossenschaft als solche, für die Gesamtheit der Genossen, abgeschlossen wurde? Wenn in P. Grenf. I, 31 (104/3 v. Chr.) der Erianoupis und *οἱ συνθιασῖται* als Darlehensgeber angeführt werden (in Wirklichkeit wird wohl der Erianoupis allein gehandelt haben, außer es liegt ein Gesamtakt der Genossenschaft vor), so werden doch die Mitglieder des *θίασος* Gläubiger und die *πρᾶξις* gegen den Nechoutes steht ihnen zu,[1] wenn sie sich auch bei der Führung der Exekution wieder ihres Vorstandes bedient haben werden. Ebenso schließen zweieinhalb Jahrhunderte später in P. Lond. II S. 191 f. die sechs *ἡγούμενοι* der Priester des Soknopaios einen Pachtvertrag über eine dem Tempel gehörige Mühle ab. Verpächter ist aber die vertretene Priesterkorporation, denn ihr ist das *ἐκφόριον* geschuldet, Z. 15 f.: *ἀπόδωσις ἐκφόριον* (sic) *εἰς τὸ*

[1] Vgl. oben S. 114 u. 122.

πλῆϑος[1] *καϑ' ἔτος ἀργυρίου δραχμάς κτλ.*, wenn es auch in Wirklichkeit den *ἡγούμενοι* gezahlt werden wird. Man könnte noch ein Dutzend ähnlicher Fälle nennen, aber ich finde eine Wiederholung der oben S. 115 f. angeführten Papyri müßig.

Dieselbe Vorstellung wie beim Abschlusse von Rechtsgeschäften liegt auch der Prozeßvertretung von Genossenschaften zugrunde. Nach griechischem Rechte lassen sich die Korporationen vor Gericht entweder durch ihre Beamten[2] oder durch eigene, in der Genossenversammlung dazu gewählte Organe, *σύνδικοι* oder *ἔκδικοι* genannt,[3] vertreten. Es ist wohl zu bedauern, daß uns so wenig Urkunden über Prozesse von Korporationen, insbesondere von Vereinen erhalten sind. Aber auch aus den spärlichen Nachrichten läßt sich die Bestätigung des Grundsatzes ge-

[1] Vgl. auch P. Teb. 310, 3 f. (186 n. Chr.): *ἐκχωρῆσε τῷ πλῆϑι τῶν ἱερέων*; über *πλῆϑος* vgl. unten Kap. Terminologie.

[2] Vgl. Ziebarth a. a. O. S. 182; Poland a. a. O. S. 404; Meier-Schömann-Lipsius, Att. Prozeß S. 759 ff., 767 f.

[3] Beide Ausdrücke kommen in alter Zeit bei öffentlichen und privaten Körperschaften gleichmäßig zur Anwendung; vgl. für *σύνδικος* in Dittenb. Syll.[2] II, 432, 18 f. (4. Jahrh. v. Chr.); Syll.[2] I, 304, 9 (2. Jahrh. v. Chr.).; Or. Gr. II, 629, 15 (137 n. Chr.); IGR. III, 883; D. 3, 4, 1, 2 (Gaius); D. 3, 4, 6, 1 (Paulus); D. 43, 24, 5 § 10 (Ulpianus); D. 50, 4, 18, 13 (Arcadius Charisius); IG. III 1, 23, 36 (die Eranistai von Alopeke); vgl. für *ἔκδικος*: Dittenb. Syll.[2] II, 928, 28 (2. Jahrh. v. Chr.); Or. Gr. II, 458, 64 (augusteische Zeit); IG. IX 1, 61, 7; Cic. ad fam. XIII 56, 1; Plinius ad Trajan. ep. 110; IGR. I, 729, 3; IGR. III, 50, 8 (102—114 n. Chr.); u. a. m., vgl. Poland a. a. O. S. 404 f. Mit Recht nimmt Liebenam, Städteverwaltung S. 303 f. einen Unterschied zwischen *ἔκδικος* und *σύνδικος* der Städte in römischer Zeit an; vgl. IGR. III, 64 u. a.; ebenso neuerdings P. Ramadier in Études offertes à Girard I S. 259 ff. (La représentation judiciaire des cités); über den *ἔκδικος*, defensor civitatis vgl. Brandis, Pauly-Wissowa V, 2160 f.; Wilcken, Grundzüge S. 81; Mitteis, Grundzüge S. 31 und die dort Zitierten.

winnen, daß auch hier, wie bei der Vornahme sonstiger Rechtshandlungen, die Organe die Genossenschaft direkt vertreten haben, so daß letztere selbst im Prozesse Partei war und die Prozeßvertreter nur als Vertreter der abwesenden Gesamtheit der Genossen verhandelten. Im Rechtsstreite des Kultvereines der *Εἰκαδεῖς*[1] wird der Verein, beziehungsweise, genauer ausgedrückt, die Gesamtheit der Vereinsgenossen, ausdrücklich als Partei genannt. Es heißt in IG. II, 609, 7 ff. (324/3 v. Chr.): (sc. *ἐπειδή τινες*) *τοῖς δικαζομένοις Εἰκαδεῦσιν συνδικοῦσιν ὑπεναντία τοῖς Εἰκαδεῦσιν καὶ μεμαρτυρήκασιν ἐπὶ τοῦ δικαστηρίου ἐπὶ βλάβει τοῦ κοινοῦ τοῦ Εἰκαδέων ψευδεῖς μαρτυρίας κτλ.*, die pflichtvergessenen *σύνδικοι* der prozeßführenden *Εἰκαδεῖς* hatten zu ungunsten des von ihnen vertretenen Vereines Zeugnis abgelegt, scheinen aber dabei nicht die Wahrheit ausgesagt zu haben, denn jetzt strengt der Vereinsbruder Polyxenos gegen sie die *δίκη ψευδομαρτυρίων* an. Für diese Tat erhält er vom Verein einen Kranz, und eine Kommission von drei Mitgliedern wird bestimmt, die ihn in der Durchführung des Prozesses unterstützen soll (Z. 12 ff.).

Im Rechte der Papyri werden die Genossenschaften ebenfalls durch ihre Organe vor Gericht vertreten. Die Vertretung kann, wie bei der Prozeßstellvertretung einzelner Personen, nur eine direkte sein;[2] der Prozeß wird für und gegen den Verein, die Korporation geführt. Die Einführung des römischen Prozeßrechtes in Ägypten hat dieses griechische Institut nicht umgeworfen und etwa die römischen Prinzipien an seine Stelle gesetzt. Das zeigt uns ein Prozeßprotokoll der Genossenschaft der Weber und

[1] Über die *Εἰκαδεῖς* vgl. Ziebarth in Pauly-Wissowa V, 2098 und Vereinswesen S. 182.

[2] Ich verweise hier bloß auf die vortreffliche Darstellung von Wenger, Stellvertretung S. 122—156.

Walker des Arsinoitischen Gaues zur Zeit des Marcus und Verus, P. Teb. 287 (= Wilcken, Chrest. Nr. 251). Obwohl in diesem fragmentarischen Stücke die direkte Vertretung nicht ausdrücklich erwähnt wird, läßt sich doch aus dem Texte deutlich herauslesen, daß die gesamten Genossen der Zunft als Partei, für und gegen welche der Streit ging, angesehen wurden. Der Rhetor Longinus führt für die Genossenschaft die Verhandlung,[1] ganz wie bei der Prozeßvertretung einzelner Personen.[2]

Da wir über die Haftung der Vereine für rechtswidrige Handlungen ihrer Organe unten Kap. VI sprechen werden, so erübrigt sich hier noch, von den Handlungen korporativer Organe zu sprechen. Wir haben schon oben S. 54 f. gesehen, daß der Vorstand eines Vereines manchmal aus einer Mehrheit von Personen bestand (*μηνιάρχαι, προεστῶτες, πρεσβύτεροι*) und daß auch bei anderen Korporationen (Priestergenossenschaften, *κοινὸν τῆς κώμης*) solche kollektive Organe (*πρεσβύτεροι*) bestanden haben, S. 115 ff.; 117, 2. Es ist klar, daß die Genossenschaft nur durch eine Gesamthandlung des Kollektivorganes vertreten werden kann, was aber nicht zur Folge hat, daß bei der Vornahme der Handlung alle Organteile mitwirken oder zugegen sein müssen: es kann vielmehr auch innerhalb des Organes eine Vertretung stattfinden. Diese Vertretung ist ebenfalls eine direkte und der vertretenen Korporation gegenüber haften wohl alle Organteile gleichmäßig, nur innerhalb des Organes wird es manchmal zu einer eventuellen Regreßnahme der nicht handelnden gegenüber den handelnden Organteilen

---

[1] Vgl. P. Teb. 287, 16 f.: *Λονγεῖνες ῥήτ[ωρ εἶπεν· Ἐχθὲς ἐν[έτ]υχον σ̣[οι] οἱ συνηγορούμενοι* . . .; vgl. Z. 3 ff.: *οἱ μὲ]ν̣ ε̣ἰ̣[σὶ] γναφεῖς ο[ἱ δὲ] βαφεῖς* . . .; (Z. 6): *ἐνέτυχον τῷ ἡγεμόνι καὶ ἀνέπεμψεν αὐτούς κτλ.*; vgl. Z. 15 u. ö.

[2] Über den Rhetor im Prozeß vgl. Wenger a. a. O. S. 150 ff.

gekommen sein. Schon Wenger hat a. a. O. S. 113 f. auf diese Verhältnisse aufmerksam gemacht, ich brauche daher hier bloß darauf hinzuweisen und ein oder zwei Beispiele zu nennen. In P. Fay. 39 (183 n. Chr.) berichten die *πρεσβύτεροι* des Dorfes Theadelphia an den Steuerpächter. Die Adresse lautet Z. 3 ff.: *παρὰ Κ. καὶ Ὡρ. καὶ Ἡ. καὶ Νικάνδρου Ὡριγένους δ[ι]ὰ τοῦ πατρὸς Ὡρ[ι]γένους καὶ Ἰ. καὶ Δ. καὶ Π. καὶ Μ. τῶν ὀκτὼ καὶ τῶν λοιπ(ῶν) πρεσβ(υτέρων κώμης Θεαδελφίας.* Wirklich gehandelt haben hier bloß die acht genannten Ältesten, während der Rest des Kollegiums durch sie vertreten wird. Ebenso in P. Lond. II S. 117 f. a. d. J. 136 n. Chr. (= Wilcken, Chrest. Nr. 272): die Adresse lautet Z. 1 ff.: *Σοκμῆνις Σοκμήνεος καὶ Ἀπίων Ἡρακλείδου [καὶ] Ἀτρῆς Πεθέως καὶ Ἀπολλώνιος Διοδώρου καὶ Πασόξις Ἡρᾶτος καὶ Ὡρίων Ὡρίωνος καὶ Πτολλίων Χαιρήμονος καὶ Ἥρων Καλλίου καὶ Ἥρων Ἡρακλείδου καὶ Σαραπᾶς Μύσθου καὶ οἱ λοιπ(οὶ) πρεσ(βύτεροι) κώμης Καρ(ανίδος) τοῦ κ (ἔτους) Ἁδριανοῦ Καίσαρος τοῦ κυρίου Ὡρίωνι Ὡρίωνος χα(ίρειν).* Von den *πρεσβύτεροι* der *κώμη* sind hier zehn genannt, die anderen mit *οἱ λοιποί* bezeichnet. Aber auch die zehn, nominatim angeführt, handeln nicht alle, im Gegenteil: der *Ὡρίων Ὡρίωνος* ist sogar Adressant und Adressat zu gleicher Zeit, was deutlich darauf hinweist, daß die Adresse bloße Formel war. Gehandelt haben hier in Wirklichkeit bloß vier, wie man aus der subscriptio Z. 21 ff. ersieht; der eine der *Πασόξις Ἡρᾶτος* war durch seinen Vater vertreten, *διὰ τοῦ πατρ[ὸς] Ἡρ[ᾶ]ς*, Z. 21 f.

Drittes Kapitel.

Das Vereinsvermögen.

Wir kommen nunmehr zur Besprechung des Vermögens der Vereine. Jede Genossenschaft hatte wohl auch im Altertum ihre Genossenschaftskasse, in Rom arca collegii, arca communis genannt, aus welcher die gemeinsamen Auslagen bestritten wurden. Außerdem aber besaßen die meisten Vereine noch sonstiges Vermögen, unbewegliches und bewegliches, dessen Ertrag, insoweit er nicht speziellen, stiftungsmäßig bestimmten Zwecken zugeführt werden mußte, in die Vereinskasse floß. Wir wollen hier zuerst den Grundbesitz und das bewegliche Vereinsvermögen, dann die übrigen Einnahmequellen der Vereinskasse betrachten und zum Schlusse eine kurze Darstellung der wichtigsten gemeinschaftlich zu tragenden Ausgaben geben.

§ 9.

Vereinsvermögen in engerem Sinne.

Ziebarth a. a. O. S. 158 ff. und Poland a. a. O. S. 452 ff. haben gezeigt, daß der Grundbesitz für das Bestehen und die Entwicklung der Korporationen in Griechenland eine sehr wichtige Rolle gespielt hat und aus einem lichtvollen Kapitel in Guiraud, La propriété foncière en Grèce,[1] erfahren wir, welchen großen Anteil an Grund und Boden die Vereinigungen besessen haben. Was in den zitierten Werken von Griechenland gesagt wird, gilt wohl größten-

[1] Guiraud, Propriété foncière S. 382 ff.

teils auch für die übrige hellenistische Welt, soweit nicht mit der Zentralisierung der Landbewirtschaftung durch die Staatsgewalt Einschränkungen gegeben sind. Letzteres bezieht sich nicht nur auf das Seleukidenreich, sondern auch auf manches andere kleinasiatische Königreich.[1]

Ebenso war das Immobiliarvermögen der römischen collegia ein mächtiger Faktor ihres Glanzes, obwohl gleich zu bemerken ist, daß der größte Teil davon aus Stiftungen stammte, was zur Folge hatte, daß über die Verwendung der jährlichen Einkünfte genaue, oft bis ins Detail gehende Verfügungen vom Stifter selbst getroffen worden waren, ein Umstand, der den wirtschaftlichen Wert der Grundstücke erheblich verringerte.

Eigenartig gestaltet sich die Sachlage in Ägypten: unter den Lagiden galt der König grundsätzlich als Eigentümer des gesamten Bodens und damit war ja der Bildung von freiem Privateigentum von vorneherein ein unübersteigbares Hindernis in den Weg gelegt. Auch das einzige, noch offen stehende Mittel: die Landschenkung seitens des Königs, scheint zu keinem vollen Eigentum für den Beschenkten geführt zu haben, da er z. B. keine Herrenrechte gegenüber seinen Pächtern ausüben durfte, diese Rechte vielmehr dem Könige zustanden, der wahrscheinlich das Obereigentum an der *δωρεά* behielt.[2] Unter diesen Umständen ist es wohl klar, daß, wenn trotzdem hie und da Grundbesitz von Vereinen begegnet, dieser, soweit es sich nicht um bloß gepachtete *γῆ βασιλική* oder *ἐν ἀφέσει* handelt, von keinem größeren Umfange sein kann und wohl mehr zu Kultzwecken verwendet, oder gar der Gott-

[1] Vgl. z. B. Diod. V, 45 f. (bezüglich des panchäischen Staates des Euhemeros: *καθόλου γὰρ οὐδὲν ἔξεστιν ἰδίᾳ κτήσασθαι πλὴν οἰκίας καὶ κήπου κτλ.*; dazu Rostowzew a. a. O. S. 282.

[2] Vgl. oben Bd. I S. 143 ff.

heit geweiht, als wirtschaftlich ausgenützt gewesen sein wird. Die Eroberung Ägyptens durch die Römer hat, wie wir oben gesehen haben,[1] große Änderungen in den Bodenverhältnissen des Landes mit sich gebracht. Obwohl jetzt in der Bildung von Privateigentum ein Aufschwung eintritt, der die Grundverteilung ganz verändern wird, ist uns auch in dieser Periode vom Grundbesitze der Korporationen äußerst wenig bekannt. Noch spärlicher sind die Quellen für die byzantinische Zeit; die Zahl der Innungen und Vereine, besonders der Zünfte der Gewerbetreibenden aller Art, nimmt ungemein rasch zu; von einem Landeigentum derselben kann man aber trotzdem kaum sprechen. Vereinzelte, nicht ganz sichere Beispiele berechtigen uns nicht, an eine ähnliche Situation wie in Rom zu denken, wo zu dieser Zeit der Grundbesitz der Kollegien, hauptsächlich derjenigen, die der annona, oder allgemein der Staatsverwaltung dienten, eine bedeutende Ausdehnung hatte.[2] Ägypten tritt hierin wieder in direkten Gegensatz zu den römischen Verhältnissen.

Schon aus diesen Gründen ist einer Darstellung des Immobiliarvermögens der ägyptischen Vereine ein geringes Ausmaß von vorneherein vorgezeichnet. Dazu kommt noch die Spärlichkeit des Materials. So ist mir aus ptolemäischer Zeit kein Fall in Ägypten bekannt, wo ein Verein landwirtschaftlich ausgenützte Grundstücke besessen hätte. Die als Genossenschaft organisierte ägyptische Garnison auf

[1] Oben Bd. I S. 145 ff.

[2] Vgl. insbesondere die pistores: C. Th. XIV, 3, 13 (a. 369); XIV, 3, 19 (a. 396); für die fundi dotales, auch praedia pistoria genannt, vgl. Nov. Val. XXXIV (a. 451); Cassiod. Varia VI, 18; weiter für die naviculariі, vgl. C. Th. XIII, 6: de praediis naviculariorum (= C. J. XI, 3); endlich Nov. Theod. VI: de bonis fabricensium (a. 438); vgl. dazu Waltzing a. a. O. II S. 296 f.; 372 ff.

Thera: *οἱ ἐν Θήραι τασσόμενοι στρατιῶται* bildet wohl hier eine Einzelerscheinung. Aus IG. XII 3, 327 (Mitte des 3. Jahrh. v. Chr.) erfahren wir, daß der König der Genossenschaft einige konfiszierte Ländereien geschenkt hatte, Z. 8 ff.: *δοῦναι αὐτοῖς τὰ ἀνειλημμένα ὑπὸ τοῦ οἰκονόμου εἰς τὸ βασιλικὸν χώρια· τὸ Τεισαγόρειον καὶ τὸ Καρκίνειον καὶ τὰ καλούμενα Καλλιστράτεια καὶ ἃ εἶχε Τιμακρίτα.*[1] Die Grundstücke hatten ein jährliches Erträgnis von einhundertelf ptolemäischen Drachmen, Z. 12 ff.: *ἀφ' ὧν τὰς προσόδους ἀπέφαινεν γίνεσθαι κατ' ἐνιαυτὸν πτολεμαϊκὰς (δραχμὰς) ρια.*[2] Deren Verwendung hatte der König selbst im Schenkungsbrief genau vorgeschrieben, Z. 14 f.: *ὅπως ἔχωσιν εἴς τε τὰς θυσίας καὶ τὸ ἄλειμμα δαπανᾶν.* Das Wort *ἄλειμμα* läßt auf einen Zusammenhang der Stiftung und der *στρατιῶται* mit dem *γυμνάσιον* auf Thera schließen, was auch durch den Fundort der Inschrift bestätigt wird.[3] Dieser vereinzelte Fall zeigt uns am besten, wie das ptolemäische Ägypten ein ganz anderes Bild bot als Griechenland, wo nicht nur die einheimischen, sondern auch viele ausländischen Korpo-

[1] Mit *ἀναλαμβάνειν* wird die Konfiskation durch den Staat bezeichnet, vgl. auch BGU 992, col. 1, 6 (162 v. Chr.); derselbe Ausdruck wird auch für das Einziehen der bloß auf Lebenszeit ausgegebenen *κλῆροι* gebraucht; vgl. Rostowzew, Kolonat S. 24 und öfters, Wilcken, Grundzüge S. 282.

[2] Die Lesung ist richtig gestellt in Add. S. 320 zu IG. XII 3; vgl. auch Arch. I, 204 Nr. 13.

[3] Es ist überdies auf der linken Seite der Stele eine einfachere Inschrift eingemeißelt, welche die 168 Namen derjenigen verewigt, die während 5 Jahren einen jährlichen Beitrag von 16 Drachmen zur Bestreitung der Auslagen *εἰς τὴν ἐπισκευὴν τοῦ γυμνασίου* gespendet haben.

Es scheinen übrigens solche Landschenkungen an außerägyptische Garnisonen ziemlich oft vorgekommen zu sein, vgl. IG. XII 3, 466 (ca. 204 v. Chr.) u. a. Es ist freilich fraglich, inwieweit diese Garnisonen einen genossenschaftlichen Charakter hatten.

rationen Grundbesitz hatten: nur ein Beispiel sei zitiert, Dittenb. Syll.[2] II, 551, 38 ff. (333/2 v. Chr.): *δεδόχθαι τῶι δήμωι, δοῦναι τοῖς ἐμπόροις τῶν Κιτιέων ἔνκτησιν χ[ω]ρίου ἐν ὧι ἱδρύσονται τὸ ἱερὸν τῆς Ἀφροδίτης, καθάπερ καὶ οἱ Αἰγύπτιοι τὸ τῆς Ἴσιδος ἱερὸν ἵδρυνται.* Ein Umstand sei hier noch erwähnt, der dem durch freigebige Donationen von Ländereien hervorgerufenen Aufblühen der Vereine im Wege stand: die Stiftungen von Todes wegen, die in Griechenland entweder bereits bestehenden oder neu zu gründenden Vereinigungen zugedacht zu werden pflegten, wurden in Ägypten, der alten nationalen Sitte gemäß, immer zugunsten der Priesterkollegien der verschiedenen Tempel gemacht und diesen übergeben.

Häufiger ist in den ptolemäischen Inschriften von Grundbesitz schlechthin die Rede; der dabei zur Anwendung kommende Ausdruck ist *τόπος*. Wenn auch darunter, was übrigens nicht immer sicher ist, ein Grundstück zu verstehen sein wird,[1] so ist er doch von den Ländereien der griechischen und römischen Vereine getrennt zu halten, da er entweder als Mittelpunkt des genossenschaftlichen Lebens erscheint und mit dem Vereinshaus oder mit der

[1] Vgl. insbes. Poland a. a. O. S. 453, Anm. 6: „*τόπος* bezeichnet auch bloß die „Stätte“, die durch mannigfaltige bauliche und sonstige Tätigkeit für die Zwecke der Genossenschaft zu einem Heiligtum, einer Opferstätte u. dgl. umgestaltet wird“; vgl. auch *τόπος* im Gegensatz zu *οἰκητήρια* in einer Inschrift des ager Lindionum aus dem 1. Jahrh n. Chr., IG. XII 1, 937. Unrichtig ist bei Poland das Zitat IG. XII 3, 331, 42 f.: *ἐν τῶι ἐπιφανεστάτωι τόπωι τοῦ γυμνασίου*, da hier *τόπος* allgemein für Ort genommen ist; vgl. z. B. Dittenb. Or. Gr. II, 737, 22. Andererseits kann der *τόπος* auch Baulichkeiten, die auf dem Vereinsgrundstücke stehen, bezeichnen; vgl. u. a. gr. Inschr. XV in Annales du Service 1913 (S. 88 ff.), worin *τόπος ἀνοικοδομήθη* steht, was wohl nur auf Baulichkeiten bezogen werden kann; ebenso gr. Inschr. Nr. 228 in Keil-Premerstein II (Wien. Denk. LIV, 1911).

Kultstätte verbunden ist, oder aber solchen Zwecken dient, die zur unmittelbaren Vereinstätigkeit gehören: mit a. W. der *τόπος* darf als produktives Land nicht angesehen werden. Das ergibt sich unter anderem auch daraus, daß der *τόπος* oft der Gottheit geweiht ist, z. B. bei zwei Epheben-vereinigungen aus dem Faijûm; Lage und Dimensionen des Grundstückes sind dabei genau angegeben, vgl. Or. Gr. I, 176, 4 ff. (98 v. Chr.): *Σούχωι θεῶι μεγάλωι τόπος τῶν τὸ β′ L ἐφηβευκότων τῆς Ἀμμωνίου αἱρέσεως, οὗ μέτρα νότου ἐπὶ βορρᾶν ιγ, λιβὸς ἐπ' ἀλιώτην,*[1] *ἕως ψυγμοῦ*; ebenso Or. Gr. I, 178 (95 v. Chr.).[2] Ebenso besitzt der in Preisigke SB. Nr. 1106 genannte Verein seinen eigenen *τόπος* und die unter ägyptischem Einfluß stehende Genossenschaft der *ἀλειφόμενοι* auf Thera lobt in einer langen Inschrift ihren *γυμνασίαρχος*, der sich auch um den Vereins-*τόπος* verdient gemacht hatte, IG. XII 3, 331 (3./2. Jahrh. v. Chr.).

Auch mit der Einführung des römischen Regimentes trat scheinbar im Landbesitze der privaten Korporationen und Vereine keine Änderung ein; die Nachrichten sind so spärlich wie vorher und man darf darum wohl annehmen, daß hierin die Römer die Politik der Ptolemäer weiter verfolgt haben. Vom Besitze irgendwelcher bebauten Ländereien ist mir nichts bekannt. Den P. Cattaoui II (207 n. Chr.) darf man kaum dafür heranziehen, wie dies Preisigke, Girowesen S. 80 tut. Denn wenn auch die darin erwähnte *ἀποκαταλυφθείσῃ αἰγιαλῖτι γῇ* (Z. 9) tatsächlich der Genossenschaft der Staatsbauern von Soknopaiou Nesos

[1] Hic incuria lapicidae numerum cubitorum excidisse statuit Mahaffy, recte sine dubio; Dittenb. a. a. O. S. 256, 5.

[2] Ähnlich möchte ich auch die Inschr. Nr. 8 in Arch. III, 131 (Anfang 1. Jahrh. v. Chr.) auffassen; der Isisverein weiht wohl der *Ἶσις Ἐσεγχῆβις* seinen *τόπος*. An eine Schenkung denkt indessen Strack, Arch. III, 131.

zustand, so ist dieselbe doch immer nur als gemeinsames Pachtgut und nicht als Privatland anzusehen. Dagegen sind wieder auch aus dieser Periode einige Vereins-*τόποι* — denen jetzt übrigens die römischen loci entsprechen[1] — zu verzeichnen. Es wäre der *τόπος* der *τέκτονες πρεσβύτεροι* aus Ptolemais nach IGR. I, 1155 (45 n. Chr.)[2] und der einer Genossenschaft von Steinmetzen (*λαξοί*) aus der Umgebung derselben Stadt, IGR. I, 1151 und Arch. I, 209 gr. Inschr. Nr. 26 a,[3] zu nennen. Die Deutung der beiden letzten Inschriften ist schwer; m. E. wird vom *ἀρχιπρύτανις* von Ptolemais auf dem *τόπος* der genannten *λαξοί* den Dioskuren etwas geweiht.[4] Weiter erwähne ich den *τόπος* der *γέρδιοι* von Abydos[5] und endlich noch den des *πολιτεύματος Ἀρθώτου*, eines Privatvereines von Theadelphia aus dem Jahre 95 n. Chr., in gr. Inschr. XV der Annales du Service 1913, S. 88 ff.[6]

[1] Waltzing a. a. O. I S. 223; vgl. C. I. L. VI 2, 10350, 14 f.: cu[r(atores)] loc(um) coll(egio) et Nym(phis) d(e)d(icarunt); C. I. L. III, 4038 u. a. m.

[2] Dieser *τόπος* scheint auch bloß eine Kultstätte gewesen zu sein. Gegen den Einwand von Th. Reil, Beiträge etc. S. 27, 4 bemerke ich, daß auch der *Γόμος* von Gertassi alle seine Heiligtümer in den Steinbrüchen hatte.

[3] Vgl. über das Datum oben Bd. I S. 92, 2.

[4] Bezüglich des Dioskurenkultus s. unten Nachtrag.

[5] Vgl. gr. Inschr. Nr. 6 in Revue épigr. N. S. I (1913) S. 146 a. d. J. 263 n. Chr.

[6] In BGU 27, einem Briefe aus Rom (2./3. Jahrh. n. Chr.), sagt der *ναύκληρος Εἰρηναῖος* in Z. 8 ff.: *Ἀνέβην δὲ εἰς Ῥώμην ... καὶ παρεδέξατο ἡμᾶς ὁ τόπος.* Das faßt Wilcken, Chrest. S. 524 als den „Grund und Boden des collegium naviculariorum in Rom“ auf, zu welchem die ägyptischen Kornschiffer natürlich in Beziehungen standen; dagegen Deißmann, Licht von Osten[2] S. 147.

Leider läßt sich nicht feststellen, ob der von fünf Personen geweihte *τόπος* in IGR. I, 1329 (98 n. Chr.) auch wirklich einer Korporation gehörte.

Etwas mehr ist über die häufig vorkommenden Genossenschaftsheiligtümer und Vereinshäuser bekannt, eine Tatsache, die sich leicht erklären läßt, wenn man bedenkt, von welcher Bedeutung dieselben nicht nur für das Vereinsleben, sondern auch unmittelbar für die Erreichung des Vereinszweckes waren. Da, wie oben bezüglich des Landbesitzes bemerkt wurde, die römische Herrschaft in dieser Beziehung die Verhältnisse der ptolemäischen Zeit nicht modifiziert hat, wollen wir die Quellennachrichten aus den beiden Perioden einheitlich besprechen.

In Griechenland hatten wohl die meisten Vereine ihre eigenen Heiligtümer, worin sie der Vereinsgottheit zu huldigen pflegten; nur wenigen Korporationen war es erlaubt, sich in den öffentlichen Tempeln zu versammeln und dort Kulthandlungen vorzunehmen.[1] In Rom galt das später sogar als eine Art Auszeichnung und es sind Kollegien bekannt, denen es gestattet wurde, in den öffentlichen Tempeln zusammenzukommen, nicht nur um dort dem Kulte obzuliegen, sondern auch um allerlei Vereinshandlungen vorzunehmen.[2]

In Ägypten sind hierin die Verhältnisse wiederum eigenartig. Wir wissen ja, daß im Pharaonenlande das Kultmoment bei Vereinen von wesentlicher Bedeutung war, wenn auch dies nicht bei allen Arten von Genossenschaften

[1] Vgl. das Dekret der *Πειραεῖς*, IG. II 1, 573b (S. 421) a. d. 4. Jahrh. v. Chr., dazu Ziebarth a. a. O. S. 163, anders jedoch z. B. auf Zypern: vgl. gr. Inschr. Nr. 8 in Athen. Mitteil. IX (1884) S. 137, worin drei *θίασοι* im Apollotempel ihr *ἱερεῖον* opfern, so auch in Delos: vgl. Michel, Recueil Nr. 998 (2. Jahrh. v. Chr.), dazu Poland a. a. O. S. 454, Anm. 9.

[2] Vgl. Bruns, Fontes[7] Nr. 175 (136 n. Chr.): Genehmigung der Vereinsstatuten; Nr. 176 (153 n. Chr.): jährliche Gastmahle in templo divorum auf dem Palatin; C. I. L. XI 1, 126 (Ravenna) u. a. m.; Waltzing a. a. O. I S. 210 f.

gleichmäßig hervortrat. Trotzdem aber sind die Nachrichten über Vereinsheiligtümer verhältnismäßig gering. Allerdings darf man nicht vergessen, daß wir weit weniger Inschriften aus Ägypten als aus Griechenland und Rom besitzen. Die Papyri dürfen hier nicht mitgerechnet werden, da das Wesen und der Inhalt der darin aufgenommenen Urkunden von dem der griechischen und römischen Stein- und Metalldenkmäler ganz verschieden sind. Ich glaube, daß die Hauptursache dieses Mangels an Quellen eine andere ist: die ägyptischen Genossenschaften waren, besonders auf dem Lande außerhalb der Städte, durchschnittlich nicht so vermögend wie die griechischen, um die Kosten eigener Heiligtümer, Vereinshäuser und sonstiger Baulichkeiten, die genossenschaftlichen Zwecken dienten, zu tragen. Immerhin waren auch in Ägypten die öffentlichen Tempel der Versammlungsort mancher Genossenschaft:[1] dies ging sogar noch weiter, indem sich um solche Tempel Vereinigungen gruppierten, die dann ihre nähere Bezeichnung vom Heiligtum erhielten.[2] Manchmal war die Gründung eines Tempels sogar der Anlaß zur Bildung eines Vereines unter den Tempelgründern *κτίσται*,

[1] Vgl. Dittenb. Or. Gr. II, 737, 2 f. (2. Jahrh. v. Chr.), worin bezeugt wird, daß das *πλῆθος τῶν μαχαιροφόρων* mit einer anderen Korporation (über das *πολίτευμα* und die *Ἰδουμαῖοι* vgl. Bd. I S. 200, 5) eine *συναγωγή* — *ἐν τῶι ἄνω Ἀπολλωνείωι* hielt. Höchstwahrscheinlich ist der *ναὸς τοῦ Διονύσου* in Ptolemais, welcher in den zwei Techniteinschriften, Dittenb. Or. Gr. I, 50, 12 und I, 51, 25 (ca. Mitte des 2. Jahrh. v. Chr.) erwähnt wird, ein öffentlicher Tempel, wie es auch aus den Beziehungen der dionysischen Künstler zu den Staatskulten zu erwarten wäre. Ebenso hielt die *σύνοδος Σεβαστή* aus BGU 1137 (6 v. Chr.) eine *συναγωγή* — *ἐν τῶι Παρατόμωι*, einem unbekannten öffentlichen Orte in Alexandrien.

[2] Vgl. die beiden miteinander eng verwandten, wenn nicht identischen Vereine der *Βασιλισταί*, die sich um den Tempel des Bacchus auf Essehel gruppieren. Dittenb. Or. Gr. I, 111, 24 ff. und Or. Gr. I, 130, 5 (Mitte des 2. Jahrh. v. Chr.).

die dann im gegründeten Heiligtum den Mittelpunkt des Vereinslebens sahen.[1]

Wenn wir hier die Nachrichten über genossenschaftliche Tempel und Heiligtümer zusammenstellen wollen, so ist aus ptolemäischer Zeit zuerst das *ἱερόν* des Aresnuphis auf Philae zu nennen, gr. Inschr. in Arch. III, 356 ff. (173/72 v. Chr.), das wohl der *σύνοδος τοῦ Ἡρακλείους*, einer trotz ihres griechischen Namens ägyptischen Kultgenossenschaft gehörte, da sie es auch renovieren läßt; weiter der Tempel eines unbekannten Vereins aus Euhemereia,[2] dem die *ἀσυλία* gewährt werden soll, Dittenb. Or. Gr. II, 736 (69/8 v. Chr.). Wichtiger ist wohl P. Giss. 99 (2. Jahrh. n. Chr.), der von einer Genossenschaft, deren Name leider nicht erhalten ist[3] und welche in Hermoupolis ein *ἱερόν* mit *περίβολος καὶ τὰ συνκύροντα* (Z. 27) besaß, berichtet. Der Tempel war von derselben Kultgenossenschaft schon im Jahre 80/79 v. Chr. gebaut und dem Apollo *καὶ τοῖς συνεστίοις θεοῖς* geweiht worden.[4]

Für die römische Zeit ist der in einer Reihe von Inschriften bezeugte *Γόμος* von Gertassi aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts anzuführen. Dieser war ein (vgl. oben

---

[1] Vgl. das *κοινὸν τῶν κτιστῶν* aus Memphis, Breccia, Iscrizioni Nr. 143, das im 2. Jahrh. v. Chr. ein Tempel *Ἀπόλλωνος καὶ Διὸς κ[αὶ* ... gründete und über 170 Mitglieder hatte; weiter die *κτίσται* eines eingefriedeten *ἱερόν* in Hermoupolis, die ebenfalls eine Genossenschaft bildeten, welche eine sehr große Anzahl Mitglieder, hauptsächlich Soldaten, besaß, Milne, Greek Inscriptions Nr. 9296 (80—69 v. Chr.); vgl. Bd. I S. 201. Siehe dagegen den einzelnen *κτίστης τοῦ τόπου* in Preisigke, S. B. 1106.

[2] Darauf läßt das Wort *κοινὸς γραμματεύς* in Z. 29 schließen.

[3] Vgl. P. Giss. 99, 23 ff.: *οἱ [ἐφεδρεύ]οντες ἐν Ἑρμοῦ πόλ(ει) [τῇ μεγάλῃ) ...]αται.*

[4] Es ist fraglich, ob das *Κλεοπάτρειον* in Dittenb. Or. Gr. II, 738 (116—108 v. Chr.) ein Vereinstempel ist, vgl. Bd. I S. 29, 2.

Bd. I S. 122 ff.) dem Vorbild einer griechischen Kultgenossenschaft nachgeschaffener Berufsverband aus der Dodekaschoinos, der sich mit Steintransporten befaßte. Seiner weit ausgebildeten religiösen Organisation entsprechend, besaß der *Γόμος*-Verein mehrere Heiligtümer, deren Reste teilweise noch heute zu sehen sind. Der Hauptgottheit des Vereines, *Πουρσεπμοῦνις* war wohl die große Kultstätte in der Steinbruchwand geweiht (Zucker a. a. O. S. 45); die zweite Gottheit *Σρουπτῖχις* besaß ein *Καλαμών* genanntes *ἱερόν*,[1] während der Isis, die hier unverkennbar hinter den beiden nubischen Gottheiten zurücktritt, als *Φοιβήτρια*[2] ein anderes *ἱερόν* gewidmet war, CIG III, 4987 (214 n. Chr.).[3] Ansonst war aber, wie oben gezeigt wurde (Bd. I S. 23 ff.), der Kultus der Isis in dieser Gegend sehr verbreitet und hat lange, auch in christlicher Zeit, weitergedauert; eine von Zucker a. a. O. S. 164 erst richtig gelesene griechische Inschrift aus dem 4. Jahrhundert erwähnt die Errichtung einer Halle zu einem Isistempelchen in Taifa, welches der dortigen Isis-*κλίνη* gehörte; vgl. Z. 2 ff.: *Συναμᾶτι ἐποίησεν στοὰ λέγεται χάντ* (ägypt. *ḫnt*; dazu Zucker a. a. O. S. 161 ff.).

Zum Tempel gehörte meistens auch eine Einfriedung, *περίβολος*, die außer dem Heiligtum noch einen mehr oder minder ausgedehnten Raum umfaßte,[4] P. Giss. 99, 26 f.:

[1] Vgl. CIG. III, 5000, 3 ff. (200 oder 224 n. Chr.): *δὶς ἱερέως τοῦ Γόμου, προστάτου τοῦ καινοῦ Καλαμῶνος* und CIG. III, 5032, 2 ff. (213 bis 220 n. Chr.): *ἱερέως Γόμου καὶ προστάτου τοῦ καινοῦ ἱεροῦ τῆς κυρίας Σρουπτίχιος*; da die beiden Inschriften von derselben Person sprechen, identifiziert Zucker a. a. O. S. 41 den *Καλαμών* mit dem Heiligtum der *Σρουπτῖχις*. Über den *Καλαμών* und sein Verhältnis zu den Attributen der Göttin vgl. Zucker a. a. O. S. 49.

[2] Darüber s. Zucker a. a. O. S. 45 und S. 46, 2; Otto a. a. O. I S. 129, 9.

[3] Dazu Zucker a. a. O. S. 45 f.

[4] An einen freien Raum außerhalb des Tempels, etwa an Anlagen, läßt z. B. auch Dittenb. Or. Gr. I, 97 (193—181 v. Chr.) denken, worin

ὁ περίβολος καὶ τὰ συνκύροντα, ebenso Milne, Greek Inscriptions Nr. 9296, Z. 2. Fraglich ist es, ob es sich bei Dittenb. Or. Gr. II, 655, 2 ff. (24 v. Chr.) wirklich um einen Genossenschaftstempel handelt.[1]

Neben den Tempeln gehören zu den Bestandteilen des Immobiliarvermögens der Vereine noch die verschiedenen Häuser und Gebäude, die man mit *οἰκίαι*, *οἰκήματα* oder *οἶκος*[2] bezeichnete. Sie hatten ebenso wie in Griechen-

von der Weihung einiger Perseabäume die Rede ist. Über den Perseabaum vgl. jetzt die Richtigstellung von Wiedemann in Wochenschr. f. klass. Philol. 1913 Sp. 825.

[1] Sonstige Beispiele vgl. IGR. I, 1171 (21/2 n. Chr.); IGR. I, 1161 (49 n. Chr.); IGR. I, 1168 (149 n. Chr.).

[2] Poland a. a. O. S. 459 ff. drückt sich beim Unterscheiden zwischen *οἶκος* und *οἰκία* etwas undeutlich aus. M. E. ist kurz folgendes zu sagen: *οἶκος* ist gegenüber *οἰκία* der generellere Begriff, indem *οἶκος* nicht bloß das Vereins- und Versammlungshaus bedeutet, vgl. z. B. Dittenb. Syll.² II, 439, 33 (4. Jahrh. v. Chr.): *τὸν Δεκελειῶν οἶκον*; Syll.² II, 587, 24 (329/8 v. Chr.): *Κηρύκων οἶκος*; weiter *τέμενος καὶ οἶκος ναυκληρικός* in IGR. III, 4 (70/71 n. Chr.) und den *οἶκος* des ägyptischen Vereines der *Παιανισταί* in Rom, IG. XIV, 1084 (146 n. Chr.) und XIV, 1059 (196 n. Chr.), sondern auch das Genossenschaftsheiligtum bezeichnet, vgl. z. B. Dittenb. Syll.² II, 571, 2 ff.: *ἐν τῷ]ι τεμένει [τῶν Κλ]υτιδῶν [ο]ἶκον τεμένιον ἱερὸν οἰ[κο]δομήσασθαι*, vgl. auch Z. 25. Andererseits aber kann mit *οἶκος* auch eine selbständige, private Kapelle, vgl. z. B. IG. VII, 2233 (römische Zeit), oder ein in einem Hause eingebauter Saal gemeint sein, vgl. IGR. I, 1325, 3 f. (186 n. Chr.): *τὴν συνοικίαν σὺν τῇ ἀκτῇ καὶ τῷ οἴκῳ ἀπὸ θεμελίου κατεσκεύασεν*; vgl. Delamarre in Revue Et. gr. XXVII, S. 160; Wilhelm, Beiträge S. 51 f. Aus der ersteren Bedeutung ist wohl die Vereinsbezeichnung *οἶκος* abgeleitet worden, IGR. I, 604, s. unten Kap. Terminologie.

Ebenfalls unzutreffend ist es, wenn Poland a. a. O. S. 462 aus dem Ausdrucke: *καὶ ἀποκαθεσταμένα* (die geliehenen $7^1/_6$ Artaben Gerste) *εἰς οἶκον πρὸς αὐτούς* (sc. *τοὺς συνθιασίτας*) in P. Grenf. I, 31, 7 f., auf ein dem Vereine gehöriges Haus (*οἶκος*) schließt, denn hier ist der Ausdruck in einem technischen Sinne gebraucht. Er soll nämlich, wie auch Preisigke, Girowesen S. 77 bezüglich P. Flor. 41, 20 (140 n. Chr.) bemerkt,

land[1] und in Rom[2] auch in Ägypten eine große Bedeutung für das genossenschaftliche Leben. Sie bildeten neben den Heiligtümern, und in Ägypten, wo das religiöse Moment nicht bei allen Vereinen so stark in den Vordergrund tritt, noch mehr als in anderen Ländern, den Mittelpunkt der Interessen. Dort war der Versammlungsort, wo über die Vereinsangelegenheiten Beschluß gefaßt wurde; dort war der Treffpunkt der Mitglieder zu den festlichen Mahlen,

damit bloß die Girobankzahlung ausgeschlossen werden. Das Gegenstück zu *εἰς οἶκον* ist dann die Wendung *διὰ χειρὸς ἐξ οἴκου*, in analoger Bedeutung (Preisigke a. a. O. S. 216), die so oft in den Darlehensurkunden begegnet; vgl. z. B. in den alexandrinischen BGU 1175, 4 f. 4 v. Chr.); BGU 1167, 22. 40 (12 v. Chr.); BGU 1161 (17/6 v. Chr.) und auch sonst: BGU 713, 22 (41/2 n. Chr.); P. Oxy. 1130, 8 f. (484 n. Chr.) u. a. m.

Eine eigene Bewandtnis hat es mit dem öfters bezeugten *οἶκος πόλεως*, womit das Stadtgut bezeichnet wird (Preisigke, Städt. Beamtenwesen S. 16, Wilcken, Grundzüge S. 308), P. Hamb. 36 (2. Jahrh. n. Chr.), P. Fay. 87 (155 n. Chr.) und P. Fay. 88 (3. Jahrh. n. Chr.), ebenso P. Nicole Nr. 54 (142/3 n. Chr.), publ. Arch. III, 226. Hiermit ist wohl eine andere, allgemein-griechische, auch in römischer Zeit vorkommende Bedeutung des Wortes, als Vermögen, res familiaris, in Zusammenhang zu bringen, vgl. P. Oxy. 88, 1 f. (179 n. Chr.): *προνοητὴς οἴκου γυμνασιάρχων Ὀξυρύγχων πόλεως* (dazu Preisigke, Girowesen S. 81 f.: „Der bewegliche und unbewegliche Besitz"). In der noch allgemeineren Bedeutung von Vermögensverwaltung, Haushalt (sei es staatlicher, städtischer oder privater) begegnet das Wort in den byzantinischen Papyri oft, vgl. der *θεῖος οἶκος* in P. Cairo Cat. 67019 verso, 16 (548—551 n. Chr.); P. Cairo Cat. 67024, 7 (551 n. Chr.), wohl gleich dem *δεσποτικὸς οἶκος* von P. Lond. II S. 286 f., 6. 20 (346 n. Chr.) und der *θειοτάτη οἰκία* von P. Oxy. 1134, 4 (421 n. Chr.); weiter vgl. *ὁ ἔνδοξος οἶκος Ὀξυρυγχιτῶν* und *τῆς Κυνῶν πόλεως* in P. Oxy. 127; ebenso bei großen privaten Wirtschaften, vgl. P. Oxy. 1131, 2 (5. Jahrh. n. Chr.); P. Oxy. 1043, 2 (578 n. Chr.) und andere Papyri des 6. Jahrhunderts.

[1] Vgl. Poland a. a. O. S. 459 ff.

[2] Vgl. schola, domus bei Waltzing a. a. O. I S. 211 ff.; Liebenam a. a. O. S. 275 ff.

zu den Spielen oder wohl auch einfach zum Zeitvertreib. Ebenso wie in der übrigen hellenistischen Welt sind wir auch in Ägypten nicht im mindesten berechtigt, die *οἰκία* als ein Wohnhaus, sei es für den Vorstand, sei es allgemein zur Benützung für die Mitglieder zu denken; vgl. Poland a. a. O. S. 462 f. Gemeinsame Wohnungen der Genossen einer Korporation, in Griechenland *οἰκητήρια* genannt,[1] lassen sich in Ägypten nicht nachweisen, was vielleicht mit den eigenartigen Wohnungsverhältnissen des Landes zusammenhängt. Auf die nach Gewerbsleuten benannten Straßen und Quartiere haben wir schon anderenorts hingewiesen (vgl. Bd. I S. 69 f.).

Auch über Vereinshäuser und sonstige Baulichkeiten ist in Ägypten verhältnismäßig wenig bezeugt; außer den Speisesälen zweier Vereine aus dem Faijûm und einem Festlokal des oben erwähnten *Γόμος*-Vereins aus der Dodekaschoinos[2] sind bloß noch ein *προπύλαιον* (wahrscheinlich zu einem Tempel) und drei *στοαί* einer Genossenschaft der *ναύκληροι* und *ἔμποροι Παλμυρηνοί* in Koptos zu nennen.[3]

[1] Vgl. IG. XII 1, 937, 10 f. (1. Jahrh. v. Chr.); ebenso später in Thyateira: CIG. 3480 (3. Jahrh. n. Chr.); Poland a. a. O. S. 464.

[2] IGR. I, 1120 (79 n. Chr.): *τὸ διπνηστήριον ιγ τραπεζῶν*, eines leider nicht genannten Vereines und IGR. I, 1122 (109 n. Chr.): *διπνηστήριον πρεσβυτέρων γερδίων* aus Theadelphia. In CIG. III, 5028 (222 oder 226 n. Chr.) wird ein *ἱερεὺς Γόμου* genannt, der auch *προστάτης τοῦ καινοῦ κωμαστηρίου* war. Das Wort bezeichnet ein Versammlungsgebäude (Otto a. a. O. I S. 129 f.), wohl für das prunkende Gelage, das sich an den *κῶμος* anschloß; Poland a. a O. S. 465, Anm. 2; Zucker a. a. O. S. 45 und hier Bd. I S. 15, 2. Über *κωμαστήριον* vgl. P. Lond. I, S. 166 ff., Z. 408 (78/9 n. Chr.), dazu Wilcken, Arch. II, 310, 2 und Synesius, de provid. p. 73 A und 94 D.

[3] Vgl. gr. Inschr. in Bull. de la Soc. franç. des fouilles archéol. III, 2 S. 65, Z. 4 ff. (2. Jahrh. n. Chr.): *ἀναστήσαντα ἀπὸ θεμελίου τὸ προπύλ[αιον] καὶ τὰς στουὰς* (sic) *τρεῖς κτλ.*

Von den Vereinshäusern im eigentlichen Sinne sind diejenigen *οἰκίαι* und andere Gebäude zu unterscheiden, die den Korporationen wohl gehörten, die aber von ihnen nicht benützt, sondern entweder selbständig oder zusammen mit den Grundstücken, auf welchen sie gebaut waren, vermietet wurden und infolgedessen rein produktives Vermögen darstellen.[1] So bestimmt z. B. der Verein der *Διοσκουρισταὶ συνβασιλισταί* aus dem 3. Jahrh. v. Chr., daß die Einkünfte gewisser der Genossenschaft gehörenden *οἰκήματα* zur Bestreitung der Auslagen eines monatlichen Opfers zu verwenden seien, gr. Inschr. Nr. 2 in Arch. V, 158, Z. 3 ff.: *εἰς τὰς θυσίας τὰς κατὰ μῆνα γινομένας τὴν πρόσοδον τὴν ἀπὸ τῶν οἰκημάτων.*

Zum Schluß noch einige Worte über die byzantinische Periode. Trotz der Spärlichkeit des Materials, welche sich nach dem oben Gesagten leicht erklären läßt, glaube ich außer dem schon erwähnten Tempelchen der Isis-*κλίνη* von Taifa[2] noch einen Fall von genossenschaftlichem Immobiliarvermögen anführen zu können. Ich möchte in dem Posten: *π(αρὰ) τοῦ κοινοῦ τῶν γεωργῶν ὑ(πὲρ) ἰδί(ας) γῆς*, aus P. Oxy. 999 descr. (616/7 n. Chr.), eine Zahlung einer Innung freier Bauern (im Gegensatz zu den *ἐναπόγραφοι*) für eigenes Land an den Verwalter eines Gutes des Flavius Apion erblicken; vielleicht hängt diese Zahlung mit dem patrocinium zusammen.[3]

[1] Vgl. die *μίσθωσις* eines dem Vereine der *ὀργεῶνες* gehörigen *ἱερόν* zusammen mit *ἐνωικοδομέναι οἰκίαι* in Dittenb. Syll.[2] II, 937, 6 f. (306/5 v. Chr.) und bei einer anderen Vereinigung der *ὀργεῶνες* aus dem 4. Jahrh. v. Chr., IG. II, 610, finden wir genaue Bestimmungen über die Verwendungen des Mietzinses einer der Vereinigung gehörenden *οἰκία* samt Brunnen; vgl. Poland a. a. O. S. 460 und Ziebarth a. a. O. S. 159.

[2] Vgl. gr. Inschr. publ. von Zucker a. a. O. S. 164; vgl. oben S. 147.

[3] Obwohl, wie Bell zeigt, in P. Lond. IV 1419, Z. 1234. 1239. 1253 (704 n. Chr.) Zahlungen von Grundsteuer seitens Zünften der *τέκτονες*,

Soviel bezüglich des Immobiliarvermögens. Was nun das bewegliche Vermögen der Genossenschaften und Vereine anbelangt, so ist außer den Einrichtungen der Tempel und Vereinslokale,[1] worunter die teilweise aus privaten Schenkungen stammenden Opferaltäre,[2] Kultbilder,[3] Ehrenbilder[4] nebst allerhand Geräten hervorzuheben sind, noch über den sonstigen Mobiliarbesitz, besonders Geld und Fungibilien, die im Verkehr an Geldes Statt traten, zu sprechen.

Die Genossenschaft der *βασιλικοὶ γεωργοί* von Tebtynis besaß z. B. im 2. vorchristlichen Jahrhundert vierzig *πρόβατα ἱερά* — wahrscheinlich Opfertiere —, P. Teb. 53, 5 ff. (110 v. Chr.): *τῶν ὑπαρχόντων τοῖς ἐκ τῆς κώμης γεωργοῖς*

κεραμεῖς und *ἐλαιουργοί* vorkommen, scheint es sich hier um exzeptionelle Verhältnisse zu handeln. Wahrscheinlich war das Land bloß zu gewerblichen Zwecken gepachtet und nicht etwa Eigentum der genannten Korporationen. Noch in anderen Steuerbüchern zahlen die Handwerkerzünfte eine Grundsteuer, da aber die Grundstücke, für welche gezahlt werden sollte, nicht angeführt werden, wird die Vermutung zutreffen, daß es sich bei dieser Grundsteuer bloß um eine Art Nachtragsteuer handle, die von den Gewerbetreibenden zu zahlen war, um das Verhältnis zwischen der von den possessores entrichteten eigentlichen Grundsteuer und der Gewerbesteuer einigermaßen auszugleichen; vgl. dazu Bell in P. Lond. IV S. 222 und P. M. Meyer, P. Hamb. I S. 200.

[1] Vgl. P. Giss. 99, 26 ff.: *τὸ ἱερὸ[ν ἀνέθηκαν κ]αὶ τὸν περίβολ[ον καὶ τὰ συν]κύρο[ν]τ[α]* und Milne, Greek Inscriptions Nr. 9296, 2.

[2] Vgl. den von *κωμεγέται* und *θιασεῖται* aus Taposiris gestifteten *βωμός*, Dittenb. Or. Gr. I, 97 (193—181 v. Chr.), der auf einem mit Perseabäumen bepflanzten Grunde gestanden zu haben scheint; weiter noch IGR. I, 604 (160 n. Chr.).

[3] Vgl. IGR. I, 1051 (20/21 v. Chr.): *Δ. Δ. προ[σ]τατήσας ἀνέθηκεν τ[ὸ]ν ἀνδριάντα τοῦ μεγάλου Σαράπιδος*; IGR. I, 1303 (13 v. Chr.); IGR. I, 1320 (24 n. Chr.) u. a.

[4] Vgl. Dittenb. Or. Gr. I, 51, 22 (267—39 v. Chr.); gr. Inschr. aus Omboi, Arch. V, 415, Z. 9 (136/5 v. Chr.); IGR. I, 1114 (17 v. Chr.); IGR. I, 1117 (3 n. Chr.); Breccia Iscrizioni Nr. 135 (1. Jahrh. n. Chr.), u. a. m.

προβάτων ἱερῶν.[1] In P. Grenf. I, 31 (104/3 v. Chr.) geben die *συνθιασῖται* von Pathyris ein Darlehen von 7 1/6 Artaben Gerste an einen gewissen Nechoutes. Von den alexandrinischen *ἔρανοι*, BGU 1133—1136, war schon im ersten Bande S. 217 ff. die Rede. Hier seien noch die recht fragmentarische Urkunde BGU 1190 aus dem Ende der Ptolemäerzeit und der Vereinsbeschluß von BGU 1137 (6 v. Chr.) angeschlossen. Im ersteren der beiden Papyri sind, soweit man lesen kann, Maßregeln enthalten, die ein Soldaten-

[1] Der Papyrus enthält eine Eingabe des Hirten der Schafe, Z. 7 f.: *ὧν τυγχάνω προ{σ}εστηκώς*, ebenfalls eines *βασιλικὸς γεωργός* aus Kerkeosiris, an den *κωμογραμματεύς* gegen einige Kleruchen, die die Tiere geraubt hatten. Das Petit ist prozeßrechtlich sehr interessant, da der Hirt außer dem üblichen Sach- und Prozeßbegehren noch beantragt: *πρὸ δὲ πάν[τ]ων οἱ κλῆροι αὐτῶν κατασχεθῶσι ἐν τῶι βασιλικῶι*, Z. 24 ff. Der *κωμογραμματεύς* leitet die Eingabe weiter und fügt hinzu: *ἀναφέρωι ἵνα ἐὰν μὴ ἀλ⟨λ⟩ως φαίνηται συντάξῃς κατεγγυ(ᾶν) αὐτῶν τοὺς κλ(ήρους)*, Z. 27 f. Es fällt dabei gleich auf, daß während der Petent das *κατέχειν* der *κλῆροι* der Schuldigen verlangt, der *κωμογραμματεύς* in seinem Begleitschreiben nur von *κατεγγυᾶν* spricht. In welchem Verhältnisse stehen beide Ausdrücke zueinander? *Κατεγγυᾶν* und *διεγγυᾶν τι* bedeutet in den Papyri „beschlagnahmen, mit Arrest belegen" und wird allgemein bei beweglichen und unbeweglichen Sachen gebraucht: P. Amh. 35, 23 (132 v. Chr.); P. Hib. 48 (255/4 v. Chr,); P. Teb. 490 descr. (1. Jahrh. v. Chr.); vgl. Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht I S. 124 und 309, 2. Es läßt sich schwer sagen, welche Wirkungen dies für die *κλῆροι* hatte; man dürfte wohl annehmen, daß Arrest und Zwangsverwaltung mindestens zu Sicherungszwecken eintraten, vgl. den Hinweis auf die *γενήματα* in P. Teb. 53, 29 und P. Hib. 48, 2 ff.: *τὰ σπέρματα τῶν διηγγυημένων κλήρων τίνι γράψ[α]ς ἔδωκας; οὐ γὰρ εὑρίσκω ἐν τοῖς βυβλίοις*. Nicht hierher gehört P. Theb. Bank. 11 a. d. J. 130 v. Chr. (Rostowzew, Kolonat S. 142, 1), worin ein *κλῆρος ἐν διεγγυήματι* gesetzt wird, jedoch nur für zukünftige, eventuell entstehende Verpflichtungen. Etwas mehr kann man über das *κατέχειν κλῆρον* sagen: es ist dies die staatliche Beschlagnahme der *κλῆροι*; sie kommt schon im 3. Jahrh. vor (P. Lille 4, a. d. J. 218/7 v. Chr.) und in zahlreichen Tebtynis-Papyri des 2. Jahrhunderts, vgl. Wilcken, Grundzüge S. 282.

verein aus dem Herakleopolites zur Sicherung einer Forderung vornehmen läßt, während in BGU 1137 der alexandrinische Kultverein *σύνοδος Σεβαστή* eine einem Mitglied und Vereinspriester vorgestreckte Geldsumme als gemeinsame Vereinsschuld anzurechnen beschließt. Alle diese verschiedenen von den Genossenschaften abgeschlossenen Geschäfte erlauben uns m. E. das Vorhandensein gewisser Geld- und Naturalienbestände, eines gewissen Barvermögens der Vereine anzunehmen.

Der Willkür des Zufalls ist es zuzuschreiben, daß weitere, ähnliche Hinweise erst in byzantinischer Zeit wieder zu finden sind. Dafür ist aber die Urkunde, die uns über diese Periode Aufschluß gibt, verwaltungsrechtlich sehr wichtig. Sie enthält die eidlich bekräftigten Deklarationen mehrerer Zünfte von Oxyrhynchos über ihre Bestände an Rohmaterial und an Produkten ihres Gewerbes am 30. Athyr 338. Die Deklarationen sind an den *λογιστὴς Ὀξυρυγχείτου* adressiert, der bekanntlich in Zunft- und Gewerbesachen zuständig war;[1] ihre Zahl kann man leider nicht festsetzen, da der P. Oxy. 85 aus zwei Stücken, die sich nicht vollständig zusammenfügen lassen, besteht. Es scheint hier ein Bruchstück der amtlichen Liste der Eingaben sämtlicher gewerblichen Innungen der Stadt, die wohl alle zur Abgabe der Deklaration aufgefordert sein werden, vorzuliegen. Erhalten sind uns nur fünf, die der *ἀρτοκόποι*, *ζυθοπῶλαι*, *ἐλαιοπῶλαι*, *μελισσουργοί* und *χαλκολληταί* und unleserliche Fragmente einer sechsten. Die Vorstände der Zünfte trugen bloß ihre Namen in den bereits geschriebenen Formularen ein; die Quantität der auf Lager gehaltenen Waren und der Rohmaterialien war im vor-

[1] Vgl. P. Oxy. 53 (316 n. Chr.); P. Oxy. 84 (316 n. Chr.); P. Oxy. 83 (327 n. Chr.); Preisigke, Städt. Beamtenwesen S. 62, 2 u. a. m.

gelegten Formular schon enthalten, was auf Gewerbevorschriften bezüglich eines Mindest- oder Meistquantums schließen läßt.

Weiter deuten die in LD. VI gr. 378 (5. Jahrh. n. Chr.)[1] enthaltenen Bestimmungen über Verteilung von Geschenken darauf, daß die drei Isisvereine im nubischen Talmis eigenes Vermögen besaßen.

Von Sklaven der Vereine hören wir aus den bis jetzt bekannten Urkunden nichts, obwohl natürlich die Tatsache nicht zu leugnen ist, daß sie solche, ähnlich wie in Griechenland und in Rom,[2] wenn auch in beschränkterem Maße, besessen haben werden. Allerdings war hier das Bedürfnis nach einem servus actor und sonstigen geschäftsführenden Sklaven nicht vorhanden.

§ 10.

Einnahmen.

Die Einnahmen der Genossenschaftskasse sind in ordentliche und außerordentliche einzuteilen.

I. Zu den ordentlichen Einnahmen gehört zuerst der Ertrag des Korporationsvermögens, wovon schon oben die Rede gewesen ist. Dieser setzte sich zusammen aus den Früchten der Immobilien, sowohl fructus naturales und deren Erlös, als auch Pachtzinsen und sonstigen fructus civiles und zweitens aus dem Erträgnisse des Barvermögens, welches nicht unproduktiv in der Kasse ruhte, sondern fruchttragend in Verkehr gesetzt wurde. P. Grenf. I, 31 (104/3 v. Chr.) ist ein klares Beispiel dafür und in Griechenland sind die Fälle, wo Vereine sich mit Kredit-

[1] Neu herausgegeben von Wilcken, Arch. I, 411 ff.; vgl. Bd. I S. 24.

[2] Vgl. Ziebarth a. a. O. S. 157; Waltzing a. a. O. I S. 455; II S. 448, 455 und die sonstige Literatur.

und Hypothekengeschäften befassen, sehr zahlreich.[1] Es konnte aber auch vorkommen, daß gewisse Vermögensmassen abgesondert zu verwalten waren, wenn deren Ertrag speziellen Stiftungszwecken zuzuführen war, also für das allgemeine Vereinsbudget nicht in Betracht kam. In Ägypten ist mir allerdings bis jetzt kein solcher Fall bekannt, eine Erscheinung, die ihren Grund darin hat, daß, wie schon oben bemerkt, in Ägypten die Stiftungen nicht an Vereine, sondern an die Priesterkorporationen der öffentlichen Tempel anvertraut wurden.[2]

Außer dem Erträgnis des Vereinsvermögens sind noch zu den ordentlichen Einnahmen zu zählen:

1. Eintrittsgelder. Das Eintrittsgeld des Mitglieds heißt bei den griechischen Korporationen *εἰσόδιον*, später *ἰσηλύσιον*.[3] Seine Höhe scheint meist in den Statuten bestimmt gewesen zu sein, doch gibt es auch Fälle, in denen der Neueintretende nicht eine bestimmte Summe zahlte, sondern eine Quote der Vereinskosten zu tragen hatte.[4] In

---

[1] Vgl. z. B. beim Epiktetaverein IG. XII 3, 330, 149 ff. (210—195 v. Chr.): *ἐγδανειζέσθω ὑπὸ τῶν αἱρεθέντων ἐγ[δ]ανειστᾶν ἐπὶ ὑποθήκαις ἐγγαίοις ἀξιοχρέοις κτλ.*, u. a. m.

[2] Vgl. z. B. Dittenb. Or. Gr. I, 177 und 179 (96/5 v. Chr.).

[3] Vgl. beim Verein der in Delos lebenden Ägypter, gr. Inschr. S. 240 f., Z. 17 in BCH. XIII (1889); weiter gr. Inschr. bei Fränkel, Inschr. von Pergamon, II S. 211 f. zu Nr. 273; Dittenb. Syll.[2] II, 737, 37. 61. 103 (ca. 178 n. Chr.); IGR. IV, 353d, 13 f. u. a. m.; dazu Poland a. a. O. S. 492 f.; Ziebarth a. a. O. S. 156 f.

[4] Vgl. z. B. die zitierte Stelle der Statuten der pergamenischen Hymnoden, IGR. IV, 353. Sehr interessant ist die Bestimmung des *νόμος* eines alten athenischen Eranistenvereines, IG. II 5, 618b (3. Jahrh. v. Chr.), wonach für die neueintretenden Mitglieder die auf sie entfallende Jahresquote der aufzuteilenden Vermögenserträgnisse als Eintrittsgeld gilt, Z. 18 ff.: *ἐπὰν καταβάλωσιν τὸ ἐπιβαλλο[ν] αὐτοῖς τοῦ ὑπάρχοντος ἀργυρίου κατὰ τὸ[ν ν]ό[μον] ἐν τῷ ἐράνῳ.* Weiter soll der aufgenommene *συνθια-*

Rom ist das Eintrittsgeld seltener bezeugt und heißt kapitularium, beim collegium Dianae et Antinoi in Lanuvium, Bruns, Fontes[7] Nr. 175, col. 1, 20 f. (136 n. Chr.), scamnarium beim Militärverein von Lambaesis, Bruns, Fontes[7] Nr. 179, 30 (203 n. Chr.).[1]

In Ägypten ist uns eine Eintrittstaxe nur bei den Reichsverbänden der Athleten und der dionysischen Künstler bekannt. Sie wird beide Male *ἐντάγιον* genannt, was vielleicht mit *κατατάσσειν* zu verbinden ist;[2] ihre Höhe betrug bei den Athleten 100 (P. Lond. III S. 214 ff., Z. 6. 43. 70), bei den Techniten 250 Denare[3] und war in den Statuten festgesetzt, vgl. P. Lond. III S. 214 ff., 5 f.: *ἀποδεδωκότα τὸ κατὰ τὸν νόμον [ἐντά]γιον πᾶν ἐκ πλήρους [δ]ηνάρια ἑκατόν.*[4]

2. Mitgliedsbeiträge. Wie Ziebarth a. a. O. S. 157 treffend hervorgehoben hat, bildeten in Griechenland die

σίτης, Z. 20 f.: *ἐγγραφέτω δὲ ἕκαστος αὑτὸν τοῦ αὐτοῦ ἀναλώματι* in die Vereinsliste.

[1] Vgl. auch die unsichere Lesung in Bruns, Fontes[7] Nr. 181, 25 f. (Zeitalter des Hadrian); Liebenam a. a. O. S. 172. Über kapitularium vgl. noch lex metalli Vipascensis, Bruns, Fontes[7] Nr. 112, 12; Pernice, Parerga in Sav.Z. 5, S. 104, 4.

[2] Das Verbum bedeutet „einreihen, aufnehmen, eintragen" und bezieht sich auf das aufzunehmende Mitglied, vgl. BGU 1074, 21. 24. 19; P. Lond. III S. 214 ff., 6. 68; dazu P. Viereck in Klio VIII S. 422. Das *ἐντάγιον* wäre dann eben das „fee for registration", wie Kenyon meint. Im Sinne von Empfangsbestätigung kommt das Wort noch in P. Lond. III S. 273, 7; P. Lond. III, 273 f., 7 f.; P. klein. Form. 388, 7; 436, 3; 294, 3; P. Oxy. 1323; P. Oxy. 1326 u. ö. in ähnlichen spätbyzantinischen Urkunden; ebenso als ⲉⲛⲧⲁⲅⲓⲛ in den kopt. PER. II, 80, 6; PER. II, 112, 6; PER. II 230, 2 und in der vollen Form in Crum, CO. 318; CO. 409; CO. 420; CO. 424 u. a. m.

[3] BGU 1074, 15: *ἀποδεδωκότα κατὰ τὸν νόμον* (Viereck) *τὸν βασιλικὸν ἐντάγιον πᾶν ἐκ πλήρους χα(λκοῦ) ⳨ σν*; also dieselbe Formel wie in dem Londoner Papyrus.

[4] Ebenso Z. 43 f. und BGU 1074, 15. Was in der letzten Stelle unter *νόμος βασιλικός* zu verstehen ist, wurde schon oben Bd. I S. 54 gesagt.

Mitgliedsbeiträge durchaus nicht eine bei allen Vereinen notwendige Erscheinung, sie kamen aber doch bei den meisten vor und zwar entweder als regelrechte Monatszahlungen oder als wiederkehrende Leistungen zu den Opfern.[1] Ebenso häufig wie die griechische *φορά* erscheint bei den römischen collegia die stips oder stips menstrua, wie sie genannt wurde.[2]

Für Ägypten sind die Nachrichten über Beiträge der Mitglieder, dank einigen gut erhaltenen Urkunden, verhältnismäßig zahlreich. Als besonders lehrreich erscheinen für die ptolemäische Zeit die sechs demotischen Papyri der Kultgenossenschaft des Suchos von Tebtynis Die Mitglieder der „Sechserschaft" mußten monatlich ihr ꜥl-Silber[3] zahlen; die Höhe desselben wird, da die Statuten auf ein Jahr abgeschlossen wurden, auch jährlich festgesetzt

[1] Gewöhnlich *φορά* genannt; vgl. IG. II, 630, 11 (58/7 v. Chr.); Dittenb. Syll.² II, 737, 47 u. a. m.; oft aber auch *συμβολή*, vgl. Michel, Recueil Nr. 998, 44 (ca. 170 v. Chr.); vgl. weiter den *χοῦς* bei den *ὀργεῶνες* des Amynos, Dittenb. Syll.² II 725, 11 (ca. 325 v. Chr.?): allgemein über die Mitgliedsbeiträge Poland a. a. O. S. 493 f.

Die Ehrenmitglieder wurden wohl ohne Zahlung der Taxe aufgenommen, vgl. bei der *σύνοδος* der Ägypter in Delos, gr. Inschr. S. 240 f. in BCH. XIII (1889) Z. 16 ff.: *προσλα[βεσ]θαί τε αὐτοὺς εἰς τὴν σύνοδον ἄ[ν]ευ τοῦ καθήκοντος εἰσοδίου κτλ.*, und kein *κοινὸν* der *Βακχιστῶν* auf Thera, Dittenb. Or. Gr. II, 735, 22 ff. (159—145 v. Chr.). Vgl. auch den gratis adlectus inter navicularios von C. I. L. XIV, 409 (2. Jahrh. n. Chr.).

[2] Vgl. Bruns, Fontes⁷ Nr. 175, col. 1, 11 aus dem Kaput ex SC. p(opuli) R(omani)); D. 47, 22, 1 pr. (Marcianus); Tertull. Apol. 39; Waltzing a. a. O. I S. 451 ff.; Liebenam a. a. O. S. 171; Kornemann in Pauly-Wissowa IV, S. 469 f.; über stips als Kultbeitrag vgl. außer Varro de l. l. V, 182, die bei Marquardt, Röm. Staatsverwalt.² III S. 456, zitierten Quellen.

[3] So wird in den Statuten wohl der Mitgliedsbeitrag dieser Genossenschaft genannt, vgl. z. B. dem. P. Cairo Cat. 31178 5; dem. P. Cairo Cat. 30606, 7; 30605, 6; 8; 31179, 7.

worden sein.[1] Für das Jahr 180/79 v. Chr. betrug der Mitgliedsbeitrag zwei ḏbn Silber,[2] mag aber, wenn wir die ziemlich hohen Posten in dem. P. Cairo Cat. 30619a + b, verso betrachten (72 Silber dbn), später (133/7 v. Chr.) wohl mehr ausgemacht haben. Außerdem mußten die „Leute der Anstalt“ (*rmṯ pꜣ ꜥ*) als regelmäßigen Beitrag eine als *ḥt ꜣw.t* bezeichnete Summe[3] zahlen und nach dem. P. Cairo Cat. 30619a, 5 noch einen „Liturgiebeitrag“.[4] Das war aber noch nicht alles, die Mitglieder der Sechserschaft hatten noch andere Verpflichtungen. Am Tage der Jahresversammlung zur Festsetzung der Statuten scheint eine Opfergabe dargebracht worden zu sein, zu welcher jedes Mitglied zwei Brote beizusteuern hatte,[5] und ebenso waren

[1] Vgl. dem. P. Cairo Cat. 30605, 6: *mtw-n tj pe-n ḥt ꜥl ḫr ꜣbd nb.*

[2] Vgl. dem. P. Cairo Cat. 31178, 5. Über das *dbn* vgl. Metrology in dem. P. Ryl. III S. 414.

[3] Vgl. dem. P. Cairo Cat. 30605, col. 1, 6; 31179, col. 1, 7. Die Bedeutung „Amt“ ist, wie Spiegelberg S. 21, 10 hervorhebt, durch das Determinativ ausgeschlossen; so übersetzt er die Gruppe mit „Vieh-Silber“. Man könnte vielleicht dabei an Opfertier denken; vgl. die zwei *mr-sḥ* — Vorsteher der Herden — in dem. P. Cairo Cat. 30619 a + b, col. 1, 9; „Amts (?)-Silber“ in dem. P. Cairo Cat. 30619 a + b, 5 ist Druckfehler.

[4] Dem. P. Cairo Cat. 30619 a + b, 5: *nꜣw-n ḥt wp.t* (?). Da die Lesung unsicher ist, muß man sich wohl jeder Vermutung enthalten.

[5] Vgl. schon in den Statuten des Jahres 180/79, dem P. Cairo Cat. 31178, 3 „Wir geben zwei Brote und sind festlich versammelt“, ebenso die detaillierten Bestimmungen in den Statuten späterer Jahre, dem. P. Cairo Cat. 30605, col. 1, 8; dem. P. Cairo Cat. 31179, 9. Nach einer brieflichen Mitteilung des Herrn Professor Spiegelberg ist die ursprünglich als Keramion bezeichnete Gruppe an allen den genannten Stellen jetzt mit *ꜥḳ* „Brot“ zu lesen. Danach ist also *ꜥḳ n fi* als „Brotgabe“ zu übersetzen von *fꜣj*, bringen, tragen; kopt. ϥⲉⲓ). Die „Bewertung“ eines Brotes mit 5 dbn Silber könnte man als die allfällige entsprechende Geldleistung ansehen; wir müssen jedoch in der Deutung sehr vorsichtig sein, da das Zeitwort nicht ganz einwandfrei lesbar ist.

für die alljährlich bestimmten Feiertage, welche hier die Hauptrolle im Vereinsleben spielten, von den „Leuten der Anstalt“ Gelder aufzubringen. Auf solche Geldleistungen bezieht sich, wenn die Lesung richtig ist, eine Bestimmung in den Statuten verschiedener Jahre.[1] Außer Geld scheinen noch Gaben von *nwš*,[2] Salbe (*sgn*), Kränzen (*ḳlm*), Öl (*tkm*) und Fett (*ʿt*) vorgeschrieben gewesen zu sein.[3]

Bei manchen Vereinen traten, ähnlich wie in Griechenland, die Beiträge zu den Festlichkeiten,[4] da man in diesen vielfach den eigentlichen Zweck dieser Vereine sah, an Stelle der monatlichen Beischüsse, so z. B. bei den *Βασιλισταί* auf der Bacchusinsel.[5]

In römischer Zeit sind die Verhältnisse unverändert: Die Posten von 1 *ῥόδιον*, beziehungsweise 1 *κεράμιον* Wein, die in Ostr. Theb. 142 a. d. 2. Jahrh. n. Chr. begegnen, darf man wohl als die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder des Amenothesvereines auffassen. Weiter wird es beim Reichsverband der Techniten bestätigt, daß das neuaufgenommene Mitglied, der Schreiber M. Aurelios Apollodidymos, die Beiträge zu den Festlichkeiten des Jahres gezahlt habe.[6] Endlich kommt in der Ausgabenliste einer Privat-

[1] Vgl. dem. P. Cairo Cat. 30606, col. 1, 10 (158/7 v. Chr.); 30605, col. 1, 9 (157/6 v. Chr.) 31179 col. 1, 10 (148/7 v. Chr.). Vielleicht bezieht sich die Silbereinnahme der Rechnung, dem. P. Cairo Cat. 30618, col. 1 und col. 2 (138/7 v. Chr.) auf ein solches Fest.

[2] Dazu Spiegelberg a. a. O. S. 69, 2.

[3] Vgl. dem. P. Cairo Cat. 30619 a + b, 6.

[4] *Τὰ εἰς τὰς θυσίας* genannt; vgl. z. B. IG. XII 3, 330, 227 (Thera); Dittenb. Or. Gr. I, 326, 25 f. (152/1 v. Chr.).

[5] Dittenb. Or. Gr. I, 130, 11 ff. (146—116 v. Chr.): *τὰ πρὸς τὰς θυσίας καὶ σπονδὰς τὰς ἐσομένας ἐν τῆι συνόδωι κατὰ τὰς πρώτας ἐνάτας τοῦ μηνὸς ἑκάστου καὶ τὰς ἄλλας ἐπωνύμους ἡμέρας δι' ἑκάστου εἰσενηνεγμένα χρήματα.*

[6] Vgl. BGU 1074, 15: *ἀποδεδωκότα . . . καὶ τὰ εἰς τὰς τιμὰς τοῦ ἔως* ςL; freilich ist nach Viereck, Klio VIII, S. 421, die Lesung nicht

person aus dem Faijûm im 2. Jahrh. n. Chr. der Posten *συνοτικοῦ οἴνου χο(ῦ) ᾱ* vor,[1] was wohl auch ein Mitgliedsbeitrag sein dürfte. Selbstverständlich ist es im letzten Falle nicht möglich, zu sagen, ob es sich dabei vielleicht bloß um eine außerordentliche Auflage handelt, wie sie oft für Gastmähler und Begräbnisfeiern bezeugt sind.

3. Summa honoraria. Ähnlich wie in Rom die Pflicht bestand, bei der Übernahme eines Vereinsamtes dem Vereine eine gewöhnlich schon in den Statuten festgesetzte Summe an Geld oder Naturalien zu zahlen, um die ehrende Wahl durch eine Liberalität zu erwidern,[2] begegnen uns auch schon bei den griechischen Vereinen solche regelmäßige Zahlungen der Beamten, worauf schon Ziebarth a. a. O. aufmerksam gemacht hat. Er erwähnt aus hellenistischer Zeit die Leistungen der *ἐπιμήνιοι* des Epiktetavereines, IG. XII 3, 330, Z. 139 ff. 177 ff. und weist für die römische Zeit auf die pergamenischen *ὑμνῳδοί*[3] und auf die athenischen *Ἰόβακχοι* (Dittenb. Syll.[2] II, 737) hin.

Dieselbe Erscheinung läßt sich auch in den Papyri beim großen Athletenverbande beobachten, indem in P. Lond. III S. 214 ff. Z. 84—102 bestätigt wird, daß der bei den großen Wettspielen in Sardes (*τὰ κοινὰ τῆς Ἀσίας*) amtierende

ganz sicher, vgl. jedoch Preisigke, Berichtig. Listen. Die Zahlung dieser Beiträge könnte wohl Bedingung für die Aufnahme in den Verein sein, vgl. eine solche Bestimmung aus alter Zeit bei den Eranisten in Athen, IG. II 5, 618 b; vgl. oben S. 27.

[1] P. Grenf. I, 51, 11, nach der Lesung von Wilcken, Arch. III, 120.

[2] Vgl. Pais: C. I. L. Suppl. ital. I Nr. 669: (sex) vi[ri], ex summis hon[ora]riis, quas colle[gio] nautarum debuerant; Ephem. epigr. V Nr. 498, 9 ff: Si quis flam[en] esse volue[rit], d(are) d(ebebit) vini amp(horas) tres pr[aeterea] pane(m) et salem et ci[baria] et cet.; Waltzing a. a. O. I S. 453 f.; IV S. 628 f.

[3] Vgl. IGR. IV, 353 b, 2 ff.: *Ὅσα τῶι ἐνιαυτῶι παρέχει τῆς ἀρχῆς ὁ εὔκοσμος*; c, 2 ff.; d, 2 ff.

Priester (ἱερασάμενος, Z. 86. 91. 100) 50 Denare gezahlt hatte. Aus demselben Rechtsgrunde läßt es sich vielleicht erklären, wieso der γραμματεὺς Ψεντιτουῆς des thebanischen Amenothesvereines im Einnahmenverzeichnis, Ostr. Theb. 142, mehr zahlt als die anderen Mitglieder.[1]

Überdies darf man wohl nach Analogie des römischen Brauches[2] annehmen, daß auch in Ägypten viele der von den Vereinsbeamten, besonders vom Vorstande, der Genossenschaft gemachten Geschenke einfach als Liberalitäten aufzufassen sind, welche an die Stelle der summa honoraria treten sollten.[3] Insbesondere scheint das in Ägypten beim Amtsaustritte üblich gewesen zu sein.[4]

4. Verkauf der Priesterstellen. Obwohl nicht bei allen ägyptischen Vereinen Priester vorkommen, da in Ägypten der Genossenschaftskultus trotz seiner Bedeutung nicht überall dieselbe Rolle spielte wie in den übrigen hellenistischen Ländern, so sind uns doch bei einer großen Zahl von Genossenschaften ἱερεῖς bezeugt.[5] Die Form der Besetzung der Priesterstellen scheint, ähnlich wie in den

---

[1] Die Lesung γ für γραμματεύς in Z. 2. 8. 9. 11 ist allerdings nicht sicher.

[2] Vgl. z. B. C. I. L. VI, 4710; III, 633 (Philippi); V, 2794 (Patavium) u. a. m.; vgl. Waltzing a. a. O. I S. 453, 5; IV S. 367; 629.

[3] Vgl. z. B. die Inschrift auf einer Statue des ἀρχιερεύς eines alexandrinischen Vereines, gr. Inschr. Nr. 22 S. 163 der Revue épigr. N. S. I (1913): Λιvίας προστατῶ[ν] τὸ κᾱ ἔτος Καίσαρος (10/9 v. Chr.) ἀνέ[θ(ηκεν)] κτλ.; ebenso gr. Inschr. XV (95 n. Chr.) in Annales du Service 1913 S. 88 ff., Z. 6 ff.: τόπος . . . ἀνοικοδομήθη . . . διὰ Ἄβδωνος προστάτου.

[4] Vgl. die sehr zahlreichen Widmungen und Geschenke von προστατήσαντες in IGR. I, 1095 (29/8 v. Chr.); IGR. I, 1051 (20/21 n. Chr.); IGR. I, 1114 (17 v. Chr.); CIG. III, 4684 d (ca. 15 v. Chr.); Breccia, Iscrizioni Nr. 135 u. a. m.; vgl. übrigens auch in Rom, C. I. L. VI, 10345: muner(e) func(ti) ter und bei der Entlastung von der Geschäftsführung: C. I. L. VI, 10330: curatores collegii a cura soluti donum dant.

[5] Vgl. S. 67 f.

öffentlichen Tempeln,[1] neben Wahl, Los und Vererbung auch Verkauf gewesen zu sein.[2] Diese Erscheinung läßt sich zwar mit Deutlichkeit erst bei einem Berufsverbande der späteren römischen Zeit wahrnehmen, wir sind jedoch berechtigt, anzunehmen, daß es bloß der Mangelhaftigkeit der Überlieferung zuzuschreiben ist, wenn uns Belege aus einem früheren Zeitpunkte noch fehlen; zweifellos war schon unter den Ptolemäern die Besetzung der genossenschaftlichen Priesterstellen durch Verkauf zulässig.[3] Der Verein, auf welchen hingedeutet wurde, ist der oft erwähnte *Γόμος* von Gertassi (vgl. Bd. I S. 122 ff.). In einer Reihe auf den Verein sich beziehender *προσκυνήματα* sind Aufwendungen verzeichnet, die für *γόμος*, *ἱερωσύνη*, beziehungsweise *ἀρχιερωσύνη*, womit man das Priesteramt der Genossenschaft bezeichnete, geleistet wurden:[4] darin haben nun Otto a. a. O. I S. 251 f. und nach ihm genauer

[1] Darüber vgl. Otto a. a. O. I S. 240 ff., der diese Art der Besetzung als eine Neuerung des hellenistischen Zeitalters betrachtet (S. 244), jedoch mit Unrecht, vgl. dem. P. Ryl. 1 (643 v. Chr.), der das „sale of a priesthood“ enthält. Wie ich jetzt sehe, hat W. Otto seine Behauptung in Hermes XLIV, S. 596 wieder zurückgezogen.

[2] Verkauf des Vereinspriesteramtes kommt auch sonst vor, vgl. beim *κοινὸν Νικομάχειον* in Chalkedon. Dittenb. Syll.² II, 595, 2 ff.: *τὰν ἱερωτε[ίαν τῶν θεῶ]ν τῶν δυώδεκα ἱερωτευσεῖ ἐ[πὶ ζωᾶς λα]ζόμενος* (3. Jahrh. v. Chr.), weiter in Erythrai, Dittenb. Syll.² II, 600, 94 (ca. 278 v. Chr.): *αἵδε ἱερητεῖαι ἐπράθησαν ἐφ' ἱεροποιοῦ Ἀπατουρίου*; gr. Inschr. Nr. 7, Z. 13 ff. in Revue Ét. gr. VI (1893) S. 171 f.; vgl. Poland a. a. O. S. 418; Ziebarth a. a. O. S. 146 und Herbrecht, De sacerdotiis apud Graecos emptione venditione, p. 9 (Diss. Straßburg 1885). Wir haben es hier sogar mit einer vorhellenistischen Einrichtung zu tun, vgl. gr. Inschr. in Abhandl. Berl. Akad. 1908 S. 20 f., publ. von Th. Wiegand; dazu Otto, Hermes XLIV, S. 594 ff.

[3] Es scheint mir gewagt, die Zahlung „*ἱερωνιαν*“ in P. Teb. 119, 32 (105—101 v. Chr.) in diesem Sinne aufzufassen.

[4] Für diese Deutung von *Γόμος* vgl. Zucker a. a. O. S. 30 und 44 f.

Zucker a. a. O. S. 37 ff. mit Recht den Kaufpreis erblickt, den die *ἱερεῖς Γόμου* für die Erlangung ihrer Würde zahlen mußten.[1] Die ausgelegten Beträge sind recht groß und schwanken sehr: so hat z. B. *Μακρεῖνος* die Stelle achtmal bekleidet und dafür zusammen 240 aurei gezahlt, für den sechsten und siebenten *γόμος* allein aber hatte er 110 aurei ausgegeben, während der zweite und fünfte ihm bloß je 16 aurei kosteten.[2]

Aus diesen Zahlen kann man sehen, daß der Verkauf der Priesterstellen eine einträgliche Einnahmequelle für den Verein sein mußte, denn wir dürfen annehmen, daß der Kaufpreis der Vereinskasse zugute kam.[3] Hervorzuheben

[1] Die Annahme von P. M. Meyer, Heerwesen S. 140, daß die Priesterstellen beim *Γόμος λειτουργίαι* gewesen seien, wahrscheinlich so auch Fitzler a. a. O. S. 147 gegen Otto a. a. O. I S. 251, ist nun von Zucker a. a. O. S. 39 widerlegt worden. P. Giss. 11 (118 n. Chr.) spricht durchaus nicht dagegen, wenn man nicht die Zustände beim *Γόμος* von Gertassi auf alle Vereine ausdehnen will, was ja unzutreffend wäre. Die gezahlten Beträge einfach als summa honoraria zu erklären, scheint mir wegen ihrer so verschiedenen Höhe nicht geboten. Dagegen spricht wohl die wechselnde Größe der eingezahlten Summen für den Kauf (zweifelnd Zucker a. a. O. S. 39, 1; entschieden den Kauf verneinend Fitzler a. a. O. S. 147) und zwar für die Versteigerung, wie sie bei der Besetzung der Priesterstellen in den Tempeln üblich war, vgl. P. Teb. 296 (123 n. Chr.); P. Teb. 294 (147 n. Chr.); P. Bibl. Nat. Paris (= Wilcken, Chrest. Nr. 81) aus dem Jahr 197 n. Chr.

[2] Die Berechnungen sind ziemlich kompliziert, vgl. Otto a. a. O. I S. 251. Zucker hat aber die Posten tabellarisch zusammengestellt und die Summen, die der *Μακρεῖνος* gezahlt hat, aus den sich darauf beziehenden Inschriften, CIG. III 5009 (243 n. Chr.); 5003 (235 n. Chr.); 5007 b (250/1 n. Chr.); 5005 (246 n. Chr.); 5007 (251 n. Chr.); 5002 (233 n. Chr.) präzisiert, vgl. a. a. O. S. 37 ff., S. 79. Sonstige Verkäufe der Priesterwürden beim *Γόμος*: CIG. III 5010 (249 n. Chr.); 5008 (245 n. Chr.); 5014 (nach 243 n. Chr.); 5001 (234/5 n. Chr.); 5006 (244 n. Chr.).

[3] Nicht etwa in ein davon verschiedenes Tempelvermögen. Die Ausdrücke *ἀναδοθέντα . . . ὀνόματος τοῦ θεοῦ* in CIG. III 5001, 5 f. und

ist schließlich, daß in CIG. III, 5009 (243 n. Chr.), dem *προσκύνημα*, worin die acht Priestertümer des Makreinos verherrlicht werden, noch erwähnt wird, er habe außer dem Kaufpreis für die acht *ἱερωσῦναι* (240 aurei), weiter 60 aurei für die acht *γόμοι*, die er bekleidet hatte, ausgegeben, Z. 9 ff.: (*ἔδωκεν*) *καὶ ἀναλωμάτων τῶν ς Γόμων ἄλλα χρυσ(ᾶ) ἑξήκοντα κτλ.*[1] Diese Beträge sind wohl als Liberalitäten, die der Makreinos während seiner verschiedenen Amtsperioden etwa dem Tempel oder für die Genossen gemacht haben wird, aufzufassen.[2]

II. Zu den außerordentlichen Einnahmen zählen:

1. Außerordentliche Beiträge der Mitglieder und sonstige Umlagen. Außer den oben dargestellten regelmäßigen Leistungen der Vereinsgenossen waren in den Statuten mancher Genossenschaft Bestimmungen enthalten, daß bei Eintreten gewisser Umstände oder bei besonderen Anlässen von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe festgesetzt war, zu entrichten waren. So heißt es in den „Regeln“ einer Choachytengenossenschaft a. d. Jahre 107/6 v. Chr., dem. P. Berlin 3115, S. 7: „Wem ein Knabe geboren wird, der soll 30 dbn Silber zahlen“, wohl damit dieses Ereignis gefeiert werden konnte, ein Brauch, der auch seine griechische Parallele hat.[3] Meistens gab aber bei den

5008, 8 f., womit der Zahlungsempfänger gemeint sein könnte (Preisigke, Girowesen S. 151), sind wohl zusammen mit der Wendung *ὑπὲρ εὐσεβείας χάριν*, mit Zucker a. a. O. S. 98, als bloße Frömmigkeitsformeln, wie es sich in einem *προσκύνημα* gehört, aufzufassen.

[1] In Z. 10 ist wohl *η* statt *ς* zu lesen, wie das in Z. 3 und Z. 7 schon durch den Steinmetz geschah; vgl. den kritischen Apparat bei Zucker a. a. O. S. 110; S. 70; S. 39 und die Vermutung von Wilcken bei Otto a. a. O. I S. 252, 2.

[2] Zucker a. a. O. S. 39 spricht von „Aufwendungen zur Bestreitung von Ausgaben während der Amtsdauer“, vielleicht meint er auch an dasselbe.

[3] Dittenb. Syll.[2] II, 737, 128 ff.: *ὃς δ' ἂν τῶν ἰοβάκχων λάχῃ κλῆρον*

ägyptischen Vereinen der Tod eines Mitgliedes oder eines Angehörigen seiner Familie den Anlaß zu einer außerordentlichen Umlage, denn die Sorge um eine angemessene Bestattung hat im Leben der Ägypter jederzeit eine wichtige Rolle gespielt. Da über die Fürsorge für die Verstorbenen an einem anderen Orte (vgl. unten § 13a) die Rede sein wird, mag hier dieser Hinweis genügen.

Bei manchen Vereinen, die nicht über große Geldmittel verfügten, wurden oft die Ausgaben für die Gastmahle, welche bei verschiedenen Gelegenheiten abgehalten wurden, durch Beiträge der Mitglieder bestritten. Sie müssen daher hier erörtert werden.

Außer der Liste der „Silbereinnahme für ein Fest“ der Genossenschaft des Sobk zu Tebtynis,[1] gibt uns die Rechnungsrolle eines Schmausevereines aus ptolemäischer Zeit (2. Jahrh. v. Chr.) hierüber Aufschluß. Am 17. Athyr des betreffenden Jahres wurde in Tebtynis die Totenfeier[2] des Kalatutis abgehalten; für Wein und Brot sind 2190 dr. ausgegeben worden; die Beiträge der Teilnehmenden zu 100 dr. betrugen 2200 dr., was einen Überschuß von 10 dr. zugunsten der Vereinskasse ergab. Bei einer anderen Feier drei Tage später wurden für einen Kranz 120, für Wein 2000 dr. ausgegeben; die teilnehmenden Personen zahlten 2300 dr., woraus wieder ein Überschuß von 180 dr. erwuchs; dagegen mußte am 25. Tybi bei einem ähnlichen

ἢ τειμὴν ἢ τάξιν, τιθέτω τοῖς ἰοβάκχοις σπονδὴν ἀξίαν τῆς τάξεως, γάμων, γεννήσεως, κτλ. Die Leistung in Syll.[2] II, 734, 52 ff. (3./2. Jahrh. n. Chr.) ist wohl mehr als Eintrittsgeld (*εἰσαγώγιον*) aufzufassen.

[1] Vgl. dem. P. Cairo Cat. 30618, col. 1 (138/7 v. Chr.); die Lesung ist aber unsicher.

[2] *Περίδειπνον*: P. Teb. 118, 1; P. Teb. 120, 117 (1. Jahrh. v. Chr.); P. Teb. 177 (112/1 oder 76/5 v. Chr.); P. Teb. 209 (76 v. Chr.) ist wohl das nach der Bestattung stattfindende Mahl oder Trinkgelage; nicht richtig m. E. Ziebarth, Berl. Phil. Wochenschr. 1906, Sp. 364.

Anlaß die Genossenschaftskasse 20 dr. daraufzahlen.[1] Auch diesmal war der Mitgliederbeitrag 100 dr. gewesen, wahrscheinlich auf Grund einer statutarischen Bestimmung, da immer dieselbe Summe begegnet. Bescheidener ist eine Genossenschaft der *γέρδιοι* aus dem Faijûm, die für ein Festmahl im Epiph des Jahres 153 n. Chr. von ihren Mitgliedern einen Beitrag von 4 dr. erhebt (einer zahlt sogar bloß 2 dr. und zwei 16 Obolen!), P. Teb. 584 descr.: *Λόγ(ος) λήμ⟨μ⟩α(τος) εἰς ἀρίθμησιν Ἐφὶπ τοῦ ις (ἔτους) Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου Ἐπὶπ ι μετὰ τὴν ἱστιατορίαν γερδίων.* Eine eigene Kolumne enthält die Beiträge der: *τοὺς ἐπιξένους καὶ ἐν τῇ μητροπόλει τοῦ ις (ἔτους) Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου.*[2] Um Zahlungen von außerordentlichen Umlagen anläßlich von Festlichkeiten scheint es sich in P. Teb. 119, 25 (105 bis 101 v. Chr.): *ὥστε εἰς τὴν σύνοδον Σαραπιήοις*, zu handeln und vielleicht ebenso in einem *λόγος ἀναλ(ώματος) οἴνου* aus römischer Zeit, P. Lond. III S. 193 ff. (258/9 n. Chr.),

[1] Diese Interpretation von P. Teb. 118 läßt sich, glaube ich, aus den Ausdrücken *ἐν οἴκῳ*, Z. 8. 15 und *ὑπὲρ ἀνη(λώματος)* in Z. 19 rechtfertigen, da die Ziffern zu den Überschüssen und zum Ausfall mit den Summen übereinstimmen. Zur Lesung *ἐν οἴκῳ* möchte ich auf P. Teb. 120, 116 (1. Jahrh. v. Chr.) hinweisen.

[2] Ähnliche Festgelage, für welche die Mitglieder feste Beiträge zu leisten hatten, kommen auch sonst in den Tebtynis Papyri vor, vgl. u. a. P. Teb. 224 (2. Jahrh. v. Chr.): der Beitrag der Genossen war hier 105 dr. pro Kopf. Auffallend ist, daß die *ξένοι* auch die Quote zahlen. Darunter sind wohl nicht Gäste, sondern eher einfach Nichtmitglieder zu verstehen, vgl. P. Teb. 118: *σύνδειπνοι* im Gegensatze zu *ξένοι*. Wohl aber gab es in beiden Klassen *ἀφέσιμοι* (immunes?), die nichts zahlten (P. Teb. 224); für sie mußten die andern Teilnehmer aufkommen, vgl. P. Teb. 226 (Ende 2. Jahrh. v. Chr.): *ἀφέμα(τος) ξέ(νων?) η ἀν(ὰ) ε μ.* Ein anderes *περίδειπνον*, an welchem auch *ξένοι* teilnahmen, ist in der Ausgabenliste P. Teb. 177 (112/1 oder 76/5 v. Chr.) erwähnt. Ebenso spricht P. Oxy. 736, col. 3, 36 ff. (1 v. Chr.) von einem *περίδιπνον Ἀθη( ) γναφέως*, für welches 1/4 ob. für Spargeln ausgegeben wurde.

indem darin Leistungen von *δίχωρα* Wein und von Geld an drei verschiedene Vereine, immer *ὑπὲρ Αιλοϊτίου*, gebucht sind, Z. 70 f. 72 f. 119. 122 f.[1]

Von den soeben besprochenen Umlagen sind jene verschieden, die von den Mitgliedern zum Bau eines Vereinslokales, eines Heiligtums, zu Restaurierungsarbeiten, zur Errichtung von Statuen, erhoben wurden. Bei diesen Gelegenheiten, die im römischen Vereinsleben zahlreiche Parallelen haben,[2] handelt es sich meistens um freiwillig zusammengeschossene Gelder, die für das Vereinsvermögen nur insoweit als Einnahme in Betracht kommen, als die gestifteten Objekte ins Eigentum der Genossenschaft übergehen, oder dadurch Vereinseigentum wieder in Stand gesetzt, beziehungsweise erneuert wird.

2. Strafgelder. Zweifellos bildeten die Strafgelder eine nicht unbedeutende Einnahmequelle, denn in sämtlichen uns bekannten Statuten ägyptischer Vereine sind Geldstrafen, und manchmal auch recht hohe, für alle möglichen Vergehen und Übertretungen vorgesehen.[3] Darüber wird in einem anderen Kapitel ausführlich gehandelt werden.

3. Erbschaften und Schenkungen. Es kam in

[1] Meine Annahme, daß *Αιλοϊτιον* ein Fest sei, darf jedoch nur als Vermutung ausgesprochen werden. Die Herausgeber P. Lond. III hatten das Wort im index of places aufgenommen; mich bestimmten jedoch Z. 123 f. und 253 darin eher eine Festlichkeit zu erblicken und Mr. H. J. Bell ist, nach einer brieflichen Mitteilung, auch dieser Ansicht. Mit Z. 122 f. aber: *ὑπὲρ ἀρραβῶνος Αιλοϊτίου*, weiß man bei beiden Annahmen nichts anzufangen.

[2] Vgl. die verschiedenen Bauten ex aere collato oder ex pecunia collata, C. I. L. IX, 3383 (Aufinum); VI, 10258; III, 11255 (Carnutum); VI, 10332; VI, 4421; X, 5968 (Signia) u. a. m.; vgl. Waltzing a. a. O. I S. 464 f.; IV S. 645 ff.

[3] Vgl. vor allem die Statuten der *s›s(n).t* von Tebtynis und die Liste von *ζημίαι* in descr. P. Teb. 226 (2. Jahrh. v. Chr.).

Griechenland und in Kleinasien ebenso wie in Rom[1] oft vor, daß Erbschaften und Legate an Vereine hinterlassen wurden.[2] Welche Bedeutung der Erbfähigkeit der privaten Korporationen für die Beurteilung der juristischen Persönlichkeit derselben im römischen Rechte zukommt, braucht hier wohl nicht betont werden.[3] Leider versagen die papyrologischen und inschriftlichen Quellen aus Ägypten auf diesem Gebiete vollständig, da uns, wenigstens bis jetzt nicht ein Beispiel einer einem Vereine hinterlassenen Erbschaft oder einer sonstigen letztwilligen Verfügung zugunsten eines Vereins bekannt ist. Immerhin wäre, auch bei vorhandenem Material, die Möglichkeit, daraus Schlüsse auf die römische Praxis zu ziehen, nicht ohne weiteres gegeben, zumal die Privatrechtsfähigkeit der Vereine in Ägypten — unter dem Einflusse des griechischen Verbandsbegriffes — wohl anders zu beurteilen ist, als die der römischen Vereine. Doch darüber später.

Was nun die Schenkungen betrifft, so ist es durchaus nicht auffallend, wenn in Ägypten, ähnlich wie in der übrigen hellenistischen Welt und später auch in Rom,[4] Liberalitäten an Vereine und Genossenschaften sehr häufig und in großem Umfange vorkommen. Denn die spontanen

[1] Als Beispiele vgl. Bruns, Fontes[7] Nr. 175 (136 n. Chr.); Nr. 177 (153 n. Chr.); Nr. 180; C. I. L. VI, 7458; C. I. L. XII, 731 und die zahlreichen Inschriften bei Waltzing a. a. O. I S. 457 ff.; Liebenam a. a. O. S. 247 ff.

[2] Nur als Beispiele seien Dittenb. Or. Gr. I, 326 (ca. 152/1 v. Chr.); IG. XII 3, 329 (2. Jahrh. v. Chr.); IG. XII 3, 330 (210—195 v. Chr.); CIG. II, 3028 (römische Zeit); Judeich, Altertümer von Hierapolis, gr. Inschr. Nr. 133b auf S. 114 und Nr. 342 auf S. 174 erwähnt; dazu Ziebarth a. a. O. S. 161.

[3] Vgl. statt anderer Mitteis, Privatrecht S. 399 ff.

[4] Vgl. Ziebarth a. a. O. S. 161 f.; Poland a. a. O. S. 481 ff.; für Rom vgl. Waltzing a. a. O. I S. 456 ff.; II S. 449 f.; Liebenam a. a. O. S. 245 ff.

Freigebigkeiten treten gegen die Anzahl solcher Zuwendungen, die entweder in Erwartung künftiger, oder als Dank für bereits verliehene Ehren gemacht wurden, entschieden in den Hintergrund. Wir haben ja oben gesehen, daß das Vermögen der Genossenschaften, insbesondere das unbewegliche, fast ausschließlich aus Schenkungen stammte, daher brauchen wir an dieser Stelle bloß darauf hinzuweisen.[1] Ebenso haben wir bereits bei der Besprechung der summa honoraria hervorgehoben, daß viele der von neugewählten oder aus dem Amte scheidenden Vereinsorganen an die Genossenschaft gewidmeten Gegenstände als ein Ersatz für den nach den Statuten zu leistenden Amtsbeitrag anzusehen sind. Dasselbe gilt auch für die von Beamten, meistens von den Vorständen, vorgenommenen Renovierungen und Herrichtungen der Heiligtümer oder Versammlungslokale der Genossenschaft. Eine Aufzählung der aus Ägypten bekannten Fälle kann hier, mit Rücksicht auf frühere Darlegungen, unterbleiben.

Ziebarth a. a. O. S. 161 zählt unter den außerordentlichen, nicht etatmäßigen Einnahmen der Vereine noch die Einnahmen aus den Opfern und die Sammlungen unter den Mitgliedern zur Unterstützung der Vereinskasse auf. Leider sind uns wegen der Spärlichkeit des Materials keine Beispiele dieser Art aus Ägypten bekannt, was selbstverständlich noch nicht den Beweis liefert, daß es solche nicht gegeben habe.

§ 11.

Ausgaben.

Wenn wir die einzelnen Posten der Ausgaben ägyptischer Vereine betrachten, so sehen wir auf den ersten

[1] Vgl. oben S. 138ff.

Blick, daß sie den Auslagen der griechischen und römischen Genossenschaften derselben Kulturepoche gleichen.[1] Wesen, Zweck und Bedeutung des einzelnen Vereines sind für die Größe und die Natur der Ausgaben maßgebend. Zutreffend ist dabei eine Bemerkung Ziebarths a. a. O. S. 162, daß bei den antiken Vereinen die Aufstellung eines Vereinsbudgets im Sinne einer im voraus stattfindenden Abwägung von Einnahmen und Ausgaben gegeneinander für einen bestimmten Zeitabschnitt (etwa ein Finanzjahr) nicht vorkam. Das ist m. E. leicht erklärlich: denn erstens finden wir eine solche Finanzeinrichtung auch bei größeren Wirtschaftskörpern nicht und zweitens bestanden zur Deckung der meisten Auslagen eigene, dazu bestimmte Fonds. Die übrigen Ausgaben wurden aus den Einnahmen der Vereinskasse, oder durch außerordentliche Beiträge der Mitglieder gedeckt.

Ebenso wie die Einnahmen, sind auch die Ausgaben in regelmäßige und außerordentliche einzuteilen.

1. Einen regelmäßigen Charakter haben die Auslagen für Festlichkeiten, Kultushandlungen, wiederkehrende Opfer und Schmausereien, welche sehr oft den eigentlichen Vereinszweck ausmachten, jedenfalls aber bei den meisten Genossenschaften vorkamen. Einige Beispiele davon sollen hier genügen: bei den *Βασιλισταί* von Dittenb. Or. Gr. I 130 (146—116 v. Chr.) werden *σπονδαί* und *θυσίαι* am neunten Tage der ersten Dekade jedes Monats und an den *ἐπώνυμοι ἡμέραι* abgehalten,[2] während in Or. Gr. I, 111 (kurz

[1] Vgl. für Griechenland: Ziebarth a. a. O. S. 162 ff. Für Rom: Waltzing a. a. O. I S. 479 ff.; Liebenam a. a. O. S. 254 ff.; Kornemann in Pauly-Wissowa IV Sp. 440 ff.

[2] Vgl. Dittenb. Or. Gr. I, 130, 11 ff.: *κα(ὶ τ)ὰ πρὸς τὰς θυσίας καὶ σπονδὰς τὰς ἐσομένας ἐν τῆι συνόδωι κατὰ τὰς πρώτας ἐνάτας τοῦ μηνὸς ἑκάστου καὶ τὰς ἄλλας ἐπωνύμους ἡμέρας δι' ἑκάστου εἰσενηγεγμένα χρήματα.*

vor 163 v. Chr.) bloß von ἐνιαυσίαι ἑορταί und der Feier an der γενέθλιος ἡμέρα τοῦ Βοηθοῦ die Rede ist (Z. 18 f.).[1] Bei den agonistischen Vereinen, bei den Epheben und sonstigen Jugendvereinigungen treten noch die Ausgaben für die Spiele und andere mit den Leibesübungen zusammenhängende Veranstaltungen hinzu.[2]

2. Unter den außerordentlichen Ausgaben sind zuerst die Instandhaltung des Grundbesitzes, Reparaturen, Renovierungen und eventuelle Neuerrichtungen von Vereinsgebäuden und Heiligtümern zu nennen, falls hier nicht irgendein Mitglied die Arbeit auf eigene Kosten besorgen ließ, wovon ja schon oben gelegentlich die Rede war. Dazu kommen noch Stiftungen von Statuen und allerhand Weihgaben an die Götter, die Ausbesserungen und Ausschmückungen von öffentlichen Tempeln und Heiligtümern.[3]

Außerordentliche, durch besondere Veranlassungen verursachte Bankette und Festlichkeiten mußten auch, wenn nicht spezielle Beiträge von den Mitgliedern dazu erhoben wurden, aus der Vereinskasse bestritten werden.[4]

Besonders große Kosten verursachten die häufigen und mannigfaltigen Ehrungen an verdiente Mitglieder, an Herrscher und an hervorragende Persönlichkeiten des öffent-

---

[1] Vgl. gr. Inschr. Nr. 2 in Arch. V, S. 158, 3 ff.: εἰς τὰς θυσίας τὰς κατὰ μῆνα γινομένας τὴν πρόσοδον κτλ.; Dittenb. Or. Gr. II, 735, 28 (2. Jahrh. v. Chr.); IGR. I, 1077, 9 f. (1 v.—1 n. Chr.): τὴν δαπάνην ι[. . . . νεο]μηνιακὰς ἡμέ[ρας].

[2] Vgl. z. B. IG. XII, 3, 327, Z. 13 f.: ὅπως ἔχωσιν εἴς τε τὰς θυσίας καὶ τὸ ἄλειμμα δαπανᾶν; IG. XII 3, 331 passim u. a. m.

[3] Vgl. z. B. Dittenb. Or. Gr. I, 130, 11 (eine στήλη); Or. Gr. I, 97, 9: ein Altar und Perseabäume; gr. Inschr. in Arch. III, 356 ff., die σύνοδος Ἡρακλείους erneuert den Tempel des Aresnuphis; dem. Inschr. in Äg. Z. 50 (1912), S. 36 ff. aus der Zeit des Augustus.

[4] So z. B. für die περίδειπνα von verstorbenen Mitgliedern, vgl. oben S. 166 f. und unten § 13 c.

lichen Lebens, die sich entweder um den Verein verdient gemacht hatten, oder deren Gunst man sich sichern wollte.[1] Darüber sollen hier bloß einige Worte gesagt werden.

Über jede zu verleihende Ehre wurde von der Genossenschaft in der Versammlung ein Beschluß gefaßt, dessen Wortlaut in einer Urkunde niedergeschrieben wurde. Eine Abschrift derselben wurde meistens dem Geehrten zugestellt,[2] während die Ehrenurkunde selbst, in Stein oder Erz gegraben, *ἐν τῷ ἐπιφανεστάτῳ τόπῳ* in den Vereinsräumlichkeiten, oder in einem Tempel, oder endlich auf einem öffentlichen Platze aufgestellt wurde.[3]

Unter den verschiedenen Formen von Ehrungen war der Kranz, entweder der Laubkranz (*θαλλοῦ στέφανος*) oder der goldene, wohl die verbreitetste.[4] Daneben kam auch das Ehrenbild, meistens *εἰκών* genannt, oft vor.[5]

[1] Mit Recht hebt Ziebarth a. a. O. S. 166 die großen Kosten der Vereine in römischer Zeit für Ehrenausgaben an die Kaiser, öffentliche Beamte und andere außerhalb des Vereines stehende Personen hervor; doch begegnet diese Sitte im monarchischen Ägypten auch vor der Römerzeit.

Ich habe davon abgesehen, eine detaillierte Darstellung der von den Genossenschaften verliehenen Ehren zu geben, denn das neue Material bringt kaum etwas sachlich Neues zu den trefflichen Ausführungen von Ziebarth S. 164 ff. und Poland a. a. O. S. 423—445. Daher beschränkte ich mich hier der Vollständigkeit halber auf einige Beispiele ägyptischer Herkunft.

[2] Vgl. Dittenb. Or. Gr. II, 737, Z. 22 f.: *καὶ μεταδοθῆναι αὐτοῦ* (sc. *ψηφίσματος*) *ἀντίγραφον τῶι Διωρίωνι, ἵν' εἰδῆι κτλ.*

[3] Vgl. z. B. IG. XII 3, 331, 40 ff.; Dittenb. Or. Gr. I, 50, 10 ff.; Or. Gr. I, 51, 23 ff.

[4] Vgl. Dittenb. Or. Gr. II, 737, Z. 15 und Z. 19, wo der Kranz mit Rücksicht auf seine Kostbarkeit *ἔξαλλος* genannt wird; IG. XII 3, 331, 8: *θαλλοῦ στέφανος*; weiter Z. 27 und 38: *χρυσοὺς στεφάνους*; Dittenb. Or. Gr. I, 50, 5 und Or. Gr. I, 51, 16: *κιττοῦ στέφανος*; u. a. m.

[5] Vgl. IG. XII 3, 331, 28 f. und Dittenb. Or. Gr. I, 51, 22, wo von *εἰκών*

Eine dritte, seltenere Ehre, war der Erlaß gewisser, oder aller Beiträge, *ἀτέλεια*, die eine Einbuße der Vereinskasse bedeutete und daher zu den Ausgaben zu rechnen ist.[1]

Außer diesen wenigen Punkten läßt sich über die Auslagen der ägyptischen Vereine nichts sagen. Es ist vor allem zu bedauern, daß wir über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Zünfte und Gewerbeinnungen vollständig im Dunkeln sind; es gäbe hier viele Fragen, die man gerne beantwortet finden würde, wie z. B. der Ankauf von Rohmaterial zur gemeinsamen Verarbeitung, oder die Errichtung gemeinsamer Werkstätten und derlei mehr, doch ist die Aufstellung solcher Fragen, solange die Antwort noch vollständig fehlt, müßig.

Zum Schlusse möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß uns Bruchstücke der Einnahmen- und Ausgabenbücher einiger Genossenschaften erhalten sind, die manches Interessante für die Wirtschaftsgeschichte bieten, doch müssen wir uns hier leider damit begnügen, darauf hinzuweisen.[2]

§ 12.

Vermögensrecht.

Die Frage, wer als Subjekt der Rechte am Vermögen der Genossenschaft zu betrachten sei, ist für die Qualifizierung des Körperschaftsbegriffes von entscheidender Be-

γραπτή, das malerische Bild im Gegensatz zum plastischen (*εἰκὼν χαλκή*) gesprochen wird; vgl. Poland a. a. O. S. 432.

[1] Darüber später bei der Besprechung der Privilegien.

[2] Vgl. dem. P. Cairo Cat. 31178 (180/79 v. Chr.); 30606, col. 2 (158/7 v. Chr.); 30605, col. 2 (157/6 v. Chr.); 31179, col. 2 (148/7 v. Chr.); 30619 a + b (138/7 v. Chr.); 30618 (137/6 v. Chr.); P. Teb. 118 (Ende 2. Jahrh. v. Chr.); P. Teb. 177 (112/1 oder 76/5 v. Chr.); P. Teb. 224 (108 v. Chr.); P. Teb. 226 (Ende 2. Jahrh. v. Chr.); Ostr. Theb. 142 (2. Jahrh. n. Chr.)

deutung. Bekanntlich stehen die deutschrechtliche Doktrin und die herrschende romanistische Dogmatik hierin in einem so scharfen Gegensatz, daß man diesen Punkt geradezu als das Unterscheidungsmerkmal zwischen dem römischen und deutschen Verbandsbegriff anzusehen pflegt. Nach der gangbaren romanistischen Annahme ist die Körperschaft, als juristische Person, Eigentümerin des ganzen Korporationsvermögens; da sie aber nicht als Gemeinwesen, sondern als eine Einzelperson für sich rechtsfähig ist, tritt sie als selbständiges, koordiniertes Individuum an die Seite der Mitglieder, was notwendigerweise zur Folge haben muß, daß eine Verbindung zwischen den Rechtssphären beider Teile durch die Vermittlung der korporativen Rechte ausgeschlossen ist. Daher ist das Genossenschaftsvermögen den Mitgliedern gegenüber als eine res aliena zu betrachten. In ausgesprochenstem Gegensatze zu diesem römischen Alleineigentum der juristischen Person hat sich im deutschen Privatrechte durch die Ausbildung der Genossenschaft zur Körperschaft, aus dem Gesamteigentum der alten germanischen Genossenschaft der komplexe Begriff des „korporativen Gesamteigentumes“ entwickelt, welcher eine eigenartige, mit dem römischen Eigentumsbegriffe unvereinbare Teilung der Eigentumsbefugnisse zuläßt.[1]

Gegen die Annahme absoluter Unabhängigkeit des Vermögens der Genossenschaften und insbesondere der Vereine von den Mitgliedern im römischen Rechte, und ebenso gegen den unüberbrückbaren Gegensatz zwischen der deutschrechtlichen und romanistischen Auffassung, wie sie Gierke auf-

[1] Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie S. 317 ff.; Genossenschaftsrecht II S. 325 ff.; S. 893 ff.; S. 908 ff.; Privatrecht I S. 539 ff.; II S. 375 ff.; Gierke in Holtzendorff, Rechtslexikon I S. 468; 473; Beseler in System (4. Auflage 1885) S. 323 ff.

gestellt hat,[1] hat sich in letzter Zeit Mitteis ausgesprochen (Privatrecht S. 341 ff.). Er nimmt, ohne sich in die Frage näher einzulassen, auf Grund der lateinischen Quellen, das „Vorhandensein privater Mitberechtigung der Korporationsmitglieder am Verbandsvermögen“, wenn auch in beschränktem Maße, an. Es bedeutet einen großen Schritt zur Erkenntnis der wahren Natur der römischen juristischen Person, wenn dieser Satz, der schon früher als Ergebnis dogmatischer Betrachtungen ausgedrückt worden war,[2] jetzt auch von den Rechtshistorikern behauptet und durch Quellennachweise begründet wird. Dabei ist es natürlich, daß zur Unterstützung der ebenso spärlichen wie auch oft mißhandelten Digestenstellen sich unser Augenmerk auf die epigraphischen Quellen und die Papyri richtet. Zweifellos würde eine strenge, rechtshistorische Bearbeitung der zahlreichen lateinischen Inschriften in dieser Richtung schöne Resultate zutage fördern, was um so wertvoller wäre, da das Papyrusmaterial der römischen Zeit auf diesem Gebiete so karg ist, daß sich daraus nur wenige, direkte Beweise für das Vorhandensein der genossenschaftlichen Elemente im Korporationsvermögensrechte gewinnen lassen.

Auszugehen wird zunächst auch hier vom griechischen Rechte sein. Während das römische Recht nach der durch Jahrhunderte vertretenen dogmatischen Auffassung nur das Alleineigentum der juristischen Person am Verbandsvermögen zuläßt und die Rechte der Mitglieder daran höchstens als

[1] Gierke, Genossenschaftstheorie S. 318; Genossenschaftsrecht II S. 329; III S. 43 ff.; S. 90 ff.; S. 148 ff. und öfters.

[2] Vgl. z. B. Jhering, Geist des röm. Rechtes III 1, S. 356 ff.; Kniep, Societas publicanorum I S. 281 ff.; Hölder, Natürliche und juristische Personen S. 169 ff.; Binder, Problem der jurist. Persönlichkeit S. 74 ff. u. a. m. Es sei hier wieder bemerkt, daß wir von einer Zitierung der bekannten romanistischen Literatur im allgemeinen absehen.

jura in re aliena, meistens aber als bloße Forderungsrechte gegen die juristische Person erklärt, ließe sich schon aus der Struktur des griechischen Verbandsbegriffes, für welchen eine innige Verbindung zwischen Mitgliedern und Korporation wesentlich ist, erwarten, daß die Beziehungen der Genossen zum Genossenschaftsvermögen einen festern individualrechtlichen Charakter annehmen würden. Die, schon aus dogmatischen Erwägungen erschließbaren, mitgliedschaftlichen, dinglichen Berechtigungen am Korporationsvermögen lassen sich nun in den Quellen tatsächlich nachweisen und liefern dadurch ihrerseits wieder einen Beweis dafür, daß im griechischen Rechte der Korporationsbegriff nicht ein abstraktes, in der Luft schwebendes Gebilde war, sondern durch den engen Zusammenhang mit seinen Mitgliedern organisches Leben genoß.

Wir finden nämlich bei den griechischen privaten und auch bei manchen öffentlichrechtlichen[1] Genossenschaften feste, mit der Mitgliedschaft verbundene Individualberechtigungen der Genossen am Genossenschaftsvermögen bezw. an Teilen desselben, welche die Substanz des Vermögens direkt ergreifen, teilweise Eigentumsbefugnisse enthalten und sich andererseits nicht ohne weiteres in den aus dem römischen Rechte bekannten Klassen dinglicher Rechte unterbringen lassen.

Nach römischem Rechte wären Eigentumsbefugnisse der Mitglieder am Korporationsvermögen nur in der Form von Miteigentum möglich.[2] Ein solches liegt aber bei

[1] Ich werde hier sowie auch an anderen Orten meine Darstellung nicht ausschließlich auf die Vereine beschränken, sondern auch Beispiele von öffentlichrechtlichen Korporationen anführen, soweit sich bei jenen dieselben Grundsätze nachweisen lassen; vgl. auch oben S. 109 und bezüglich Rom auch Mitteis, Privatrecht S. 402.

[2] Die Annahme von Baron, Gesamtrechtsverhältnisse im röm. Rechte

den griechischen Genossenschaften unter keinen Umständen vor, da das Anteilsrecht der einzelnen Genossen nie als freier Bestandteil seines eigenen Privatvermögens angesehen wird. Wie das Korporationsvermögen, als selbständige Masse, vom Privatvermögen der Mitglieder getrennt gehalten wurde, ersieht man deutlich aus dem Daneionvertrag von Arkesine, Recueil des inscr. jurid. XV A, worin dem Gläubiger das Befriedigungsrecht *ἔ[κ] τε τῶγ κοινῶν τ[ῶ]ν Ἀρκ[ε]σινέων πάντωγ καὶ ἐκ τῶν [ἰ]δίων τῶν Ἀρκεσινέωγ κτλ.* (Z. 25 f.) eingeräumt wird. Weiter war eine Teilungsklage der Mitglieder schon durch die Notwendigkeit des unabhängigen Bestehens der Genossenschaft ausgeschlossen, damit aber auch das Vorhandensein eines Miteigentumes im römischen Sinne.[1] Ebensowenig gewährte das Anteilsrecht des einzelnen am Genossenschaftsgut ein individuelles, direktes Verfügungsrecht über das Vermögen oder einen Teil desselben; die Verfügung über die Substanz stand vielmehr immer nur der Genossenschaft zu. Daher ist es z. B. die Genossenschaft,

(1864) ist heute von der Dogmatik allgemein abgelehnt worden; vgl. Steinlechner, Das Wesen der juris communio etc. I S. 116 ff.; S. 163; Gierke, Genossenschaftsrecht III S. 39, 14; Privatrecht II S. 376; Dernburg-Sokolowski a. a. O. I S. 329; Windscheid-Kipp a. a. O. § 57. Sehr interessant ist aber eine Stelle des Cippus Abellanus, auf welche mich Herr Prof. Wenger aufmerksam gemacht hat. Es heißt darin Z. 44 ff.: Avt púst féihúís pús físnam amfret, eiseí tereí nep Abellanús nep Núvlanús pídum tríbarakattíns. Avt thesavrúm púd eseí tereí íst, pún patensíns, múíníkad ta[n]ginúd patensíns, íním píd e[íseí] thesavreí púkkapíd ee[stit] a[íttíúm] alttram alttr[ús h]erríns (Text nach der Ausgabe von Buck, Elementarbuch der oskisch-umbrischen Dialekte S. 128). Die Bestimmung: ad thesaurum qui in eo territorio est, cum aperirent, communi sententia aperirent, et quidquid in eo thesauro quandoque extat, portionum alteram alteri caperent, deutet doch auf Gesamteigentum der zwei Stadtgemeinden hinsichtlich des Tempelschatzes.

[1] Vgl. die deutschrechtlichen Verhältnisse bei Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 379.

welche entweder durch eine Gesamthandlung oder durch ihre Organe[1] die Liegenschaften des Vereines, der Korporation verpachtet, die Pachtzinse einzieht,[2] oder ihre Kapitalien, zur Erzielung eines Ertrages, verzinslich ausleiht.[3] Gleichfalls steht nur der Gesamtheit das Recht zu, einen bestimmten Teil aus dem Genossenschaftsvermögen auszuscheiden und ihn z. B. den Mitgliedern zu überlassen. So beschließt bei Dittenb. Or. Gr. II, 488 die lydische *κώμη Φιλαδελφέων*: *γενομένης ἐκκλησίας ὑπὸ τῆς γερουσίας καὶ τῶν λοιπῶν κωμητῶν πάντων, καὶ βουλευσαμένων αὐτῶν διελέσθαι τὸν*

[1] Das Organ — meistens, aber nicht notwendigerweise der Vorstand — handelt hier selbstverständlich immer nur als Vertreter der Gesamtheit der Genossen, indem er entweder bloß den Beschluß der Körperschaft bezüglich der vorzunehmenden Verfügung über den betreffenden Bestandteil des Korporationsvermögens ausführt, oder manchmal einfach kraft der ihm mit dem Amte von der Genossenschaft übertragenen Vertretungsbefugnis die Verfügung selbst trifft. Jedenfalls ist seine Tätigkeit immer Stellvertretung der Genossenschaft und seine Handlung wirkt direkt für und gegen die Genossenschaft; vgl. oben S. 131 ff.

[2] Vgl. Dittenb. Syll.[2] II, 641, 28 ff. (3./2. Jahrh. v. Chr.): *εἶναι τὰ ὑποκειμένα κ[οι]νὰ καὶ τοὺς ἐπι[μ]ηνίους ἐγδιδόναι, τὸ δὲ τέμενος εἶναι [κοι]νὸν [κ]αὶ τ[οὺς ἐ]πιμηνίους ἐγμισθοῦν καὶ τὸ μίσθωμα καὶ τὸ ἐνη[ρό]σιον κομιζόμενοι κτλ.*; IG. VII, 43, 7 ff. (3. Jahrh. v. Chr.): *τοῦ δὲ τεμένους τούτου [τὸν γινόμενον] φόρο[ν] λ[αμβά]νον[τε]ς οἱ Αἰγοσθενῖται προστιθέτωσαν κτλ.*; IG. II 1, 600, 1 ff. (300/299 v. Chr.): *δεδόχθαι Ἀνα(λεῦσιν) μισθῶσαι τὸ χωρίον τὸ Μυρρινοῦντι τὸ κοινὸν Αναλέων Διωδώρωι κατὰ συνθήκας τάσδε κτλ.* u. a. m.

[3] Vgl. z. B. beim Verein der Epikteta auf Thera, IG. XII 3, 330 (210 bis 195 v. Chr.), Z. 149 ff.: *ἐγδανειζέσθω ὑπὸ τῶν αἱρεθέντων ἐγ[δ]ανειστᾶν ἐπὶ ὑποθήκαις ἐγγαίοις ἀξιοχρέοις κτλ.*; ebenso bei der *κώμη τῶν Μυκανέων*, IG. IV, 498, 3 f. (ca. 197—195 v. Chr.): *δεδόχ[θαι τὰ χρήματα ἐκδανείζεσθ]αι, ὗς κα προαιρῶνται τοὶ κω[μέται κτλ.*; weiter gr. Inschr. Nr. 117 S. 106 (2. Jahrh. n. Chr.) bei Kern, Inschr. von Magnesia, Z. 11: *]ξαγόρας ὁ ἄππας* ✕ *ιη ἅτινα καὶ ἐκδανείζεται ὑπὸ τῶ[ν μυστῶν κτλ.* Dasselbe auch bei dem von den *θιασῖται* eines Ortes in der Thebais dem Nechoutes gewährten Darlehen, P. Grenf. I, 31 (104/3 v. Chr.); vgl. auch den Beschluß der alexandrinischen *σύνοδος Σεβαστή* bezüglich der Schuld des Jucundus in BGU 1137 (6 v. Chr.); vgl. oben S. 50.

ὑπ[άρχ]οντα αὐτοῖς ἀγρὸν ἐν τοῖς ἰδίοις ὅροις κτλ. (Z. 1 ff.). Das einzelne Mitglied kann sich bei solchen Verfügungen über das Korporationsvermögen bloß als ein Teil der beschließenden Gesamtheit beteiligen, kommt aber auch tatsächlich dabei in Betracht, weil eben die griechische Genossenschaft keine von der Gesamtheit ihrer Genossen geschiedene Einzelperson, sondern ein Gemeinwesen ist. Nur steht dem einzelnen Mitglied kein individuelles Recht zu, solche Verfügungen zu treffen, er hat bloß ein korporatives Recht, das für sich allein keine Wirkungen hervorzurufen vermag und nur in der Gesamtheit zum Ausdrucke kommen kann.

Andererseits aber liefert die zuletzt genannte Urkunde wiederum den Beweis, daß den Mitgliedern doch ein individuelles, selbständiges Recht an der Substanz des Verbandsvermögens zusteht, ein Recht, welches sogar Eigentumsbefugnisse in sich schließt: denn wir sehen dort, daß, sobald das Genossenschaftsband, wenn auch nur bezüglich des Eigentumes einer bestimmten Sache gelöst wird, freies Eigentum der Genossen zu aliquoten Teilen eintritt, so daß jetzt der bisherige *ἀγρὸς κοινός* unter ihnen aufgeteilt werden kann. Am besten aber zeigt sich die Existenz und Natur solcher Berechtigungen bei der gänzlichen Auflösung der Körperschaft, da das Vermögen in einem solchen Falle ins freie Eigentum der Mitglieder übergeht. Das trifft nicht nur für das griechische Recht zu, denn Mitteis hat zutreffend nachgewiesen, daß auch bei den römischen Vereinen den Mitgliedern ein Heimfallsrecht am Vermögen des Vereines zustand.[1]

[1] Vgl. Mitteis, Privatrecht S. 346 f. nach den zwei Marcianusstellen in D. 47, 22, 3pr. und 47, 22, 1 § 2 und weiter Bruns, Fontes[7] Nr. 177, 10 ff. (167 n. Chr.): seque eis, qui presentes fuerunt, rationem reddedisse, et si quit eorum (h)abuerat, reddedisset sive funeribus sqq. bei der Auflösung des collegium funeraticium Alburnense.

Sollte nun dieses Recht der Mitglieder erst mit der Auflösung des Verbandes bezw. mit der Ausscheidung eines bestimmten Bestandteiles aus dem Gemeingute zur Entstehung gekommen sein? Eine solche Annahme liegt viel ferner als die andere, daß zum Inhalte der mitgliedschaftlichen Sonderrechte der Genossen an den Verbandsgütern auch ein Anteil an der Substanz selbst des Korporationsvermögens gehört habe. Wenn auch, um das Bestehen der Körperschaft unabhängig vom Willen des einzelnen zu ermöglichen, dieses Anteilsrecht während des Bestandes der Genossenschaft sich auf eine bloße Anwartschaft beschränkt, so entwickelt sich diese Anwartschaft doch bei Auflösung des Genossenschaftsbandes zum freien Eigentum an einem bestimmten Teil des gewesenen Gemeingutes.[1]

Den Kern des individuellen Rechtes der Genossen am Genossenschaftsvermögen bildet aber bei den griechischen Körperschaften der Nutzungsanteil am Korporationsgut.

Grundsätzlich sollte wohl das ganze Vermögen diesem sachenrechtlichen Nutzungsanspruche unterworfen sein. Das ist nun freilich nicht leicht möglich, sobald körperschaftliche Interessen vorhanden sind, die von den individuellen Interessen der Mitglieder verschieden sind; denn zur Förderung und Erreichung dieser Zwecke müssen ge-

---

Der Rechtssatz, daß, falls bei Auflösung eines Vereines nicht durch Beschluß über das Schicksal des Vermögens verfügt worden ist, dieses dem Fiskus zukommen soll, vgl. die Nachweisungen bei Regelsberger, Pandekten S. 337, 1, ist erst im Mittelalter entstanden; vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht III S. 412 ff., der auch die mittelalterlichen Quellen anführt. Über die Ansicht der Glossatoren vgl. Gl. zu l. 7 § 2 D. 3, 4 v. „nomen universitatis“, dazu Gierke, Genossenschaftsrecht III S. 237.

[1] Vgl. für die deutschrechtlichen Verhältnisse Gierke, Privatrecht I S. 540 f., der Gleiches auch bei der Aktiengesellschaft annimmt.

wisse Vermögensmassen ausgesondert und ihre Erträgnisse dazu verwendet werden. Diese Vermögensbestandteile werden somit den individuellen Nutzungsberechtigungen der Genossen entzogen. Bei einer entsprechenden Steigerung der genossenschaftlichen Interessen korporativer Natur kann sogar das ganze vorhandene Vereinsvermögen für diese Interessen verwendet werden und dann fallen die Nutzungsanteile der Mitglieder leer aus. Andererseits aber werden bei Korporationen, die keine solche streng körperschaftliche, eigene Interessen verfolgen, vielmehr ausschließlich den individuellen Interessen ihrer Mitglieder dienen, diese ein Nutzungsrecht an dem gesamten Korporationsvermögen haben. Zwischen diesen beiden Extremen ist eine Reihe von Abstufungen möglich, die sich in Deutschland teilweise als historische Entwicklung von der reinen Genossenschaft (im deutschrechtlichen Sinne) zur Körperschaft bildeten, teilweise wieder, als der Körperschaftsbegriff gebildet war, dadurch zur Entstehung kamen, daß bei den einzelnen Korporationen (Zünften usw.) entweder das alte genossenschaftliche oder das neuere körperschaftliche Moment einer einheitlichen Verbandsperson mit eigenen Zwecken die Überhand bekam.[1]

Im griechischen Rechte, wo eine solche Entwicklung in den Quellen der historischen Zeit nicht nachweisbar ist, hängt der objektive Umfang des Nutzungsrechtes der Korporationsmitglieder hauptsächlich vom Zwecke und Wesen der Korporation selbst ab. Leider handelt es sich in den meisten uns bekannten griechischen Urkunden immer nur um einzelne Vermögensmassen, die nicht notwendig das ganze Genossenschaftsvermögen auszumachen brauchen und die meistens einem bestimmten korporativen, z. B. re-

[1] Vgl. Gierke, Genossenschaftrecht II S. 865 ff.

ligiösen Zwecke zu dienen haben, daher einen sonderrechtlichen Nutzungsanspruch der Genossen ausschließen. Aus diesem Grunde läßt sich der objektive Umfang des uns beschäftigenden Sonderrechtes im einzelnen Falle nicht genau bestimmen.

Aber nicht nur bezüglich des Umfanges, sondern auch bezüglich des objektiven Inhalts war der mitgliedschaftliche Nutzungsanspruch einer Einschränkung fähig. Es gab Genossenschaften des öffentlichen und privaten Rechtes, bei welchen die Nutzungsrechte der Genossen in einer unmittelbaren Einwirkung auf die Sache selbst bestanden und, bei Immobilien, auf landwirtschaftliche Benützung und Fruchtgewinnung gerichtet waren. So wird z. B. bei einer Stiftung an einen Familienverband (*Ἡρῳισταί?*) von Myra[1] angeordnet, daß die Mitglieder *ἐχέτωσιν τὴν χρῆσιν τοῦ περιτετειχισμένου κηπίου καὶ τῶν ἐν αὐτῷ οἰκημάτων οἴκων καταγείων δύο καὶ τῶν κατ' αὐτῶν ἀναγείων δύο κτλ.* (Z. 10 ff.). Ferner hinterläßt ein uns unbekannter Stifter der *κατοικία Τειρηνῶν*[2] das Recht: *χρῆ[σθαι νο]μῆς καὶ καρπ[ε]ίας ἀγρο[ῦ καλουμ]ένου κτλ.* (Z. 6 ff.). Die Gemeindemitglieder sind aber berechtigt, dieses Feld zu ihrem Nutzen zu bewirtschaften: *ἵνα οἱ κω]μῆται χρῶνται καὶ κα[ρπῶν]ται αὐτῷ σὺν τοῖς προ[σγενομέν]οις ἐλεῶσιν κτλ.* (Z. 10 ff.).[3]

Bei anderen Genossenschaften dagegen schränkt sich das unmittelbare Nutzungsrecht auf das Bezugsrecht eines bestimmten Teiles des Ertrages bestimmter Liegenschaften, sei es in natura, sei es in Geld, ein; vgl. Lebas-Waddington,

[1] Petersen-Luschan, Reisen in Lykien S. 36, gr. Inschr. Nr. 56 (Kaiserzeit).

[2] Über die kleinasiatischen *κατοικίαι* vgl. Bd. I S. 176 f.; Rostowzew, Kolonat S. 262 ff.; Buresch, Aus Lydien S. 2 ff.; Chapot, La province romaine d'Asie S. 98 ff.

[3] Gr. Inschr. auf S. 57 f. der Athen. Mitteil. III (1878).

Voyage III Nr. 1611 S. 376, Z. 22 ff. (Anfang des 1. Jahrh. n. Chr.): *διατασσόμενος καὶ ἀργυρικὰς διαδόσεις τοῖς πολείταις καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἐκ τῶν προσόδων, ὧν ἀπέλιπεν ἀγρῶν εἰς τὸ [κοινὸν] σὺν τοῖς λοιποῖς οἷ[ς] ἐφιλοδόξησεν ζῶν κτλ.* Desgleichen geht bei angelegten Kapitalien das Nutzungsrecht der Genossen in ein Bezugsrecht einer Quote der Zinsen über: dies ist z. B. bei der Stiftung des L. Antonius Agathopus in Philadelphia der Fall, wo: *ἀναθέντα τῇ μὲν βουλῇ ✕αφ καὶ τῇ γερουσίᾳ ✕ατ πρὸς τὸ τὸν ἀπ' αὐτῶν τόκον διανέμεσθαι τοῖς βουλευταῖς καὶ γερουσιασταῖς.*[1]

Wenn wir nun zur Betrachtung des objektiven Umfanges dieses Nutzungsrechtes der Genossen am Verbandsvermögen zurückkehren, so bleiben noch diejenigen Vermögensmassen zu besprechen, an denen ein solcher individueller Nutzungsanspruch nicht bestand. Wie schon bemerkt wurde, gehören diejenigen Bestandteile des Korporationsgutes hierher, welche zur Erreichung eines bestimmten, von den individuellen Interessen der Mitgieder verschiedenen, sei es allgemeinen oder speziellen Korporationszweckes dienten und deren Erträgnisse, falls welche vorhanden waren, dazu verwendet werden mußten. Als solche kommen nicht nur Liegenschaften samt Inventar oder Kapitalien, sondern bei privaten Vereinigungen hauptsächlich die Vereinskasse in Betracht.

Was nun die erste Klasse von Gütern anbelangt, so ist sie bei den griechischen Vereinen reichlich vertreten und begegnet sogar in den wenigen erhaltenen Urkunden aus Ägypten. Zu den eigenen körperschaftlichen Zwecken, für welche diese Bestandteile des Genossenschaftsvermögens

[1] Gr. Inschr. Nr. 3 S. 123 der Athen. Mitteil. XXV (1900); vgl. auch gr. Inschr. Nr. 40 S. 23 bei Keil-Premerstein, Zweite Reise in Lydien (Denk. Wien. Akad. LIV (1911); CIG. II, 3417 (Philadelphia). Alle drei Inschriften gehören der Kaiserzeit an.

geschaffen und erhalten werden sollten, gehörten in erster Linie, der Charakteristik der griechischen Verbände entsprechend, **Kultzwecke** und darunter nahmen die Opfer, *θυσίαι*, wiederum den ersten Platz ein. Nach Syll.[2] II, 728, 22 ff. (2. Jahrh. v. Chr.) stiftete der gewesene *ταμίας* der *Διονυσιασταί*: *εἰς τὸ κοι]νὸν δραχμὰς χιλίας, ὅπως ἔχωσιν ἀπὸ τῆς προσόδου θύειν τῶι θεῶι κα[τὰ μῆνα ἕκαστον] κατὰ τὰ πάτρια*; auf dieselbe Weise gibt Euergetes I. (245—221 v. Chr.) der Garnison auf Thera gewisse Grundstücke, *ὅπως ἔχωσιν εἴς τε τὰς θυσίας καὶ τὸ ἄλειμμα δαπανᾶν* (IG. XII 3, 327, Z. 13 f.). Der Verein der *συνβασιλισταὶ καὶ Διοσκουριασταί* bestimmt in gr. Inschr. Nr. 2, Arch. V, 158 Z. 3 ff. (1. Hälfte des 3. Jahrh. v. Chr.) *εἰς τὰς θυσίας τὰς κατὰ μῆνα γινομένας τὴν πρόσοδον τὴν ἀπὸ τῶν οἰκημάτων* zu verwenden. Ebenso sollen beim Verbande des Diomedon auf Kos, Syll.[2] II 734, 69 ff. (3./2. Jahrh. v. Chr.) die Einkünfte aus den geschenkten Liegenschaften nur zu Reparaturen und zur Bestreitung der Opferausgaben verwendet werden: *ἂν δέ τι δέηι ἐπισκευ[ᾶς . . . δὲ] ἀ[ρ]γύριον ἀπὸ τῶν προσόδ[ων τῶν πιπτουσῶ]ν ἀπὸ τοῦ τεμέν[ους καὶ τοῦ κήπου καὶ] τῶν ξενώνων, ὅσο[ν ἂν δοκῆι ἱ]κανὸν εἶναι· τὸ δὲ κατα[κεχωρισμέν]ο[ν] καὶ τὰ ἐξαιρήματα δ[ιελεῖν κατ]ὰ μέρη, εἰς ἕ[κ]ά[σ]τα[ν] δὲ θυσί[αν τῶι ἐ]πιβάλλοντι μέρει [χρ]ᾶσθαι.*[1] Hier wird jedes Nutzungsrecht den Mitgliedern ausdrücklich abgesprochen, Z. 80 ff.: *μὴ ἐξέστω δὲ τοῖς κοινωνοῦσι τῶν ἱερῶ[ν γεω]ργεῖν τὰ τεμένη, μηδ' ἐν τοῖς ξ[ενῶσι ἐ]νοικεῖν μηδ' ἐν τῆι οἰκίαι τῆι ἐπὶ [τοῦ τε]μένευς, μηδ' ἀποθήκηι χρᾶσθαι τ[ῆι αὐλ]ῆι τῆι ἐν τῶι ἱερῶι μηδ' ἐν τῶι περιπάτω[ι]*, mit einer einzigen Ausnahme (Z. 86): *ἃ]μ μὴ πόλεμος ἦι.* Manchmal wird statt dessen verboten, die Einkünfte, oder gar das Kapital selbst unter die Mitglieder

[1] Vgl. darüber Ziebarth a. a. O. S. 8 f.

aufzuteilen, wie z. B. in einer römischen Inschrift aus Iasos (Revue Ét. gr. VI (1893) S. 171 Nr. 7): [*Ἐὰν*] . . . *διέλωσιν τὴν πρόσ[οδ]ον τοῦ διαφόρου ἢ τὸ ἀρχαῖον, ἀποτεισάτω κτλ.* (Z. 5 f.). Auch aus diesen Verboten sieht man, daß gewöhnlich Nutzungsansprüche der Mitglieder am Vereinsvermögen vorhanden waren.

Außer den jetzt erwähnten fruchttragenden Gütern sind diejenigen Immobilien und Baulichkeiten der Genossenschaft hierher zu zählen, die, wie die Tempel und Vereinshäuser samt deren Inventar und Einrichtungen, ein Erträgnis überhaupt nicht abgaben.

Diese Liegenschaften und Räumlichkeiten dienten den geselligen und religiösen Bedürfnissen der Gesamtheit als solcher und es konnte ein Sonderrecht des einzelnen auf Nutzung daran nicht bestehen. Der korporative Zweck ist hier derart primär, daß dadurch die individuellen Nutzungsanteile der Mitglieder ausgeschlossen werden.

Bei der Mitbenutzung des Vereinshauses oder bei Teilnahme an einer dort stattfindenden Schmauserei oder an einem Opfer im Vereinstempel wird, abgesehen von eventuellen Verpflichtungen, kein individuelles Recht ausgeübt, sondern bloß ein korporatives Recht, welches jedem einzelnen Genossen als Mitglied und Teil der Gesamtheit zusteht.[1] Infolgedessen können diese Rechte durch einen Willensakt der Gesamtheit oder ihrer verfassungsmäßigen Vertreter jederzeit modifiziert und eingeschränkt werden. Die Genossenschaft kann z. B. die Benützung des Vereinshauses an gewissen Tagen untersagen oder nach Urteil und Recht ein Mitglied von der Teilnahme an einer Fest-

[1] Vgl. z. B. Dittenb. Syll.[2] II, 728, 24 ff.: *παρεσκεύασεν δὲ τοῖς Διονυσιασταῖς, ἵν' ἔχωσιν χρᾶ[σθαι αὐτοῖς, καὶ χρυσώ]ματα καὶ ἀργυρώματα καὶ τὴν λοιπὴν χορηγίαν πᾶσαν τὴν δέο[υσαν εἰς τὰ ἱερά, καὶ τόπον εἰ]ς ὃν συνιόντες καθ' ἕκαστον μῆνα μεθέξουσιν τῶν ἱερῶν κτλ.*; Syll.[2] II, 729, 13 ff.

lichkeit ausschließen,[1] oder endlich die Schmausereien zugunsten der Opfer einschränken usw. Ein absolutes Widerspruchsrecht steht hier dem einzelnen Mitglied nicht zu.[2]

Diese korporativen Mitberechtigungen der einzelnen Genossen stehen in offenem und augenfälligem Gegensatze zu den im Anfange dieses Abschnittes besprochenen individuellen, mit der Mitgliedschaft organisch verbundenen Rechten der Genossen auf einen Nutzungsanteil am Genossenschaftsvermögen. Es ist nach den vorliegenden griechischen Urkunden im einzelnen Falle oft schwer zu entscheiden, ob Berechtigungen der ersteren oder der zweiten Art vorliegen.[3] Immerhin glaube ich sicher annehmen zu dürfen, daß bei manchen griechischen Vereinigungen Nutzungssonderrechte der Mitglieder am Korporationsgut gar nicht vorhanden waren: dann nämlich, wenn das ganze Vermögen zu streng körperschaftlichen Zwecken verwendet wurde. Trotzdem aber muß ein Anteilsrecht des einzelnen Mitgliedes am Vermögen bestanden haben, denn sonst würde das organische Band zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern zerstört werden und man müßte dann zu den Fiktionen der romanistischen Dogmatik mit ihren juristischen Einzelpersonen als Vermögenssubjekten gelangen, was m. E. mit dem Entwicklungsstadium, auf welchem das griechische Recht stand,

[1] Darüber und besonders über das *μετέχειν τῶν κοινῶν* s. unten S. 194 f.

[2] Über die ganz ähnlichen deutschrechtlichen Verhältnisse bei den Zünften vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 909 ff.

[3] Vgl. z. B. die Verhältnisse bei den *μύσται* von Amorion: in gr. Inschr. A der Revue Ét. gr. II (1889) S. 19 f., Z. 7 ff.: *ἀμπέλων ... πλέθρον ἓν κ[ὲ ἥ]μισ[υ] ἐχαρίσαντο (οἱ μύσται), ὅπως τὴν αὐτῶν πρόσ[ο]δον καταχρῶνται ταῖς κατὰ ἔτος [ἐ]θίμοις ἡμέραις κτλ.*; etwas anders in gr. Inschr. B dortselbst S. 20 f., Z. 1 ff.: *Ἀ. Γ. ἔδω]κεν .... ἀμ[πέ]λων ... πλέθρα τέσσαρα ἥμισυ, ... ὅπως τὴν ἐξ αὐτῶν [καρ]πείαν καταχρᾶσθαι⟨ν⟩ ἐ[θέ]λουσιν οἱ συνερχόμενοι καὶ θρησκεύοντες κτλ.*

unvereinbar ist. Nur glaube ich, daß in solchen Fällen das mitgliedschaftliche Sonderrecht während des Bestehens der Genossenschaft einen recht geringen Inhalt hatte, indem es einen Nutzungsanteil überhaupt nicht gewährt, sich vielmehr auf eine bloße Anwartschaft auf die Substanz beschränkte.

Ähnlich wie bei den zu rein korporativen Zwecken zu verwendenden Bestandteilen des Korporationsgutes, lagen die Verhältnisse bezüglich der Vereinskasse. Auch hier ist ein Anteilsrecht der einzelnen Mitglieder bezüglich der Nutzung ausgeschlossen, denn die Vereinskasse soll zur Deckung allerhand korporativer Bedürfnisse dienen, sie muß für die Bestreitung der Auslagen, für Reparaturen und Instandhaltung der Vereinsbaulichkeiten, für die Veranstaltung der mit den kultlichen Pflichten verbundenen Opferfeste und sonstiger Schmausereien, für die Errichtung von Statuen und zur Vornahme von Ehrungen an verdiente Persönlichkeiten, ebenso wie für die laufenden Kosten der Korporationsverwaltung aufkommen.[1] Mit einem Worte: die Vereinskasse soll die korporativen Bedürfnisse nach den Beschlüssen der Gesamtheit bestreiten, und nicht den Bedürfnissen und Interessen des einzelnen unterworfen sein, deswegen ist ein Nutzungssonderrecht der Genossen, etwa in der Form des Rechtes auf einen Teil der Einnahmen, nicht zulässig. Daher beschränkt sich auch hier das mitgliedschaftliche Sonderrecht auf die bloße Anwartschaft, kraft welcher jedoch bei Auflösung des Vereines oder der Körperschaft die Vereinskasse sofort ins freie Eigentum der Genossen übergehen würde.

Einen eigenen Charakter hat m. E. die Vereinskasse der im ersten Band (Exkurs S. 212 ff.) besprochenen alexan-

[1] Vgl. oben S. 171 ff. Für die ähnlichen Verhältnisse bei den mittelalterlichen deutschen Zünften vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 894 ff.

drinischen ἔρανος-Vereine. Wir haben dort, a. a. O. S. 225, die Frage offengelassen, ob diese ἔρανοι nur an ihre Mitglieder oder auch an außerhalb der Genossenschaft stehende Personen Darlehen gewährten. Eine definitive Beantwortung dieser Frage vermag ich auch jetzt nicht zu geben; wenn man aber an die nahe Verwandtschaft mit der ἔρανος-societas denkt, so scheint mir die erstere Auffassung die wahrscheinlichere zu sein; jedenfalls werden wir auch die zweite Möglichkeit nicht aus den Augen verlieren. Immerhin steht es in beiden Fällen fest, daß als Zweck dieser ἔρανοι-Genossenschaften die Gewährung von Darlehen aus der Vereinskasse anzusehen ist.

Wenn man nun annimmt, daß solche Darlehen nur an Mitglieder gegeben wurden, so sind die ἔρανοι Kreditvereine und den Mitgliedern steht dann das Recht zu, unter gewissen Modalitäten (Bürgenstellung, Ausstellung einer Exekutivurkunde usw.) das Darlehen zu begehren und zu erhalten. Es fragt sich nur, welcher Natur dieses Recht ist? Handelt es sich um einen bloßen unbestimmten Anspruch auf eine Unterstützung gegen die Genossenschaft oder liegt ein festes Sonderrecht der Genossen vor? Ich glaube, daß die Antwort nach dem bereits früher Gesagten und nach den hierfür in Betracht kommenden Urkunden[1] nicht schwer sein wird.

Das Vermögen dieser ἔρανοι-Vereine, ihre Kasse, sollte nicht für korporative Zwecke, sondern zum Nutzen der Mitglieder verwendet werden[2] und hatte die Bestimmung, dem Einzelnen billig Geld zu verschaffen, welches er in eigener Wirtschaft zur Befriedigung seiner Interessen ge-

[1] BGU 1133—1136 der augusteischen Zeit.

[2] Vgl. Plinius ep. 93 (94): concessum est eranos habere, ... si tali collatione ... ad sustinendam tenuiorum inopiam utuntur.

brauchen durfte. Hiermit war schon nach den oben besprochenen, in den griechischen Korporationen vorhandenen Rechtsanschauungen, der sonderrechtliche Anspruch der Mitglieder auf die Nutzung des Vereinsvermögens begründet. Nur ist hier die Art der Nutzbarmachung der Kapitalien statutenmäßig eine andere als bei den sonstigen Genossenschaften; denn dort werden ja die Kapitalien verzinslich ausgeliehen und der Nutzungsanteil des einzelnen Genossen besteht im Anspruch auf einen aliquoten Teil des Ertrages (Zinsen). Hier dagegen gewährt der sonderrechtliche Nutzungsanspruch dem einzelnen Mitglied das Recht, einen bestimmten Teil des Korporationsvermögens für eine gewisse Zeit in eigener Art und Weise nutzbringend zu verwenden und den Ertrag einzustecken. Die Mitglieder durften aber nicht einen beliebigen Betrag, sondern nur bis zu einer bestimmten, statutenmäßig festgesetzten Summe verlangen, wie es deutlich aus BGU 1133 (19 v. Chr.) hervorgeht. Artemidoros, mit seiner Frau als Bürgen, braucht mehr Geld, als er verlangen darf, und ersucht daher den Chairemon, vom Verein auch ein Darlehen zu verlangen (Z. 3 f.: *ἐπεὶ παρακληθεὶς ὁ Χα[ι]ρήμων [ὑπ|' ạὐτο(ῦ) 'Αρτε[μιδώ]ρο(υ) καὶ τῆς Ἑρμιόνη(ς) συναναίρηταị αὐτο(ῖς)*). Chairemon tut dies und überläßt dann den erhaltenen *ἔρανος* dem Artemidoros zur eigenen Verwendung (Z. 9 ff.). Dafür aber verpflichtet sich dieser zur Rückzahlung der beiden Darlehen (*ὀνόματα δύο* Z. 5 u. 16) und verspricht, den Chairemon schadlos zu halten (Z. 10 ff.).

Hinsichtlich der Darlehensverpflichtungen stehen sich wohl Genossen und Verein wie zwei selbständige Rechtssubjekte gegenüber; der Entleiher muß Bürgen stellen, eine Konventionalstrafe für den Fall der Nichteinhaltung der Rückzahlungsraten versprechen, auch sich anderen Bedingungen unterwerfen, wie ein gewöhnlicher Darlehens-

schuldner.[1] Andererseits aber muß die Genossenschaft unter den genannten Modalitäten ihm und nur ihm als Genossen das Darlehen gewähren, denn das entspricht ja dem Zwecke, für welchen das ἔρανος-Vermögen da ist. Der feste, privatrechtliche Anspruch des einzelnen Genossen auf Gewährung des Darlehens zu eigener Verwendung ist mit der Mitgliedschaft derart organisch verbunden, daß man m. E. auch bei den ἔρανοι-Genossenschaften der alexandrinischen Urkunden das Vorhandensein mitgliedschaftlicher Sonderrechte am Korporationsvermögen annehmen darf. Die Ähnlichkeit mit den Statuten der Kölner Münzergenossenschaft von 1341 ist so auffallend, daß ich nicht umhin kann, einige Bestimmungen derselben mitzuteilen[2] und gleichzeitig auf die vortrefflichen Ausführungen von Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 378 ff. hinzuweisen.

Sollte aber bei den alexandrinischen ἔρανος-Vereinen die Sachlage anders gewesen sein, nämlich so, daß auch an Nichtmitglieder Darlehen gewährt wurden, dann wäre die Sache selbstverständlich anders: ein fester Anspruch auf Ge-

[1] Vgl. BGU 1133, 15 f. und 19 f. (19 v. Chr.); BGU 1134, 15 ff. (10 v. Chr.); BGU 1135, 15 ff. (10 v. Chr.); BGU 1136 (10 v. Chr.).

[2] Vgl. Ennen-Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln (1860) I S. 303 f.: die zweilf hundert marc, die wir hauen up der Munzen, nummer van uns noch van unsen Nakumelingen gedeilt insolen werdin ... vort so wilch huysgenoisse hundert marc intfeit van den vurgenanten zweilf hundert marken, de sal aewege einen burge mit Ime setzen, de huisgenoisse si, ... vort sal eyn ekelich saichwalde, de eyn wif hait, mid jme geloben, sicherin inde bekennen, ... vort so wilch huisgenoisse dat gelt hait, de sal dat selue gelt up der Munzen dat jar uns wenden inde kerin, also dat he dat hailfscheyt de winnyncgen, dye koympt van deme gelde, dat he hait, ain argelist mit deme hoiftgude, na deme dat sein brief beheilt, by sime eyde weder geuen sal inde bezailen den huisgenoissen, of deme sijt beuelint.

währung des Darlehens würde nicht bestanden haben; ein Nutzungsanteil am Vermögen wäre dann für die Genossen nicht vorhanden, da die Darlehen alle zinslos waren und das Vermögen eigenen, körperschaftlichen, philanthropischen, von den Interessen der Mitglieder durchaus verschiedenen Zwecken dienen und die Gestalt einer eigentlichen Vereinskasse im oben besprochenen Sinne annehmen würde.

So viel über Umfang und Inhalt der mitgliedschaftlichen Sonderrechte am Korporationsvermögen. Als nächste Frage drängt sich die nach der Veräußerlichkeit und Vererblichkeit solcher Sonderanteile auf. Grundsätzlich sollten diese Rechte, da sie mit der Mitgliedschaft organisch verbunden sind, unvererblich und unübertragbar sein. Es wäre allerdings möglich, daß auch im griechischen Rechte, ähnlich wie in Deutschland,[1] sobald das vermögensrechtliche Element in der objektiven Grundlage eines Vereines stark zum Ausdrucke kam, sich eine mehr oder minder freie Dispositionsbefugnis der Mitglieder über ihre Sonderanteile entwickelt hätte. Freilich kann diese Übertragbarkeit der Mitgliedschaft und der damit verbundenen Sonderrechte nie von der Genossenschaftssatzung unabhängig werden, im Gegenteil, sie wird im Interesse des Gemeinwesens immer vielen Einschränkungen und Bindungen unterworfen gewesen sein. Aus den griechischen Quellen läßt sich keine Stütze für unsere Annahme gewinnen, denn die wenigen Fälle der Vererblichkeit der Mitgliedschaft sind bloß als eine von den Statuten eingesetzte Nachfolgeordnung anzusehen.[2] Wohl aber ist eine Gruppe von Papyri aus der Großen Oasis, welche von den Innungen der dortigen νεκροτάφοι im

[1] Vgl. für die deutschrechtlichen Verhältnisse Gierke, Genossenschaftstheorie S. 221 f.; Genossenschaftsrecht II S. 285 f. und 878 f.

[2] Vgl. z. B. Dittenb. Syll.² II, 734, 10 ff. und 51; Syll.² II, 641, 12 ff. (3./2. Jahrh. v. Chr.) und besonders oben S. 31 f.

3. Jahrhundert n. Chr. handeln, hier anzuführen. Diese Vereinigungen befaßten sich mit der Leichenbestattung, *κηδεία νεκροταφική*, innerhalb bestimmter größeren Bezirke. Die mitgliedschaftlichen Sonderrechte scheinen dabei in Anteilen am Unternehmen bestanden zu haben und umfaßten hauptsächlich das Bezugsrecht eines bestimmten Teiles der Bestattungsgelder. Die Beisetzung der Leichen und die Kosten hierfür und für sonstige damit zusammenhängende Zwecke oblagen natürlich den Mitgliedern. Diese Anteile, die auch teilbar waren, wurden nach Bruchteilen bestimmt und es war dem einzelnen Genossen erlaubt, auch mehrere Anteile zu besitzen.[1] Die Anteile waren nun vererblich[2] und veräußerlich, P. Grenf. II 71, col. 1, 13 ff.: *πάντα τὰ ὑπάρχοντά μου τ[άδ]ε, ἐλθόντα εἰς ἐμὲ . . . ἀπὸ δικαία[ς] ὠνῆς ἤτοι μέρεσι , . . κη[δεί]ας νεκροταφικῆς ἐν Ἴβι καὶ ἐν ταῖς περὶ κώμαις πάσαις ὁμοίως κ[αὶ ἐ]ν Πούσι καὶ ἐν ταῖς περὶ κώμαις κτλ.*; vgl. weiter P. Sayce 1, 10 f.; P. Grenf. II, 68, 3 ff. (247 n. Chr.); P. Grenf. II, 70, 7 ff. (269 n. Chr.) u. a. Es fragt sich nur, ob der Erwerb eines solchen Anteiles an und für sich die Mitgliedschaft der Genossenschaft nach sich zog, oder ob die Veräußerung etwa nur an Mitglieder gestattet war; letzteres scheint nicht der Fall gewesen zu sein, denn in P. Grenf. II, 68 schenkt der *νεκρόταφος Αὐρήλιος Πετοσῖρις* einem gewissen *Πετεχών*: *ἀπὸ τῆς ὑπαρχούσης μοι κηδείας νεκροταφικῆς ἐν Κύσει . . . μέρος τέταρτον* (Z. 5 ff.); zwölf Jahre später dagegen wird in einer Urkunde der *Πετεχών* schon als *νεκροτάφος ἀπὸ Κύσεως* bezeichnet, P. Grenf. II, 70, 7 ff. (269 n. Chr.).

[1] Vgl. P. Grenf. II 71, 15 (244—48 n. Chr.): *μέρεσι κη[δεί]ας νεκροταφικῆς κτλ.*; P. Sayce 1, 10 f.: *κη[δ]είας νεκροτ[αφι]κῆς ἐν Κύ[σει μέρος ὄγ]δοον.*

[2] Vgl. P. Grenf. II, 71, 13 ff.: *ἔλθοντα εἰς ἐμὲ ἀπο κληρονομίας τοῦ πατρὸς . . . μέρεσι κη[δεί]ας νεκροταφικῆς ἐν Ἴβι κτλ.*

Anschließend daran möchte ich die Frage aufwerfen, ob das häufige *μετέχειν* oder *μέτειναι τῶν κοινῶν*[1] ausdrücklich das individuelle Anteilsrecht der Genossen am Vermögen bezeichnet, oder bloß ein allgemeiner Ausdruck ist und auch die korporativen Rechte umfaßt, kurz sich auf alle Rechte eines Mitgliedes an der Genossenschaft bezieht. Letzteres ist wohl das Zutreffende; die angeführte Redewendung hat keine spezifische Bedeutung, sondern umfaßt, ohne irgendeinen Unterschied zu machen, alle Rechte, die einem Mitgliede zustehen: insbesondere die Teilnahme an dem Kultus,[2] an den Ämtern,[3] an den Ehren und Vorrechten[4] und an anderen mit dem einheitlichen Vereinszwecke verbundenen Veranstaltungen[5] usw. Manchmal scheint darin auch das Recht auf gewisse Einkünfte des Genossen-

[1] Vgl. IG. II 1, 610, 14; Dittenb. Syll.[2] II, 729, 45 (2. Jahrh. v. Chr.): [*μ*]*εθέξοντα τῶν κοινῶν κατὰ τὸν νόμο*[*ν*]; Dittenb. Or. Gr. I, 339, 85 (ca. 120 v. Chr.); vgl. im öffentl. Leben, Syll.[2] II, 935, 28; vgl. noch Dittenb. Or. Gr. II, 735, 23 ff. (2. Jahrh. v. Chr.): *καὶ μετουσίαν αὐ*[*τοῖς ὧ*]*νπ*[*ερ κ*]*αὶ τοῖς ἄλλοις θιασίτ*[*αις μέτε*]*στιν*. Anders das *μετέχειν τοῦ κοινοῦ*; vgl. IG. XII 3, 330, Z. 145, 165, 177, 218; IG. II 1, 630, 13 (58/57 v. Chr.); Dittenb. Syll.[2] II, 893, 27 *μετέχειν τῆς συνόδου*; Dittenb. Or. Gr. I, 352, 32 (163—130 v. Chr.); IG. XII 5, 662, 12 f. (166—169 n. Chr.): *τοῖς . . . τὴν γερουσίαν μετέχουσι*; ebenso IG. XII 5, 659, 12 f. (138—161 n. Chr.); gr. Inschr. Nr. 138, 10 f. in BCH. XV (1891) S. 194 u. a. m., womit die bloße Mitgliedschaft und Teilnahme an dem Verein gemeint war; vgl. Poland a. a. O. S. 288 und oben S. 194.

[2] Vgl. Dittenb. Syll.[2] II, 728, 26; Syll.[2] II, 734, 53; Syll.[2] II, 653, 9. 85 u. a. m.

[3] Vgl. Dittenb. Syll.[2] II, 734, 144 ff.: *Ἂν δέ τις νόθος ὢν κρ*[*ιθ*]*εὶς γνωσθῆι μετέχειν τῶν ἱερῶ*[*ν, μ*]*ὴ ἐξέστω αὐτῶι μετέχειν τῶν* [*ἱε*]*ρωσυνῶν*.

[4] Vgl. Dittenb. Syll.[2] II, 730, 13 f.: *τοὺς δημοτικοὺς μετέχειν τῶν δεδομένων ὑπὸ τῶν ὀργεώνων φιλανθρώπων*.

[5] Vgl. das *μετέχειν τοῦ ἀλείμματος* in Dittenb. Syll.[2] II, 681, 2 f. (2. Jahrh. v. Chr.); Or. Gr. I, 339, 65. 74 (133—120 v. Chr.); dazu Poland a. a. O. S. 103.

schaftsvermögens inbegriffen gewesen zu sein;[1] unter keinen Umständen aber ist der letztgenannte Punkt für die Charakterisierung des Ausdruckes *μετέχειν τῶν κοινῶν* maßgebend. Denn *κοινόν* ist das Korporationsvermögen, beziehungsweise ein Teil desselben, in ganz allgemeinem Sinne, also nicht nur dann, wenn daran ein Nutzungsrecht der Genossen besteht, sondern überhaupt, auch wenn die Güter oder das Geld, was es immer sei, zu rein körperschaftlichen, einheitlichen Zwecken verwendet werden, so daß daran ein Nutzungsrecht der Genossen nicht angenommen werden darf; vgl. z. B. Dittenb. Syll.[2] II, 641, 27 ff. (3. oder 2. Jahrh. v. Chr.): *Ἂν δ[ὲ] μὴ ἀποδιδῶι ἢ μὴ θέληι καρπεύειν, εἶναι τὰ ὑποκείμενα κ[οι]νὰ καὶ τοὺς ἐπι[μ]ηνίους ἐγδιδόναι, τὸ δὲ τέμενος εἶναι [κοι]νὸν [κ]αὶ τ[οὺς ἐ]πιμηνίους ἐγμισθοῦν καὶ τὸ μίσθωμα ... κομιζόμενοι ... τὰ νομιζόμε[να] παρέχοντες εἰς τὰς θυσίας πάντα.*

Ich glaube, daß es nach dem Vorgebrachten nicht mehr möglich ist, für das griechische Recht eine völlige Entfremdung des Korporationsvermögens von den individuellen Rechtssphären der Mitglieder anzunehmen. Zu den für diese Behauptung bereits gelieferten Beweisen möchte ich, last not least, noch im Sprachgebrauche, der als Ausdruck des Volksrechtsbewußtseins nicht ohne weiteres auf die Seite geschoben werden darf, eine Stütze suchen. Es findet sich nämlich in den griechischen Urkunden bei den Vermögenszuwendungen an Vereine und Korporationen neben dem Ausdrucke: *διδόναι* (et similia) *τῷ κοινῷ*, *τῇ συνόδῳ*,

[1] Vgl. Dittenb. Syll.[2] II, 652, 33 ff. (2. Jahrh. n. Chr.): *μεθέξουσιν δ[ὲ κ]αὶ οἱ ἔφηβοι πάντες τῶν τε ἄλλων ὧν ἂν παρέχ[ηι τ]οῖς Εὐμολπίδαις ὁ ἄρχων τοῦ γένους, καὶ τῆς δι[αν]ομῆς*; weiter gr. Inschr. in BCH. XXIV (1900) S. 322, Z. 15 ff.: *ὁ δὲ μὴ ἐνένκας μὴ μετεχέτω μου τῆς δωρεᾶς*; vgl. gr. Inschr. Nr. 116 bei Kern, Inschr. von Magnesia S. 104, Z. 14 ff. (Hadrians Zeit).

ebensooft die Wendung *διδόναι τοῖς συνοδείταις*, *τοῖς θιασίταις* usw.[1] Wenn es auch zuzugeben ist, daß die Beweiskraft solcher Ausdrücke keine zwingende ist, so darf man auch nicht leugnen, daß sich dabei die Körperschaften und die zuwendenden Personen wohl bewußt waren, daß die Zuwendung nicht der Korporation, als einer übernatürlichen, leblosen Person gemacht wurde, sondern ins Eigentum eines Rechtssubjektes überging, welches in organischer

[1] Vgl. IG. IV, 498, 2 ff.: *Δαμοχάρτου . . . [δεδωκότος . . .] τᾶι κώμαι τῶν Μυκανέων*; Dittenb. Syll.[2] II, 728, 22: *ἐπέδωκεν δὲ εἰς τὸ κοινὸν κτλ.*; IG. VII, 43, 2 ff.: *Ἀνατίθησιν Ἀρέτη Ἀ. . . . τῷ κοινῷ τῶν Αἰγοσθενιτῶν, . . . ἀγοράσασα παρὰ τῶν Αἰγοσθενιτῶν*; Z. 8 f.: *λ[αμβά]νον[τε]ς οἱ Αἰγοσθενῖται κτλ.*; IG. IX 2, 1107, 12 f.: *ἐ]πέδωκεν εἴς τε τῶν θεῶν τιμὴν [καὶ τὸ κοι]νὸν τῶν ὑποστόλων κτλ.*; IG. XII 3, 330, 23 f.: *καὶ δόμεν τῷ κοινῷ κτλ.* Andererseits vgl. CIG. II, 3028, 4: *οἷς (οἱ ἐν Ἐφέσῳ ἐργάται προπυλεῖται) καὶ καθιέρωσεν δηνάρια κτλ.* und 6 f.: *ἐκδικήσουσιν καὶ ἐκπράξουσιν καὶ ποιήσουσιν οἱ ἐν Ἐφέσῳ προμέτραι*; CIG. II, 3071, 3 ff.: *[τοῖς] Ἀτταλισταῖς, ὥστε ὑπάρχειν αὐτοῖς καὶ τὰ στρώματα*; Dittenb. Syll.[2] II, 641, 13 ff.: *Ποσειδώνιος Ἰατρ. ὑπέθηκεν τοῖς ἐξ ἑαυτοῦ καὶ τοῖς ἐκ τούτων γινομένοις ἔκ τε τῶν ἀρσένων καὶ τῶν θηλειῶν κτλ.*; gr. Inschr. Nr. 153 in Judeich, Altertümer von Hierapolis, Z. 4 ff.: *[ἤ]ασαν δὲ οἱ Μακεδονικοὶ τοῖς σημιαφόροις τοῦ Ἀρχηγέτου κτλ.*; gr. Inschr. Nr. 117 bei Kern, Inschr. von Magnesia S. 106, und unzählige andere; hier noch einige Beispiele aus Ägypten: IG. XII 3, 327 (245—221 v. Chr.), Z. 8 f.: *δοῦναι αὐτοῖς τὰ ἀνειλημμένα ὑπὸ τοῦ οἰκονόμου εἰς τὸ βασιλικὸν χωρία*; IGR. I, 1084 (25 n. Chr.): *Σ. ἀνέθηκεν συνόδῳ Θερμουθιακῇ*; ebenso IGR. I, 1328 (31 n. Chr.); dagegen IGR. I, 1114 (17 v. Chr.); hierher gehören auch die sonstigen Leistungen an und seitens der verschiedenen Genossenschaften; vgl. z. B. die Zahlungen: *τοῖς ἐ[λα]ιοπώλαις μητροπόλεως* in P. Giss. 10, 9 (118 n. Chr.) und die weiteren in den byzantinischen P. klein. Form. 899; 941; 944; anders die Leistungen *τῇ συνόδῳ τῶν βουκόλων* u. a. in P. Lond. III, S. 193 ff. Z. 70. 72. 119. 122: weiter die Zahlungen *παρὰ γερδίων δι(ὰ) Ἀβείους Ψ. καὶ τῶν λοιπῶν* und *παρὰ δαμοσίων γεωργῶν* in BGU 471, 1 ff. (2. Jahrh. n. Chr.); ebenso *παρέσχον οἱ σιδηρ(ουργοί)* u. ä. in P. klein. Form. 836 und 838; 839; 850; 852 u. a. m.; dagegen *παρέσχεν ἡ ἐργασία τῶν φουσκαρίων* in P. klein. Form. 840; 841; 842; 878, alle a. d. 6. und 7. Jahrh. n. Chr.

Verbindung mit seinen Mitgliedern stand. Daraus allein ein Anrecht der Genossen am Vereinsvermögen abzuleiten, wäre freilich gewagt, aber als eine bloße Zutat zu den anderen, direkteren Beweisen des Vorhandenseins solcher Berechtigungen erscheint mir diese Ausdrucksweise der Quellen nicht irrelevant.

Es bleibt jetzt noch die Frage zu erörtern, wie sich nach dem Gesagten das Eigentumsrecht am Vereinsvermögen nach griechischem Rechte gestaltet und wie sich die individuellen Anteilsrechte der Genossen mit dem Eigentumsrecht der Genossenschaft vereinbaren lassen. Die Ähnlichkeit der griechischen Verhältnisse mit den deutschrechtlichen springt sofort ins Auge und kann auch durch die häufigen Hinweise auf Gierkes Darstellung des deutschen Genossenschaftsrechtes leicht nachgeprüft werden. Es liegt daher nahe, die Konstruktion dieser Rechtsverhältnisse im deutschen Privatrechte heranzuziehen, um zu untersuchen, ob wir eine ähnliche Auffassung auch für das griechische Recht annehmen dürfen.

Nach der von Gierke formulierten Theorie (Genossenschaftstheorie S. 317 ff.; Genossenschaftsrecht II S. 175 ff., S. 177 ff., S. 229 ff., S. 325 ff., S. 905 ff.; Holtzendorffs Rechtslexikon I S. 494 f.; Deutsches Privatrecht I S. 538 ff.; II S. 382 f.), die überwiegend Annahme fand,[1] lassen sich solche Verhältnisse nur durch den Begriff des sogenannten „korporativen Gesamteigentums“ erklären. Dieses besteht darin, daß der Befugnisinhalt des Eigentumsrechtes unter verschiedenen Rechtssubjekten geteilt wird: „Die im Eigentum enthaltenen Verfügungs- und Verwaltungsbefugnisse werden der juristischen Person zugewiesen, dagegen wird

[1] Vgl. Beseler a. a. O. S. 323 ff.; Schröder, Rechtsgeschichte[5] S. 710; dagegen entschieden ablehnend Stobbe, Deutsches Privatrecht II 1, S. 312.

der Nutzungsinhalt ganz oder in der Hauptsache in der Form von sonderrechtlichen Anteilen den Mitgliedern übereignet“ (Genossenschaftstheorie S. 321 f.).

Wir haben bezüglich der griechischen Genossenschaften und Vereine gesehen, daß die Verwaltung und Verfügung über die Substanz des Korporationsvermögens tatsächlich immer der Gesamtheit — also der Körperschaft selbst — zustand (vgl. oben S. 178 f.). Ebenso aber sind individuelle Anteilsrechte am Korporationsvermögen nachweisbar, die entweder in einer unmittelbaren Nutzung oder in einem Anspruch auf einen Teil des Erträgnisses bestanden (vgl. oben S. 181 ff.). Allerdings wird oft dieses Nutzungsrecht der Mitglieder dadurch ausgeschlossen, daß das ganze Genossenschaftsvermögen oder wenigstens ein Teil desselben laut statutarischer Bestimmung zu rein körperschaftlichen, von den individuellen Interessen der Genossen verschiedenen Zwecken verwendet wird (vgl. S. 181 f. 188). Aber auch in diesem Falle fällt das Anrecht der Mitglieder am Korporationsvermögen nicht weg, da wir immer eine von den Quellen bestätigte Anwartschaft auf das Vermögen für den Fall der Lösung des Genossenschaftsbandes gefunden haben. Die Ähnlichkeit mit dem deutschen Rechte ist um so größer, als auch bei den griechischen Körperschaften diese Anteilsrechte der Mitglieder, so gering auch ihr Umfang sei, doch Eigentumsbefugnisse sind, welche beim Wegfallen der Rechte der Korporation, z. B. bei deren Auflösung, den vollen Eigentumsinhalt zu gewähren vermögen.

Da das Eigentum am Korporationsvermögen im griechischen und im deutschen Rechte dieselben charakteristischen Züge von gegenseitig sich ausschließenden Befugnissen der einzelnen Mitglieder einerseits und der Gesamtheit andererseits zeigt, liegt eigentlich nichts im Wege, auch für das griechische Recht den Begriff des „korporativen Eigen-

tumsrechts mit den geteilten Befugnissen" anzunehmen. Nur läßt sich leider im griechischen Rechte die Entwicklung bis zur Ausbildung des Begriffes nicht so verfolgen wie im deutschen Mittelalter, abgesehen davon, daß der Ursprung der gewillkürten Genossenschaften hier ein ganz anderer ist als dort. Denn während in Deutschland die Körperschaft aus der alten germanischen Genossenschaft durch Erhebung derselben zur Verbandsperson entstanden ist, läßt sich in Griechenland der Zusammenhang der gewillkürten Genossenschaften mit der societas nicht verkennen.[1] Obwohl Aristoteles den gewillkürten Genossenschaften eine eigene originäre Wesenheit zuschreibt und sie eine Bildung zur Erreichung vereinzelter Zwecke im Staate bezeichnet,[2] so schimmert doch die hier zugrundeliegende Gemeinschaft schon in seinem Sprachgebrauche durch, indem er nicht nur den Staat, sondern auch alle anderen Verbände als *κοινωνίαι* bezeichnet,[3] welcher Ausdruck doch meistens für Gesellschaft und sonstige Gemeinschaftsverhältnisse angewendet wird.[4]

[1] Vgl. Ziebart a. a. O. S. 13 f.; S. 18 f.; darüber später; für das deutsche Recht s. Gierke, Deutsches Privatrecht II S. 383.

[2] Vgl. Aristoteles, Polit. VII c. 10 p. 1330 sqq.; dazu Gierke, Genossenschaftsrecht III S. 29 f.

[3] Vgl. Aristoteles, Polit. I c. 1 p. 1252a: der Staat als *κοινωνία πολιτική* ist *ἡ πασῶν κυριωτάτη καὶ πάσας περιέχουσα τὰς ἄλλας*; daneben sind Vermögensgenossenschaften und ebenso alle anderen Vereinigungen *κοινωνίαι*, vgl. Eth. Nicom. p. 1160a, 14.

[4] Der Gebrauch von *κοινωνία* im Sinne von Gesellschaft ist ja ganz allgemein, vgl. z. B. abgesehen von Beispielen aus klassischen Quellen, P. Oxy. 103, 8 (316 n. Chr.); P. Thead. 8, 12 (306 n. Chr.); ebenso *κοινωνία πρὸς γάμον* in P. Oxy. 905 (170 n. Chr.); vgl. auch die *πρὸς βίον κοινωνία* in BGU 1051, 9; BGU 1052, 8; BGU 1099, 6; 1100, 10 aus der Zeit des Augustus. *Κοινωνός* bezeichnet den Gesellschafter, den Teilnehmer, vgl. z. B. P. Straßb. 23, 78 (1./2. Jahrh. n. Chr.); BGU 1123, 4 (Zeit des Augustus); P. Gentilli 3, 3 (132/3 n. Chr.) und andere Beispiele, vgl. Bd. I S. 150, 1;

Bevor wir die Untersuchung schließen, möchte ich noch hinzufügen, daß auch auf dem Gebiete des Obligationenrechtes ähnliche sonderrechtliche Verhältnisse begegnen, wie die beim Eigentum wahrgenommenen. Denn auch hier können die individualrechtlichen Gestaltungen von Schuld und Forderungsgemeinschaft nicht zur Anwendung kommen, es muß vielmehr bei Gesamtverbindlichkeiten eine durch die Struktur der Korporation gegebene „organische Verknüpfung von einheitlicher Körperschaftshaft und vielheitlicher Sonderhaft“ eintreten,[1] der bei genossenschaftlichen Gesamtforderungen eine Verbindung zwischen der einheitlichen Forderung des Verbandes und den vielheitlichen Forderungen der einzelnen Mitglieder entspricht. Besonders klar und deutlich kommt diese mehrfache Haftung für eine Genossenschaftsschuld in den Daneionurkunden von Arkesine zum Ausdrucke, indem dort dem Gläubiger das Exekutionsrecht *ἐ[κ] τε τῶγ κοινῶν τ[ῶ]ν Ἀρκ[ε]σινέων πάντωγ καὶ ἐκ τῶν [ἰ]δίων τῶν Ἀρκεσινέωγ κ[αὶ] ἐ[κ τῶν] . . . καὶ ἐξ ἑνὸς [ἑ]κάστου ἅπαν τὸ ἀργύριογ κ[αὶ] ἐξ ἁπάντων, τρόπωι ᾧι ἂν ἐπίστηται* (Recueil

ebenso P. Thead. 30, 3 (322 n. Chr.); P. Thead. 31, 4 u. ö. (319/20 n. Chr.); dagegen aber werden in P. Thead. 50, 3 (324 n. Chr.); P. Thead. 34, 4 (325 n. Chr.); P. Thead. 36, 5. 13. 23 (327 n. Chr.) die *κωμάρχαι* und die *ἐπιμεληταὶ ἐργατῶν* als *κοινωνοί* bezeichnet, da sie Mitglieder der betreffenden Beamtenkollegien waren. Im selben Sinne heißen die Vereinsabgaben *κοινωνικά*, vgl. P. Teb. 5, 59 (118 v. Chr.); P. Teb. 100, 10 (117/6 v. Chr.); P. Teb. 119, 12 (105—1 v. Chr.). Schließlich wäre auch noch zu bemerken, daß *κοινότης* in P. Cairo Cat. 67001 (514 n. Chr.) und in mehreren koptischen Texten (vgl. unten Term.) statt des üblichen *κοινόν* gebraucht wird, während dasselbe Wort in P. Lond. I, S. 208 f. (595 n. Chr.) einfach „Gemeinschaft“ bedeutet.

[1] Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie S. 338; Genossenschaftsrecht II S. 381 ff.; 919, der solche Verhältnisse im deutschen Privatrechte konstatiert; dazu auch Beseler a. a. O. S. 280.

inscr. jurid. XV A Z. 25 ff.) zugestanden wird. Und zwar ist hier die singuläre Haftung der Genossen aufs schärfste zugespitzt, denn es liegt nicht etwa eine Prinzipalhaftung der Gemeinde unter subsidiärer Mitverhaftung der Einzelnen (Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 384) vor, sondern es haftet vielmehr jeder einzelne Gemeindegenosse solidarisch mit der Gemeinde mit seinem ganzen Vermögen für die Genossenschaftsschuld. Diese Schärfe wird allerdings nur eine gewollte gewesen und nicht regelmäßig bei jeder derartigen Schuld eingetreten sein, da man sonst die Gemeinde Arkesine kaum als eine ausgebildete Korporation ansehen dürfte. Immerhin aber bleibt dieser Fall trotz seiner exzeptionellen Natur eine wichtige Stütze für unsere Behauptung der innigen Verbindung zwischen der Korporation und ihren Mitgliedern im griechischen Rechte.

Nachdem wir nun versucht haben, den Standpunkt des griechischen Rechtes bezüglich des Eigentumsrechtes am Genossenschaftsvermögen klarzulegen, kehren wir nun zu unserem eigentlichen Thema, zu den Vereinen im ptolemäischen und römischen Ägypten zurück.

Wie schon am Eingange dieses Abschnittes bemerkt wurde, tragen die Papyri und die ägyptischen Inschriften zur Lösung der Frage nach der Mitberechtigung der Genossen am Vereinsvermögen nicht viel bei. Die spärlichen, diesbezüglich in Betracht kommenden Urkunden sind daher an den betreffenden Stellen zusammen mit dem außerägyptischen Material besprochen worden. Trotzdem glaube ich annehmen zu dürfen, daß auch in Ägypten die Genossenschaftsmitglieder Anteilsrechte am Körperschaftsvermögen besessen haben und zwar nicht nur in ptolemäischer, sondern auch in römischer Zeit. Denn obwohl die wenigen erhaltenen Quellen, die dafür sprechen,[1] uns

[1] *Vgl. oben S. 185 und 193 f.*

vielleicht zu einer Verallgemeinerung nicht berechtigen würden, läßt sich doch die gegenteilige Ansicht m. W. nirgends belegen. Und warum sollten bei den ägyptischen Vereinen der römischen Periode keine Anteilsrechte der Mitglieder am Vereinsvermögen bestanden haben, wenn sie, wie wir nachgewiesen zu haben hoffen, im griechischen Rechtsgebiet allgemein waren und sich, wie Mitteis aufgezeigt hat,[1] auch bei den römischen Genossenschaften vorfanden?

Eine eigene Stellung unter den römischen Vereinen nehmen die Zünfte der byzantinischen Zeit ein. Bekanntlich verfolgen in dieser Periode die meisten Gewerbeinnungen nicht mehr ihre eigenen privaten Zwecke, sondern stehen direkt im öffentlichen Dienste. Daher hat natürlich auch der Staat jetzt ein großes Interesse, daß den Korporationen immer ein genügendes Vermögen erhalten bleibe, damit sie den ihnen auferlegten Pflichten nachkommen können. Daraus erklären sich die vielen Gesetze und Verordnungen über die Gebundenheit des Privatvermögens der Zunftgenossen und über das Erb- und Heimfallsrecht der Zünfte selbst.[2] Das Vermögen dieser corpora bestand teilweise aus staatlichen Dotationen, meistens Immobilien (fundi dotales),[3] im übrigen aus den sonstigen, durch Konfiskation, Abtretung und Vererbung oder Heimfall, vom corpus erworbenen Gütern und

[1] Vgl. Mitteis, Privatrecht S. 345 ff. und oben S. 176.

[2] Vgl. nur einige Stellen: C. Theod. XIV, 3, 2 (a. 355); C. Theod. XIV, 3, 14 (a. 372); C. Theod. XIII, 6, 2 (a. 365); C. Theod. XIV, 4, 8 (a. 408); Nov. Theod. VI, 3 (a. 438); C. J. VI, 62, 1 (a. 326); C. Theod. XIII 5, 19 (a. 390): C. Theod. XIV, 4, 7 (a. 397); Nov. Valent. XXIX § 1 (a. 450) u. a. m.; vgl. Waltzing a. a. O. II S. 285 ff.; 372 ff.

[3] Vgl. Cassiod. Varia VI, 18; C. Theod. XIV, 3, 7 (a. 364); C. Theod. XIV, 3, 13 (a. 369); Nov. Valent. XXXIV (a. 451); außerdem noch die pistrina und officinae der pistores, vgl. C. Theod. XIV, 3, 7; C. Theod. XIV, 17, 3 (a. 368); Waltzing a. a. O. II S. 372 f.

Geldern. Es ist einleuchtend, daß sich hier das Eigentumsrecht an diesen Vermögensmassen eigenartig gestalten mußte. Man könnte sogar annehmen, daß der Staat an den fundi dotales trotz der Schenkung das Eigentumsrecht behielt und daß die Zünfte daran bloß ein dauerndes Nutzungsrecht hatten; jedenfalls läßt sich bezüglich dieser Dotationen eine strenge staatliche Aufsicht über deren Verwaltung nachweisen.[1] Das übrige Vermögen charakterisierte sich, wie gesagt, dadurch, daß es dem Zwecke, den die Korporationen in der öffentlichen Administration zu erfüllen hatten, erhalten bleiben mußte. Daß daran sonderrechtliche Anteilsansprüche der Mitglieder nicht bestehen konnten, ist wohl leicht erklärlich, wenn auch die Quellen die Existenz derselben nicht so ausdrücklich verneinen, als es zu erwarten wäre,[2] denn das Vermögen dieser corpora hatte schon einen solchen stiftungsähnlichen Charakter angenommen, daß für individuelle Berechtigungen der Mitglieder daran kaum mehr Platz war. Der Staat dürfte sich sogar den Heimfall dieses Vermögens für den Fall der Auflösung des corpus gesichert haben und damit war die bei den sonstigen Genossenschaften vorhandene Anwartschaft der Mitglieder ausgeschlossen; denn das Zunftvermögen sollte doch staatlichen Zwecken dienen und die Auflösung des corpus konnte damals nur auf Grund staatlicher Erlaubnis, oder aber als selbständige Verwaltungsmaßregel stattfinden.

[1] Vgl. C. Theod. XIV, 3, 19 (a. 396); Nov. Valent. XXXIV, 4 (a. 451); Waltzing a. a. O. II S. 377 und S. 433 f.

[2] Sogar Waltzing, der überall eine juristische Person annimmt, sagt a. a. O. II S. 377, daß man nicht weiß, ob wirklich das ganze Vermögen im Eigentum der Korporation, als juristischer Person, stand, oder ob es nicht etwa teilweise auch den Mitgliedern gehörte, und bemerkt dazu: „les lois ne sont pas claires; les unes parlent du collège (corpus), les autres parlent des membres.“

Trotz diesem möglicherweise vollständigen Ausschluß jeder mitgliedschaftlichen Sonderberechtigung am Vermögen der byzantinischen Zünfte ist es noch immer nicht notwendig, zur Annahme des Alleineigentums einer juristischen Person als Einzelsubjekt greifen zu müssen, denn es sind hier Anteilsrechte der Genossen nur deshalb nicht zulässig, weil das Vermögen dieser corpora zu einem reinen Zweckvermögen geworden ist, welches individuelle Rechte einzelner Rechtssubjekte zu eigenen Interessen nicht dulden kann. Andererseits aber durfte nicht einmal die Korporation als solche über die Substanz des Vermögens frei verfügen.[1]

Inwieweit die Verstaatlichung der Gewerbeinnungen in byzantinischer Zeit sich in Ägypten nachweisen läßt, wollen wir in Kap. V erörtern; hier sei nur erwähnt, daß uns die Papyri keine Anhaltspunkte bieten, um eine Änderung der vermögensrechtlichen Zustände in den *κοινά* von Gewerbetreibenden annehmen zu können.

---

[1] Vgl. z. B. C. Theod. XIV, 4, 5 (a. 389); C. Theod. XIII, 6, 2 (a. 365); vgl. Waltzing a. a. O. II S. 452.